

# Gemeinde Börnsen

## Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

## Ausschluss nach § 22 GO:

<b>Beschlussvorlage</b> <b>02/101/2022</b> Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Datum: 10.11.2022 Federführend: Amt IV.0 - Bauamt	
<b>Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet: "Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207), nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald (B-Plan 27)"</b> <b>- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen -</b> <b>- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB -</b>		
Beratungsfolge:		
Datum 28.11.2022	Gremium <i>Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Börnsen</i>	Zuständigkeit <i>Vorberatung</i>
07.12.2022	<i>Gemeindevertretung Börnsen</i>	<i>Entscheidung</i>

## Beschlussvorschlag:

### Bau- und Planungsausschuss:

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Börnsen nimmt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet: „Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207), nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald (B-Plan 27)“ zu fassen.

### Gemeindevertretung:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Gebiet: „Südlich der Schwarzenbeker Landstraße, westlich der Börnsener Straße“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung entsprechend der beigefügten Anlage, die Bestandteil des Beschlusses ist, geprüft.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Gebiet: „Südlich

Schwarzenbeker Landstraße (B 207), nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald (B-Plan 27)“ und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

#### **Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung Börnsen hat in ihrer Sitzung am 26.05.2016 den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan 30 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in Rahmen der Einwohnerversammlung am 03.11.2016 und durch Auslegung der Unterlagen vom 20.11.2017 bis zum 04.12.2017. Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt mit Schreiben vom 09.11.2017. Zwischenzeitlich hat die Planung aufgrund eines Investorenwechsels geruht und soll jetzt mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fortgesetzt werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

im Verwaltungshaushalt:      Nein

Im Vermögenshaushalt:      Nein

#### **Anlage/n:**

- 1            Neu GV - Stellungnahmen TÖB Frühzeitig §4 Abs.1
- 2            Neu GV - Stellungnahmen Personen
- 3            Neu GV - B-PLAN 30 Planzeichnung
- 4            Neu GV - B-Plan Nr. 30 Begründung
- 5            Schalltechnische Untersuchung
- 6            Bodengutachten
- 7            Artenschutzprüfung
- 8            Lageplan Bestand
- 9            Abwägung - Stellungnahmen Personen Frühzeitige Beteiligung § 3 Abs. 1 BauGB - BPA
- 10          Abwägung - Stellungnahmen TÖB Frühzeitige Beteiligung §4 Abs.1 BauGB - BPA
- 11          B-PLAN 30 Planzeichnung - BPA
- 12          B-Plan Nr. 30 Begründung - BPA



 **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn

Amt Hohe Elbgeest  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf

  
**Infrastruktur**  
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504-4573  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763  
Bw: 3402 - 4573  
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

**Nur per E-Mail**

Aktenzeichen  
45-60-00 / K-I-532-17

Bearbeiter/-in  
Herr Jelinek

Bonn,  
10. November 2017

**BETREFF** Anforderung einer Stellungnahme;  
hier: Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet "Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207)" der Gemeinde Börnsen  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß

**BEZUG** Ihr Schreiben vom 09.11.2017 - Ihr Zeichen: 621.41 GM 297998

**ANLAGE** - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jelinek

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

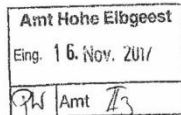
Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p><b>Apel</b></p> <p><b>Von:</b> Gade-Müller [c.gade-mueller@amt-hohe-elbgeest.de] <b>Gesendet:</b> Freitag, 17. November 2017 13:23 <b>An:</b> 'Apel' <b>Betreff:</b> WG: Gemeinde Börnsen, B-Plan 30, Stellungnahme HVV</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>C. Gade-Müller</p> <p>=====</p> <p>Amt Hohe Elbgeest Fachdienst Planen und Bauen Christine Gade-Müller Christa-Höppner-Platz 1 21521 Dassendorf Tel.: 04104/990-607 Fax.: 04104/990-7607</p> <p>=====</p> <p><b>Von:</b> Dahmen, Nils [mailto:Nils.Dahmen@vhhbus.de] <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 16. November 2017 14:10 <b>An:</b> Gade-Müller <b>Cc:</b> Matthias Winkler (Winkler@hvv.de) <b>Betreff:</b> Gemeinde Börnsen, B-Plan 30</p> <p>Sehr geehrte Frau Gade-Müller,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am B-Planverfahren Nr. 30 der Gemeinde Börnsen. Zum derzeitigen Zeitpunkt haben wir keine Hinweise.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Nils Dahmen Betriebsplanung</p> <p><b>Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH</b> Curslacke Neuer Deich 37, 21029 Hamburg Tel 040 72594-212 Fax 040 72594-220 Mobil</p> <p>Internet <a href="http://www.vhhbus.de">www.vhhbus.de</a></p> <p><a href="https://www.facebook.com/vhhbus">www.facebook.com/vhhbus</a> <a href="https://twitter.com/vhhbus">https://twitter.com/vhhbus</a></p> <p>--</p> <p><small>Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Andreas Rieckhof, Geschäftsführung: Toralf Müller, Jan Görnemann Sitz der Gesellschaft: Hamburg Steuernummer: 27 116 00054 Amtsgericht Hamburg HRB-Nr. 138378</small></p> <p>1</p>	<p>Abwägung</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, dass die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein zum derzeitigen Zeitpunkt keine Hinweise zur Planung hat.</p>



TenneT TSO GmbH, Eisenbahnängweg 2 a, 31275 Lehrte  
Amt Hohe Elbgeest  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf

NAME Michel Schneeberg  
TELEFONNUMMER +49 (0)5132 89-5955  
E-MAIL michel.schneeberg@tennet.eu  
DATUM 13.11.2017  
SEITE 1 von 1



6 x 614

Lfd. Nr.: 17-001393

Gemeinde Börnsen Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet: „Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207), nördlich Pusutredder, westlich der Straße beim Sachsenwald“

Ihr Schreiben vom: 9. November 2017


Ihr Zeichen: 621.41 GM 297998


Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
TenneT TSO GmbH

i. A.   
Drobek  
Transmission Lines Lehrte

i. A.   
Schneeberg  
Transmission Lines Lehrte

TenneT TSO GmbH Adresse: Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth  
Internet: www.tennet.eu Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Melchior Kroon Geschäftsführer: Dr. Urban Kaussen (Vorsitz), Alexander Hartman

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

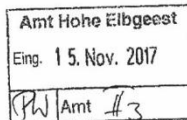
Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Schleswig-Holstein  
Landesamt für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume | Waldhallenweg 11, 23879 Mölin

Amt Hohe Elbgeest  
FD Planen und Bauen  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf



15/11

Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: 621.41 GM 297998  
Ihre Nachricht vom: 09.11.2017  
Mein Zeichen: 7414.22/7425.14  
Meine Nachricht vom: /

Jan Rehfeldt  
Jan.Rehfeldt@llur.landsh.de  
Telefon: 04542/82201-28  
Telefax: 04542/82201-40

13.11.2017

**Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet „Südlich Schwarzenbeker Landstraße,  
nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald“ der Gemeinde  
Börnsen**

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Gade-Müller,

zum oben genannten Bebauungsplan bestehen forstbehördlicherseits keine  
grundsätzlichen Bedenken, da Waldfläche durch die Planung nicht betroffen ist.

Bzgl. der ausgewiesenen Maßnahmenfläche im Süden des Geltungsbereiches weise ich  
darauf hin, dass bei einer ungestörten Sukzession der Maßnahmenfläche bis zum  
natürlichen Endstadium von einer Entwicklung hin zu Wald auszugehen ist. In diesem Fall  
empfehle ich unter Berücksichtigung der Abstandsregelung nach § 24 Landeswaldgesetz  
bei der Planung einen ausreichenden Abstand zwischen Bebauung und ungestörter  
Sukzession vorzusehen. Im Abstandsbereich ist einer Waldentwicklung durch geeignete  
Steuerungsmaßnahmen entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

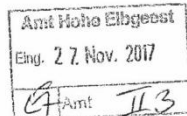
Jan Rehfeldt

Telefon: 04542/82201-28 Telefax: 04542/82201-40 Internet: www.llur.schleswig-holstein.de  
E-Mail: Jan.Rehfeldt@llur.landsh.de  
Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:  
Das Entwicklungsziel der Maßnahmenfläche wird die Entwicklung einer  
extensiven Gras- und Krautflur mit angrenzenden Knickneuanlage. Somit  
wird gewährleistet, dass die Fläche nicht zum Wald entwickelt wird.

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Amt Hohe Elbeest  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf



427/14



Landwirtschafts-  
kammer  
Schleswig-Holstein

Unser Zeichen  
123

Tel.-Durchwahl 94 53-  
172

Fax-Durchwahl 94 53-  
179

E-Mail  
taugustin@lksh.de

Rendsburg,  
23. November 2017

Betrifft: Stadt/Gemeinde Börnsen

AZ. 621.41 GM 297 938

B-Plan Nr. 30

Satzung

F-Plan

Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken  
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude  
Grüner Kamp 15-17  
24768 Rendsburg  
Telefon (04331) 94 53-0  
Telefax (04331) 94 53-199  
Internet: www.lksh.de  
E-Mail: lksh@lksh.de  
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917  
Kontoverbindungen  
Sparkasse Mittelholstein AG  
IBAN:  
DE79 2145 0000 0000 0072 76  
BIC: NGLADE21RDB  
Kleiner Volksbank eG  
IBAN:  
DE55 2109 0007 0090 2118 04  
BIC: GENODEF1KIL

Wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Landwirtschaftskammer  
keine Bedenken zur Planung besteht.





Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
 Postfach 51 01 63, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,  
 Energie und Geologie

Amt Hohe Elbgeest  
 Christa-Höppner-Platz 1  
 21521 Dassendorf

Amt Hohe Elbgeest  
 Eing. 27. Nov. 2017  
 PW Amt 113

Eingang 28. Nov. 2017  
 Bearbeitet von  
 Herrn Pöttsch

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 621 41 GM 297998  
 09.11.2017

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)  
 L1.2/L68505-04/  
 2017-0069/002

Durchwahl (05 11) 8 43 - 29 69  
 Fax (05 11) 6 43 - 2959

Hannover  
 17.11.2017

E-Mail  
 thomas.poetsch@lbeg.niedersachsen.de

Gemeinde Börnsen  
 Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet „Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207),  
 nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Plangebiet befinden sich Erdgasleitungen der HanseWerk AG und der GWB Gas  
 und Wärmedienst Börnsen GmbH.

Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der  
 Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.

Ich bitte Sie, sich mit der HanseWerk AG und der GWB Gas und Wärmedienst Börnsen GmbH,  
 in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Die Planunterlagen sind für unsere Akten zurückbehalten worden.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
 Im Auftrag

*Pöttsch*  
 Pöttsch

Dienstgebäude  
 GEOZENTRUM HANNOVER  
 Silberweg 2  
 30655 Hannover  
 Verkehrsanbindung  
 Stadtbahnlinie 7 bis Pappelallee

Telefon  
 (05 11) 6 43 - 0  
 Telefax  
 (05 11) 6 43 - 2959  
 E-Mail  
 Poststelle@lbeg.niedersachsen.de  
 Internet  
 http://www.lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung  
 NordLB  
 IBAN  
 DE 84 2505 0000 0105 0223 95  
 SWIFT-BIC  
 NOLA DE 33 XXX

Steuernummer  
 Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord  
 25202/29467  
 USt.-ID-Nummer  
 DE 811289769

Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

**Apel**

**Von:** Gade-Müller [c.gade-mueller@amt-hohe-elbgeest.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 28. November 2017 10:44  
**An:** 'Apel'  
**Betreff:** WG: Stellungnahme S00546758, Gemeinde Börnsen, Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet "Südl. Schwarzenbeker Landstr. (B207), nördl. Pusutredder, westl. der Straße beim Sachsenwald", 621.41 GM 297998

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

C. Gade-Müller



=====  
Amt Hohe Elbgeest  
Fachdienst Planen und Bauen  
Christine Gade-Müller  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf  
Tel.: 04104/990-607  
Fax.: 04104/990-7607  
=====

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [mailto:koordinationsanfragen.de@vodafone.com]  
**Gesendet:** Montag, 27. November 2017 15:55  
**An:** Gade-Müller  
**Betreff:** Stellungnahme S00546758, Gemeinde Börnsen, Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet "Südl. Schwarzenbeker Landstr. (B207), nördl. Pusutredder, westl. der Straße beim Sachsenwald", 621.41 GM 297998

Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Amsinckstr. 59 \* 20097 Hamburg

Amt Hohe Elbgeest - FD Planen und Bauen  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00546758  
E-Mail: [TDRF-N-Hamburg.de@vodafone.com](mailto:TDRF-N-Hamburg.de@vodafone.com)  
Datum: 27.11.2017  
Gemeinde Börnsen, Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet "Südl. Schwarzenbeker Landstr. (B207), nördl. Pusutredder, westl. der Straße beim Sachsenwald", 621.41 GM 297998

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.11.2017.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU

Die Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

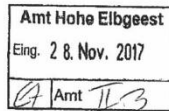
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p><a href="mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com">Neubaugebiete.de@vodafone.com</a></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <a href="#">Wichtiger Hinweis</a></li><li>• <a href="#">Kabelschutzanweisungen</a></li><li>• <a href="#">Zeichenerklärung</a></li></ul> <p>Freundliche Grüße Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> <hr/> <p><small>Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter <a href="http://www.vodafone.de">www.vodafone.de</a>, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhaeuseigentuemern unter <a href="http://www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen">www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen</a>.</small></p> <p><small>Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter <a href="http://www.vodafone.de/pflichtangaben">www.vodafone.de/pflichtangaben</a></small></p> <p>2</p>	

Gewässerentwicklungsverband  
Bille



Gewässerentwicklungsverband Bille  
Robert - Bosch - Str. 21a • 23909 Ratzeburg

Amt Hohe Elbgeest  
Frau Gade-Müller  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf



Tel. - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 0  
Fax - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 1  
E-Mail: info@glv-rz.de

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Hzgt Lauenburg  
BLZ.: 230 527 50  
Kto.-Nr.: 919 772  
IBAN: DE91 2305 2750 0000 9197 72  
BIC: NOLADE21RZB

Sachbearbeiter: Frau Skrzypczinski  
Unser Zeichen: 40-II-0127.27.11.17  
Ihr Zeichen: 621.41 GM 297998  
Durchwahl: 85 70 88 - 6  
E-Mail: Skrzypczinski@glv-rz  
Datum: 27.11.2017

Gemeinde Börnsen  
Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet:  
„Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207), nördlich Pusutredder, westlich der  
Straße Beim Sachsenwald“

Sehr geehrte Frau Gade-Müller,

das Gebiet der o. g. Maßnahme befindet sich außerhalb der Gewässer-  
unterhaltungsverbände, liegt jedoch innerhalb des Gewässerentwicklungsverbandes  
Bille.

Der Verband hat aufgrund der derzeitigen Entwurfsplanung keine Bedenken gegen  
o. g. Maßnahme. Er weist jedoch darauf hin, dass bei eventuellen Einleitungen in  
Fließgewässer eine Abstimmung mit dem Fachdienst des Kreises Herzogtum  
Lauenburg erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

A. Skrzypczinski

40\_II\_0127.27.11.17.doc

Die Stellungnahme des Gewässerentwicklungsverbandes Bille wird zur  
Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Apel

**Von:** Gade-Müller [c.gade-mueller@amt-hohe-elbgeest.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 28. November 2017 10:44  
**An:** 'Apel'  
**Betreff:** WG: Gemeinde Börnsen - Aufstellung des B-Planes Nr. 30 // Stellungnahme

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

C. Gade-Müller



=====  
Amt Hohe Elbgeest  
Fachdienst Planen und Bauen  
Christine Gade-Müller  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf  
Tel.: 04104/990-607  
Fax.: 04104/990-7607  
=====

**Von:** Kai Kröger [mailto:kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de]  
**Gesendet:** Montag, 27. November 2017 15:42  
**An:** Gade-Müller  
**Betreff:** Gemeinde Börnsen - Aufstellung des B-Planes Nr. 30 // Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Gade-Müller,

wir nehmen folgendermaßen Stellung:

Das e-werk Sachsenwald betreut im Auftrag der Gemeinde Börnsen die öffentliche Straßenbeleuchtungsanlage. Erweiterungen und Veränderungen sind mit dem e-werk abzustimmen.

Sollten sich noch Fragen ergeben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
e-werk Sachsenwald GmbH

i. V. Kai Kröger  
Technischer Leiter



Kai Kröger  
e-werk Sachsenwald GmbH  
Hermann-Körner-Str. 61- 63  
21465 Reinbek

Tel: 040 / 72737331  
Fax: 040 / 72737340  
kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de  
www.ewerk-sachsenwald.de

Geschäftsführer: Thomas Kanitz  
Hermann-Körner-Str. 61- 63, 21465, Reinbek  
Handelsregister Lüneburg HRB 1011 RE  
USt-IdNr.: DE135095897

Grund übernimmt e-werk Sachsenwald GmbH keine Haftung für jedwede Fehler oder Auslassungen in dieser Nachricht, die auf eine E-Mail-Übertragung zurückzuführen sind. Falls eine Bestätigung erforderlich ist, fordern Sie bitte eine gedruckte Version an.

Die Stellungnahme des E-Werks Sachsenwald wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

**Apel**

**Von:** Gade-Müller [c.gade-mueller@amt-hohe-elbgeest.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 28. November 2017 10:46  
**An:** 'Apel'  
**Betreff:** WG: B-Plan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen



Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

C. Gade-Müller

=====  
Amt Hohe Elbgeest  
Fachdienst Planen und Bauen  
Christine Gade-Müller  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf  
Tel.: 04104/990-607  
Fax.: 04104/990-7607  
=====

**Von:** HWK Lübeck - Birgit Henning [mailto:bihenning@hwk-luebeck.de]  
**Gesendet:** Donnerstag, 23. November 2017 12:49  
**An:** Gade-Müller  
**Betreff:** B-Plan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Mit freundlichen Grüßen  
**Handwerkskammer Lübeck**

Birgit Henning  
- Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik -

Breite Str. 10 /12  
23552 Lübeck

Tel. 04 51/ 15 06 - 2 37  
Fax. 04 51/ 15 06 - 2 77

E-Mail: bihenning@hwk-luebeck.de  
Internet: www.hwk-luebeck.de

Die Stellungnahme der Handwerkskammer Lübeck wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

**Apel**

**Von:** Gade-Müller [c.gade-mueller@amt-hohe-elbgeest.de]  
**Gesendet:** Donnerstag, 30. November 2017 15:29  
**An:** 'Apel'  
**Betreff:** WG: B-Plan Börnsen 30 - Verschickung vom 09.11.2017

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

C. Gade-Müller



=====  
Amt Hohe Elbgeest  
Fachdienst Planen und Bauen  
Christine Gade-Müller  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf  
Tel.: 04104/990-607  
Fax.: 04104/990-7607  
=====

**Von:** Winkler, Matthias [mailto:winkler@hvv.de]  
**Gesendet:** Donnerstag, 30. November 2017 11:32  
**An:** Gade-Müller  
**Betreff:** B-Plan Börnsen 30 - Verschickung vom 09.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit jetzigen Zeitpunkt haben wir keine Anmerkungen zur o.g. Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Winkler  
Bereich Schienenverkehr/Planung

-----  
**Hamburger Verkehrsverbund GmbH**  
Steindamm 94 | 20099 Hamburg | Germany  
Telefon: 040/32 57 75 - 452 | Fax: 040/32 57 75 - 820  
E-Mail: info@hvv.de | Website: www.hvv.de

Geschäftsführer: Lutz Aigner (Sprecher) | Dietrich Hartmann  
Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Andreas Rieckhof  
Amtsgericht Hamburg HRB 10 487 | ID-Nr. DE 179 732 501

Wird zur Kenntnis genommen, dass der Hamburger Verkehrsverbund GmbH keine Anmerkungen zur Planung hat.



IHK zu Lübeck | Fackenburg Allee 2 | 23554 Lübeck

Amt Hohe Elbgeest  
Fachdienst Planen und Bauen  
Frau Christine Gade-Müller  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf

Amt Hohe Elbgeest  
Eing. 3 0. Nov. 2017  
Prv | Amt II 3

623000

Manfred Braatz  
Standortpolitik

Ansprechpartner/E-Mail  
braatz@ihk-luebeck.de

Telefon  
0451 6006-182

Telefax  
0451 6006-4182

Datum  
29. November 2017

Ihr Schreiben vom 09.11.2017 // Ihr Zeichen: 621.41 GM 297998

**Gemeinde Börnsen**  
**Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet: „Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207), nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald“**  
- Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 59 BNatSchG anerkannten Verbände gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Gade-Müller,

die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. *M. Braatz*

Manfred Braatz  
Referent

Wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK Lübeck bezüglich der Planung keine Bedenken erhebt.



Naturschutzbund Deutschland  
Gruppe Geesthacht e.V.



Die NABU Gruppe Geesthacht nimmt in Abstimmung mit dem NABU Landesverband Schleswig-Holstein und in seinem Auftrag im Rahmen der Verbandsbeteiligung

**zum Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet „Südlich Schwarzenbeker Landstraße, nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald“ der Gemeinde Börnsen - Beteiligung Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Vorentwurf**

folgende Stellungnahme ab:

Der NABU bedankt sich für die Planunterlagen.

Mit dem Planentwurf soll eine größere Ackerfläche zur Nutzung als Gewerbegebiet ausgewiesen und erschlossen werden.

Der NABU hat keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Er erwartet, dass mit den vorgesehenen Untersuchungen und Kartierungen die Belange des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sowie des Artenschutzes im Hinblick auf die Minimierung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen sorgfältig geprüft werden.

Der NABU bittet um die weitere Beteiligung am Planverfahren, bzw. um die Mitteilung über die Behandlung seiner Stellungnahme.

Geesthacht, 4.12.2017

Jürgen Vollbrandt

Die Stellungnahme des NABU Deutschland wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Amt Hohe Elbgeest  
Eing. 04. Dez. 2017  
Amt 13  
60412



Amt Hohe Elbgeest  
Die Amtsdirektorin  
Herr / Frau C. Gade-Müller  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf

Eingang 06. Dez. 2017

1. Dezember 2017

Dr. Sven Reitmeier  
Tel.: 0431/6486-118  
Fax: 0431/6486-291  
E-Mail: sven.reitmeier@lsv-sh.de

**Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen**

Sehr geehrte/r Frau/Herr Gade-Müller,

Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Hzgt. Lauenburg (KSV Hzgt. Lau), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.

Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist **ehrenamtlich** tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.

Insofern ist eine eingeräumte Frist von einem Monat für die Stellungnahme ein sehr knapper Zeitraum. Bei den uns bisher vorgelegten Planungsvorhaben besteht allerdings mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens **acht Wochen** einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.

Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.

Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Börnsen **keine Einwände oder Hinweise** vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Dr. Sven Reitmeier

Partner und Förderer des LSV



PROVINZIAL

„Haus des Sports“  
Wintebeker Weg 49  
24114 Kiel  
St.Nr. 1129280272

Telefon 04 31 / 64 86-0  
Fax 04 31 / 64 86-1 90  
E-Mail: info@lsv-sh.de  
www.lsvsh.de

Felds Sportasse  
IBAN DE 41 2105 0170 1001 7930 15  
BIC: NOL2211NR

Wir haben gleichende Arbeitszeit  
Mo - Do 9.00 - 15.30 Uhr  
Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des LSV SH keine Einwände oder Hinweise gegen die Planung vorgebracht werden.



**GEMEINDE WENTORF BEI HAMBURG**  
 DER BÜRGERMEISTER



Postfachadresse: Gemeinde Wentorf bei Hamburg \* Postfach 1207 \* 21462 Reinbek

Amt Hohe Elbgeest  
 z. Hd. Frau Gade-Müller  
 Christa-Höppner-Platz 1  
 21521 Dassendorf

**Amt** Amt für Bürgerdienstleistungen, Bauen und Entwicklung  
**Sachgebiet** Bauen und Entwicklung  
**Aktenzeichen** - 103 -  
**Sachbearbeitung** Frau Peters-Schulte  
**Zimmer** 211  
**Telefon** 040 72001 262  
**Zentralruf** 040 72001 0  
**Telefax** 040 72001 4262  
**E-Mail** P.Peters-Schulte@wentorf.de

**Amt Hohe Elbgeest**

Eing. 04. Dez. 2017

Amt IB

ISK  
 Eingang 06. Dez. 2017  
 Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 09.11.2017

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum 30.11.2017

**Bebauungsplan Nr. 30 „südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207)“  
 Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die nachbarliche Beteiligung und kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Wentorf bei Hamburg zur o.g. Bauleitplanung keine Anregungen vorzubringen hat, sofern die Planungen nicht dazu führen, das Einzelhandelsflächen ermöglicht werden, die einer Prüfung im Rahmen des kommunalen Einzelhandelsforums bedürften.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrage

Ohde

Die Stellungnahme der Gemeinde Wentorf wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Hausadresse:  
 Rathau, Haspelstraße 10,  
 21469 Wentorf bei Hamburg  
 www.wentorf.de

Besuchzeiten:  
 Montag 9:00 – 12:00 Uhr  
 Dienstag 7:00 – 12:00 Uhr  
 Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr  
 13:00 – 18:00 Uhr  
 Freitag 8:00 – 12:00 Uhr  
 und nach Vereinbarung

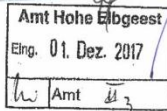
Bankverbindung:  
 Hamburger Sparkasse  
 BLAN 2505 0550 1394 1216 08  
 BIC: HASPDE33

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | Postfach 1269 | 24011 Kiel

Amt Hohe Elbgeest  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf



Geschäftsbereich Landesbau  
Fachgruppe Öffentliches Baurecht,  
bauleitplanung@gmsh.de

Dipl. Ing. Ingo Bastian  
Org.-Z. 2713.10  
Telefon: 0431 599-2333  
Telefax: 0431 599-1294  
ingo.bastian@gmsh.de

Kiel, 29.11.2017

Ihr Schreiben vom 09. November 2017 – Gemeinde Börnsen –  
Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet: „Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207),  
nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald“

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

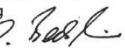
Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin  
überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Ingo Bastian

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | Gartenstraße 6, 24103 Kiel  
Telefon: 0431 599-0 | Telefax: 0431 599-1188 | mail@gmsh.de | www.gmsh.de  
Geschäftsführer: Frank Eisoldt | HRA 3948 KI, Registergericht Kiel | Steuernummer: 1929406302  
Bankverbindung: Förde Sparkasse | IBAN: DE30 2105 0170 1002 5955 00 | BIC: NOLADE21KIE

Wird zur Kenntnis genommen, dass der Gebäudemanagement S-H zur  
Planung keine Einwände erhebt.

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden

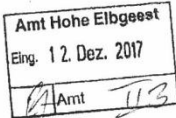


Schleswig-Holstein  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume  
und Integration

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein  
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331

Amt Hohe Elbgeest  
Frau Gade-Müller  
Christa-Höppner-Patz 1  
21521 Dassendorf



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 14.11.2017  
Mein Zeichen: 2017-B-232  
Meine Nachricht vom:

Larissa Wegener  
Kampfmittelraumdienst@mzb.landsh.de  
Telefon: +494340 4049-34  
Telefax: +494340 4049-58

7. Dezember 2017

### Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen

Sehr geehrte Frau Gade-Müller,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde Börnsen liegt in keinem uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Larissa Wegener

Dienstgebäude: Lärchenweg 17, 24242 Felde | Telefon (Geschäftsstelle) +494340 4049-50 | Telefax +494340 4049-58 |  
kampfmittelraumdienst@mzb.landsh.de  
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Wird zur Kenntnis genommen, dass für die durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken bestehen.

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig  
Amt Hohe Elbgeest  
Die Amtsdirektorin  
FD Planen und Bauen  
z.Hd. Frau C. Gade-Müller  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf



Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 621.41 GM 297998/  
Ihre Nachricht vom: 09.11.2017/  
Mein Zeichen: Börnsen-Bplan30/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 15.11.2017

**Gemeinde Börnsen: Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet „Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207), nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald“**  
**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Gade-Müller,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski

Dienstgebäude: Brockdorff-Rantau-Str. 70, 24837 Schleswig | Telefon 04621 387-0 | Telefax 04621 387-55 | alsh@alsh.landsh.de | www.archaeologie.schleswig-holstein.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

Die Stellungnahme des Oberen Denkmalschutzes wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

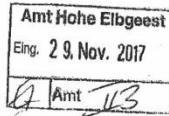
Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Niederlassung Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Niederlassung Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Amt Hohe Elbgeest - Die Amtsdirektorin -  
- FD Planen und Bauen -  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf



Ihr Zeichen: 621.41 GM 297998  
Ihre Nachricht vom: 09.11.2017  
Mein Zeichen: 212-555.811-55-012  
Meine Nachricht vom:  
Herr Plöhn  
Rainer.Ploehn@lbv-sh.landsh.de  
Telefon: 0451 371-2139  
Telefax: 0451 371-2124

24.11.2017



Nachrichtlich  
Kreis Herzogtum Lauenburg - Der Landrat -  
- Kreisplanungsamt -  
- Straßenverkehrsbehörde -  
23909 Ratzeburg

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat Straßenbau  
- VII/41 -  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel

- mit 3 Anlagen -

**Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen**  
(Beteiligung der TOB gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

Dienstgebäude, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck | Telefon: 0451 371-2139 |  
Telefax: 0451 371-2124 | poststelle-luebeck@lbv-sh.landsh.de | www.lbv-sh.de | Raum 322

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden

- 2 -



1. Die in dem beigegeführten Bebauungsplanentwurf in rot dargestellte Ortsdurchfahrts-grenze ist in den Bebauungsplan zu übernehmen.
2. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anlie-genden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Bundesstraße 207, gemessen vom äußeren Rand der befestig-ten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.  
  
Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.
3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Bundesstraße 207 nicht angelegt werden.
4. Für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Bundesstraße 207 ist dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlas-sung Lübeck unter Berücksichtigung des künftig zu erwartenden Verkehrsaufkom-mens sowie dessen Verteilung ein Kapazitätsnachweis des Knotenpunktes - An-bindung B-Plangebiet / B 207 - zur Prüfung vorzulegen.  
  
Sollte der Kapazitätsnachweis die Notwendigkeit baulicher Maßnahmen (z.B. Linksabbiegespur etc.) im Zuge der Bundesstraße 207 ergeben, so sind die Kosten hierfür von der Gemeinde zu tragen.  
  
Im Übrigen sind die hierfür erforderlichen Verkehrsflächen im Bebauungsplan ent-sprechend auszuweisen und der Plangeltungsbereich diesbezüglich zu erweitern.
5. Dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck sind für die bauliche Gestaltung des Knoten-punktes entsprechende Detailplanunterlagen (RE-Entwurf) rechtzeitig vor Baube-ginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
6. Der Straßenquerschnitt der Bundesstraße 207 einschließlich Nebenanlagen ist im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen.
7. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Bundes-straße 207 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissi-onen geschützt ist.

Dienstgebäude: Jerusalemberg 9, 23568 Lübeck | Telefon: 0451 371-2139 |  
Telefax: 0451 371-2124 | poststelle-luebeck@lbv-sh.landsh.de | www.lbv-sh.de | Raum 322

Die Anforderungen der LBV.SH werden im vollen Umfang berücksichtigt.



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden

- 3 -

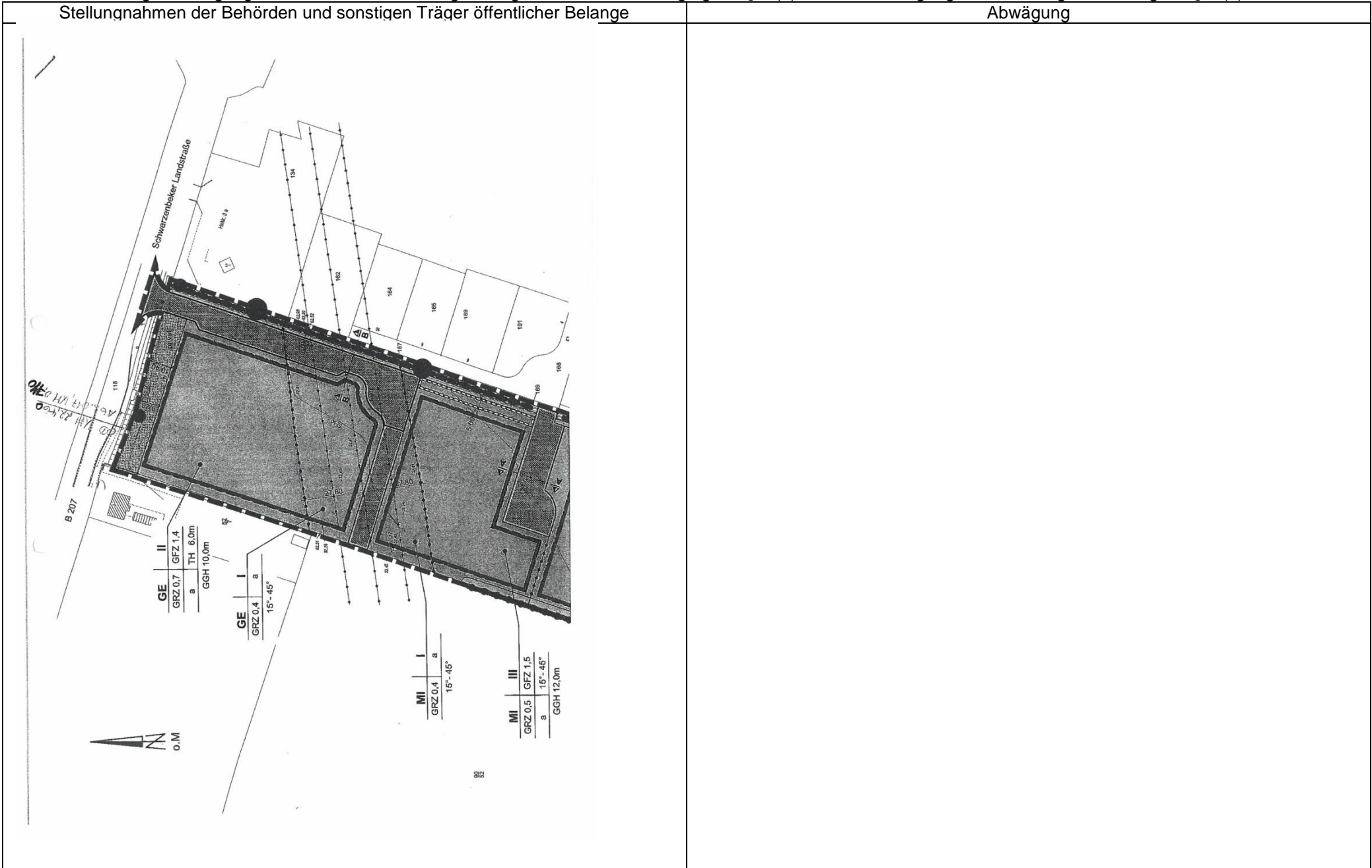


Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

Die anliegende Ausfertigung des Planentwurfes gebe ich mit meinem Sichtvermerk versehen zurück.

  
Plöhn

Anlage: - 1 -



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Apel

Von: Gade-Müller [c.gade-mueller@amt-hohe-elbgeest.de]  
Gesendet: Mittwoch, 6. Dezember 2017 09:52  
An: 'Apel'  
Betreff: WG: Stellungnahme B-Plan: Nr. 30, Gemeinde Börnsen

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

C. Gade-Müller



-----  
Amt Hohe Elbgeest  
Fachdienst Planen und Bauen  
Christine Gade-Müller  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf  
Tel.: 04104/990-607  
Fax.: 04104/990-7607  
-----

Von: m.mueller@awsh.de [mailto:m.mueller@awsh.de]  
Gesendet: Dienstag, 5. Dezember 2017 17:40  
An: Gade-Müller  
Betreff: Stellungnahme B-Plan: Nr. 30, Gemeinde Börnsen

Guten Tag Frau Gade-Müller, vielen Dank für die Zusendung der o.g. Unterlagen. Wenngleich es sich bei den Unterlagen um die Umweltprüfung zum o.g. B-Plan handelt, bitte ich im weiteren Verlauf des Verfahrens in der entsprechenden Begründung neben den unter „3 Ver- und Entsorgung“ dargestellten Rahmenbedingungen folgende Angaben mit aufzunehmen:  
Die Zufahrt der nördlichen Erschließungsstraße (Straßenquerschnitt B – B) erfolgt über die Schwarzenbeker Landstraße. Die in die Erschließungsstraße integrierte Wendeanlage ist gemäß der Vorgaben der RAST 06 für 3-achsige Müllfahrzeuge zu konzipieren; d.h. der Wendekreis hat einen Durchmesser von 22m ohne Mittelinsel. Die von der Wendeanlage abzweigende Stichstraße in westlicher Richtung wird von Müllfahrzeugen nicht befahren. Für Anlieger dieser Stichstraße ist im Bereich der Wendeanlage ein Sammelplatz für Müllbehälter einzurichten. Die südlich gelegene Erschließungsstraße (Straßenquerschnitt A – A) soll über die Straße Beim Sachsenwald befahren werden. Auch in diesem Fall hat die integrierte Wendeanlage den o.g. Vorgaben zu entsprechen. Abfallbehälter werden ausschließlich in diesem, auch für Müllfahrzeuge befahrbaren Bereich, abgeholt.

PS: Entschuldigung für die verspätete Stellungnahme ....

Freundliche Grüße aus Elmenhorst  
Martin Müller  
Abfallwirtschaft



AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH  
Leineweberring 13  
D-21493 Elmenhorst

Mobil: +49 (178) 8908 521  
e-mail: m.mueller@awsh.de  
Internet: www.awsh.de

Rechtsform : Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
Sitz der Gesellschaft : D-21493 Elmenhorst  
Handelsregister : HRB 8348 HL  
Geschäftsführer : Dennis Kissel

Die Stellungnahme des Abfallwirtschaftes Südholstein wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:  
Die Planung hat seit der Beteiligung nach § 4.1 sich etwas geändert. Es wird in der neuen Planung aber berücksichtigt, dass die Wendeanlage den erforderlichen Durchmesser von 22 m ohne Mittelinsel aufweist sowie, dass die bei dem Beginn einer Stichstraße einen Sammelplatz für Müllbehälter festgesetzt wird.



**Abwasserverband**  
 der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden  
 DER VERBANDSVORSTEHER

Abwasserverband LBG, Hohenhoner Weg 12, 21529 Kröppelshagen-Fahrendorf

An das  
 Amt Hohe Elbgeest  
 Christa-Höppner-Platz 1  
 21521 Dassendorf

Aktenzeichen 7110  
 Sachbearbeitung Herr Radoy  
 Zimmer 1.06  
 Telefon 04104/96357-10  
 Zentralruf 04104/96357-0  
 Telefax 04104/96357-66  
 E-Mail R.Radoy@Abwasserverband-LBG.de



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom      Mein Zeichen, meine Nachricht vom      Datum  
 07.12.2017

**Gemeinde Börnsen**  
 Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet „Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B207), nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald“

hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

**Stellungnahme zur Schmutzwasserentsorgung im Bebauungsplan Nr. 30**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 sehr geehrte Frau Gade-Müller,

den Vorentwurf zu dem o.g. Bebauungsplan sowie die Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung habe ich erhalten und hinsichtlich meiner Belange geprüft.

Zum besseren Verständnis meiner folgenden Ausführungen bitte ich um Kenntnisnahme des beigefügten Lageplanes. Diesem ist die derzeitige Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Schmutzwasser-Erschließung bzw. Anbindung an die verbandliche Kanalisation erfolgt über ein Erschließungsvertrag, die Kosten gehen zu Lasten des Erschließers.

Die Anbindung der beiden südlichen Grundstücke ist über die Straße „Beim Sachsenwald“ möglich.

Das nördliche Grundstück liegt an der B207. Direkt im geplanten Einmündungsbereich liegt kein Schmutzwasserkanal, ggfs. ist die Erschließung über die B207 notwendig. Die erweiterte Erschließung in der B207 geht zu Lasten des Erschließers.

Um eine rechtzeitige Einbindung des Abwasserverbandes bei der Planung wird gebeten.

Ich bitte Sie, meine vorstehenden Ausführungen in den Bebauungsplanes Nr. 30 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrage

Radoy

Anlage: - Lageplan / Katasterauszug M1:2000

**Hausadresse:**  
 Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden  
 Hohenhoner Weg 12  
 21529 Kröppelshagen-Fahrendorf

**Öffnungszeiten:**  
 Montag  
 und Donnerstag  
 Dienstag  
 und nach Vereinbarung

**Bankverbindung:**  
 Geldinstitut Hamburger Sparkasse  
 BIC HASPDE33  
 IBAN DE23 2005 0550 1002 2228 24

Die Anregungen werden berücksichtigt und bei der weiteren Planung beachtet.



**GWB**  
WÄRME | ERDGAS  
TRINKWASSER | STROM

Eingang 15. Dez. 2017

Gas- und Wärmedienst Börnsen GmbH, Zwischen den Kreiseln 1, 21039 Börnsen

**Amt Hohe Elbgeest**  
Fachdienst Planen und Bauen  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf

**Gas- und Wärmedienst Börnsen GmbH**  
Zwischen den Kreiseln 1  
21039 Börnsen

Telefon: 040 72977840  
Fax: 040 72977055  
E-Mail: info@gw-boernsen.de  
Internet: www.gw-boernsen.de

Bitte stets angeben:  
Kundennummer: 3213  
DokumentNr.: 201700000547  
Datum: 13.12.2017  
Ansprechpartner: Lempertz, Simone

**Gemeinde Börnsen**  
**Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet: "Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207), nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald"**

**Hier: Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 59 BNatSchG anerkannten Verbände gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 der Gemeinde Börnsen wird vom Gas- und Wärmedienst Börnsen ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht der GWB GmbH bietet sich an, die mit "GE" gekennzeichnete Gewerbefläche über die in der Schwarzenbeker Landstraße befindliche Erdgasleitung zu versorgen oder individuelle (Nutzer-)Lösungen zu ermöglichen.

Die als "MI" Mischgebiete ausgewiesenen Flächen sollten hingegen an die bestehende Nahwärmeversorgung angeschlossen werden. Ausreichende Kapazitäten sind nach der Fertigstellung des neuen BHKW's im Frühjahr 2016 bei der GWB vorhanden. Es wäre lediglich für die Nahwärme eine ca. 320m lange Versorgungsleitung in das Bebauungsgebiet zu verlegen. Nach Prüfung der Machbarkeit, die sich zu unserem Bedauern leider etwas verzögert hat, lässt sich ein Trassenverlauf über die Stilllegungsfläche wirtschaftlich darstellen. Die Versorgungsleitung würde dann zunächst parallel zum "Pusutredder" und anschließend im rechten Winkel entlang der Bebauungsplangrenze verlaufen.

Damit die Energiewende gelingt und die darin formulierten Klimaschutzziele erfüllt werden, sollte auch in diesem Bebauungsplan -zumindest teilweise- ein hocheffizientes Blockheizkraftwerk zum Einsatz kommen. Gerade diese flexiblen, dezentralen Anlagen, die bedarfsorientiert Energie erzeugen, leisten einen großen Beitrag zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Gleichzeitig wird hier vor Ort mittlerweile fast die gesamte Strommenge, die in Börnsen benötigt wird, in GWB eigenen BHKW's produziert.

Mit freundlichem Gruß  
Joachim P. Franzke

Seite: 1 von 1      Vertrag:

Geschäftsführer: Joachim P. Franzke  
Aufsichtsratsvorsitzender: Johannes Winkler  
Tel.: 040 72977840  
Fax: 040 72977055  
Internet: www.gw-boernsen.de  
E-Mail: info@gw-boernsen.de

Amtsgericht: Lübeck  
Handelsregister-Nr.: HRB 520 GE  
Steuer-Nr.: 22/294/26239  
Ust.-Id.Nr.: DE 185 367 401  
Gläubiger-Id: DE042720000476264

Hansa BLZ 200 505 50 Kto.: 1034276392  
BIC: HASPOE33HAN IBAN: DE65200505501034276392  
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg BLZ 230 527 50 Kto.: 109 366 010  
BIC: NOLADE21RZB IBAN: DE70230527500109306010  
Commerzbank Hamburg BLZ 200 400 00 Kto.: 269 082 400  
BIC: COBADE33HAN IBAN: DE4520040000269082400

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt beziehungsweise beachtet.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Amt Hohe Elbgeest  
Die Amtdirektorin  
FD Finanzen und Liegenschaften  
Katrin Peters

Dassendorf, 29.11.2017



Az. 621 299803

**1. Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 30 „Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B207), nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald“**

Mit Schreiben vom 09.11.2017 wurde der FD II1 an der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes beteiligt und gibt folgende Stellungnahme dazu ab:

Gegen die Bauleitplanung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Beitrags- und Gebührenpflichten werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht ausgelöst, da die Straßenverkehrsflächen durch einen Investor hergestellt werden. Nach dem Erwerb der Straßenflächen durch die Gemeinde, sind diese dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Regelungen zur Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung wurden getroffen.

K. Peters

2. Hr. Jäger z.K.
3. Fr. Gade-Müller z.w.V.

Die Stellungnahme des Amtes Hohe Elbgeest wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

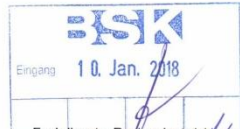
Abwägung

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Bürgermeister  
der Gemeinde Börnsen

über

Amtsleiterin  
des Amtes Hohe Elbgeest



Fachdienst: Regionalentwicklung und  
Verkehrsinfrastruktur  
Ansprechpartner/in: Frau Behrmann  
Frau Hasselbeck  
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 226  
Telefon: 04541 888-436 u. 437  
Fax: 04541 888-160  
E-Mail: behrmann@kreis-RZ.de  
hasselbeck@kreis-RZ.de  
Mein Zeichen: 31.26.1-0127.30  
Datum: 10.01.2018

nachrichtlich  
als E-Mail  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume u. Integration  
des Landes Schleswig-Holstein  
Abteilung IV 527 – Städtebau,  
Ortsplanung u. Städtebaurecht  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

**Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen  
hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bericht vom 9.11.2017 übersandte mir die Amtsdirektorin des Amtes Hohe Elbgeest den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen** und **Hinweise**:

Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Kock, Tel.: 455)

Grundsätzlich ist gegen die vage Schilderung der beabsichtigten Niederschlagswasserbeseitigung nichts zu sagen. Ob und wie der Konzeptentwurf umsetzbar ist, bleibt einer Prüfung einer detaillierteren Planungsstufe vorbehalten.

Landschaftsplanung und Naturschutz (Herr May Tel.: -530)

Eine ausführliche Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung gem. § 4(2) BauGB.

Städtebau und Planungsrecht

Ich empfehle, in die Planzeichnung einen Hinweis aufzunehmen, dass sich östlich der Bebauungsplan Nr. 27 anschließt.

Wasserwirtschaft

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Landschaftsplanung und Naturschutz:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Städtebau und Planungsrecht:

Die Anregung wird berücksichtigt.



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Die unterschiedlichen Bezugspunkte für die Gebäudehöhen für die Bereiche unterhalb bzw. außerhalb der Hochspannungsleitung sind in der praktischen Anwendung eher ungünstig (GGH über mittlerer Geländeoberfläche bzw. GGH über Normalhöhennull). Ich empfehle, die Festsetzungen jeweils auf den gleichen Bezugspunkt zu beziehen. Die Höhenfestsetzung für den Bereich unterhalb der Hochspannungsleitung sollte nicht nur textlich, sondern auch in der Zeichenschablone erfolgen, wie es ja auch für den Bereich außerhalb der Hochspannungsleitung der Fall ist.</p> <p>Vorsorglich weise ich auf die Überleitungsvorschriften der seit dem 13.5.2017 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches hin. Die Änderung in den Rechtsgrundlagen zu nennen und die damit verbundenen Vorgaben, z.B. im Hinblick auf den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Zugänglichkeit der Unterlagen im Internet, sind zu beachten.</p> <p>Mit der Novelle des BauGB 2017 hat der Gesetzgeber außerdem Regelungen getroffen, die der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie dienen und den Gefahren von Störfällen Rechnung tragen sollen. Ich verweise hierzu auf das Rundschreiben des Kreises zur Berücksichtigung der sog. „Störfallrichtlinie“ (Seveso III-Richtlinie) im Bauleitplanverfahren vom 17.07.2017, das an die Städte, Gemeinden und Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg verschickt wurde.</p> <p>Die Gemeinde sollte sich im Zuge der Bauleitplanung mit dem Themenfeld „Störfallbetrieb“ auseinandersetzen und das Ergebnis in der Begründung dokumentieren. In vielen Fällen wird der kurze Hinweis genügen, dass kein Störfallbetrieb in der Nähe ist bzw. dass durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet wird. Eine Auseinandersetzung mit diesem Sachverhalt sollte aber <b>erkennbar</b> stattgefunden haben</p> <p>Im Auftrag</p>	<p>Die Anregungen werden im Laufe der weiteren Planung berücksichtigt.</p>

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Abteilung IV 6 Landesplanung  
und ländliche Räume

Stand: 01.08.2017

## Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten

### Anregungen für die besondere städtebauliche Begründung von textlichen Festsetzungen nach § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO

#### Allgemeine Begründung für den generellen Einzelhandelsabschluss:

Siehe Ziffern 2.4.1 (Abschnitt "Gewerbe- und Industriegebiete") und 3.4.4 des Gemeinsamen Beratungserlasses zur Ansiedlung von Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs vom 1. August 1994.

#### Begründung für die Ausnahme "Verkaufsflächen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang, aber keine Waren und Güter des täglichen Bedarfs":

Ziel der Gewerbegebietsfestsetzung ist die Ansiedlung von Handwerks-, Produktions-, Dienstleistungs- und Großhandelsbetrieben, um das Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde zu erhöhen und ausreichende Flächen insbesondere auch zur Umsiedlung städtebaulich störender Betriebe zur Verfügung stellen zu können. Diesen Betrieben soll jedoch als untergeordnete Nebeneinrichtung Gelegenheit gegeben werden, ihre Produkte an Endverbraucher zu verkaufen (Direkt-Vermarktung). Wegen der i.d.R. eher wohnungsfern gelegenen Gewerbegebiete wird der Einzelhandel mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs generell ausgeschlossen; diese Einrichtungen sollen wohnungs- und verbrauchernah angesiedelt werden.


#### Begründung für die erweiterte Ausnahme "Verkaufsfläche Kfz. usw.":


Die erweiterte Ausnahme für den Einzelhandel soll Gewerbebetrieben, deren Produktpalette ein flächenbeanspruchendes Sortiment umfasst, die gleichen Möglichkeiten wie den vorstehend genannten Betrieben eröffnen. Insbesondere Kfz-Reparaturwerkstätten, die gleichzeitig einen Gebraucht- oder Neuwagenhandel betreiben, Zimmerei- oder Tischlereibetriebe, die Möbel, Zäune, Carports o.ä. herstellen, oder der Baustoffgroßhandel benötigen für die vorgenannten Produkte erhebliche Stellflächen. Diesem Umstand soll durch eine weitere begrenzte Ausnahmeregelung Rechnung getragen werden.

Die Begründung wird entsprechend durch die Aufnahme des Textes ergänzt..

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p><b>Gemeinsame Begründung:</b></p> <p>Von dem vorstehend im Ausnahmewege ermöglichten Einzelhandel gehen nicht die in der Begründung zum grundsätzlichen Einzelhandelsausschluss angeführten Gefährdungen für die städtebauliche Entwicklung aus.</p> <p><b><u>Muster für eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan</u></b></p> <p>1. Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.</p> <p>1.1 Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 300 qm Geschossfläche / alternativ 200/250 m<sup>2</sup> Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,</li> <li>- in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und</li> <li>- diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.</li> </ul> <p>1.2 Eine Überschreitung der max. zulässigen Geschossfläche von 300 qm / alternativ Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 200/250 m<sup>2</sup> für den Einzelhandelsanteil kann darüber hinaus bis zu max. 1.200 qm Geschossfläche / alternativ ... qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des Holzver- oder holzbearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt; auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils im Sinne der Ziffer 1.1, 3. Spiegelstrich kann in diesem Fall verzichtet werden.</p> <p>1.3 Bei der Ermittlung der Geschossflächen nach Ziffer 1.1 und 1.2 sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mit zurechnen (§ 20 Abs. 3 Baunutzungsverordnung).</p>	<p>Unter dem Text-Teil B werden die die vorgeschlagenen „Muster für eine textliche Festsetzung“ ,auf den Bebauungsplan Nr. 30 abgestimmt, übernommen.</p> <p>Dies erfolgt unter dem Text – Teil B Ziffer 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB / § 16 BauNVO), hier unter den Ziffern 2.1 und 2.2.</p> <p>Die Anregungen werden insoweit berücksichtigt</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<div data-bbox="197 263 896 606"> <p>Schleswig-Holstein Der echte Norden Eingang 01. Feb. 2018</p> <p><b>SH</b> <b>Amt Hohe Elbegeest</b> Eing. 31. Jan. 2018</p> <p>Schleswig-Holstein Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration</p> <p>Landesplanungsbehörde</p> <p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Postfach 71 25   24171 Kiel</p> <p>Amtsleiter des Amtes Hohe Elbegeest Christa-Höppner-Platz 1 21521 Dassendorf</p> <p>mit einer Kopie für die Gemeinde Börnsen</p> <p>Ihr Zeichen: /621.41 GM 298103 Ihre Nachricht vom: /09.11.2017 Mein Zeichen: IV 623 - 66363/2017 Meine Nachricht vom: /</p> <p>Anne-Katrin Leibauer Anne-Katrin.Leibauer@im.landsch.de Telefon: +49 431 988-1851 Telefax: +49 431 988-6-141851</p> <p>durch den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg</p> <p>24. Januar 2018</p> <p><u>nachrichtlich:</u> Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg - Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur - Fachdienst Naturschutz Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg</p> <p>Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)</p> <p><b>Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 132)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Börnsen, Kreis Herzogtum Lauenburg</b> Planungsanzeige vom 09.11.2017 Sichtvermerk des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 16.11.2017</li> </ul> <p>Die Gemeinde Börnsen beabsichtigt, das vorhandene Gewerbe- und Mischgebiet südlich der Schwarzenbeker Landstraße bzw. westlich der Straße „Zwischen den Kreiseln“ nach Westen zu erweitern. Im nördlichen Bereich des Plangebietes ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes vorgesehen, südlich anschließend sind zunächst Mischgebietsflächen und schließlich Maßnahmenflächen geplant.</p> <p><small>Dienstgebäude Düsterbrookweg 92, 24105 Kiel   Telefon 0431 988-0   Telefax 0431 988-2833   Poststelle@im.landsch.de   www.innenministerium.schleswig-holstein.de   Buslinie 41, 42, 51   E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.</small></p> </div>	<div data-bbox="1120 1141 2072 1212"> <p>Da sich die Planung in wesentlichen Zügen geändert hat, wird eine neue Stellungnahme der Landesplanung angefordert.</p> </div>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Die Planung entwickelt sich aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Börnsen (12. Änderung). Der Kreis Herzogtum Lauenburg äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Aus Sicht der <b>Landesplanung</b> nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Zur Sicherung des landesplanerischen Ziels eines gestuften Versorgungssystems an geeigneten Standorten sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, insbesondere mit Ausweisung gewerblicher Bauflächen, Festsetzungen zu treffen, die eine diesen Zielen zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessiv erfolgende Einzelhandelsansiedlungen (Einzelhandelsagglomerationen) ausschließen (Ziff. 2.8 Abs. 11 LEP 2010). Formulierungen für entsprechende textliche Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten finden sich in dem beiliegenden Merkblatt; die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen sind entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Bezüglich der geplanten Mischgebietsflächen, in denen Einzelhandelsbetriebe allgemein zulässig sind, wird zudem <u>empfohlen</u>, zum Schutz des in der Gemeinde Börnsen bestehenden Nahversorgungsstandortes an der B 207 (Lidl) eine Festsetzung als GE-Gebiet mit den o.a. Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung zu prüfen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass Einzelhandelseinrichtungen im Gewerbegebiet wie oben dargelegt grundsätzlich ausgeschlossen werden und der Nachweis einer Prüfung der Festsetzung der geplanten Mischgebiet als GE-Gebiet mit den o.a. Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung geführt wird, wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Börnsen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p> Leibauer</p>	

Anregungen von Personen	Abwägung
<p style="text-align: right;"><b>Person 1</b></p> <p>Bebauungsplan 30</p> <p>Fußweg zum Paratrecker durchgeführt auf der Seite von B 30 (hinten dem Grundstück)</p> <p> momentan laufen Spaziergänger über das private Grundstück 197 (Seniorenresidenz Börnsen)</p> <p>06-02-18</p> 	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Es wird ein Verbindungsweg zum Planungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 festgesetzt.</p>





# Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

**Gemeinde Börnsen**

**Bebauungsplan Nr. 30**

Stand:  
Beteiligung und Unterrichtung  
der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB  
und der Behörden und Träger öffentlicher  
Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Bearbeitet im November 2022

**Verfasser:**  
**BSK** Bau + Stadtplaner Kontor  
Mühlenplatz 1  
23879 Mölln

**Bearbeitung:**  
Horst Kühl  
Lena Lichtin

**Auftraggeber:**  
**Gemeinde Börnsen**  
über das  
Amt Hohe Elbgeest  
Christa-Höppner Platz 1  
21521 Dassendorf





## INHALTSVERZEICHNIS

1. **Planung**
2. **Planungsrechtliche Grundlagen**
3. **Verkehr/ Erschließung**
4. **Ver- und Entsorgung**
  - Abwasser- und Regenwasserbeseitigung
  - Versorgungseinrichtungen
  - Abfallentsorgung
  - Löschwasser
  - Tiefbauarbeiten
5. **Denkmalschutz**
6. **Naturschutz und Landschaftspflege**
7. **Umweltbericht**
8. **Artenschutzrechtliche Prüfung**
9. **Immissionsschutz**
10. **Freileitung**
11. **Störfallbetrieb**



# 1. PLANUNG

## PLANUNGSZIEL

Die Gemeinde Börnsen plant das vorhandene Gewerbe- und Mischgebiet südlich der Schwarzenbeker Landstraße bzw. westlich der Straße „Zwischen den Kreiseln“ (B-Plan Nr. 27), nach Westen, im Bereich des Flurstücks 57/1, der Flur 3 in der Gemarkung Börnsen, zu erweitern. Des Weiteren soll im südlichen Bereich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden. Diese Fläche grenzt im Osten an andere vorhandene Ausgleichsflächen an, so dass sich insgesamt ein größerer Bereich als Ausgleichsfläche bis zur Börnsener Straße erstreckt.

Der Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen hat als städtebauliche Zielsetzung die Schaffung einer Gewerbefläche im nördlichen Bereich des Flurstücks 57/1 und südlich daran anschließend eines Mischgebietes.

Für das Plangebiet wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 9 (1) 1 BauGB / § 8 BauNVO und für das Mischgebiet (MI) gemäß § 9 (1) 1 BauGB / § 6 BauNVO festgesetzt. Als Übergang zur freien Landschaft wird im Süden eine breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Dieses Ergebnis vorweggeschickt hat dann die Gemeinde bewogen am 26.05.2016, für das Gebiet „Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207) nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald (B-Plan Nr. 27)“ den Bebauungsplan Nr. 30 aufzustellen.

Als vorbereitende Planung wurde die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, durchgeführt. Am 02.09.2014 wurde die 12. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes weist ein Gewerbegebiet gemäß § 5 (2) 1 BauGB / § 8 BauNVO im Norden und südlich dieser Fläche ein Mischgebiet gemäß § 5 (2) 1 BauGB/ § 6 BauNVO aus. Der Übergang zur freien Landschaft im Süden ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB ausgewiesen. Somit entwickelt sich der Bebauungsplan Nr. 30 aus dem Flächennutzungsplan.

## FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplangebietes sind: ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GE) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 8 BauNVO, ein Mischgebiet (MI) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 6 BauNVO, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, private Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, Flächen für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB sowie mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m § 1 (6) BauNVO)

### Gewerbegebiet (GE) § 8 BauNVO)

Zulässig sind gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
4. Anlage für sportliche Zwecke.



Ausgeschlossen sind

3. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO

1. Wohnungen für Aufsichts-, und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundflächen und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausgeschlossen sind

3. Vergnügungsstätten.

#### Mischgebiet (MI) (§ 6 BauNVO)

Zulässig sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. Sonstige Gewerbebetriebe, auch Räderlager,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe

Ausgeschlossen sind

7. Tankstellen,
8. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 2 Nr. 2 BauNVO

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m § 16 BauNVO)

Das Ziel der Gemeinde mit dieser Gewerbegebietsfestsetzung ist die Ansiedlung von Handwerks-, Produktions-, Dienstleistung- und Großhandelsbetrieben, um das Arbeitsplatzangebot in Börnsen zu erhöhen und Flächen auch für die Umsiedlung städtebaulich störender Betriebe zur Verfügung zu stellen. Diesen Betrieben soll jedoch als untergeordnete Nebeneinrichtung Gelegenheit gegeben werden, ihre Produkte an Endverbraucher zu verkaufen (Direkt-Vermarktung).

Die Gemeinde hat daher festgesetzt, dass gemäß § 1 (5) BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe mit der Ausnahme von Autohandel grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Ausnahmsweise sind Apotheken und andere Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig, wenn sie

- nicht nur mit Waren und Güter des täglichen Bedarfs handeln,
- in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Herstellungs- bzw. Weiterverarbeitungs-, Wartungs- oder Reparaturbetrieb stehen und
- diesen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Dies wurde im Text - Teil B unter den Ziffern 2.1 festgesetzt ist.



Die Ziffer 2.2 des Textes - Teil B bezüglich der Berechnung der Geschossfläche ist für den Plangeltungsbereich anzuwenden.

Die Ziffer 2,3 des Textes - Teil B regelt die konkrete Festsetzung der Gebäudehöhen. Unterer Bezugspunkt ist die Höhe der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens, hierfür wurde die maximale Höhe dieses Fußbodens bezogen auf NHN (Normalhöhennull) festgesetzt.

Ziffer 2.4 des Textes - Teil B regelt die Abstimmungspflicht mit den Betreibern der Hochspannungsleitungen..

### **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)**

Die Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude sind so erfolgt, dass diese der Gestaltung und den Festsetzungen der bereits bebauten Gewerbe- und Mischgebiete der Gemeinde Börnsen angepasst sind. Die Gestaltungsfestsetzungen sind unter dem Punkt 4. Gestaltung (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 84 LBO) innerhalb der Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 zu finden..

### **ALTERNATIVE STANDORTE**

Die Gemeinde hat sich mit der Findung alternativer Standorte auseinander gesetzt. Beachtet hat die Gemeinde ihre städtebauliche Entwicklung, eine gute verkehrliche Anbindung, die möglichen Lärmbeeinträchtigung von Wohngebieten und die Zuordnung zu den bereits vorhandenen Betrieben in den vorhandenen Gewerbe- und Mischgebieten.

Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Flächenausweisungen des Gewerbe- und Mischgebietes in der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes unter der Beachtung der v. g. Punkte richtig erfolgte.

Die Flächen des Bebauungsplanes liegen verkehrsgünstig an der Bundesstraße 207, sie grenzen an ein bereits bebautes Gewerbe- und Mischgebiet. Aufgrund der verkehrlichen Erschließung, werden keine weiteren Misch- und Wohngebiete mit zusätzlichen Lärmbelastungen beeinträchtigt.

Die Gemeinde ist bei der Abwägung der unterschiedlichen möglichen Standorte des Gewerbe- und Mischgebietes zu dem Ergebnis gekommen, dass die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 30 für eine Bebauung im Sinne eines Gewerbegebietes und Mischgebietes gut geeignet ist.

Das Gebiet fügt sich in die städtebauliche Struktur der Gemeinde sehr gut ein.

## **2. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Börnsen hat am 26.05.2016, für das Gebiet „Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207) nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald (B-Plan Nr. 27)“ den Bebauungsplan Nr. 30 aufzustellen.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Börnsen wurde am 02.09.2014 wirksam und bildet die vorbereitende Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 30.



Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst mit der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) neugefasst mit der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S: 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009, (GVObI. S. 1422) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 06.12.2021 (GVObI. S. 1422).

### 3. VERKEHR / ERSCHLIESSUNG

Der Plangeltungsbereich liegt südlich an der Schwarzenbeker Landstraße (B 207) und westlich der Straße Beim Sachsenwald.

Das Gewerbegebiet und das Mischgebiet sind sehr gut an den überörtlichen Verkehr angebunden, da das Plangebiet direkt an der Bundesstraße 207 liegt und die Erschließungsstraße in diese einmündet.

Die innere Erschließung erfolgt über eine Stichstraße mit einem ausreichend groß bemessenen Wendehammer und Fahrbahnbreiten im Bereich des Gewerbegebietes von 6,50m und im Bereich des Mischgebietes mit einer Fahrbahnbreite von 6,00m. Diese Straße erhält einen einseitigen Gehweg mit einer Breite von 2,30m.

Die Entwässerung der Straßen erfolgt über offene und parallel zur Straße verlaufende Entwässerungsmulden.

Ein Verbindungsweg, der vom Wendepunkt der Straße Am Sachsenwald zur neuen Erschließungsstraße verläuft ist ebenfalls vorgesehen. Dieser Verbindungsweg soll nur offen Radfahrer und Fußgänger offen sein, die Breite des Weges beträgt 4,50m, damit ist das Befahren des Weges mit Rettungsfahrzeugen aller Art, wenn erforderlich, möglich.

Die Anbindung des Bereiches an den ÖPNV ist ebenfalls sehr gut, an der Bundesstraße 207 (B 207) befindet sich direkt am Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße eine Bushaltestelle.

An der Südseite der B 207 befindet sich ein Radweg, das Plangebiet ist an den Radweg angebunden.

### 4. VER- UND ENTSORGUNG

#### Abwasser- und Regenwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser wird durch den Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden entsorgt.

Die Bodenverhältnisse aus lehmigem Sand bis sandigem Lehmboden, meist über Geschiebemergel, lassen kaum eine natürliche Versickerung des Oberflächenwassers zu. Die Entwässerung des Plangebietes hat entsprechend über Versickerungs- und Rückhalteeinrichtungen zu erfolgen.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Bebauungsplangebiet erfolgt über eine Rohrleitung, die in die im südwestlichen Teil geplanten Regenrückhaltebecken führt. Von



dort aus wird das Niederschlagswasser über eine Rohrleitung in die Schulenbrooksbek in Richtung Westen geführt.

Für eine Einleitung des überschüssigen Oberflächenwassers sind wasserrechtliche Genehmigungen zu beantragen.

### **Versorgungseinrichtungen**

Die Wasserversorgung der Gemeinde Börnsen wird durch die Gas- und Wärmedienst Börnsen GmbH sichergestellt. GWB besitzt ein eigenes Wasserwerk nördlich des Rathauses.

Die Versorgung mit Strom und Gas erfolgt über die Gas- und Wärmedienst Börnsen GmbH und/oder andere Anbieter.

### **Abfallentsorgung**

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragter Dritter durch.

Die Entsorgung erfolgt gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung).

Diese regelt die Entsorgung von Abfällen (z.B. Behälterausstattung, Abfuhrhythmus und Bereitstellung).

### **Löschwasser**

Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 – IV 334-166.701.400 – ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h, für eine Löschdauer von 2 h bereitzuhalten.

### **Tiefbauarbeiten**

Vor Beginn erforderlicher Tiefbauarbeiten für die Erschließungsarbeiten sowie für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsanlagen ist die genaue Kabellage der Stromversorgungsleitungen bei den zuständigen Betriebsstellen der Versorgungsträger zu erfragen.

Die Schutzmaßnahmen des Merkblatts „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ sind zu berücksichtigen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31, in 23554 Lübeck und/oder anderen Anbietern, so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

## **5. DENKMALSCHUTZ**

### **§ 15 DSchG - Funde:**

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin/Eigentümer und Besitzerin/Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin/Leiter der Arbeiten, die zur



Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## **6. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE**

### **6.1 Eingriffs- und Ausgleichsermittlung**

#### **Angaben zum Plangebiet**

Das Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 befindet sich direkt südlich der Schwarzenbeker Landstraße (B 207), nördlich des Feldweges Pusutredder und direkt westlich des Bebauungsplanes Nr. 27 mit u.a. im Norden Gewerbe, in der Mitte betreutem Wohnen und im Süden Maßnahmenfläche. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 57/1 der Flur 3 in der Gemarkung Börnsen. Die Planfläche ist insgesamt 42.200 m<sup>2</sup> bzw. 4,22 ha groß.

Die Fläche ist zurzeit eine Ackerfläche, die im Osten, im Süden und im südlichen Bereich der Westgrenze von Knickstrukturen umfasst ist. Im Westen und im Süden, südlich des Feldweges Pusutredder, sind weitere Ackerflächen vorhanden, die ebenso mit Knickstrukturen unterteilt sind.

#### **Planung**

Das Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 30 der Gemeinde Börnsen auf dem Flurstück 57/1 der Flur 3, in der Gemarkung Börnsen gelegen, die Entwicklung eines Gewerbegebietes sowie die Festsetzung eines Mischgebietes, direkt westlich an das vorhandene Gewerbe- und Mischgebiet im Osten (B-Plan Nr. 27) angrenzend. Des Weiteren soll im südlichen Bereich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden. Diese Fläche grenzt im Osten an andere vorhandene Ausgleichsflächen an, so dass sich insgesamt ein größerer Bereich als Ausgleichsfläche bis zur Börnsener Straße erstreckt.

Die Planung sieht vor, die Schaffung eines eingeschränkten Gewerbegebietes mit einer Grundflächenzahl von 0,7 im Norden, Mittig des Plangebietes von Flächen für Mischgebieten mit Grundflächenzahlen von 0,4 bis 0,6 und dazu angeschlossenen, private Grünfläche sowie von einer Maßnahmenfläche im Süden. Zur Regelung des Wasserwirtschaftes im Plangebiet soll im nördlichen Bereich der Maßnahmenfläche einen Regenrückhaltebecken errichtet werden. Als Abgrenzung der Maßnahmenfläche in Richtung Norden bzw. in Richtung privaten Grünfläche und Mischgebiet, wird eine Knickneuanlage festgesetzt.

Im südlichen Plangeltungsbereich wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Fläche bildet eine Fortsetzung der direkt im Osten angrenzenden Maßnahmenfläche (Bebauungsplan Nr. 27). Hier wird der größte Teil des erforderlichen Ausgleiches erbracht.

Südlich der privaten Grünfläche, im Bereich der festgesetzten Maßnahmenfläche, wird eine Fläche für Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) festgesetzt. Hier soll das



Oberflächenwasser gesammelt und gedrosselt über den Graben am Pusutredder in Richtung Westen, in die Schulenbrooksbek eingeleitet werden.

Zwischen dem Mischgebiet und der Maßnahmenfläche wird, analog wie im Bebauungsplan Nr. 27, eine private Grünfläche festgesetzt.

Auch im nördlichen Plangebiet, zur Schwarzenbeker Landstraße hin, wird eine Grünfläche zur Abgrenzung des Gewerbegebietes in Richtung Norden bzw. zur Sachsenwalder Landstraße hin, festgesetzt.

Die vorhandene Knickstruktur an der Ostgrenze, im Bereich des Gewerbegebietes und des Mischgebietes, soll als gesetzlich geschützte Knickstruktur entwidmet werden. Die soll aber ohne Knickschutzstreifen als Gehölzstruktur erhalten werden. Insgesamt wird die Knickstruktur auf einer Länge von 275 m entwidmet. Dafür wird Ausgleich geleistet.

Die restlichen Knickstrukturen an der Ost- und Westgrenze, innerhalb des Plangeltungsbereiches werden zum Erhalt festgesetzt. Bei der Knickstruktur an der Westgrenze direkt außerhalb des Plangeltungsbereiches sowie bei der Knickstruktur an der Ostseite im Bereich der privaten Grünfläche, werden Knickschutzstreifen von 3 bis 5 m Breite zum Schutz des Knicks festgesetzt.

Die Erschließung der Fläche soll mit einer noch zu erstellenden Erschließungsstraße in nord-südlicher Richtung nerlaufend von der Schwarzenbeker Landstraße (B 207) aus erfolgen. Die Erschließungsstraße endet mit einem Wendehammer.

Ein Verbindungsweg in west-östlicher Richtung, verbindet dem Planbereich mit der Straße „Beim Sachsenwald“ im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27.

Für die Anbindung des Verbindungsweges an die Gemeindestraße „Beim Sachsenwald“ ist die Beseitigung von insgesamt ca. 5 m Knick an der östlichen Plangrenze des Bebauungsplanes Nr. 30 erforderlich. Dafür wird ebenso Ausgleich geleistet.

Der Bebauungsplan Nr. 30 setzt für das Geltungsbereich eingeschränktes Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,7, Mischgebiete mit Grundflächenzahlen von 0,4 und 0,6, Straßenverkehrsflächen, private Grünfläche, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie eine Fläche für Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) fest.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden:

Gewerbegebiet (GRZ 0,7)	9.305 m <sup>2</sup>
Mischgebiet (GRZ 0,6)	2.925 m <sup>2</sup>
Mischgebiet (GRZ 0,4)	8.257 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsfläche	4.973 m <sup>2</sup>
(davon vorh. Straße B 207 = 1.286 m <sup>2</sup> )	
Fläche für Wasserwirtschaft (RRB)	3.269 m <sup>2</sup>
Fläche für Versorgungsanlagen	21 m <sup>2</sup>
Grünfläche privat	2.661 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche	10.079 m <sup>2</sup>
davon vorh. Knickstrukturen (600 m <sup>2</sup> )	
Knickneuanlage (225 m <sup>2</sup> )	
Zuwegung zum RRB (5 m x 78 m = 390 m <sup>2</sup> )	
Anrechenbar als Ausgleichsfläche (8.864 m <sup>2</sup> )	
Knickschutzstreifen	<u>710 m<sup>2</sup></u>
Gesamt:	42.200 m <sup>2</sup>





## Eingriffsermittlung der Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Die Eingriffs-/Ausgleichsermittlung erfolgt gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 01.01.2014: „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.

Die Ackerfläche innerhalb des Plangeltungsbereiches gehört zu den Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Die Knickstrukturen sind nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt und gehören zu den Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

### **Schutzgut Boden**

Für die geplante Festsetzung von Gewerbegebiet, Mischgebiet sowie Straßenverkehrsflächen inklusive dazugehörigen Nebenflächen, werden Abgrabungen bzw. Auffüllungen und evtl. Bodenaustausch notwendig und es werden Flächen versiegelt.

Die versiegelten Flächen wirken sich auf sämtliche Bodenfunktionen aus:

1. Störung der Bodenfauna und -flora,
2. Verminderung oder Ausfall der Puffer- und Filterfunktion des Bodens für Wasser und Fremdstoffe
3. Störung der Bodenstruktur.

Gemäß dem Runderlass, ist für eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, als erforderliche Ausgleichsmaßnahme für die Bodenversiegelung, eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, ist als Ausgleichsmaßnahme eine Fläche im Verhältnis 1:0,5 aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und diese z.B. zu einem naturbetonten Biototyp zu entwickeln.

Durch die Minimierung der vollversiegelten Flächen bei den Zufahrtswegen und Stellplätzen z.B. durch breitfugige Pflasterung, Schotterrassen oder Rasengitter wird der Eingriff in das Schutzgut Boden reduziert.

Für das Gewerbegebiet von 9.305 m<sup>2</sup> Größe und mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7, sind insgesamt 6.514 m<sup>2</sup> Bebauung (Grundfläche) zulässig. Die zulässige Grundfläche darf, gemäß § 19 (4) BauNVO mit 50 % für Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten überschritten werden, jedoch bis zu einer GRZ von 0,8. Somit darf für das Gewerbegebiet eine Fläche von  $9.305 \times 0,8 = \underline{7.444 \text{ m}^2}$  versiegelt werden.

Für das 2.925 m<sup>2</sup> große Mischgebiet mit einer GRZ von 0,6 ist eine Grundfläche von 1.755 m<sup>2</sup> zulässig. Mit der zugelassenen Überschreitung für Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sind insgesamt  $2.925 \text{ m}^2 \times 0,8 = \underline{2.340 \text{ m}^2}$  Versiegelung zulässig.

Für das 8.257 m<sup>2</sup> große Mischgebiet mit einer GRZ von 0,4 ist eine Grundfläche von 3.303 m<sup>2</sup> zulässig. Mit der zugelassenen Überschreitung von 50 % für Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sind insgesamt  $8.257 \text{ m}^2 \times 0,60 = \underline{4.954 \text{ m}^2}$  Versiegelung zulässig.

Insgesamt ist somit für die geplante Bebauung (Gewerbegebiet und Mischgebiet) eine Versiegelung von **14.738 m<sup>2</sup>** maximal zulässig.

Für die Erschließung werden insgesamt  $4.973 \text{ m}^2 - 1.286 \text{ m}^2$  (bereits vorhanden) = **3.687 m<sup>2</sup>** neu versiegelt.



Somit wird insgesamt für den Bebauungsplan Nr. 30 eine Fläche von **18.425 m<sup>2</sup>** neu versiegelt, die durch Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind:

- ca. **18.425 m<sup>2</sup>** Fläche für Vollversiegelung (Bebauung, Zuwegung, Nebenflächen, Erschließung) auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz bei einem Eingriffs- /Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 = **9.213 m<sup>2</sup>**

Erforderlicher Ausgleich für die Fläche für Regenrückhaltung:

Für die geplanten Regenrückhaltebecken werden ebenfalls Abgrabungen im Bereich der Becken und Auffüllungen im Bereich der Wälle notwendig.

Eine Fläche mit ca. 3.269 m<sup>2</sup> wird für Regenrückhaltung durch Regenrückhaltebecken (RRB) in Anspruch genommen, das Ausgleichsverhältnis wird mit 1:0,1 berechnet.

- ca. 3.269 m<sup>2</sup> Fläche für die Regenrückhaltebecken bei einem Eingriffs- /Ausgleichsverhältnis von 1:0,1 = **327 m<sup>2</sup>**

**Schutzgut Wasser**

Durch die Bebauung entstehen unvermeidbare Eingriffe in den Wasserhaushalt. Sie sind geringfügig über Minimierungsmaßnahmen ausgleichbar.

Anfallendes Schmutzwasser wird durch das Kanalnetz des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden abgeführt bzw. entsorgt.

Eine Versickerung des von den Dachflächen anfallenden, gering verschmutzten Niederschlagswassers auf den Grundstücken ist nicht möglich.

Das anfallende gering verschmutzte Niederschlagswasser wird deshalb größtenteils gesammelt und dem geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt. Nähere Bestimmungen hierzu sind über wasserrechtliche Verfahren zu definieren.

Die Eingriffe durch die bauliche Entwicklung in das Schutzgut Wasser gelten damit nach dem Erlass z.T. als ausgeglichen, nicht ausgleichbar ist die fehlende Versickerungsleistung. Hierfür ist ein Ausgleich erforderlich. Da die Ausgangssituation keine Versickerungsleistung auf den betroffenen Flächen erwarten lässt, wird für die zugelassene Versiegelung von 19.664 m<sup>2</sup> folgendes Ausgleichsverhältnis angesetzt:

Eingriffs-Ausgleichsverhältnis von 1:0,1	18.425 m <sup>2</sup> x 0,1 =	<b>1.843 m<sup>2</sup></b>
--	-------------------------------	----------------------------

**Zusammenstellung Ausgleichsbedarf:**

<b>Schutzgut Boden</b>	<b>9.540 m<sup>2</sup></b>
<b>Schutzgut Wasser</b>	<u><b>1.843 m<sup>2</sup></b></u>

Die erforderliche Flächengröße der Ausgleichsfläche beträgt: **11.383 m<sup>2</sup>**

**Die erforderliche Kompensation von 11.383 m<sup>2</sup> wird wie folgt erbracht:**

- **8.864 m<sup>2</sup> (10.079 m<sup>2</sup> - 600 m<sup>2</sup> vorh. Knickstruktur – 225 m<sup>2</sup> gepl. Knickneuanlage – 390 m<sup>2</sup> Zuwegung zum RRB) auf der Maßnahmenfläche im südlichen Planbereich als Übergangzone zur freien Landschaft (extensive Gras und Krautflur)**
- **2.519 m<sup>2</sup> extern; auf dem Flurstück 3/2, Flur 2 in der Gemarkung Börnsen.**



### **Eingriffsermittlung für Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.**

Zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz gehören die Knickstrukturen. Sie sind nach § 21 LNatSchG geschützt. Beeinträchtigungen von für den Naturschutz besonders bedeutsamen Flächen sind zu unterlassen, wobei Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope grundsätzlich verboten sind. Nach § 21 (3) LNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn ein entsprechender Ausgleich geleistet wird.

Aufgrund der Planung bzw. der Verbindung zur Straße „Beim Sachsenwald“ im Osten müssen insgesamt 5 m Knick beseitigt werden. Ferner soll der Knickstruktur an der Ostseite im Bereich des Gewerbegebietes und des Mischgebietes auf einer Länge von 275 m als Knickstruktur entwidmet werden. Die Gehölze werden aber als „Hecke“ zum Erhalt festgesetzt.

Gemäß des Erlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 11. Juni 2013 sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen in § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung eines Knicks dann ausgeglichen, wenn sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wieder hergestellt sind.

Als Ausgleichsgrundsatz hat der Kreis Herzogtum Lauenburg eine Ausarbeitung „Standards für den Knickschutz in der Bauleitplanung“ ausarbeitet. Diese ist am 01.11.2020 in Kraft getreten.

Als Ausgleichsverhältnis wird vorgegeben bei der Beseitigung von Knicks in einem Verhältnis von 1:2 und beim Entwidmung von Knicks in einem Verhältnis von 1:1 anzusetzen.

Die Entfernung von insgesamt 5 m Knickstruktur ist mit einer neuen Knickanlage, in einem Ausgleichsverhältnis von 1:2 zu kompensieren.

=> 5 m                    1:2 =                    10 m

Die Entwidmung von insgesamt 275 m Knickstruktur ist mit einer neuen Knickanlage, in einem Ausgleichsverhältnis von 1:1 zu kompensieren.

=> 275 m                    1:1 =                    275 m

### **Zusammenstellung erforderlichen Knickkompensation**

**Insgesamt sind somit 285 m Knickneuanlage als Kompensation für die Beeinträchtigungen der Knickstrukturen erforderlich.**

**Die erforderliche Knickkompensation von 285 m wird wie folgt erbracht:**

- 75 m Knickneuanlage innerhalb des Plangeltungsbereiches, als Übergang Wohngebiet / private Grünfläche – Ausgleichsfläche
- 210 m extern auf dem Flurstück 49/1, Flur 6, Gemarkung Börnsen

## **6.2 Grünordnerische Festsetzungen**

### **Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25b BauGB)**

#### Erhaltung von Landschaftselementen

Die gekennzeichneten Knickstrukturen mit Überhältern sowie die Hecken innerhalb des Plangebietes, sind durch Festsetzung zu erhalten. Die Knickstrukturen sind in der öffentlichen Hand zu bleiben bzw. zu übergeben.



### Knickstrukturen und Hecken:

Die Gehölze der Knickstrukturen sowie der Hecken sind bei nachhaltiger Beeinträchtigung ihrer Vitalität oder ihrem natürlichen Abgang mit Knicksträuchern gleicher Art zu ergänzen. Lückige Gehölzbestände auf dem Knickwall sowie Knickwälle ohne Gehölze sind mit Knickgehölzen wie unter Ziffer „Knickneuanlagen“ aufzupflanzen.

Die fachgerechte Pflege des Knicks ist zu gewährleisten; der Knick ist alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen (eine Handbreit über dem Boden absägen). Im Abstand von 20 – 50 m bleiben die Überhälter stehen. Die Fristen des § 21(4) LNatSchG (Gehölzschnitt nur vom 01. Oktober bis 28./29. Februar) sind zu beachten und anzuwenden. Das Reisig bleibt nicht auf dem Wall liegen. Erodierte Stellen im Knickwall werden mit Grassoden ausgebessert.

### Knickschutzstreifen:

Die zu erhaltende Knickstruktur im Bereich der privaten Grünfläche sowie entlang der im Westen, direkt außerhalb des Plangeltungsbereiches liegenden Knickstruktur, sind mit einem 3 bis 5 m breiten Knickschutzstreifen festzusetzen. Die Knickschutzstreifen sind als Gras- und Krautflur extensiv zu pflegen, (Mahd 1x/Jahr, August/ September).

Das Mähgut ist abzutransportieren. In den Knickschutzstreifen sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

### Überhälter / Bäume:

Die Bäume sind so zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder seine Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, vorkommen. Als Schädigung des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) gelten insbesondere

- Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke
- Abgrabungen, Ausschachtungen, (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen
- Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, oder Laugen
- Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
- Unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Unkrautvernichtungsmitteln.
- Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zum befestigten Verkehrsraum gehört.

Jedem Baum ist ein vegetationsfähiger Standort von mind. 10 m<sup>2</sup> Größe zu gewährleisten und auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.

Die Bäume sind aus Gründen des Faunaschutzes nur in Ausnahmefällen baumchirurgisch zu behandeln. Auf die Verkehrs-Sicherheitspflicht ist zu achten. Art und Umfang der Verkehrssicherungsmaßnahmen sind von dem Zustand des Baumes, dem Standort des Baumes, der Art des Verkehrs und der Verkehrserwartung abhängig. Dabei darf der Charakter des Baumes nicht beeinträchtigt werden.

Bei nachhaltiger Beeinträchtigung der Vitalität der Bäume oder ihrem Abgang sind diese durch gleiche Arten mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm umgehend zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

### Schutzmaßnahmen während der Bauzeit:

Die vorhandenen Knicks und die zu schützenden Bäume sind, soweit erforderlich, vor Baubeginn und während der Bauphase vor Beschädigung, fachgerecht zu schützen und zu sichern. Die Knickstrukturen sind zu den Bauflächen hin in einem Schutzabstand von 3 m durch Bauzäune zu sichern. Das Befahren mit Baumaschinen sowie das Zwischenlagern von Baumaterial ist innerhalb des Schutzabstandes zur Vermeidung von Bodenverdichtungen unzulässig.



## Minimierungsmaßnahmen (§ 9 (1) 4, 14, 16 BauGB)

### Bodenschutzmaßnahmen

Der vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle bis zur Wiederverwertung auf dem Grundstück, zwischenzulagern. Die Mutterbodenmieten sind nicht höher als 1 m anzulegen und mit einer geeigneten Gründüngung einzusäen (z. B. Lupine; Schutz des Oberbodens).

### Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes

Das unbelastete Regenwasser von den Dachflächen ist zu sammeln und zur Gartenbewässerung zu verwenden. Überschüssiges Regenwasser ist in das geplante Regenrückhaltebecken einzuleiten. Nähere Bestimmungen hierzu sind über wasserrechtliche Verfahren zu benennen. Grundstücksdrainageanlagen dürfen nicht in die öffentliche Regenbeseitigungsanlagen eingeleitet werden.

### Maßnahmen mit Auswirkung auf das Landschaftsbild

Die verschiedenen Gestaltung- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet dienen der Einbindung des Gebietes in die Landschaft und schaffen einen harmonischen Übergang zur umliegenden Landschaft.

## Gestaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a BauGB)

### Baumpflanzungen auf den Grundstücken

Zur Untergliederung geplanter Stellplätze auf den Grundstücken ist innerhalb von Stellplatzflächen je vier angefangener Stellplätze ein mittel- bis großkroniger standortheimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

#### *Empfohlene Gehölzarten:*

- Feldahorn	<i>(Acer campestre)</i>	- Holzbirne	<i>(Pyrus pyraster)</i>
- Feldahorn	<i>(Acer campestre Elsrijk)</i>	- Stieleiche	<i>(Quercus robur)</i>
- Spitzahorn	<i>(Acer platanoides)</i>	- Gem. Mehlbeere	<i>(Sorbus aria)</i>
- Bergahorn	<i>(Acer pseudoplatanus)</i>	- Stadt-Linde	<i>(Tilia cordata 'Greenspire')</i>
- Hainbuche	<i>(Carpinus betulus)</i>	- Winter-Linde,	<i>(Tilia cordata 'Rancho')</i>
- Säulen-Hainbuche	<i>(Carpinus betulus 'Fastigiata)</i>	kleinkronig	

*Pflanzgut:* Hochstämme 3xv. mB., mind. 18-20 cm Stammumfang.

Die Baumscheiben sind vor dem Überfahren zu schützen.

Die Bäume sind in Pflanzlöcher 200 x 200 cm, 80 cm tief, mit 1/3 Kompost und 2/3 gestuftem Lehmkies und Bodenzuschlagsstoffen zu pflanzen. Die Anwuchspflege ist für 2 Jahre sicherzustellen. Um die Standsicherheit zu gewährleisten, sind die Bäume jeweils mit drei 2,5 m langen, rundstabgefrästen Stützpfehlern aus unbehandelter Lärche mit 8 cm Durchmesser zu verankern. Die Pfehle sind nach Aushub der Pflanzgruben noch vor der Pflanzung etwa 50 cm tief in den Boden zu schlagen.

Die Baumstandorte sind als offene Baumscheiben, 10 m<sup>2</sup> groß, ohne Versiegelung herzustellen und zu mulchen oder mit geeigneten Straucharten bzw. Bodendecker oder Grasansaat zu unterpflanzen (jedoch nicht *Rosa rugosa*). Die Baumscheiben sind mit einer Mulchauflage von mindestens 10 cm Stärke zu versehen.

Bei den Pflanzarbeiten sind die DIN 18915 und die DIN 18916 zu beachten.



## Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

### Extensive Gras- und Krautflur

Im südlichen Bereich des Plangebietes, ist eine ca. 8.435 m<sup>2</sup> große Fläche durch die Entwicklung einer extensiven Gras- und Krautflur als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen. Um eine ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung der gesamten Fläche dauerhaft zu gewährleisten ist die Maßnahmenfläche in das Eigentum der Gemeinde zu übertragen.

Die gesamte Fläche ist mit einer Regiosaatmischung, Ursprungsgebiet Nordwestdeutsches Tiefland (UG 1) anzusäen und durch eine jährliche Mahd (ab Anfang August) extensiv zu pflegen. Das Mähgut ist abzutransportieren, um die Fläche mit der Zeit auszumagern. Ggf. ist die Fläche die ersten Jahre 2-mal zu mähen, erste Schnitt ab Mitte Juni, um eine deckende Gras- und Krautflur entwickeln zu können.

Die Saatgutmenge ist 3-5 g/m<sup>2</sup>.

Auf der Fläche dürfen kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel benutzt werden.

Die Bodenbearbeitung ist auf der Fläche nicht zugelassen.

Eine Bodenbearbeitung inklusive Schleppen und Walzen ist nicht zulässig. Pflanzenschutzmittel und Düngermittel jeglicher Art dürfen nicht eingesetzt werden. Rundballen, Geräte und sonstige Materialien dürfen auf der Fläche nicht gelagert werden.

Mit dieser Entwicklung bzw. Maßnahme werden die Eingriffe in den Bodenhaushalt ausgeglichen, neue Lebensräume für heimische Pflanzen und Tiere geschaffen und so die Funktionen der bestehenden Biotope unterstützt. Ferner werden die Gewerbe- und Mischflächen mittel- bis langfristig in die Landschaft eingebunden und ein landschaftsgerechter Übergang zur freien Landschaft an dieser Stelle geschaffen.

### Knickneuanlage

Im nördlichen Bereich der Maßnahmenfläche ist eine 75 m lange Knickanlage anzulegen. Der geplante Knick ist nach folgendem Prinzip anzulegen:

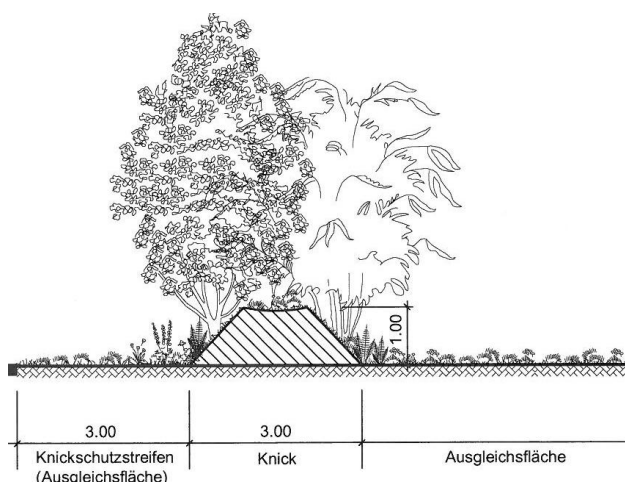


Abbildung: Querschnitt durch die Knickanlage

Folgende Sorten sind z.B. zu verwenden:

- |               |                             |                  |                            |
|---------------|-----------------------------|------------------|----------------------------|
| - Feldahorn   | ( <i>Acer campestre</i> )   | - Traubenkirsche | ( <i>Prunus padus</i> )    |
| - Hänge-Birke | ( <i>Betula pendula</i> )   | - Schlehe        | ( <i>Prunus spinosa</i> )  |
| - Hainbuche   | ( <i>Carpinus betulus</i> ) | - Holzbirne      | ( <i>Pyrus pyraister</i> ) |



- Hasel	( <i>Corylus avellana</i> )	- Stieleiche	( <i>Quercus robur</i> )
- Weißdorn	( <i>Crataegus monogyna</i> )	- Faulbaum	( <i>Rahmnus frangula</i> )
- Rot-Buche	( <i>Fagus sylvatica</i> )	- Strauchrosen, heimisch	( <i>Rosa spec.</i> )
- Esche	( <i>Fraxinus exelsior</i> )	- Brombeer-Arten	( <i>Rubus div. spec.</i> )
- Gem. Heckenkirsche	( <i>Lonicera xylosteum</i> )	- Schwarzer Holunder	( <i>Sambucus nigra</i> )
- Espe	( <i>Populus tremula</i> )	- Eberesche	( <i>Sorbus aucuparia</i> )

*Pflanzgut:* leichte Sträucher/ leichte Heister 2xv, Pflanzabstand 0,75 m x 0,75 m

Die Anpflanzung hat 2-reihig auf der Knickkrone zu erfolgen.

Die DIN18915 und die DIN18916 sind dabei zu beachten.

Die Flächen sind zu mulchen.

An der Nordseite des Knicks ist ein 3 m breiter Knickschutzstreifen als extensive Gras- und Staudenflur vorzusehen. Der Knickschutzstreifen ist alle 3 Jahre im August/ September zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

Für die Knickanlage ist ein Gewährleistungszeitraum von 3 Jahren anzusetzen, ausfallende und nicht wieder angewachsene Gehölzpartien sind entsprechend zu ersetzen.

Die Knickneuanlage ist zum Schutz vor Verbiss landschaftsgerecht einzuzäunen.

#### Pflege:

Der Knick ist in regelmäßigen Abständen (alle 10- 15 Jahre) fachgerecht zu pflegen (auf den Stock setzen unter Verbleib von Überhältern - im Abstand von 20-50 m). Die Fristen des § 21(4) LNatSchG (Gehölzschnitt nur vom 1. Okt. bis 28./29. Feb.) sind zu beachten und anzuwenden.

#### Nebenflächen

Die versiegelten Flächen im privaten und im öffentlichen Raum sollen so gering wie möglich gehalten werden. Die Stellflächen, Zufahrten etc. sollten mit einem wasser- und luftdurchlässigem Aufbau hergestellt werden.

### **Anlage des Regenrückhaltebeckens (§ 9 (1) 16 BauGB)**

#### Regenrückhaltebecken

Die Fläche im südwestlichen Teil des Planungsgebietes ist als Fläche Rückhaltung von Regenwasser anzulegen. Die Schaffung weitgehend unbeeinflusster, ungenutzter Kleingewässer mit Rückhalte- und Klärfunktion für das anfallende Oberflächenwasser aus dem Gewerbe- und Mischgebiet ist das Entwicklungsziel dieser Fläche. Nähere Bestimmungen sind über wasserrechtliche Verfahren zu definieren.

Das Becken ist so zu gestalten, dass sich eine lange Uferlinie (Kontaktzone Wasser-Land) ergibt mit möglichst geschwungenen Ufern mit Buchten. Die Uferböschungen sind mit einem Gefälle von 1:3 bis 1:6 flach anzulegen und zu gestalten, so dass auch Flachufer, Flachwasserbereiche bzw. Feuchtezonen entstehen. Dem Becken ist ggf. ein Leichtflüssigkeitsabscheider vorzuschalten.

*Ansaat:* Das Becken ist mit einer geeigneten Extensivrasenmischung aus Regiosaat für frische, nährstoffreiche Standorte ergänzt durch Kräuteransaat anzusäen und extensiv zu pflegen:

*Pflege:* ggf. 1 Mahd/ Jahr im späten August/ Anfang September.

*Einzäunung:* Die Fläche ist landschaftsgerecht einzuzäunen.



## Empfehlungen zur Bepflanzung der Baugrundstücke

### Gründächer und Kletterpflanzen

Für Nebengebäude mit Flachdächern und mit geringer Dachneigung wird empfohlen, diese als Gründächer mit einer 8-10 cm starken, geeigneten, durchwurzelbaren Substratauflage anzulegen und mit Extensivbegrünung aus Kräutern und ca. 20% Gräsern zu bepflanzen. Moose wandern als Pionierpflanzen meist von selbst ein. Sedum- Arten sind Hauptbestandteil der Begrünung.

Geeignete Arten sind z.B.:

- |  |  |
|--|--|
| - Schöner Lauch ( <i>Allium pulchellum</i> )     | - Weißer Mauerpfeffer ( <i>Sedum album</i> )       |
| - Schnittlauch ( <i>Allium schoenopr.</i> )      | - Fetthenne ( <i>Sedum floriferum</i> )            |
| - Zittergras ( <i>Briza media</i> )              | - Milder Mauerpfeffer ( <i>Sedum sexangulare</i> ) |
| - Aufrechte Trespe ( <i>Bromus erectus</i> )     | - Mongolen- Sedum ( <i>Sedum hybridum</i> )        |
| - Schaf-Schwingel ( <i>Festuca ovina</i> )       | - Kaukasus- Fetthenne ( <i>Sedum spurium</i> )     |
| - Horst-Rotschwingel ( <i>Festuca rubra</i> )    | - Tripmadam ( <i>Sedum rupestre</i> )              |
| - Hauswurz ( <i>Jovibarba globifera</i> )        | - Dachwurz ( <i>Sempervivum tectorum</i> )         |
| - Kleine Kammschmiele ( <i>Koeleria glauca</i> ) |  |

Für die Gliederung von Gebäuden wird empfohlen, Kletterpflanzen anzupflanzen.

Geeignete Arten sind:

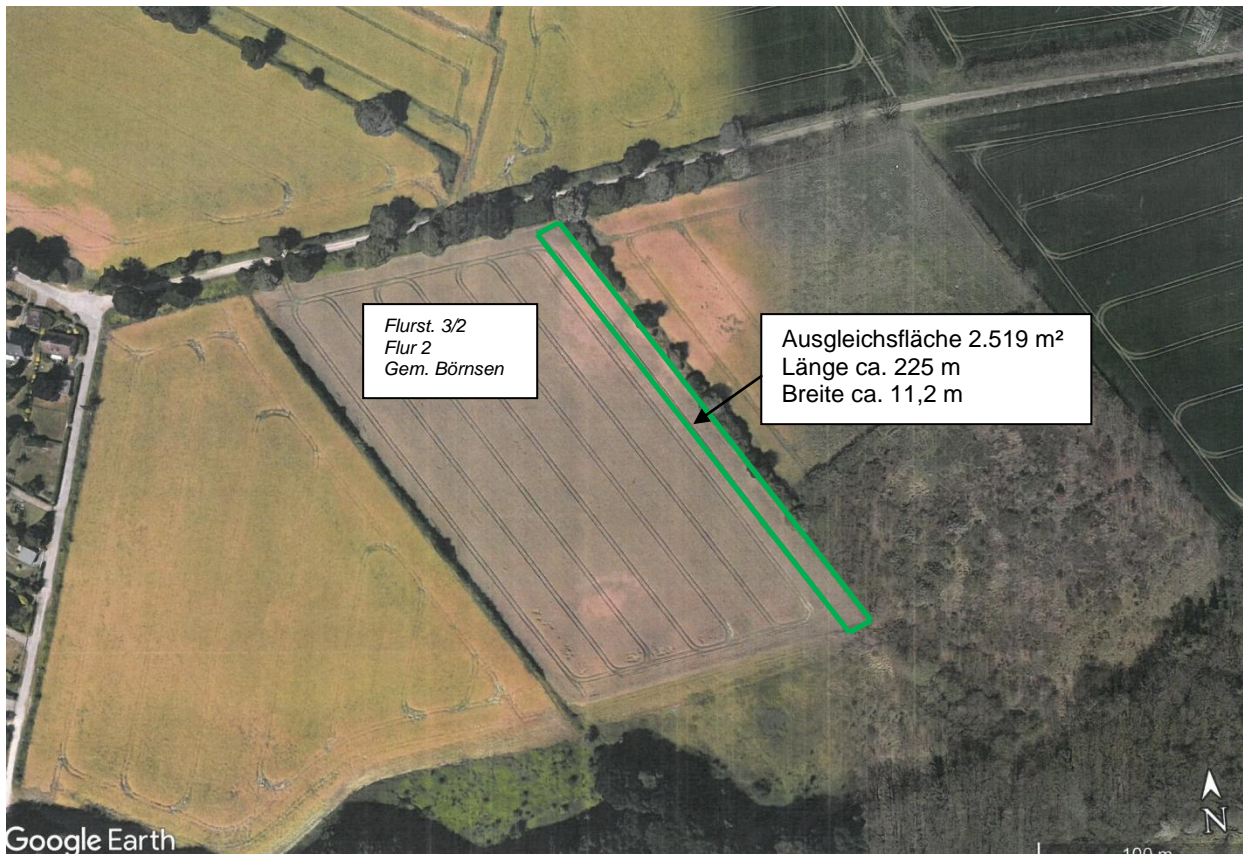
- |  |  |
|--|--|
| - Bergwaldrebenarten ( <i>Clematis montana spec.</i> ) | - Echtes Geißblatt ( <i>Lonicera caprifolium</i> )       |
| - Gemeine Waldrebe ( <i>Clematis vitalba</i> )         | - Waldgeißblatt ( <i>Lonicera periclymenum</i> )         |
| - Gemeiner Efeu ( <i>Hedera helix</i> )                | - Wilder Wein ( <i>Parthenocissus tric. 'Veitchii'</i> ) |
| - Hopfen ( <i>Humulus lupulus</i> )                    | - Kletterrosen ( <i>Rosa spec.</i> )                     |

### Externe Maßnahmen

#### 1) Externer Ausgleich für die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden und Wasser

Auf dem Flurstück 3/2, Flur 2 in der Gemarkung Börnsen ist der restliche erforderliche Ausgleich von insgesamt 2.519 m<sup>2</sup> für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden und Wasser zu erbringen. Die Fläche ist eine Ackerfläche, die an der östlichen, nördlichen und westlichen Seite von Knickstrukturen umfasst ist. Im Süden grenzt das Naturschutzgebiet/FFH-Gebiet „Dalbekschlucht“ direkt an. Der Ausgleich von 2.519 m<sup>2</sup> ist an der Ostseite zum vorhandenen Knick hin, in einer Breite von 11,2 m auf der gesamten Länge von 225 m zu erbringen. Die Fläche ist als extensives Gras- und Krautflur zu entwickeln.





Die gesamte Fläche ist mit einer Regiosaatmischung, Ursprungsgebiet Nordwestdeutsches Tiefland (UG 1) anzusäen und durch eine jährliche Mahd (ab Anfang August) extensiv zu pflegen. Das Mähgut ist abzutransportieren, um die Fläche mit der Zeit auszumagern. Ggf. ist die Fläche die ersten Jahre 2-mal zu mähen, erste Schnitt ab Mitte Juni, um eine deckende Gras- und Krautflur entwickeln zu können.

Die Ausgleichsfläche ist zur restlichen Ackerfläche mittels Eichenpfählen am Rande der Fläche abzugrenzen.

Die externe Ausgleichsfläche ist im Grundbuch als externe Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen rechtlich zu sichern.

## 2) Externer Ausgleich für den Verlust von Knickstrukturen

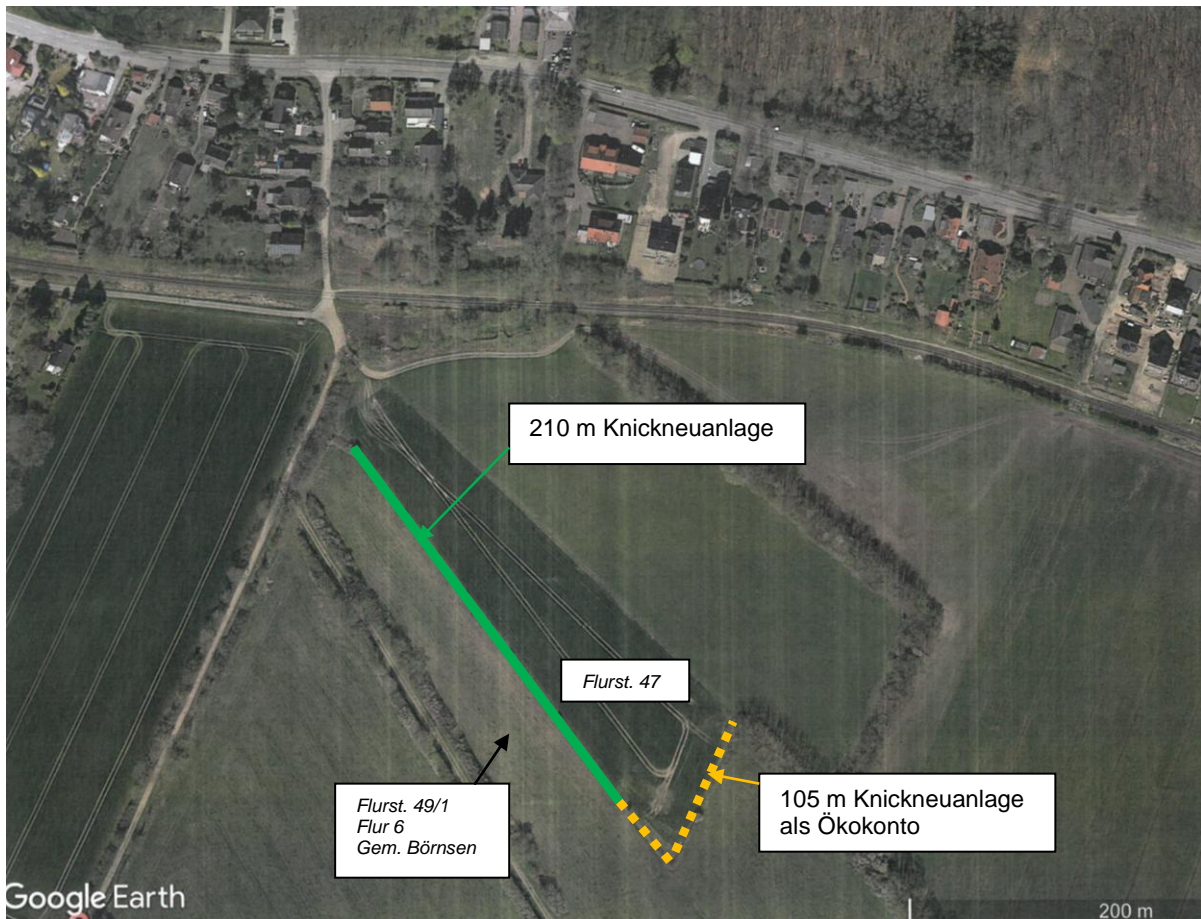
Die restliche erforderliche Kompensation von zu beseitigen bzw. zu entwidmeten Knickanlagen von insgesamt 210 m wird wie folgt erbracht:

### Knickkompensation von 210 m

Auf dem Flurstück 49/1 der Flur 6 in der Gemarkung Börnsen ist auf der Flurstücksgrenze zum Flurstück 47 eine Knickneuanlage auf insgesamt 210 m Länge anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Das Flurstück befindet sich südlich der Bahnstrecke im südlichen Bereich der Gemeinde Börnsen, an der Grenze zu Gemeinde Escheburg. Das Flurstück 49/1 ist eine Grünlandfläche, das Flurstück 47 eine Ackerfläche.

Die Knickanlage ist mit einem Knickschutzstreifen von 2 m breite in Richtung Norden zu versehen.

Eine Knickneuanlage an der Grenze zwischen den beiden Flurstücken bildet eine ökologisch vernetzende Ergänzung der dort vorhandenen Gehölzstrukturen. Um eine vollständige Vernetzung herzustellen sollte die gesamte Flurstücksgrenze zum Flurstück 47 hin mit einer Knickneuanlage versehen werden. Diese Knickneuanlage könnte als Ökokonto angelegt werden. Insgesamt umfasst die Länge für ein Ökokonto 105 m Knickneuanlage.



Der geplante Knick ist so, wie die Knickanlage innerhalb des Plangeltungsbereiches anzulegen.

Es sind folgende Gehölzarten zur Pflanzung vorzusehen:

Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )
Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> )	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )
Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )	Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> )
Hasel ( <i>Corylus avellana</i> )	Filzrose ( <i>Rosa tomentosa</i> )
Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )
Pfaffenhütchen ( <i>Euonymus europaeus</i> )	Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )
Wildapfel ( <i>Malus silvestris</i> )	Schneeball ( <i>Viburnum opulus</i> )
Traubenkirsche ( <i>Prunus padus</i> )	

Pflanzgut: leichte Sträucher/ leichte Heister 2xv, Pflanzabstand 0,75 m x 0,75 m

- Die Anpflanzung hat 2-reihig in Gruppen mit mind. 5 Stück gleicher Art auf der Knickkrone zu erfolgen.
- Die Pflanzarbeiten sind fachgerecht auszuführen.
- Auf der Walkkrone sind im Abstand von ca. 30 m jeweils Solitärbäume zu pflanzen (Pflanzgut: - Eiche (*Quercus robur*), Hochstamm, 2xv m.B., 8-10 cm Stammdurchmesser).
- Die Flächen sind zu mulchen.

Pflege:

- Der Knick ist im regelmäßigen Abständen (alle 10 - 15 Jahre) fachgerecht zu pflegen (auf den Stock setzen unter Verbleib von Überhältern im Abstand von 20-50m). Die Fristen des § 21(4) LNatSchG (Gehölzschnitt nur vom 1. Oktober bis 28./29. Februar) sind zu beachten und anzuwenden.
- Für die Knickanlage ist ein Gewährleistungszeitraum von 3 Jahren anzusetzen, ausfallende und nicht wiederangewachsene Gehölzpartien sind entsprechend zu ersetzen.



### Knickschutzstreifen

- Die Knickschutzstreifen ist als Gras- und Krautflur extensiv zu pflegen, (Mahd 1x/Jahr, August/ September). Das Mähgut ist abzutransportieren. In den Knickschutzstreifen sind Versiegelungen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Knickschutzstreifen unzulässig.

### Einzäunung:

Die Knickneuanlage ist zum Schutz vor Verbiss landschaftsgerecht einzuzäunen.

Die externe Knickstruktur ist im Grundbuch als externe Kompensation für den Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen rechtlich zu sichern.

## **7. UMWELTBERICHT**

Für den Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen sind die Vorschriften des aktuellen Baugesetzbuchs (BauGB) anzuwenden, nach denen Bauleitpläne im Normalverfahren einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Hierbei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des künftigen Bauleitplans ermittelt und nach § 2a Abs. 1 BauGB in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beschrieben und bewertet. Dabei ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen und in der Planbegründung gesondert darzustellen.

Für den Bebauungsplan Nr. 30 wird entsprechend § 2a Abs. 1 BauGB ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

### **7.1 EINLEITUNG**

#### **7.1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Börnsen, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben**

##### Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Börnsen hat am 26.05.2016 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 30, für das Gebiet: "Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207), nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald (B-Plan Nr. 27)", aufzustellen.

Als vorbereitende Bauleitplanung wurde die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Am 02.09.2014 wurde die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Das Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 30 der Gemeinde Börnsen ist auf dem Flurstück 57/1 der Flur 3, in der Gemarkung Börnsen die Entwicklung eines Gewerbegebietes sowie die Festsetzung eines Mischgebietes, direkt westlich an das vorhandene Gewerbe- und Mischgebiet im Osten (B-Plan Nr. 27) anschließend. Des Weiteren soll im südlichen Bereich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden. Diese Fläche grenzt im Osten an andere vorhandene Ausgleichsflächen an, so dass sich insgesamt ein größerer Bereich als Ausgleichsfläche bis zur Börnsener Straße erstreckt.



Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Angaben zum Standort

Die Gemeinde Börnsen liegt im Südwesten des Kreises Herzogtum Lauenburg. Im Südwesten grenzt die Stadt Hamburg an, im Norden die Gemeinde Wentorf bei Hamburg, der Sachsenwald und die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf. Im Westen schließt sich die Gemeinde Escheburg an.

Der größte Teil der Gemeinde Börnsen gehört zum Naturraum der Lauenburger Geest, der sich vom Sachsenwald bis zum Stecknitztal erstreckt. Südlich der Geest schließt sich der Naturraum Mittelelbeniederung an.

Das Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 befindet sich direkt südlich der Schwarzenbeker Landstraße (B 207), nördlich des Feldweges Pusutredder und direkt westlich des Bebauungsplanes Nr. 27 mit u.a. im Norden Gewerbe, in der Mitte betreutem Wohnen und im Süden Maßnahmenfläche. Das Planbereich umfasst das Flurstück 57/1 der Flur 3 in der Gemarkung Börnsen. Die Planfläche ist insgesamt 42.200 m<sup>2</sup> bzw. 4,22 ha groß.

Die Fläche ist zurzeit eine Ackerfläche, die im Osten, im Süden und im südlichen Bereich der Westgrenze von Knickstrukturen umfasst ist. Im Westen und im Süden, südlich des Feldweges Pusutredder, sind weitere Ackerflächen vorhanden, die ebenso mit Knickstrukturen unterteilt sind.

Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Die Planung sieht vor, die Schaffung von einem eingeschränkten Gewerbegebietes mit einer Grundflächenzahl von 0,7 im Norden, Mittig des Plangebietes von Flächen für Mischgebieten mit Grundflächenzahlen von 0,4 und 0,6 und dazu angeschlossenen, private Grünfläche sowie von einer Maßnahmenfläche im Süden. Zur Regelung des Wasserwirtschaftes im Plangebiet soll im nördlichen Bereich der Maßnahmenfläche einen Regenrückhaltebecken errichtet werden. Als Abgrenzung der Maßnahmenfläche in Richtung Norden bzw. in Richtung privaten Grünfläche und Mischgebiet, wird eine Knickneuanlage festgesetzt.

Im südlichen Plangeltungsbereich wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Fläche bildet eine Fortsetzung der direkt im Osten angrenzenden Maßnahmenfläche (Bebauungsplan Nr. 27). Zwischen dem Mischgebiet und der Maßnahmenfläche wird, analog wie im Bebauungsplan Nr. 27, eine private Grünfläche festgesetzt. Hier wird der größte Teil des erforderlichen Ausgleiches erbracht.

Auch im nördlichen Plangebiet, zur Schwarzenbeker Landstraße hin, wird eine Grünfläche zur Abgrenzung des Gewerbegebietes in Richtung Norden bzw. zur Sachsenwalder Landstraße hin, festgesetzt.

Eine Neuversiegelung der Fläche konzentriert sich somit auf der nördlichen 2/3 der Planfläche. Es ist vorgesehen für das ca. 9.305 m<sup>2</sup> große Gewerbegebiet eine Grundflächenzahl von 0,7 mit einschließlich Garagen und Stellplätze eine maximale Versiegelung von 7.444 m<sup>2</sup> festzusetzen. Für das insgesamt ca. 2.925 m<sup>2</sup> große Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,6 und für das 8.257 m<sup>2</sup> große Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 dürfen insgesamt maximal 7.294 m<sup>2</sup> einschließlich Garagen und Stellplätzen, neu versiegelt werden.

Insgesamt ist somit für die geplante Bebauung (Gewerbegebiet und Mischgebiet) eine Versiegelung von **14.738 m<sup>2</sup>** maximal zulässig.

Für die Erschließung werden insgesamt **3.687 m<sup>2</sup>** neu versiegelt.

Somit wird insgesamt für den Bebauungsplan Nr. 30 eine Fläche von **18.425 m<sup>2</sup>** neu versiegelt, die durch Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen sind:



Ferner wird im Süden der Planfläche, im Bereich der festgesetzten Maßnahmenfläche, eine ca. **3.269 m<sup>2</sup>** große Fläche für Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) festgesetzt. Hier soll das Oberflächenwasser gesammelt und gedrosselt über den Graben am Pusutredder in Richtung Westen, in die Schulenbrooksbek eingeleitet werden.

Zwischen dem Mischgebiet und der Maßnahmenfläche wird, analog wie im Bebauungsplan Nr. 27, eine private Grünfläche festgesetzt. Auch im nördlichen Plangebiet, zur Schwarzenbeker Landstraße hin, wird eine Grünfläche zur Abgrenzung des Gewerbegebietes in Richtung Norden bzw. zur Schwarzenbeker Landstraße hin, festgesetzt.

Die vorhandene Knickstruktur an der Ostgrenze, im Bereich des Gewerbegebietes und des Mischgebietes, soll als gesetzlich geschützte Knickstruktur entwidmet werden. Die soll aber ohne Knickschutzstreifen als Gehölzstruktur erhalten werden. Insgesamt wird die Knickstruktur auf einer Länge von 275 m entwidmet. Dafür ist Ausgleich zu leisten.

Die restlichen Knickstrukturen an der Ost- und Westgrenze, innerhalb des Plangeltungsbereiches werden zum Erhalt festgesetzt. Bei der Knickstruktur an der Westgrenze direkt außerhalb des Plangeltungsbereiches sowie bei der Knickstruktur an der Ostseite im Bereich der privaten Grünfläche, werden Knickschutzstreifen von 5 m Breite zum Schutz des Knicks festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 30 setzt im Geltungsbereich ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,7, Mischgebiete mit Grundflächenzahlen von 0,4 und 0,6, Straßenverkehrsflächen, private Grünfläche, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie eine Fläche für Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) fest.

*Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden:*

Gewerbegebiet (GRZ 0,7)	0,93 ha
Mischgebiet (GRZ 0,6)	0,29 ha
Mischgebiet (GRZ 0,4)	0,82 ha
Straßenverkehrsfläche	0,50 ha
Fläche für Wasserwirtschaft (RRB)	0,33 ha
Grünfläche privat	0,27 ha
Maßnahmenfläche inkl. vorh. Knickstrukturen (600 m <sup>2</sup> )	1,01 ha
Knickschutzstreifen	<u>0,07 ha</u>
 Gesamt:	 4,22 ha

**7.1.b Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan Nr. 30 von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange, die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 berücksichtigt wurden**

Die folgenden Tabellen stellen die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange für die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt wurden, dar.



Fachgesetze:

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	...und deren Berücksichtigung
<b>Mensch</b>	<p><b>§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB</b> Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse</p> <p><b>§ 50 BImSchG</b> Bereiche mit emissionsträchtigen Nutzungen einerseits und solche mit immissionsempfindlichen Nutzungen, andererseits möglichst räumlich zu trennen</p> <p><b>§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG</b> Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen sind vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.</p>	<p>Untersuchung durch Schalltechnische Untersuchung (Gutachten Nr. 22-527). Einhaltung der Immissionsanforderungen bezogen auf die schützenswerte Nachbarschaft.</p> <p>Die Fläche ist zurzeit nicht öffentlich zugänglich.</p>
<b>Tiere und Pflanzen</b>	<p><b>§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BauGB</b> Zu dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen.</p> <p><b>§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG</b> Zu dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.</p> <p><b>§ 1 Abs.- 6 Nr. 7a BauGB</b> Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</p>	<p>Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange: Maßnahmen zur Erhaltung sowie Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange: Maßnahmen zur Erhaltung sowie Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>Siehe die oben aufgezählten Maßnahmen</p>
<b>Boden</b>	<p><b>§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG</b> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit ihre Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p><b>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB</b> Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen</p> <p><b>§ 1 BBodSchG</b> Nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen, Abwehr schädlicher Bodenveränderungen</p>	<p>Bodenschutzmaßnahmen</p> <p>Maßnahmen zur Kompensation für die Neuversiegelung sowie für die Intensivierung der Flächen.</p>
<b>Wasser</b>	<p><b>§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WGH)</b> Gewässer sind als Bestandteil des</p>	<p>Fachgerechte</p>



	<p>Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sollten unterbleiben.</p> <p><b>§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG</b> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürlich oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichen Niederschlagsabflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p> <p><b>EU-Wasserrahmenrichtlinie</b></p>	<p>Regenwasserbewirtschaftung.</p> <p>Vgl. oben genannte Maßnahmen</p>
<p><b>Klima</b></p>	<p><b>§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG</b> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung, wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt einer besonderen Bedeutung zu.</p> <p><b>§ 1 Abs. 5 BauGB</b> Bauleitpläne sollen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p>	<p>Berücksichtigung der umgebenden Knick- und Gehölzstrukturen als klimausgleichende Strukturen.</p>
<p><b>Landschaft und Ortsbild</b></p>	<p><b>§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</b> Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p> <p><b>§ 1 Abs. 6 BNatSchG</b> Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihre Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Außenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu</p>	<p>Erhalt der vorhandenen Knick- und Gehölzstrukturen Entwicklung einer Fläche für extensive Gras- und Krautflur als Maßnahmenfläche im Süden der Planfläche</p> <p>Maßnahmen wie oben genannt.</p>



	erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.	
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	<b>§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB</b> Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen, Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	Im Planänderungsgebiet sind keine gem. § 8 DSchG geschützte Kulturdenkmale vorhanden.

Fachplanung:

<b>Landesentwicklungsplan (LEP 2021)</b>	Die Gemeinde Börnsen befindet sich auf der Siedlungsachse Hamburg – Geesthacht, innerhalb des 10 km-Umkreises der Stadt Hamburg. Die Stadtrandkerne sollen im engen räumlichen Zusammenhang mit einem übergeordneten zentralen Ort Versorgungsaufgaben wahrnehmen. Die Gemeinde befindet sich aufgrund ihrer naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur innerhalb eines Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung. Der NSG Dalbekschlucht ist als Biotopverbundsachse auf Landesebene dargestellt.
<b>Regionalplan</b>	Das Planungsgebiet bzw. die Gemeinde Börnsen, befindet sich auf der Siedlungsachse Hamburg – Geesthacht und besitzt, aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung zu der Siedlungsachse besondere Entwicklungsvoraussetzungen. Die Dalbekschlucht, an der Ostgrenze der Gemeinde, ist als Naturschutzgebiet sowie als FFH-Gebiet dargestellt. Die Moorwiesen, im Süden der Gemeinde, sind zum Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung als regionaler Grünzug dargestellt.
<b>Landschaftsprogramm</b>	Der morphologisch bedeutende Steilabfall des Geestplateaus zum Elbtal hin, zusammen mit der Dalbekschlucht, ist als Geotop „Elbsteilufer Börnsen – Geesthacht – Lauenburg, der Gemeinden Börnsen, Escheburg, Schnakenbek, Städte Geesthacht und Lauenburg“ ausgewiesen. Die gesamte Gemeindegebiet befindet sich innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.
<b>Landschaftsrahmenplan</b>	Das Plangebiet ist als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Neben der Landschaftsvielfalt ist auch das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner Unverwechselbarkeit als Ausdruck für die Eignung einer Landschaft für die Erholung anzusehen. Die Landschaftsteile, welche die Erholungseignung bestimmen, sind zu sichern und naturverträglich zu entwickeln. Der morphologisch bedeutende Steilabfall des Geestplateaus zum Elbtal hin zusammen mit der Dalbekschlucht ist als Geotop „Elbsteilufer Börnsen – Geesthacht – Lauenburg, der Gemeinden Börnsen, Escheburg, Schnakenbek, Städte Geesthacht und Lauenburg“ ausgewiesen. Das Naturschutzgebiet Dalbekschlucht ist als Schwerpunktbereich im überregionalen Biotopverbundsystem dargestellt. Eine Nebenverbundsachse verläuft südlich des Plangeltungsbereiches, am Elbhang längs.





<b>Landschaftsplan</b>	Der Landschaftsplan der Gemeinde Börnsen, der die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Gemeinde konkretisiert hat, liegt mit der 1. Teiländerung seit 2003 vor. U.a. sind Aussagen zu Gewerbeflächen getroffen. Bei Entwicklung von Gewerbeflächen südlich der B 207 ist eine Erhaltung und Sicherung der Knicklandschaft sowie die Ausbildung von Ausgleichsflächen in Richtung Süden als landschaftsgerechten Einbindung eine wichtige Anforderung aus landschaftsplanerischer Sicht.
------------------------	---

### Fachgutachten

Für die Beurteilung der Lärmimmissionen ist ein Schalltechnische Untersuchung (Gutachten Nr. 22-527) vom M + O Immissionsschutz aus Oststeinbek, im Juni 2022 erstellt worden.

Zur Erkundung der Baugrundverhältnisse wurde eine Orientierende Baugrundbeurteilung des Ingenieurbüros Dipl. Ing. Egbert Mücke, Ingenieurbüro für Geotechnik im Oktober 2019 durchgeführt.

Zur Prüfung der Oberflächenentwässerung der geplanten Erschließung ist eine Machbarkeitsstudie zur Oberflächenentwässerung vom Ingenieurbüro Petersen & Partner, beratende Ingenieure GmbH aus Kiel im Dezember 2020 durchgeführt worden.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 30 ist eine faunistische Potenzialanalyse vom BBS-Umwelt GmbH aus Kiel im Juli 2022 erstellt worden.

## **7.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN JE SCHUTZGUT EINSCHLIESSLICH ETWAIGER WECHSELWIRKUNGEN**

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Festsetzung vom Gewerbegebiet im Norden sowie von Mischgebiete südlich davon gelegen zu beurteilen und Aussagen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

### **7.2.1 Schutzgut Mensch**

7.2.1.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

#### Lärm

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 könnte von Verkehrslärmimmissionen von der angrenzenden Straße im Norden „B 207“ betroffen sein.

Entsprechend ist für das Plangebiet eine lärmgutachtliche Untersuchung durchgeführt.

#### Erholung

Die Planfläche ist nicht für die Öffentlichkeit direkt zugänglich. Direkt nördlich des Plangeltungsbereiches verläuft die Bundesstraße 207 entlang. Der im Süden verlaufende



Feldweg „Pusutredder“ wird von vielen Spaziergängern und Radfahrern genutzt und ist ein wichtiger Rundweg für die Gemeinde.

#### Landwirtschaftliche Immissionen

Westlich und südlich des Plangebietes sind Ackerflächen vorhanden.

#### 7.2.1.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird im Norden der Planfläche ein Gewerbegebiet und südliche davon ein Mischgebiet entwickelt. Im Süden entsteht eine Fläche mit extensiver Gras- und Krautflur.

#### Lärmschutz

Unter Ziffer 9 der Begründung ist ausführlich der Immissionsschutz dargelegt. Es wird hier nur eine kurze Beschreibung aufgeführt.

Es wurde vom M + O aus Oststeinbek im Juni 2022 untersucht, wie die Lärmbelastung des Plangebietes und die Verkehrslärmänderung durch die Planung werden.

Es wurde festgestellt, dass sowohl die Orientierungswerte der DIN 18005 von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts als auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts für Gewerbegebiete im oberen Plangebiet sicher eingehalten werden können.

Es wurde auch festgestellt, dass sowohl die Orientierungswerte der DIN 18005 von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts als auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts für Mischgebiete im mittleren Plangebiet sicher eingehalten werden können.

Da in dem Gewerbegebiet das Wohnen für betriebliche Zwecke ausnahmsweise zulässig sein soll, und das Wohnen im Mischgebiet grundsätzlich möglich ist, sind zwei weitere Kriterien zu berücksichtigen:

Auf Außenbereichen (Balkonen, Terrassen) sollen Pegel < 58 dB(A) am Tage anliegen. Dann kann auf die geschützte Ausrichtung der Außenwohnbereiche (Balkone, Terrasse) oder auf baulichen Schallschutz (Balkonverglasung) verzichtet werden. Bei Pegel > 45 dB(A) nachts, ist das ungestörte Schlafen bei geöffnetem Fenster nicht mehr möglich.

Die Kriterien sind in der geplanten Gewerbefläche nicht oder nur teilweise erfüllt. Es sollten diesbezüglich Festsetzungen getroffen werden.

#### Erholung

Die Planfläche ist nicht für die Öffentlichkeit direkt zugänglich. Die Erholungsfunktion der Umgebung wird von der Planung nicht betroffen.

#### 7.2.1.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

##### Lärmschutz

Es ist Maßnahmen zum Lärmschutz aufgrund der Planung erforderlich. Diese werden unter Ziffer 9 der Begründung erläutert.

##### Erholung

Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **7.2.2 Schutzgut Pflanzen**

#### 7.2.2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Vegetation eines Gebietes ermöglicht eine Beurteilung der Standortverhältnisse, Nutzungen und Vorbelastungen sowie der Eignung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.



Der Bebauungsplan Nr. 30 umfasst eine Ackerfläche, eingefasst im Osten, im Süden und teils im Westen durch Knickstrukturen. Zur Schwarzenbeker Landstraße im Norden befindet sich straßenbegleitende Bankette/Böschung mit einem Graben.

Die Knickstrukturen an der Ost- sowie Südseite der Ackerfläche sind relativ gut entwickelt und u.a. mit Eichen, Espe, Erlen, Birken, Hainbuchen, Haseln, Holunder, Schlehe, Traubenkirsche, Brombeere und Geißblatt bewachsen. Auf dem Knickwall an der Ostseite sowie an der Südseite sind einige Überhälter aus Stieleiche, Buche und Birke vorhanden. Sie weisen einen Stammdurchmesser von zwischen 0,3 bis 0,5 m auf. Die Knickwälle sind meist 0,5 m hoch und ca. 2 m breit. Der Knick an der Westseite der Ackerfläche ist im Süden mit hauptsächlich Schlehen und Hundsrosen bewachsen. Der nördliche Bereich besteht nur aus einem Knickwall mit Gras- und Krautflur und vereinzelt ein paar Holunderbüsche. Die Ackerfläche erstreckt sich bis an den Knickfuß, d.h. ein Knicksaum fehlt überwiegend.

Knickstrukturen sind nach § 21 (1) LNatSchG geschützt und gehören zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt. Sie bilden einen wichtigen Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen u.a. als Brut- und Nahrungsraum für Brutvogelarten der Gehölze und als Leitstruktur für Fledermäuse. Außerdem können die großen Überhälter Nist- und Quartierraum für Fledermäuse und Brutvogelarten der Gehölze bieten. Die Knickstrukturen bilden außerdem einen potenziellen Lebensraum für die Haselmaus.

Die Ackerfläche dient als potentieller Lebensraum (Nahrungsraum) für verschiedene Tierarten wie z.B. Laufkäfer, Vogelarten und Fledermäuse, ggf. auch als Brutraum für Vogelarten des Offenlands, wobei die Eignung eher gering ist.

Es kommen keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Planungsraum vor.

#### 7.2.2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 30 und der vorgesehenen Wegeverbindung an der angrenzenden Gewerbe-/ Mischgebiet im Osten (B-Plan Nr. 27) muss insgesamt 5 m Knick an der Ostgrenze entfernt werden, welcher als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren geht.

Ferner soll der Knick an der nördlichen Ostgrenze auf einer Länge von 275 m als gesetzlich geschützte Knickstruktur entwidmet werden. Die Knickstruktur bleibt aber als Gehölzstruktur – Hecke weiterhin erhalten.

Dafür ist insgesamt Kompensation zu leisten.

Die restlichen Knickstrukturen an der Ostgrenze sowie im Süden und im Westen bleiben erhalten.

#### 7.2.2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es werden Maßnahmen getroffen zum Schutz der zu erhaltenden Gehölzstrukturen.

### **7.2.3 Schutzgut Tiere**

#### 7.2.3.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheit gemäß der Vorgaben des § 44 BNatSchG ist eine Artenschutzprüfung im Juli 2022 erstellt worden.

Für den Planungsraum wird ein Vorkommen von Brutvögeln der Gehölze in den randlichen Strukturen sowie Fledermäusen (Tagesquartiere in wenigen etwas größeren Bäumen,



Jagdhabitat, Flugrouten) angenommen. Für Offenlandarten wie die Feldlerche ist die Fläche aufgrund ihrer geringen Größe und Eingrenzung durch vorhandene Meidestrukturen nicht geeignet. Weitere Vogelarten sind als potenzielle Nahrungsgäste anzunehmen. Geeignete Laichgewässer für Amphibien sind im Geltungsbereich oder im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Unter den Reptilien ist das Vorkommen von Waldeidechse und Blindschleiche in den dichter bewachsenen Randstrukturen und angrenzenden Gärten möglich. Für die Zauneidechse sind keine sandig offenen Flächen mit ausreichender Sonneneinstrahlung vorhanden.

Als weitere Art der Gehölze ist das Potenzial für die Haselmaus zu bewerten. In den dichteren Knickstrukturen im Südwesten und Süden sowie in dem Gehölz im Osten sind geeignete Nahrungspflanzen und Lebensraumstrukturen für die Art vorhanden, sodass ein Vorkommen grundsätzlich anzunehmen ist.

#### 7.2.3.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird eine Ackerfläche überbaut und zum Teil in umgebende Gehölzstruktur eingegriffen.

Bei einer Entfernung von Gehölzen werden die Brutvögel der Gehölze, die Waldeidechse und die Blindschleiche durch Gefahr der Tötung und Störungen während der Bautätigkeit betroffen. Die Fledermäuse werden durch die Überbauung Verlust von Nahrungsraum sowie bei Entfernung von Gehölzen ggf. durch Verlust von Tagesquartier in Bäumen betroffen. Die Haselmaus wird betroffen durch eine Gefahr der Tötung bei Gehölzentfernung im Osten (Wegeföhrung, 5 m Breite) sowie durch Beeinträchtigung von Lebensraumvernetzung.

#### 7.2.3.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Umsetzung von Bauzeitenregelungen (Gehölzentfernung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar bzw. außerhalb der Wurf- und Jungenaufzuchtzeit) wird ein Töten oder Verletzens von Haselmäusen sowie von Brutvögeln der Gehölze vermieden. Durch Gehölzfällarbeiten an größeren Bäumen ab 20 cm Stammdurchmesser nur in der Zeit von Erste Dezember bis Ende Februar, werden Fledermäuse in ihre Tagesquartieren in der Aktivitätszeit nicht gefährdet.

Zur Minderung von Verlusten an Insekten bei späterer Beleuchtung von Straßen ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit LED und keine Beleuchtung von Grünstrukturen außerhalb Wegen und Straßen vorzusehen.

### **7.2.4 Schutzgut Boden**

#### 7.2.4.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen sowohl im Naturhaushalt als auch im sozioökonomischen System. Sie dienen als Standort für Flora und Fauna sowie als Puffermedium für den Wasserhaushalt.

Der anstehende Boden gehört, gemäß des Regionalatlas Kreis Herzogtum Lauenburg, zu den Böden der Altmoränen, zum (Parabraunerde – Braunerde-) Pseudogley- Gesellschaft. Das sind Böden aus lehmigem Sand bis sandigem Lehm über Geschiebelehm, der saisonal staunass ist.

Bei der Sondierung des Ingenieurbüros E. Mücke wurden ebenso unter einer bis rund 0,55 m mächtigen Oberbodenschicht (Mutterboden) vorwiegend Geschiebeböden (Geschiebelehm, Geschiebemergel) vorgefunden. In Teilbereichen standen auch Sande und Schluffe an.



#### 7.2.4.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Umsetzung der Planung, Gewerbegebiet und Mischgebiet mit der dazugehörigen Erschließung, werden neue Flächen versiegelt.

Mit einer GE-Fläche von 9.305 m<sup>2</sup> und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7, einer MI-Fläche von 2.925 m<sup>2</sup> und einer GRZ von 0,6 sowie einer MI-Fläche von 8.257 m<sup>2</sup> und einer GRZ von 0,4 werden zusammen mit der maximalen zulässigen Überschreitung für Garagen und Stellplätzen eine Versiegelung von rund 14.738 m<sup>2</sup> zugelassen. Zusätzlich kommen rund 3.687 m<sup>2</sup> für die neue Verkehrsflächen zu, so dass insgesamt eine Versiegelung von 18.425 m<sup>2</sup> zugelassen wird, die auszugleichen sind.

Durch die Versiegelung wird die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere entzogen. Für die Versiegelung bzw. Eingriff in das Schutzgut Boden ist entsprechend Ausgleich im Verhältnis von 1:0,5 zu leisten. Das führt zu einer Fläche von 9.213 m<sup>2</sup>, die zu kompensieren ist.

Außerdem ist für die Bodenbewegungen im Bereich des ca. 3.269 m<sup>2</sup> großen Regenrückhaltebeckens eine Kompensation in dem Verhältnis von 1:0,1 gleich 327 m<sup>2</sup> zu leisten.

#### 7.2.4.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Kompensation wird mit 8.864 m<sup>2</sup> auf der festgesetzten Maßnahmenfläche im südlichen Planbereich erbracht. Der restliche Kompensationsbedarf von 676 m<sup>2</sup> wird extern, auf dem Flurstück 3/2, Flur 2 in der Gemarkung Börnsen erbracht.

### **7.2.5 Schutzgut Wasser**

#### 7.2.5.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne von § 1 (5) BauGB so zu erarbeiten, dass auch nachfolgenden Generationen, ohne Einschränkungen, alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen.

Natürliche Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bei der Sondierung des Ingenieurbüros E. Mücke wurden Wasserstände zwischen 1,50 m und 6,70 m unter Geländeoberfläche eingemessen. Allgemein ist von Stau- Schichten- und Sickerwasser auszugehen, das sich in und über den relativ gering durchlässigen, bindigen Bodenformationen unterschiedlich hoch aufstauen und nur langsam versickern kann bzw. von Grundwasser, das sich in den Sandböden relativ frei einpendelt. Höhere Aufstaus sowie wasserführende Sandschichten, jahreszeitlich- und witterungsbedingt, sind zu erwarten.

Der anstehende lehmige Sand bis sandige Lehmboden meist über Geschiebemergel bewirkt somit eine niedrige Versickerungsrate für Niederschlagswasser, so dass die Anreicherung der Grundwasservorräte hier nur in einem geringen Maße stattfinden kann.

Zur Prüfung der Oberflächenentwässerung wurde eine Machbarkeitsstudie des Ingenieurbüros Petersen & Partner beratende Ingenieure GmbH durchgeführt.

#### 7.2.5.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung werden zusätzliche Versiegelungen zulässig. Aufgrund der z.T. Wasserundurchlässigkeit des Bodens ist entsprechend extra Belastung des Schutzgutes Wasser zu erwarten.



Eine Versickerung des von den Dachflächen anfallenden, gering verschmutzten Niederschlagswassers auf den Grundstücken ist nicht möglich.

Das anfallende gering verschmutzte Niederschlagswasser wird deshalb größtenteils gesammelt und dem geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt.

Die Eingriffe durch die bauliche Entwicklung in das Schutzgut Wasser gelten damit nach dem Erlass z.T. als ausgeglichen, nicht ausgleichbar ist die fehlende Versickerungsleistung. Hierfür ist ein Ausgleich erforderlich. Da die Ausgangssituation keine Versickerungsleistung auf den betroffenen Flächen erwarten lässt, wird für die zugelassene Versiegelung von 18.425 m<sup>2</sup> in einem Ausgleichsverhältnis von 1:0,1=1.843 m<sup>2</sup> Ausgleich erforderlich.

#### 7.2.5.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Kompensationsbedarf von 1.843 m<sup>2</sup> wird extern, auf dem auf dem Flurstück 3/2, Flur 2 in der Gemarkung Börnsen erbracht.

### **7.2.6 Schutzgut Luft**

#### 7.2.6.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die zentrale Funktion des Schutzgutes Luft ist der lufthygienische Ausgleich der anthropogen entstandenen Belastungen. Hierbei fungiert Luft als Trägermedium, wobei die Luftqualität definiert wird über den Grad der Belastung (Anreicherung) durch Schadstoffe, Stäube und Gerüche. Außerdem fungiert Luft auch als Transportmedium, indem Schadstoffe weitergeleitet werden.

Als Oberziel einer wirksamen Vorsorge vor Luftverunreinigungen lässt sich formulieren: Die nachhaltige Sicherung und Entwicklung einer Luftqualität, die gesunden (abiotischen) Lebensgrundlagen, standorttypische Entwicklungen von Pflanzen und Tiere sowie die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden sind zu gewährleisten.

Infolgedessen ergeben sich zwei Zielrichtungen bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft:

1. Menschliche Gesundheit und menschliches Wohlbefinden
2. Schutzökologische Systeme

Unter den lufthygienischen Hauptbeeinträchtigungsfaktoren sind vor allem die Emissionen von Gasen, Staub, Aerosolen und Abwärme zu nennen.

#### 7.2.6.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch den Bebauungsplan Nr. 30 werden landwirtschaftliche Flächen als Gewerbeflächen und Mischgebiet überplant. Die hieraus entstehende Erhöhung vom Verkehr könnte eine erhöhte Belastung des Schutzgutes Luft verursachen, wobei durch die geringe Fläche die zusätzliche Belastung eher gering zu bemessen ist.

#### 7.2.6.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Herausnehmen von landwirtschaftliche Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und die als Maßnahmenfläche naturnah entwickelt wird, sowie durch den Erhalt der vorhandenen, den Planungsbereich umgebenden Gehölzstrukturen (Knicks und Hecken), entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft durch den Bebauungsplan Nr. 30. Es sind somit keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erforderlich.



## 7.2.7 Schutzgut Klima

### 7.2.7.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Klima ist die für einen Ort oder eine Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Boden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einzustellen pflegen. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig.

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen dem Klimabezirk der atlantischen und kontinentalen Klimazone. Das kennzeichnende Großklima ist als feucht temperiertes, atlantisch-subkontinentales Klima mit relativ kühlen, feuchten Sommern und milden Wintern zu beschreiben.

Die vorhandene Knickstrukturen an den Grenzen des Plangeltungsbereiches, sowie die angrenzende Maßnahmenfläche im Osten, haben eine klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion.

### 7.2.7.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch den Bebauungsplan Nr. 30 werden Flächen überbaut bzw. versiegelt, die vorher intensiv als landwirtschaftliche Flächen (Acker) genutzt wurden.

Durch die geplante Erschließung müssen insgesamt ca. 5 m Knick entfernt werden.

### 7.2.7.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im südlichen Planbereich wird eine großzügige Maßnahmenfläche ausgewiesen bzw. festgesetzt, so dass insgesamt keine zusätzlichen Einwirkungen auf das Schutzgut Klima entstehen.

## 7.2.8 Schutzgut Landschaft

### 7.2.8.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst, wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet.

Das Lebensraumpotential der Landschaft für Pflanzen und Tiere besteht aus den vielfältigen Beziehungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft untereinander und zueinander.

Landschaftsbild ist das Bild, das sich ein Mensch von einer Landschaft aufgrund verschiedener Einflüsse, die er erlebt und denen er unterworfen ist, macht. Das Erscheinungsbild der Landschaft wird bewertet nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit, deren Grundlage das Zusammenwirken der Landschaftsfaktoren Relief/Boden, Vegetationsstrukturen, Gewässer und Nutzungsformen bildet. Die Qualität des Landschaftsbildes ist aus einem landschaftlichen Gefüge abzuleiten, das über die Grenzen des Plangebietes weit hinausgeht.

Der Bebauungsplan Nr. 30 umfasst eine Ackerfläche, eingefasst im Osten, im Süden und teils im Westen durch Knickstrukturen. Zur Schwarzenbeker Landstraße im Norden befindet sich straßenbegleitende Bankette/Böschung mit einem Graben.

### 7.2.8.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Betroffenheit der Landschaft hängt eng mit der Betroffenheit der anderen Schutzgüter zusammen. Auswirkungen entstehen insbesondere durch die Flächenversiegelung und



–inanspruchnahme, auch in Verbindung mit der Errichtung von Baukörpern, die zu einem Verlust von Naturnähe, Eigenart und Vielfalt führen.

Der Bebauungsplan Nr. 30 ermöglicht die Bebauung weiterer Gewerbeflächen westlich der Straße „Beim Sachsenwald“, südlich der B 207 sowie ein Mischgebiet mit einer Bebauung die Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen und mit einer begrenzten Gesamtgebäudehöhe von 10,50 m zulässt.

Südlich der Bauflächen wird eine große Fläche als Maßnahmenfläche einschließlich einer Fläche für Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) naturnah entwickelt.

Das führt dazu, dass die Ackerfläche im nördlichen Teilbereich mit Gebäuden überbaut wird. Außerdem müssen insgesamt 5 m Knick an der östlichen Plangrenze für die Herstellung eines Verbindungsweges entfernt werden.

Es kommt dadurch zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

#### 7.2.8.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Minimierung der Veränderung des Landschaftsbildes wird eine große Fläche im Süden als Maßnahmenfläche naturnah entwickelt, dies führt zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes. Außerdem werden die vorhandenen, das Plangebiet umgebenden Knickstrukturen, als Knickstruktur oder als Hecke zum Erhalt festgesetzt.

Mit diesen Maßnahmen, fügt sich das Plangebiet weiterhin im Ortsbild ein.

### **7.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### 7.2.9.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, die architektonisch wertvollen Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnten.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind keine Kultur- oder Sachgüter vorhanden.

#### 7.2.9.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind keine Kultur- oder Sachgüter vorhanden.

#### 7.2.9.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind keine Kultur- oder Sachgüter vorhanden.

### **7.2.10 Wechselwirkungen**

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Bebauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktion dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird.





Aufgrund der geregelten Neuversiegelung der Fläche einerseits und der Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie extern, sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als mäßig zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Bebauungsplangebiet nicht zu erwarten.

## **7.2.11 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, und ihre Beseitigung und Verwertung**

### 7.2.11.1 Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Für die Bauphase können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren, so dass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung vermieden werden können.

### 7.2.11.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Zur Art und Menge der Abfälle, insbesondere Ab- und Aufbruchmaterialien, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung wird durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

### 7.2.11.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffen, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Ebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

### 7.2.11.4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen, von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

## **7.2.12 Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen**

### 7.2.12.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Die Gemeinde hat sich mit der Findung alternativer Standorte auseinandergesetzt. Beachtet hat die Gemeinde ihre städtebauliche Entwicklung, eine gute verkehrliche Anbindung, die mögliche Lärmbelastung von Wohngebieten und die Zuordnung zu den bereits vorhandenen Betrieben in den vorhandenen Gewerbe- und Mischgebieten.

Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Flächenausweisungen des Gewerbe- und Mischgebietes in der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes unter der Beachtung der v. g. Punkte richtig erfolgte.

Die Flächen des Bebauungsplanes liegen verkehrsgünstig an der Bundesstraße 207, sie grenzen an ein bereits bebautes Gewerbe- und Mischgebiet. Aufgrund der verkehrlichen Erschließung, werden keine weiteren Misch- und Wohngebiete mit zusätzlichen Lärmbelastungen beeinträchtigt.

Die Gemeinde ist bei der Abwägung der unterschiedlichen möglichen Standorte des Gewerbe- und Mischgebietes zu dem Ergebnis gekommen, dass die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 30 für eine Bebauung im Sinne eines Gewerbegebietes und Mischgebietes gut geeignet ist.

Das Gebiet fügt sich in die städtebauliche Struktur der Gemeinde sehr gut ein.

### 7.2.12.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Planfläche weiterhin als Ackerfläche genutzt.



## 7.3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN:

### 7.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die wichtigsten Merkmale der im Rahmen der Umweltprüfung verwendeten technischen Verfahren werden in den jeweiligen Fachgutachten beschrieben. Sie entsprechen dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden. Die für die Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes erforderlichen Erkenntnisse liegen vor, soweit sie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes in angemessener Weise verlangt werden können. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen keine abwägungsrelevanten Kenntnislücken vor.

### 7.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Bundesimmissionsschutz- (Lärm, Luftqualität), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Wasserhaushalts- (Gewässer), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

Die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen obliegen dem Antragssteller, der Gemeinde Börnsen

### 7.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen des Umweltberichtes werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

Das Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 30 der Gemeinde Börnsen ist auf dem Flurstück 57/1 der Flur 3, in der Gemarkung Börnsen die Entwicklung eines Gewerbegebietes sowie eines Mischgebietes, direkt westlich an das vorhandene Gewerbe- und Mischgebiet im Osten (B-Plan Nr. 27) anschließend. Des Weiteren soll im südlichen Bereich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden. Diese Fläche grenzt im Osten an andere vorhandene Ausgleichsflächen an, so dass sich insgesamt ein größerer Bereich als Ausgleichsfläche bis zur Börnsener Straße erstreckt.

Durch die Umsetzung der Planung werden Flächen für Gebäude, Nebenanlagen, Stellplätze und Verkehrsflächen, insgesamt in einer Größe von ca. 18.425 m<sup>2</sup> versiegelt. Ferner wird Boden auf einer ca. 3.269 m<sup>2</sup> große Fläche für einen Regenrückhaltebecken ausgehoben. Durch die vorgesehene Ausgleichsfläche innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie extern, auf dem Flurstück 3/2, Flur 2 in der Gemarkung Börnsen, werden diese Ausgleichspflichtige Eingriffe in das Schutzgut Boden und in das Schutzgut Wasser kompensiert.

Die kleinklimatische Situation wird durch die Umsetzung des Bebauungsplanes aufgrund der Versiegelung an der Stelle sich etwas ändern. Durch die relative geringe Größe der Neuversiegelung sowie in Verbindung mit der größt möglichem Erhalt vorhandenen Knick-



und Heckenstrukturen, ist mit einem für die angrenzenden Gewerbe- und Mischgebietsflächen geeigneten Kleinklima zu rechnen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden durch Festsetzungen zum Erhalt gesichert. Lediglich muss die Knickstruktur auf einer Länge von 5 m aufgrund der Schaffung eines Verbindungsweges in Richtung Osten entfernt werden. Ferner wird der vorhandene Knick im Bereich der Baufläche als gesetzlich geschützte Knickstruktur entwidmet, die Gehölzstruktur wird aber als Hecke zum Erhalt festgesetzt. Für die Knickentfernung sowie die Entwidmung ist Kompensation von 285 m Knickneuanlage zu leisten. Ein Teil der Kompensation (75 m Knickneuanlage), wird auf der Maßnahmenfläche innerhalb des Plangeltungsbereiches erbracht. Die restliche Knickkompensation von 210 m wird extern, auf das Flurstück 49/1, Flur 6 in der Gemarkung Börnsen. erbracht.

Mit diesen Maßnahmen zum Erhalt sowie die Festsetzung einer Maßnahmenfläche im südlichen Planbereich, fügt sich das Plangebiet in das Landschaftsbild ein und es wird landschaftsgerechter Übergang zur freien Landschaft geschaffen.

Auf dem Plangebiet wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen sowie Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigung der Brutvogelart der Gehölze, der Fledermäuse sowie der Haselmaus festgestellt. Es ist dadurch keine gesonderte artenschutzrechtliche Kompensation erforderlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

## 8. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Für die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 30 ist eine Artenschutzprüfung vom BBS-Umwelt GmbH aus Kiel im Juli 2022 erstellt worden mit folgendem Ergebnis:

### Zusammenfassung

Die Gemeinde Börnsen plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 die Ausweisung von Misch- und Gewerbegebietsflächen. Dadurch wird eine Ackerfläche überplant und zum Teil in umgebende Gehölzstruktur eingegriffen.

Die Prüfung der Betroffenheiten der Fauna zeigt potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheiten bei Haselmaus, Fledermäusen, Brutvögeln der Gehölze und der Staudenfluren. Neben der Umsetzung von u. g. Bauzeitenregelungen, Vermeidungsmaßnahmen gegen Lichtwirkung in angrenzende Flächen, ist keine gesonderte artenschutzrechtliche Kompensation erforderlich, die über den allgemeine Biotopausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung hinaus geht. Die Umsetzung erfolgt im südlichen Bereich durch naturnahe Anlage des RRB mit umgebender extensiver Grünlandnutzung sowie einer Knickneuanlage zwischen Bauflächen und RRB/Maßnahmenfläche. Mit der Maßnahme werden auch die Arten der national geschützten Amphibien und Reptilien sowie die Heuschrecken und Schmetterlinge der eingriffsfläche ausgeglichen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können damit durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. Weitergehende Maßnahmen zum Artenschutz, eine



Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder zur Eingriffsregelung und Fauna sind nicht erforderlich.

### **Zusammenfassung Maßnahmen**

Für Haselmaus, Fledermaus und Brutvögel werden folgende Maßnahmen erforderlich:

#### **Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz**

##### **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS-01 Haselmaus:**

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Haselmäusen ist das Fällen der Gehölze in Knicks und Hecken zwischen **Anfang Oktober und Ende Februar** und damit außerhalb der Wurf- und Jungenaufzuchtzeit durchzuführen. Die Stubben sind zunächst im Boden zu belassen, um die Haselmäuse eine ungestörte Winterruhe in diesen Bereichen zu ermöglichen (Roden der Stubben ab Mai).

##### **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS-02 Bauzeitenregelung Fledermäuse:**

Gehözfällarbeiten an größeren Bäumen ab 20 cm Stammdurchmesser, z.B. im Norden, nur in der Zeit 1.12. bis Ende Februar um Fledermäuse in Tagesquartieren in der Aktivitätszeit nicht zu gefährden.

Für den Wegedurchbruch im Osten ist bei Betroffenheit größerer Bäume in dem 5 m Abschnitt das Fällen zum Schutz der Haselmaus im Oktober nötig. Sollten hier Bäume > 20 cm Durchmesser vorhanden sein, sind diese vor dem Fällen auf Tagesquartiere mit Fledermäusen zu überprüfen und bei Besatz ist das Fällen nachts nach Ausflug der Tiere durchzuführen.

##### **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS-03 Bauzeitenregelung Brutvögel:**

Entfernung der Gehölze und Sträucher sind außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende September, durchzuführen. Bei Beginn vor der Brutzeit bis in die Brutzeit wirkt die Baumaßnahme vergrämd, d.h. bei permanentem Baubetrieb sind keine Brutvögel zu erwarten. Bei späterer Flächenbebauung ist dies nicht sicher. Vor Beginn der Arbeiten innerhalb der Brutzeit muss daher durch fachkundige Baubegleitung ein Negativnachweis für Brutvorkommen am Vorhabenort erbracht werden.

Die Maßnahme führt zu einer Bauphase oder Beginn der Bauphase außerhalb der Brutzeit auch, so dass Vögel sich auf die Störung einstellen können. Es können damit Nahrungsflächen im Umfeld ausweichend genutzt werden.

#### **CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)**

Für die Haselmaus wird der Gehölzverlust als Teilrevier von geringer Größe bewertet, ein Ausgleich ist nicht erforderlich. Für Fledermäuse sind hier nur Tagesquartier betroffen, die keinen Ausgleich erfordern.

#### **Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**

Es werden zusätzlich zu der naturnahen Entwicklung der südlichen Flächen keine gesonderten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die über den allgemeinen Biotopausgleich hinausgeht.

Für das RRB im Süden wird eine naturnahe Gestaltung erforderlich. Dies umfasst nicht Böschungen einer Neigung 1:3 bis 1:5 sondern die Entwicklung von unterschiedlichen Feuchtezonen, Flachwasserbermen, Biotoptypen und eine gezielte Pflege.



## 9. IMMISSIONSSCHUTZ

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Ausführendes Fachbüro: M+O Immissionsschutz

Die Berechnungsergebnisse des Gutachtens zeigen, dass sowohl die Orientierungswerte der DIN 18005 [5] von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts als auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [10] von 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts für Gewerbegebiete (GE) im oberen Plangebiet sicher eingehalten werden können.

Die Berechnungsergebnisse zeigen auch, dass sowohl die Orientierungswerte der DIN 18005 [5] von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts als auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [10] von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts für Mischgebiete (MI) im mittleren Plangebiet sicher eingehalten werden können.

Da in dem Gewerbegebiet das Wohnen für betriebliche Zwecke ausnahmsweise zulässig sein soll, und das Wohnen im Mischgebiet grundsätzlich möglich ist, sind zwei weitere Kriterien zu prüfen:

Auf Außenwohnbereichen (Balkone, Terrassen) sollen in Schleswig-Holstein Pegel < 58 dB(A) am Tage anliegen. Dann kann auf die geschützte Ausrichtung der Außen- / wohnbereiche (Balkone, Terrassen) oder auf baulichen Schallschutz (Balkonverglasung) verzichtet werden. Bei Pegeln > 45 dB(A) nachts, ist das ungestörte Schlafen bei geöffnetem Fenster nicht mehr möglich. .

Die Kriterien sind in der geplanten Gewerbefläche nicht oder nur teilweise erfüllt. Es werden diesbezüglich Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das zu erwartende Verkehrsaufkommen aus dem Plangebiet des B-Planes Nr. 30 der Gemeinde Börnsen liegt aufgrund der geplanten Gebietsgrößen eher im unteren Bereich (DTV 500 bis 1.500 Kfz pro Tag). Dies führe zu keiner in der Abwägung zu beachtenden relevanten Verkehrslärmänderung.

Die notwendigen Festsetzungen und Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.

Um einen ausreichenden Luftwechsel in Schlafräumen sicherzustellen, ist nachstehende Festsetzung notwendig.

*„Werden Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen errichtet, umgebaut oder erweitert, muss die notwendige Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmern durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder andere technisch geeignete Maßnahmen zur Belüftung gewährleistet werden.“*

Für Außenwohnbereiche ist folgende Festsetzung erforderlich.

*„Für einen Außenbereich einer Wohnung (Balkone, Terrassen) ist, sofern der Außenbereich nicht auf einer der Schwarzenbeker Landstraße (B 207) abgewandten Fassadenseite errichtet werden kann, durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten) sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 58 dB(A) erreicht wird.“*

### **Allgemeiner Hinweis:**

Wenn der B-Plan auf DIN-Normen verweist (z.B. DIN 4109), müssen diese für alle Bürger bei der Verwaltungsstelle, bei der der B-Plan eingesehen werden kann, ebenfalls einsehbar



sein. In der Planurkunde muss auf die Auslegestelle und gegebenenfalls auch die Auslegezeiten hingewiesen werden (Urteil des BVerwG vom 29.07.2010 BN 21/10).

## 10. FREILEITUNGEN

Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von 27,80 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. Unterhalb der 380-kV-Freileitung wird eine 110-kV-Freileitung der Stromnetz Hamburg GmbH mitgeführt. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden.

Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsschutzstreifen und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum West, Standort Hamburg, Hegenredder 50, 22117 Hamburg einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z.B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können. Dies gilt auch für die Planung und Durchführung eventueller Abrissarbeiten. Der Abschluss einer privatrechtlichen Unterbauungsvereinbarung mit dem Vorhabenträger/Betreiber der Solaranlagen im Freileitungsbereich ist ebenso erforderlich.

## 11. STÖRFALLBETRIEB

Gem. Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie ist im Rahmen der Bauleitplanung, so z. B. bei der Erstellung von Bebauungsplänen in der Nachbarschaft zu Störfallbetrieben die Einhaltung eines angemessenen Abstandes zu prüfen. Allerdings gilt das Gebot eines angemessenen Abstandes nur für neue Vorhaben (neue Standorte, Änderungen oder neue Entwicklungen in der Nähe); Artikel 12 kann nicht rückwirkend angewandt werden (bestehende Nachbarschaften haben Bestandsschutz).

Nach dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a der Seveso-III-Richtlinie ist das Abstandsgebot nur für folgende schutzbedürftige Nutzungen zu beachten: Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete), Hauptverkehrswege; soweit wie möglich, sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete.

Ein Störfallbetrieb befindet sich nicht in der Nähe. Die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes ist bei der vorliegenden Planung nicht zu begründen.

B-Plan Nr. 30  
der Gemeinde Börnsen

# Schalltechnische Untersuchung

für

**Kröger Consult**

Dipl. Ing. Otto Kröger

Wittenkamp 6

21339 Lüneburg

Projektnummer: **22-527**

Stand: **02. Juni 2022**

## Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	3
1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Örtliche Situation – Planung und Bestand	5
3. Immissionsschutzrechtliche Grundlagen	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	7
3.3 planerische Instrumente zur Konfliktvermeidung	9
3.4 passiver Schallschutz	10
3.5 Verkehrslärmänderung	11
4. Verkehrsmengenprognose und -emissionen	12
5. Immissionen	13
5.1 Allgemeines zum Rechenmodell	13
5.2 Ergebnisse	14
5.2.1 Verkehrsimmissionen im Plangebiet	14
5.2.2 Verkehrslärmänderung in der Nachbarschaft zum B-Plan	19
6. Festsetzungsvorschläge	23
Quellenverzeichnis	24



## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Orientierungswerte DIN 18005	8
Tabelle 2: Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV	8
Tabelle 3: Kriterien für die Erheblichkeit bei Verkehrslärmsteigerung	11
Tabelle 4: Zählraten der Zählstelle 1138 (Höhe Neu-Börnsen)	12
Tabelle 5: Auszug aus dem Verkehrsentwicklungsplan der Gemeinde Wentorf	12
Tabelle 6: Verkehrsmengenprognose Straße und Emissionen	13
Tabelle 7: Vergleichsberechnungen zu Verkehrslärmänderungen	20

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Verkehrsimmissionen im Plangebiet tags (RLK, 2,0 m ü. Gelände)	14
Abbildung 2: Verkehrsimmissionen im Plangebiet tags (RLK, 5,6 m ü. Gelände)	15
Abbildung 3: Verkehrsimmissionen im Plangebiet nachts (RLK, 2,0 m ü. Gelände)	16
Abbildung 4: Verkehrsimmissionen im Plangebiet nachts (RLK, 5,6 m ü. Gelände)	17
Abbildung 5: Immissionsorte für die Verkehrslärmänderungsuntersuchung	19

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Börnsen soll der Bebauungsplan Nr. 30 aufgestellt werden. Planungsziel ist die Ausweisung einer Gewerbefläche sowie von Mischgebietsflächen.

Für das Bebauungsplanverfahren soll eine schalltechnische Untersuchung die Lärmbelastung des Plangebietes klären und die Verkehrslärmänderung durch die Planung beschreiben.

Das Plangebiet wird insbesondere durch den Verkehrslärm der Schwarzenbeker Landstraße B 207 beeinträchtigt. Es werden daher die Schallimmissionen im Plangebiet aus dem Verkehr berechnet und beurteilt.

Um die zu erwartende Verkehrslärmänderung beurteilen zu können, vergleichen wir die Emissionen der Straßen mit und ohne Planung.

Mit der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung sollen die möglichen Konflikte aufgezeigt und, soweit im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplanverfahren erreichbar, gelöst werden. Ggf. sind Lärmschutzmaßnahmen vorzuschlagen und entsprechende Textvorschläge für Festsetzungen zu erarbeiten.

## 2. Örtliche Situation – Planung und Bestand

Das Plangebiet des B-Plans Nr. 30 befindet sich südlich der Schwarzenbeker Landstraße (B 207) zwischen den Hausnummern 3 und 3a und soll über eine Stichstraße an diese Straße angeschlossen werden.

Das nördliche Drittel des Plangebiets soll dabei als (eingeschränktes) Gewerbegebiet, das mittlere Drittel als Mischgebietsflächen, das südliche Drittel als Grün- und Ausgleichsflächen ausgewiesen werden.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Auszug aus der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Börnsen vom 02.09.2014. Das geplante Plangebiet entspricht in etwa dem rot markierten Bereich.

Ausschnitt aus der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes



Mit der geplanten Abstufung der Gebiete von (eingeschränktem) Gewerbegebiet (GE) und Mischgebieten (MI) liegt aus unserer Sicht kein Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG [1] vor. Dies gilt auch in Bezug auf die vorhandenen Gebiete außerhalb des Bebauungsplans, die ebenfalls Misch- und Gewerbegebiete sind.

Die Verträglichkeit eines Vorhabens, dass sich innerhalb des Plangebiets des B-Plans Nr. 30 ansiedeln möchte, ist im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren unter Beachtung der Bestimmungen der TA Lärm in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung nachzuweisen.

### 3. Immissionsschutzrechtliche Grundlagen

#### 3.1 Allgemeines

Grundlage für die Beurteilung im Rahmen des B-Planverfahrens bildet die DIN 18005, Teil 1 [5] in Verbindung mit dem dazugehörenden Beiblatt 1 [6].

Darüber hinaus müssen auch die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. Verwaltungsvorschriften stellen den strengeren Maßstab dar. Sofern diese eingehalten sind, sind auch die Orientierungswerte (städtebauliche Beurteilung) eingehalten.

#### 3.2 DIN 18005 Schallschutz im Städtebau

Nach § 1 Absatz 6, Ziffer 1 BauGB [1] sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Des Weiteren sind gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dabei ist die Flächennutzung nach § 50 BImSchG [1] so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen u.a. auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Die o. g. Planungsgrundsätze können in der Abwägung zugunsten anderer Belange überwunden werden, soweit sie gerechtfertigt sind, denn nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass für städtebauliche Planungen (Bebauungspläne) grundsätzlich keine rechtsverbindlichen absoluten Grenzen für Lärmimmissionen bestehen. Die Rechtmäßigkeit der konkreten planerischen Lösung beurteilt sich ausschließlich nach den Maßstäben des Abwägungsgebotes (§ 1 (6) und (7) BauGB) sowie nach den zur Verfügung stehenden Festsetzungsmöglichkeiten (§ 9 BauGB). Die Bauleitplanung hat demnach die Aufgabe, unterschiedliche Interessen im Sinne unterschiedlicher Bodennutzungen im Wege der Abwägung zu einem gerechten Ausgleich zu führen. Grenzen bestehen lediglich bei der Überschreitung anderer rechtlicher Regelungen (z. B., wenn die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet ist.) Ansonsten sind vom Grundsatz her alle Belange - auch der des Immissionsschutzes - als gleich wichtig zu betrachten.

Über den Abwägungsspielraum gibt es keine Regelungen. Hilfsweise kann man für Verkehrslärm als Obergrenze die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV [10] heranziehen, da davon ausgegangen werden kann, dass diese Verordnung insoweit nicht strittig ist.

Die Orientierungswerte stellen aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Zielwerte dar. Sie dienen lediglich als Anhalt, so dass von ihnen sowohl nach oben (beim Überwiegen anderer Belange) als auch nach unten abgewichen werden kann.

Für die städtebauliche Planung sind in Beiblatt 1 zur DIN 18005 die schalltechnischen Orientierungswerte, je Gebietsausweisung getrennt für den Tages- bzw. den Nachtzeitraum, angegeben. Die Beurteilungszeiträume umfassen die 16 Stunden zwischen 6 und 22 Uhr tags sowie die 8 Stunden von 22 bis 6 Uhr nachts.

In den nachfolgenden Tabellen sind die Orientierungswerte der DIN 18005 und Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV aufgeführt.

Tabelle 1: Orientierungswerte DIN 18005

1 <b>Gebietsnutzung</b>	2 <b>Schalltechnischer Orientierungswert in dB(A) nach DIN 18005 / Beiblatt 1</b>		
	tags	3 nachts <sup>1)</sup>	
reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete (WR)	50	40	35
allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete (WA)	55	45	40
Dorfgebiete, Mischgebiete (MD, MI)	60	50	45
Kerngebiete, Gewerbegebiete (MK, GE)	65	55	50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart (SO)	45 bis 65	35 bis 65	35 bis 65

Tabelle 2: Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV

1 <b>Gebietsnutzung<sup>a)</sup></b>	2 <b>Immissionsgrenzwert<sup>b)</sup> in dB(A)</b>	
	tags	3 nachts
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	57	47
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime -	57	47
reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungs- gebiete (WR, WA)	59	49
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete (MK, MD, MI)	64	54
Gewerbegebiete (GE)	69	59

<sup>a)</sup> § 2 Absatz 2 der 16. BImSchV: „Die Art der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Absatz 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.“

<sup>b)</sup> § 2 Absatz 3 der 16. BImSchV: „Wird die zu schützende Nutzung nur am Tage oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.“

Zur Handhabung der Orientierungswerte heißt es in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1:

*„In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen lassen sich die Orientierungswerte oft nicht eingehalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen – insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.“*

Die Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Freizeit, Industrie und Gewerbe, Verkehr) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen werden.

### **3.3 planerische Instrumente zur Konfliktvermeidung**

Im Rahmen der Bauleitplanung stehen verschiedene planerische Instrumente zur Verfügung, so dass auch bei enger Nachbarschaft von gewerblicher Nutzung, Verkehrswegen und Wohnen, die Belange des Schallschutzes hinreichend berücksichtigt werden und betreffende Konflikte vermieden werden.

Insbesondere kommen hierfür in Betracht:

- die Gliederung von Baugebieten,
- aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Wällen und/oder Wänden,
- Emissionsbeschränkungen für Sonder- und Gewerbeflächen sowie eines entsprechenden Nachweisverfahrens (Emissionskontingentierung),
- Grundrissgestaltung und Anordnung von Baukörpern, sodass schutzwürdige Räume zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten hin orientiert werden können,
- Anordnung von Außenwohnbereichen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten,
- und, sofern möglich, passiver Schallschutz an den Gebäuden, z. B. nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau Teil 1 und Teil 2 [7], [8].

Nicht Gegenstand von Festsetzungen im Bebauungsplan sind – unter Beachtung des Gebotes der planerischen Zurückhaltung – Regelungen im Detail, wenn zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärmeinwirkungen erforderliche konkrete Maßnahmen in Form von Auflagen im Baugenehmigungsverfahren durchsetzbar sind.

### 3.4 passiver Schallschutz

In den Bereichen, in denen die Immissionspegel die gebietsabhängigen schalltechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 überschreiten, sind „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen“ zu treffen, um gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicher zu stellen.

I. d. R. werden hierfür zunächst diverse planerische Instrumente geprüft (siehe auch Kapitel 3.3). Für dann noch verbleibende Überschreitungen kann ggf. der Schutz durch passive Schallschutzmaßnahmen erfolgen.

Die Anforderung an das Schalldämm-Maß des Außenbauteiles eines Raumes beträgt gemäß DIN 4109 Teil-1 [7]

$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$	mit
$L_a =$	maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109 Teil-2 und
$K_{Raumart} = 25 \text{ dB}$	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
$K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches
$K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$	für Büroräume und Ähnliches.

Der maßgebliche Außenlärmpegel ergibt sich nach DIN 4109 Teil-2 [8]

- für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel tags und
- für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel nachts plus Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht); dies gilt für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können.

Maßgeblich ist die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, die die höheren Anforderungen stellt. (Da bei Straßenverkehrslärm die Nachtpegel meist weniger als 10 dB(A) unter den Tagwerten liegen, ist bei Schlafräumen in der Regel vom Nachtfall auszugehen).

Gemäß DIN 4109 Teil-2 ist bei Verkehrslärm der maßgebliche Außenlärmpegel aus dem Beurteilungspegel zuzüglich 3 dB(A) zu bilden. Der Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung beträgt 10 dB(A) bzw. 5 dB(A) bei Schienenlärm. Bei Gewerbelärm ist im Regelfall als maßgeblicher Außenlärmpegel der für die im B-Plan festgesetzte Gebietskategorie zugrunde zu legende Tag-Immissionsrichtwert der TA Lärm zuzüglich 3 dB(A) anzusetzen.

Da die konkreten Anforderungen an die Schalldämm-Maße der Außenbauteile abhängig sind von Lage und Orientierung des Raumes, Raumtiefe und Raumnutzung, können die Anforderungen an die Schalldämm-Maße erst im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden.



### 3.5 Verkehrslärmänderung

Die Änderungen des Verkehrsaufkommens auf den Straßen, die durch das Hinzukommen neuer Nutzungen entsteht, beeinflusst die Lärmsituation in der Nachbarschaft dieser Straßen. Bei Aufstellung des B-Plans ist daher der Vorher-Nachher-Vergleich für Verkehrslärm nach § 2 Abs. 4 BauGB [1] (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung) durchzuführen. Das gilt nach § 2 (4) BauGB nur, wenn die Umweltauswirkungen voraussichtlich erheblich sind.

Was im Sinne des BauGB erheblich ist, kann in Anlehnung an die Nummer 7.4 TA Lärm bestimmt werden. Danach wertet die TA Lärm Geräuschimmissionen aus dem anlagenbezogenen Verkehr auf öffentlichen Verkehrswegen nur dann als erheblich, wenn „sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen (und) die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärm-schutzverordnung (16. BImSchV [10]) erstmals oder weitergehend überschritten werden.“ Maßstab sind hier aber nicht ausschließlich die Grenzwerte der 16. BImSchV, sondern auch die Orientierungswerte der DIN 18005 [6]. Dazwischen besteht ein gewisser Spielraum in der Bewertung. Die Erheblichkeit wird ermittelt über einen Vergleich der Schallsituation in der Nachbarschaft zum B-Plangebiet ohne Durchführung des B-Planes und mit Durchführung des B-Planes. Ein Verkehrslärm-Anstieg, egal welcher Größenordnung, ist in der Abwägung zu thematisieren. Die Beurteilung erfolgt anhand folgender Maßstäbe:

Tabelle 3: Kriterien für die Erheblichkeit bei Verkehrslärmsteigerung

Anstieg um weniger als 1 dB bei gleichzeitiger Unterschreitung der Gesundheitsschwellenwerte von 70/ 60 dB(A) tags/ nachts	Ein Anstieg in dieser Größenordnung kann vernachlässigt werden, da der Anstieg im Rahmen der Prognoseungenauigkeit liegt und ein Pegelanstieg von bis zu 1 dB bei Verkehrslärm kaum wahrnehmbar ist.
Anstieg um weniger als 3 dB	Ein Anstieg in dieser Größenordnung ist zu berücksichtigen, wenn gleichzeitig die Orientierungswerte der DIN 18005 und erst recht die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden.
Anstieg um mehr als 3 dB	Die Steigerung des Verkehrslärms ist erheblich. Wenn zudem die Orientierungswerte der DIN 18005 und erst recht die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten sind, ist das eine deutlich nachteilige Auswirkung des Vorhabens.
Weitere Erhöhung des Verkehrslärms bei vorhandenen Pegeln von über 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht	In einem solchen Fall ist die Abwägung eingeschränkt. Denn bei einer Erhöhung und gleichzeitiger Überschreitung der Gesundheitsschwellenwerte von 70/60 dB(A) ist eine Zulässigkeit des Vorhabens nur unter Voraussetzungen möglich. Zunächst muss den Besitzern der betroffenen Gebäude die Möglichkeit gegeben werden, prüfen zu lassen, ob der vorhandene Schallschutz dem der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ entspricht. Falls das nicht der Fall ist, ist für solche Fälle eine Lärmsanierung durchzuführen. Dieses Vorgehen und die Kostenübernahme für eine Lärmsanierung sind in einem städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.

#### 4. Verkehrsmengenprognose und -emissionen

Für die Schwarzenbeker Landstraße (B 207) liegen Zähldaten der Zählstelle 1138 (Höhe Neu-Börnsen) für die Jahre 2010 und 2015 sowie eine Hochrechnung der BAST auf das Jahr 2019 vor [15], die nachfolgend aufgeführt sind.

Tabelle 4: Zähldaten der Zählstelle 1138 (Höhe Neu-Börnsen)

Allgemeine Angaben					Verkehrsbelastung					GL-Faktor	MSV	Geräuschkennwerte							
Straße	Land	TK/Zst.-Nr.	Region	Zahlart	2015 SV	DTV	LV	SV	Di-Do NZB Kfz			RLS90			RLS19				
												M	p	L <sub>m</sub> <sup>(25)</sup>	M	P <sub>1</sub>	P <sub>2</sub>	P <sub>Krad</sub>	L <sub>w</sub> '
E-Str.	zust. Stelle	Richtung I Richtung II	Zabl. [km]	TZ	2010 SV	W	Rad Krad LVm	Bus LoA LZ	LV SV	b <sub>90</sub> b <sub>95</sub>	MSV <sub>RI</sub> b <sub>SV,RI</sub> MSV <sub>RII</sub> b <sub>SV,RII</sub>	Tag 06-22 Uhr	T	Tag 06-22 Uhr D Day 06-18 Uhr E Evening 18-22 Uhr N Nacht 22-06 Uhr					
	Anz. FS	FS / OD	ges. / FS	DZ	[Kfz/24h]		[Kfz/24h]		[Kfz/24h]		[Kfz/h]	[Kfz/h]	[%]	[dB(A)]	[Kfz/h]	in %	in %	in %	[dB(A)]
<b>B 207</b>	1 SH 14	<b>2527 1138</b>	103	FZ	11 333 448	<b>11 990</b> 13 387	<b>11 544</b> 86	<b>445</b> 86	<b>13 791</b> 13 229	0,90 0,52	757 3,1 %	696	3,6	66,9	696	2,3	1,3	0,8	88,6
		Wentorf bei Hamburg (L 222) Dassendorf (B 404)			11 092 444	11 982 6 953	87 11 458	198 161	13 229 561	1,04	762 4,7 %				772 467	2,6 0,9	1,4 0,6	0,8 0,7	
	FS = 2	OD	1,3 / 0,5	1138	keine Daten in BAST-Jahresauswertung 2019 für DZ														

Darüber hinaus gibt es für die Schwarzenbeker Landstraße (B 207) eine Prognosezahl für das Jahr 2025 (basierend auf dem Status Quo des Jahres 2008), die dem Verkehrsentwicklungsplan der Gemeinde Wentorf [14] entnommen werden kann. Die darin enthaltene Tabelle ist nachfolgend aufgeführt.

Tabelle 5: Auszug aus dem Verkehrsentwicklungsplan der Gemeinde Wentorf

Streckenabschnitt			Status Quo 2008	Status Quo 2025	Veränderung	
Straßenzug	von	bis	[Kfz/24h]	[Kfz/24h]	[Kfz/24h]	[%]
Berliner Landstraße	Hamburger Landstraße	Zwischen den Toren	5.700	6.300	+600	+10,5
Berliner Landstraße	Zwischen den Toren	Jägerstieg	4.500	5.300	+800	+17,8
Berliner Landstraße	Jägerstieg	Schwarzenbeker Landstr.	4.900	5.700	+800	+16,3
Danziger Straße	Wohltorfer Weg	Friedrichsruher Weg	1.600	2.000	+400	+25,0
Hamburger Landstraße	Gemeindegrenze	Höppnerallee	14.400	15.900	+1.500	+10,4
Hamburger Landstraße	Höppnerallee	Südring	15.600	17.100	+1.500	+9,6
Hamburger Landstraße	Südring	Berliner Landstraße	9.800	10.700	+900	+9,2
Hauptstraße	Berliner Landstraße	Kien'sche Koppel	7.400	7.500	+100	+1,4
Jägerstieg	Berliner Landstraße	Südring	100	100	0	0
Ostring	Wohltorfer Weg	Berliner Landstraße	8.500	9.900	+1.400	+16,5
Reinbeker Weg	Kien'sche Koppel	Wohltorfer Weg	7.600	7.800	+200	+2,6
Reinbeker Weg	Wohltorfer Weg	Gemeindegrenze	12.900	13.700	+800	+6,2
<b>Schwarzenbeker Landstr.</b>	<b>Berliner Landstraße</b>	<b>Gemeindegrenze</b>	<b>12.100</b>	<b>13.100</b>	<b>+1.000</b>	<b>+8,3</b>
Südring	Schwarzenbeker Landstr.	Jägerstieg	8.300	9.100	+800	+9,6
Südring	Jägerstieg	Zwischen den Toren	7.000	7.700	+700	+10,0
Südring	Zwischen den Toren	Hamburger Landstraße	7.300	8.000	+700	+9,6
Wohltorfer Weg	Reinbeker Weg	Danziger Straße	7.500	8.300	+800	+10,7
Wohltorfer Weg	Danziger Straße	Ostring	7.000	7.800	+800	+11,4
Wohltorfer Weg	Ostring	Gemeindegrenze	2.900	3.100	+200	+6,9

Eine Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans ist gemäß Internetseite der Gemeinde Wentorf geplant. Da die Ergebnisse noch nicht vorliegen bzw. bisher nicht veröffentlicht sind, kann auf die darin enthaltenen Erkenntnisse jedoch noch nicht zurückgegriffen werden.

Wir werden daher nachfolgend von folgendem Ansatz ausgehen: Die Hochrechnung der BAST für das Jahr 2019 mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 11.990 Kfz/ 24 h bildet die Basis. Hierauf wird bezogen auf das Prognosejahr 2035 zur

sicheren Seite je Jahr ca. 1 % Steigerung der Verkehrsmenge angenommen. Dies ergibt einen zu berücksichtigenden durchschnittlichen täglichen Verkehr von rund 13.900 Kfz/ 24 h. Die Tag- und Nachtverteilung, die Lkw-Anteile 1+2 sowie der Anteil der Motorräder wird der Tabelle 4 entnommen.

Tabelle 6: Verkehrsmengenprognose Straße und Emissionen

Stationierung km	DTV Kfz/24h	Fahrzeug- typ	Verkehrszahlen				Geschwindigkeit		Straßenoberfläche	Knotenpunkt		Mehrfach- reflektion dB(A)	Steigung Min / Max %	Emissionspegel	
			M(T) Kfz/h	M(N) Kfz/h	p(T) %	p(N) %	v(T) km/h	v(N) km/h		Typ	Abstand m			Lw(T) dB(A)	Lw(N) dB(A)
Schwarzenbeker Landstraße / WEST															
Verkehrsrichtung: Beide Richtungen															
0+000	13900	Pkw	771,5	117,2	95,6	94,9	50	50	SMA 8		-	-	0,4 - 5,6	80,9 - 81,4	72,7 - 73,3
		Lkw1	18,6	3,5	2,3	2,8	50	50							
		Lkw2	10,5	2,5	1,3	2,0	50	50							
		Krad	6,5	0,4	0,8	0,3	50	50							
0+722	13900	Pkw	771,5	117,2	95,6	94,9	50	50	SMA 8	Kreisverkehr	0 - 120	-	-0,1 - 0,0	81,0 - 82,8	72,9 - 74,7
		Lkw1	18,6	3,5	2,3	2,8	50	50							
		Lkw2	10,5	2,5	1,3	2,0	50	50							
		Krad	6,5	0,4	0,8	0,3	50	50							
Schwarzenbeker Landstraße / OST															
Verkehrsrichtung: Beide Richtungen															
0+000	13900	Pkw	771,5	117,2	95,6	94,9	50	50	SMA 8	Kreisverkehr	0 - 120	-	-0,3 - -0,1	80,9 - 82,7	72,7 - 74,6
		Lkw1	18,6	3,5	2,3	2,8	50	50							
		Lkw2	10,5	2,5	1,3	2,0	50	50							
		Krad	6,5	0,4	0,8	0,3	50	50							
0+120	13900	Pkw	771,5	117,2	95,6	94,9	50	50	SMA 8		-	-	-0,3	80,9	72,7
		Lkw1	18,6	3,5	2,3	2,8	50	50							
		Lkw2	10,5	2,5	1,3	2,0	50	50							
		Krad	6,5	0,4	0,8	0,3	50	50							
Kreisverkehr															
Verkehrsrichtung: Beide Richtungen															
0+000	6950	Pkw	385,7	58,6	95,6	94,9	50	50	SMA 8	Kreisverkehr	0 - 41	-	-0,1 - 0,1	79,1 - 79,8	71,0 - 71,7
		Lkw1	9,3	1,7	2,3	2,8	50	50							
		Lkw2	5,2	1,2	1,3	2,0	50	50							
		Krad	3,2	0,2	0,8	0,3	50	50							
0+083	6950	Pkw	385,7	58,6	95,6	94,9	50	50	SMA 8		-	-	-	79,1	71,0
		Lkw1	9,3	1,7	2,3	2,8	50	50							
		Lkw2	5,2	1,2	1,3	2,0	50	50							
		Krad	3,2	0,2	0,8	0,3	50	50							

## Hinweise:

Die Schwarzenbeker Landstraße ist in dem zu betrachtenden Bereich mit  $v = 50$  km/h, zu befahren.

Es werden die Korrekturwerte  $D_{SD,SDT,FzG}(v)$  getrennt nach Pkw und Lkw und Geschwindigkeit  $v_{FzG}$  in dB nach Tabelle 4a der RLS-19 [9] berücksichtigt. Wir setzen als Straßen-deckschichttyp SDT Splittmastixasphalte SMA 8 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 an.

## 5. Immissionen

### 5.1 Allgemeines zum Rechenmodell

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte mit Hilfe des EDV-Programms SoundPlan 8.2 [11].

Dem Rechenmodell wurden folgende Höhen zugrunde gelegt:

- Verkehrslärmquellen: 0,5 m über Gelände
- Rasterlärmkarten: 2,0 m über Gelände  
5,6 m über Gelände

In den folgenden Abbildungen sind die Berechnungsergebnisse dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Rasterlärmkarten (RLK).

## 5.2 Ergebnisse

### 5.2.1 Verkehrsimmissionen im Plangebiet

Abbildung 1: Verkehrsimmissionen im Plangebiet tags (RLK, 2,0 m ü. Gelände)



Abbildung 2: Verkehrsimmissionen im Plangebiet tags (RLK, 5,6 m ü. Gelände)

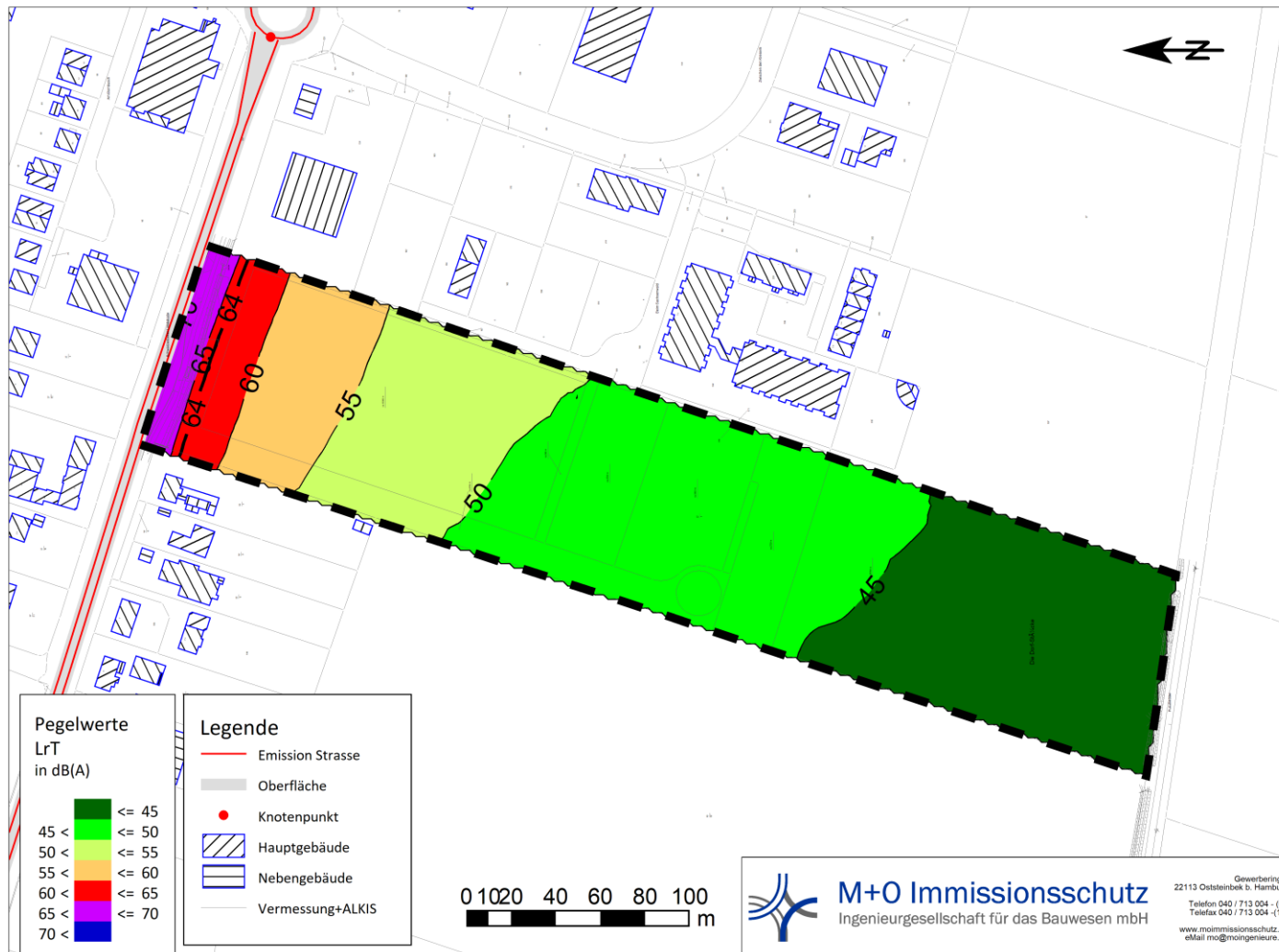


Abbildung 3: Verkehrsimmissionen im Plangebiet nachts (RLK, 2,0 m ü. Gelände)

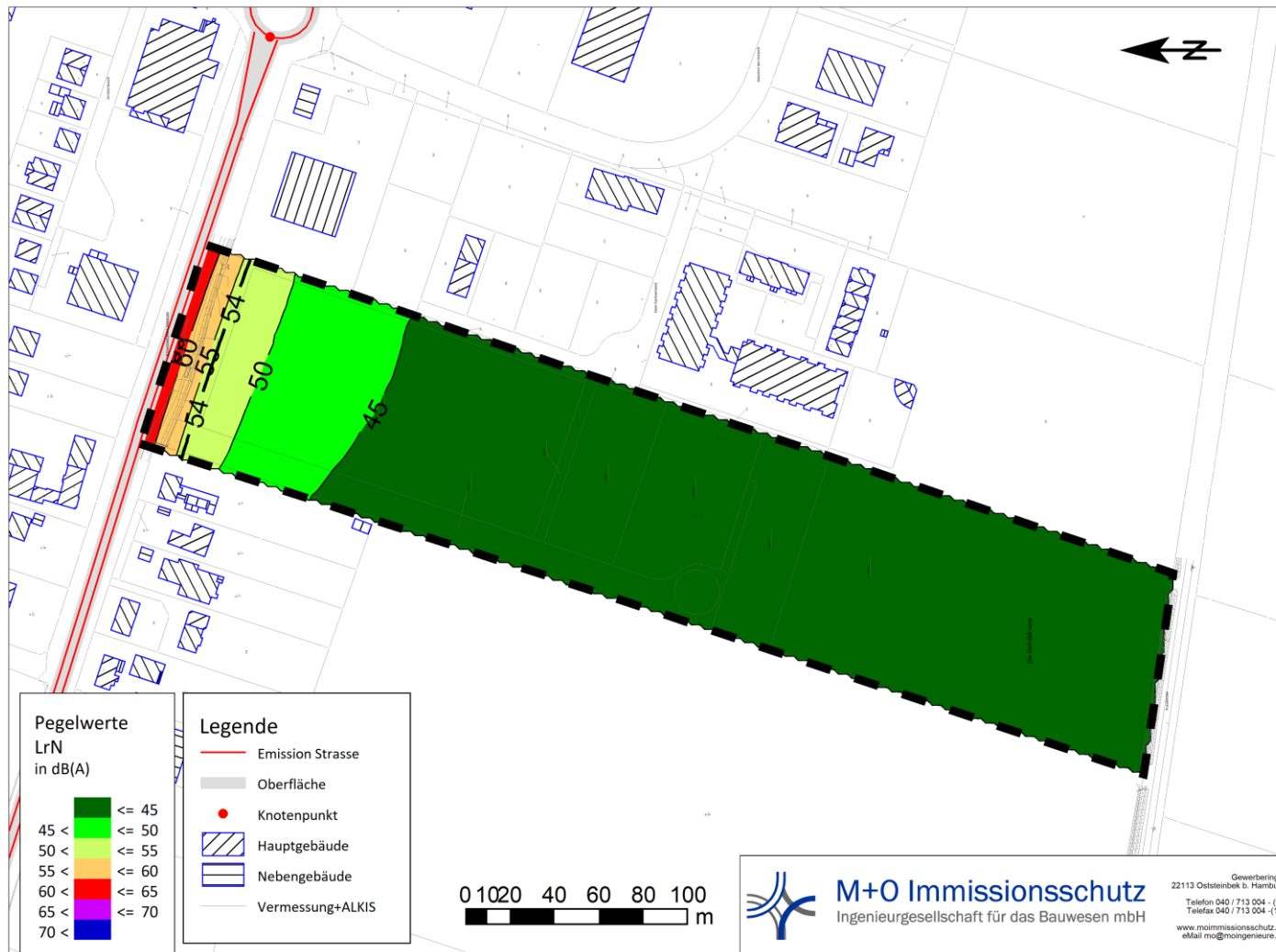
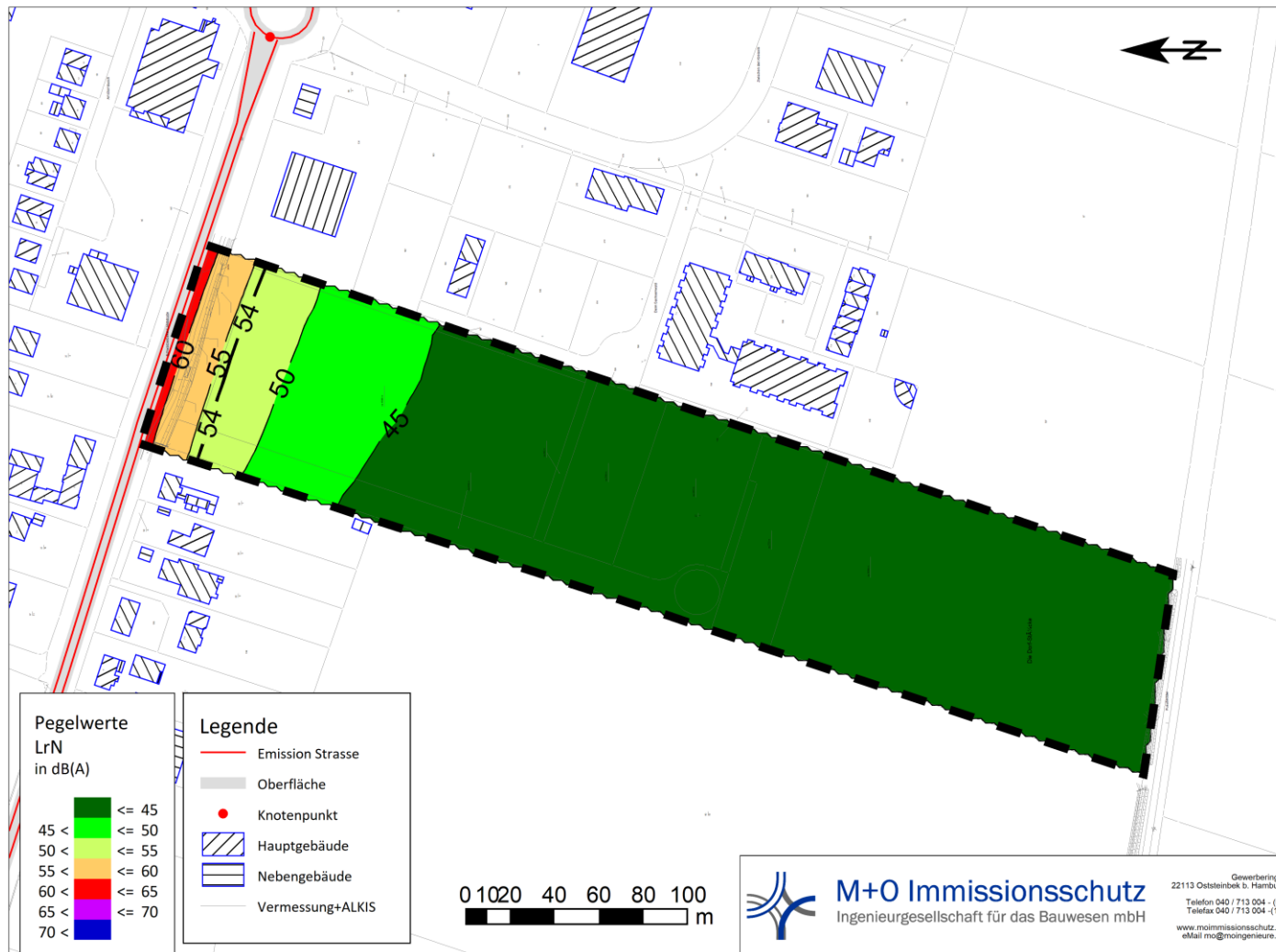


Abbildung 4: Verkehrsimmissionen im Plangebiet nachts (RLK, 5,6 m ü. Gelände)



Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass sowohl die Orientierungswerte der DIN 18005 [5] von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts als auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [10] von 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts für Gewerbegebiete (GE) im oberen Plangebiet sicher eingehalten werden können.

Die Berechnungsergebnisse zeigen auch, dass sowohl die Orientierungswerte der DIN 18005 [5] von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts als auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [10] von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts für Mischgebiete (MI) im mittleren Plangebiet sicher eingehalten werden können.

Da in dem Gewerbegebiet das Wohnen für betriebliche Zwecke ausnahmsweise zulässig sein soll, und das Wohnen im Mischgebiet grundsätzlich möglich ist, sind zwei weitere Kriterien zu prüfen:

Auf Außenwohnbereichen (Balkone, Terrassen) sollen in Schleswig-Holstein Pegel < 58 dB(A) am Tage anliegen. Dann kann auf die geschützte Ausrichtung der Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen) oder auf baulichen Schallschutz (Balkonverglasung) verzichtet werden. Bei Pegeln > 45 dB(A) nachts, ist das ungestörte Schlafen bei geöffnetem Fenster nicht mehr möglich.

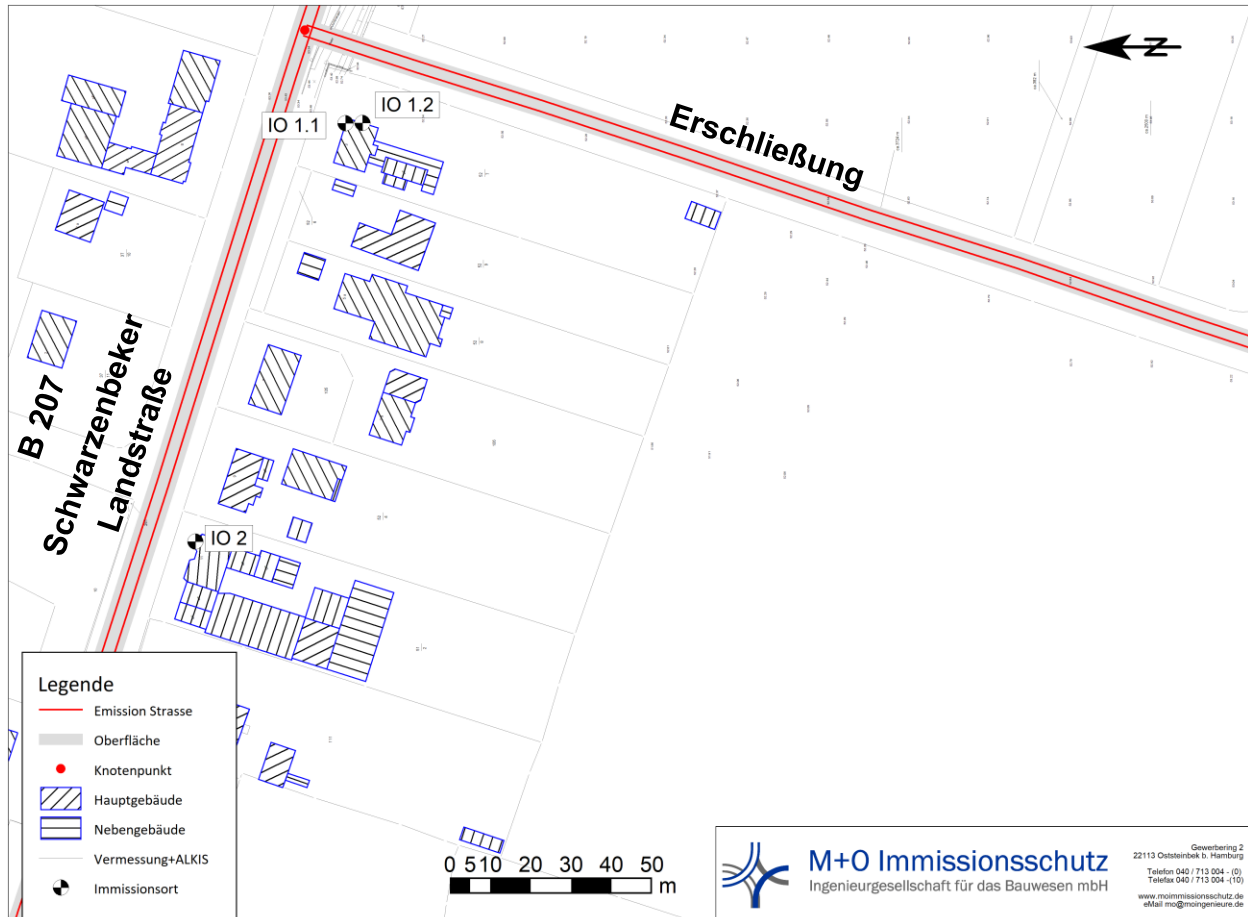
Die Kriterien sind in der geplanten Gewerbefläche nicht oder nur teilweise erfüllt. Es sollten diesbezüglich Festsetzungen getroffen werden.



## 5.2.2 Verkehrslärmänderung in der Nachbarschaft zum B-Plan

Nachfolgende Abbildung zeigt die bei der Ermittlung der Verkehrslärmänderung durch den B-Plan Nr. 30 berücksichtigten Immissionsorte.

Abbildung 5: Immissionsorte für die Verkehrslärmänderungsuntersuchung



Da eine konkrete Verkehrsprognose für den B-Plan Nr. 30 (noch) nicht vorliegt, wurden Vergleichsberechnungen durchgeführt, um zu ermitteln, ab welchem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen (DTV) relevante Verkehrslärmänderungen eintreten können.

### Hinweise:

*Der geplante Knotenpunkt wird als nicht signalisiert berücksichtigt.*

*Die Schwarzenbeker Landstraße ist in dem zu betrachtenden Bereich mit  $v = 50$  km/h, zu befahren. Für die Erschließung wird dies zur sicheren Seite ebenfalls unterstellt.*

*Es werden die Korrekturwerte  $D_{SD,SDT,FzG}(v)$  getrennt nach Pkw und Lkw und Geschwindigkeit  $v_{FzG}$  in dB nach Tabelle 4a der RLS-19 [9] berücksichtigt. Wir setzen als Straßendeckschichttyp SDT Splittmastixasphalte SMA 8 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 an.*

*Es wurde dabei eine Verteilung des Neuverkehrs zu 50 % in Richtung Westen (Wentorf) und 50 % in Richtung Osten (Dassendorf) angenommen.*

*Die Tag-Nachtverteilung und die Lkw-Anteile für die Erschließung wurden hilfsweise nach der Tabelle 2 der RLS19 für Gemeindestraßen angesetzt.*

Tabelle 7: Vergleichsberechnungen zu Verkehrslärmänderungen

1	2	3	4	5	6
B 207 DTV in Kfz/ 24 h je Rich- tung	Erschlie- ßung  DTV in Kfz/ 24 h	IO 1.1 1.OG  LrT in dB(A)	IO 1.1 1.OG  LrN in dB(A)	IO 1.1  max. Änderung gegenüber Null- prognose in dB	Anmerkungen
<b>13.900 (Null- prog- nose)</b>	<b>0 (Nullprog- nose)</b>	<b>65,0</b>	<b>56,9</b>	---	Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV für Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) im Bestand bereits überschritten.
14.150	500	65,1	57,0	+0,1	
14.400	1.000	65,2	57,1	+0,2	
14.650	1.500	65,3	57,2	+0,3	
14.900	2.000	65,4	57,3	+0,4	
15.400	3.000	65,6	57,5	+0,6	
15.525	3.250	65,7	57,6	+0,7	
15.650	3.500	65,8	57,7	+0,8	.
16.150	4.500	65,9	57,8	+0,9	Selbst bei einem Zusatzverkehr bis zu 4.500 Kfz/ 24 h ist ein An- stieg von weniger als 1 dB(A) zu erwarten. Ein Anstieg in dieser Größenordnung kann vernach- lässigt werden, da der Anstieg im Rahmen der Prognoseun- genauigkeit liegt und ein Pegel- anstieg von bis zu 1 dB bei Ver- kehrslärm kaum wahrnehmbar ist.  Die Gesundheitsschwellen (70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht) würden nicht erreicht oder überschritten.

1	2	3	4	5	6
B 207 DTV in Kfz/ 24 h je Rich- tung	Erschlie- ßung  DTV in Kfz/ 24 h	IO 1.2 1.OG  LrT in dB(A)	IO 1.2 1.OG  LrN in dB(A)	IO 1.2  max. Änderung gegenüber Null- prognose in dB	Anmerkungen
<b>13.900</b> <b>(Null- prog- nose)</b>	<b>0</b> <b>(Nullprog- nose)</b>	<b>60,9</b>	<b>52,8</b>	---	Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV für Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) im Bestand nachts unterschritten.
14.150	500	61,3	53,2	+0,4	
14.400	1.000	61,6	53,6	+0,8	
14.650	1.500	62,0	53,9	+1,1	Zwischen 1.500 und 2.000 Kfz/ 24 h wird der Immissions- grenzwert von 54 dB(A) nachts erstmalig überschritten.
14.900	2.000	62,3	54,3	+1,5	
15.400	3.000	62,8	54,8	+2,0	Die Steigerung des Verkehrs- lärms wäre ab einem Verkehrs- aufkommen zwischen 3.000- 3.250 Kfz/ 24 h erheblich.  Zudem wäre der Grenzwert der 16. BlmSchV nachts überschrit- ten. Dies wäre eine deutlich nachteilige Auswirkung des Vor- habens.
15.525	3.250	62,9	55,0	+2,2	

**Hinweis:** Nach den Rundungsregeln der RSL-19 wird bereits ab einem Wert von 2,1 auf 3,0 aufgerundet.

1	2	3	4	5	6
B 207 DTV in Kfz/ 24 h je Rich- tung	Erschlie- ßung DTV in Kfz/ 24 h	IO 2 EG oder OG LrT in dB(A)	IO 2 EG oder OG LrN in dB(A)	IO 2 max. Änderung gegenüber Null- prognose in dB	Anmerkungen
<b>13.900 (Null- prog- nose)</b>	<b>0 (Nullprog- nose)</b>	66,2	58,1	---	Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV für Mischgebiete von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) im Bestand bereits überschritten.
14.150	500	66,3	58,1	+0,1	
14.400	1.000	66,3	58,2	+0,1	
14.650	1.500	66,4	58,3	+0,2	
14.900	2.000	66,5	58,4	+0,3	
15.400	3.000	66,6	58,5	+0,4	
15.525	3.250	66,7	58,5	+0,5	
15.650	3.500	66,7	58,6	+0,5	
16.150	4.500	66,8	58,7	+0,6	Selbst bei einem Zusatzverkehr von 4.500 Kfz/ 24 h ist ein An- stieg von deutlich weniger als 1 dB(A) zu erwarten. Ein Anstieg in dieser Größenordnung kann vernachlässigt werden, da der Anstieg im Rahmen der Progno- seungenauigkeit liegt und ein Pegelanstieg von bis zu 1 dB bei Verkehrslärm kaum wahrnehm- bar ist.  Die Gesundheitsschwellen (70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht) würden nicht erreicht oder überschritten.

Das zu erwartende Verkehrsaufkommen aus dem Plangebiet des B-Plans Nr. 30 der Gemeinde Börnsen schätzen wir aufgrund der geplanten Gebietsgrößen eher im unteren Bereich (DTV 500 bis 1.500 Kfz pro Tag) ab. Dies führe gemäß obigen Tabellen zu keiner in der Abwägung zu beachtenden relevanten Verkehrslärmänderung.

## 6. Festsetzungsvorschläge

### Nur für die Gewerbefläche:

Um einen ausreichenden Luftwechsel in Schlafräumen sicherzustellen, ist nachstehende Festsetzung notwendig.

*„Werden Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen errichtet, umgebaut oder erweitert, muss die notwendige Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmern durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder andere technisch geeignete Maßnahmen zur Belüftung gewährleistet werden.“*

Für Außenwohnbereiche ist folgende Festsetzung erforderlich.

*„Für einen Außenbereich einer Wohnung (Balkone, Terrassen) ist, sofern der Außenbereich nicht auf einer der Schwarzenbeker Landstraße (B 207) abgewandten Fassaden-seite errichtet werden kann, durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten) sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 58 dB(A) erreicht wird.“*

### Allgemeiner Hinweis:

Wenn der B-Plan auf DIN-Normen verweist (z.B. DIN 4109), müssen diese für alle Bürger bei der Verwaltungsstelle, bei der der B-Plan eingesehen werden kann, ebenfalls einsehbar sein. In der Planurkunde muss auf die Auslegestelle und gegebenenfalls auch die Auslegezeiten hingewiesen werden (Urteil des BVerwG vom 29.07.2010 BN 21/10).

Oststeinbek, 02. Juni 2022

Aufgestellt:

Geprüft:

i.A. Dipl.-Ing. K Lemke

Dipl.-Ing. (FH) G. Wahlers  
Geschäftsführer

**Wenn im Rahmen der Lärmtechnischen Untersuchung verwaltungsrechtliche Aspekte behandelt werden, kann dies grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt einer juristischen Fachprüfung erfolgen, die nicht Gegenstand der Lärmtechnischen Untersuchung ist.**

## Quellenverzeichnis

- [1] Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist;
- [2] Baugesetzbuch – BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist;
- [3] Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;
- [4] TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 28. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5) in Kraft getreten am 9. Juni 2017;
- [5] DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Teil 1, Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002;
- [6] Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987;
- [7] DIN 4109-1:20018-01, Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen;
- [8] DIN 4109-2:20018-01, Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen;
- [9] RLS-19, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019;
- [10] 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung, Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist;
- [11] Braunstein + Berndt GmbH, SoundPLAN Version 8.2, EDV-Programm zur Berechnung der Schallausbreitung;
- [12] Entwurf des B-Plans Nr. 30 zur Verfügung gestellt durch Kröger Consult, Dipl. Ing. Otto Kröger, am 17.05.2022;
- [13] vorhandenen Gebietsnutzungen der Nachbarschaft gemäß B-Plänen bzw. Flächennutzungsplan von der Internetpräsenz <http://gis.herzogtum-lauenburg.de/MapSolution/apps/app/client/bauleitplanung/> im Mai 2022;
- [14] Verkehrsentwicklungsplan der Gemeinde Wentorf von der Internetpräsenz [https://www.wentorf.de/media/custom/1849\\_634\\_1.PDF?1363880963](https://www.wentorf.de/media/custom/1849_634_1.PDF?1363880963) im Mai 2022;

- [15] Straßenverkehrszählungen von der Internetpräsenz <https://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Statistik/statistik-node.html;jsessionid=669C9756FBE84A629758605F75E3ADF3.live11312> im Mai 2022;

Diplom-Ingenieur

**Egbert Mücke**

Egbert Mücke - Postfach 6363 - 24124 Kiel

**Ingenieurbüro für Geotechnik**  
Qualitätsmanagement nach DIN ISO 9001

Gemeinde Börnsen  
Börnsener Straße 21  
21039 Börnsen  
über Amt Hohe Elbgeest  
Christa-Höppner-Platz

Gründungsberatung  
Erdbaulaboratorium  
Bodenmechanik  
Baugrunduntersuchungen  
Kontrollprüfungen [Prüfstelle nach RAP Stra]  
Beweissicherung

21521 Dassendorf

fon +49 (0)431 79 96 9 0  
fax +49 (0)431 79 96 9 25  
email info@grundbau-muecke.de  
web grundbau-muecke.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Mein Zeichen

Tag

099/19 chr/pa

30.10.19

Erschließung B-Plan Nr. 30, Schwarzenbeker Landstraße, Gemeinde Börnsen

## Orientierende Baugrundbeurteilung

### 1. Vorgang

In der Gemeinde Börnsen ist die Erschließung des B-Plangebietes Nr. 30, „südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207), nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald (B-Plan 27)“ geplant.

Der Unterzeichner nimmt im Folgenden, u. a. als Grundlage für die weitere Planung, allgemein zu den Baugrund- und Grundwasserverhältnissen Stellung.

### 1.1 Grundlagen

#### Planungsunterlagen:

- Lageplan, Stand Juli 2017

#### Geotechnische Untersuchungen:

- Ergebnisse aus Feldarbeiten des Unterzeichners vom 14.10. bis 17.10.2019

Büroanschrift:  
Mühlenkoppel 10  
24222 Schwentinental

Bankkonten  
Förde Sparkasse  
Kieler Volksbank eG

BIC  
NOLADE21KIE  
GENODEF1KIL

IBAN  
DE89 2105 0170 0007 0022 49  
DE46 2109 0007 0052 1123 06

BLZ  
210 501 70  
210 900 07

Kto.-Nr.  
7 002 249  
52 112 306



## 2. Baugrund

### 2.1 Geotechnische Untersuchungen

Zur Erkundung der Baugrundverhältnisse wurden 17 Rammkernsondierbohrungen gemäß DIN EN ISO 22 475-1 (BS 1 bis BS 17) bis in eine Tiefe von max. 8,00 m ab Geländeoberfläche niedergebracht.

Die Erkundungen wurden rasterartig über die Fläche verteilt. Die Ansatzpunkte der Sondierungen können dem Lageplan (Anlage 1) entnommen werden.

Sämtliche Bohrpunkte wurden höhen- und lagemäßig eingemessen und höhenmäßig auf die Oberkante eines Entwässerungsschachtes in der Straße „Beim Sachsenwald“ bezogen (HBP =  $\pm 0,00$  m).

Nach dem Nivellement liegen die Geländehöhen im Bereich der Erkundungspunkte in der Spanne von -1,15 m HBP (BS 17) und +0,54 m HBP (BS 3).

Die Baugrundsichtung wurde in der Anlage 2 zeichnerisch dargestellt.

Für die Bearbeitung standen Bodenproben der Güteklasse 3 und 4 aus den Rammkernsondierbohrungen  $\varnothing 80$  mm bis  $\varnothing 40$  mm zur Verfügung. Sämtliche Proben wurden im Erdbaulabor in Augenschein genommen und mit der Feldansprache verglichen.

Die Bodenkennwerte der im Folgenden behandelten Böden sind in Abschnitt 2.4 tabellarisch aufgeführt.

### 2.2 Baugrundaufbau

Unterhalb einer bis zu rd. 0,55 m mächtigen Oberbodenschicht (Mutterboden) wurden vorwiegend Geschiebeböden (Geschiebelehm, Geschiebemergel) erbohrt. In Teilbereichen standen auch Sande und Schluffe an.

### 2.3 Baugrundeigenschaften

Bei den **Geschiebeböden** (Geschiebelehm und -mergel) handelt es sich um tonige Schluff-/Sand-/Kiesgemische, die teil-/schichtweise aufgrund relativ hoher Sandgehalte und von Sandbändern am Grenzbereich zum schluffigen Sand liegen. Nach Feldansprache wurde die Konsistenz mit weich, weich-steif, steif-weich und steif angegeben. In Geschiebeböden ist allgemein aufgrund ihrer geologischen Entstehung mit eingelagerten Sandstreifen und dem Vorkommen von Steinen und Blöcken, die örtlich bis zur Findlingsgröße reichen können, zu rechnen.

Bei den **Sanden** handelt es sich um Fein- und Mittelsande, die unterschiedlich hohe Anteile an Kies, Grobsand und Schluff sowie Schluffbrocken und humose Schlieren aufweisen. Entsprechend dem Bohrfortschritt (leicht bzw. normal zu bohren) ist erfahrungsgemäß von einer locker bis mitteldichten Lagerung auszugehen.

**Schluffe** stehen in den Sondierungen 3, 4 und 7 an. Hierbei handelt es sich um tonige Schluff-/Feinsandgemische, die vorwiegend unterschiedlich hohe Anteile an Ton und Sand aufweisen. Nach Feldansprache wurde die Konsistenz mit weich-steif und steif-weich angegeben.

## 2.4 Bodenkennwerte

Auf der Grundlage der der Bodenansprache im Erdbaulaboratorium sowie nach Erfahrungen des Unterzeichners an vergleichbaren Verhältnissen können folgende bodenmechanischen Kennziffern in Ansatz gebracht werden:

Bodenart	$\gamma_k$ [kN/m <sup>3</sup> ]	$\gamma'_k$ [kN/m <sup>3</sup> ]	$\varphi_k$ [°]	$c_k$ [kN/m <sup>2</sup> ]	$E_k$ [MN/m <sup>2</sup> ]	$k_f$ [m/s]
Geschiebelehm	19 – 20	9 – 10	26 – 27	6 – 8	7 – 15	$1,0 \times 10^{-7} - 1,0 \times 10^{-9}$
Geschiebemergel	20 – 22	10 – 12	27 – 28	7 – 10	10 – 35	$1,0 \times 10^{-7} - 1,0 \times 10^{-10}$
Sand	17 – 18	10 – 11	32 – 34	0	30 – 80	$1,0 \times 10^{-5} - 1 \times 10^{-5}$
Schluff	18 – 19	9 – 10	25 – 26	6 – 7	7 – 9	$1 \times 10^{-7} - 1 \times 10^{-10}$

**Tabelle 1-1** Bodenkennwerte

Gemäß DIN 18 300 (2012-09), DIN 18 300 (2015-08) und DIN 18 196 ist von folgenden Einstufungen auszugehen:

Bodenart	Bodenklasse nach DIN 18300	Bodengruppe nach DIN 18196	Homogenbereich nach DIN 18300
Oberböden	1	OH	E-1
Geschiebelehm	4	SU*, ST*, UL	E-2
Geschiebemergel			
Sand	3, 4	SU, SU*, SE	E-3
Schluff	4	UL	E-4

**Tabelle 1-2** Bodenklassen, Bodengruppen, Homogenbereiche

Allgemein ist von leicht und mittelschwer bis schwer lösbaaren Bodenarten auszugehen. Die lokale Notwendigkeit einer gesonderten Entsorgung von Aushubböden kann zwar nicht ausgeschlossen werden, ist aber als eher unwahrscheinlich zu bewerten. LAGA Untersuchungen der Aushubböden sollten ggf. mit dem Baubeginn aus Haufwerken durchgeführt werden.

### 3. Grundwasser

Im Zuge der Feldarbeiten wurden Wasserstände zwischen 1,50 m und 6,70 m unter Geländeoberfläche bzw. zwischen -2,65 m HBP und -5,86 m HBP eingemessen.

Allgemein ist von Stau-, Schichten- und Sickerwasser auszugehen, das sich in und über den relativ gering durchlässigen, bindigen Bodenformationen unterschiedlich hoch aufstauen und nur langsam versickern kann bzw. von Grundwasser, das sich in den Sandböden relativ frei einpendelt. Höhere Aufstaus sowie wasserführende Sandschichten, jahreszeitlich- und witterungsbedingt, sind zu erwarten.

### 4. Tragfähigkeitseigenschaften

Die Mutter-/Oberböden sind als setzungsverursachend einzustufen und sollten nicht überbaut werden.

Den Geschiebeböden und den Schluffen ist, je nach Konsistenz, eine bedingte bis zu gute Tragfähigkeit zuzuordnen. Eine direkte Belastung aufgeweichter, bindiger Erdstoffe muss vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen (z. B. stabilisierendes Bodenersatzpolster, Zugabe von Bindemitteln) lassen dann jedoch eine Überbauung zu. Von einem leicht erhöhten Setzungsverhalten bindiger Böden in weicher, weich-steifer und steif-weicher Konsistenz ist auszugehen.

Die Sande sind als tragfähig einzustufen.

### 5. Gründung/Gründungsmaßnahmen

#### 5.1 Gebäude

Allgemein ist aus geotechnischer Sicht von Flachgründungen auszugehen.

Sämtliche Mutter-/ sind auszuräumen. Ferner werden, je nach Höhenlage der Gründungsebenen (z. B. Unterkellerung/Nichtunterkellerung), in Bereichen lokal direkt angeschnittener, aufgeweichter bindiger Böden Kiessandbodenersatzmaßnahmen, mindestens als stabilisierende „Polster“, erforderlich. Mit leicht erhöhten Verformungen ist zu rechnen. Bewehrungsmaßnahmen bzw. statisch berechnete, „steife“ Gründungselemente werden, u. a. je nach Baukörper, notwendig.

Seitens des Unterzeichners wird empfohlen, objektbezogene Einzelbeurteilungen nach Planungsfortschritt vornehmen zu lassen.

## 5.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

Ausgehend von einer angenommenen Höhenlage der Ver- und Entsorgungsleitungen zwischen rd. 1,50 m und rd. 3,00 m unter der derzeitigen Geländeoberfläche sind in den Gründungsebenen Geschiebeböden, Schluffe und Sande zu erwarten.

Gegen die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen bestehen aus geotechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Direkt angeschnittene, aufgeweichte Böden (u. a. auch witterungsbedingt) sollten unterhalb der Leitungen durch Kiessandpolster, ggf. mit grobem Recycling (in Bereichen „instabiler“ Bodenzonen), in einer Mächtigkeit von 0,40 m stabilisiert werden.

Mit üblichen Setzungen ( $s \cong 0,5 \text{ cm}$  bis  $s \cong 1,5 \text{ cm}$ ) ist langfristig zu rechnen.

## 5.3 Verkehrsflächen

Ausgehend von einer Höhenlage der Verkehrsflächen annähernd in der derzeitigen Geländeoberfläche stehen zunächst Mutter-/Oberböden sowie folgend vorwiegend bindige Geschiebeböden (teilweise „Hanglehm“) an.

Allgemein muss davon ausgegangen werden, dass nach Abschub des Oberbodens auf dem freigelegten „Planum“ für die Verkehrsflächen ein Verformungsmodul von  $E_{v2} \geq 45 \text{ MN/m}^2$  (siehe ZTV SoB-StB 04/07) nicht oder nur bereichsweise nachzuweisen ist.

Sind die o. g. Forderungen an den Untergrund, u. a. aufgrund von Gewährleistungsansprüchen, einzuhalten, werden Kiessandpolster bzw. „Baugrundverbesserungen“ von erfahrungsgemäß rd. 0,40 m bis rd. 0,60 m unterhalb des Verkehrsflächenaufbaus zusätzlich notwendig. Alternativ ist eine Verbesserung/Verfestigung des Geschiebebodens durch Zugabe von Bindemitteln (üblich Kalk-/Zementgemische) möglich. Der Aufwand und die zu erwartenden Kosten sollten in der weiteren Planung bzw. der Ausschreibung zur Erschließung berücksichtigt werden.

Mit „üblichen“ Verformungen ( $s \cong 0,5 \text{ cm}$  bis  $s \cong 1,5 \text{ cm}$ ) ist langfristig zu rechnen. Im Bereich von organischen Böden im Untergrund sind bei einem Verbleib dieser Schichten Setzungen bis in „Dezimeterbereiche“ möglich. Hierzu wird dann noch eine gesonderte Abstimmung mit dem Unterzeichner notwendig.

Die zusätzliche Anordnung eines Geogitters zur Reduzierung/Vergleichmäßigung von Verformungen, insbesondere in hoch frequentierten Bereichen, ist möglich.

Wird seitens des Auftraggebers auf die Forderung nach einer ausreichenden Untergrundfestigkeit verzichtet, ist aus geotechnischer Sicht mit einem erhöhten Setzungsverhalten bzw. Spurrinnenbildungen zu rechnen, die erfahrungsgemäß die Lebensdauer der Verkehrsflächen reduzieren.

Der Verkehrsflächenaufbau ist entsprechend der RStO 12 zu wählen.

Die Verdichtungsgrade richten sich nach der ZTV SoB-StB 04/07 und ZTVE-StB 09 und sollten zu gegebenem Zeitpunkt durch entsprechende Kontrolluntersuchungen, ggf. mit vorab herzustellenden „Probefeldern“, nachgewiesen werden.

#### 5.4 Hinweise

Aufgrund der vorwiegend anstehenden, bindigen Böden ist der Aushub in den „Endtiefen“ vorzugsweise von einem Bagger mit einer zahnlosen Schaufel rückschreitend durchzuführen, um die in ungestörtem Zustand tragfähigen Böden durch den Aushub geringst möglich zu stören. In planmäßigen Aushubtiefen anstehende, bindige Erdstoffe sind arbeitstäglich zum Schutz gegen Witterungseinflüsse mit Kiessand oder Schutzbeton (Sauberkeitsschicht) abzudecken. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass die Geschiebeböden und Schluffe nicht durch Wasser aufweichen.

Für sämtliche Baugrundsanierungsmaßnahmen ist ein Druckabtragungsbereich von  $45^\circ$  zu beachten bzw. einzuhalten.

Seitens des Unterzeichners wird darauf hingewiesen, dass die erbohrten Tiefenlagen der auszu-tauschenden Böden nicht unbedingt den Tiefstpunkt bzw. die höchst mögliche Mächtigkeit darstellen müssen. Gegebenenfalls können die zu sanierenden Bodenschichten lokal tiefer abfallen, so dass der Sanierungsumfang dann zu erhöhen ist. Der genaue Umfang des Kiessandbodenersatzes muss vor Ort während des Baugrubenaushubes festgelegt werden.

Als Kiessandbodenersatzmaterial kann ortsübliches, gut verdichtbares Grubenmaterial (Boden-gruppe SE/SW nach DIN 18 196 oder gleichwertig) verwendet werden. Zur Stabilisierung „instabiler“ Böden sollte grobes Betonrecycling (z. B. Sieblinie  $\varnothing 8/56 \text{ mm}$ ) eingebaut werden.

Die Lagerungsdichte des Bodenersatzes muss mindestens mitteldichte Lagerung bzw. 100 % der einfachen Proctordichte erreichen. Die Verdichtung von Kanalgrubenverfüllungen gemäß ZTV A – StB 12 ist einzuhalten.

Nach fortgeschrittenem Planungsstand sollten noch weitere bzw. abgrenzende Baugrunduntersuchungen, u. a. im Bereich der organischen Böden, vorgenommen werden.

## 6. Baugruben

Baugruben können bei ausreichenden Platzverhältnissen entsprechend der DIN 4124 frei abgeböschert hergestellt werden ( $\beta = 45^\circ - 60^\circ$ ). Andernfalls werden kraftschlüssige und verformungsarme Verbaumaßnahmen erforderlich, die dann statisch nachzuweisen sind.

Lokal im Bereich der Böschungen angeschnittene, zum „Fließen“ neigende Bodenschichten sind nicht auszuschließen. Diese sollten dann mittels Fußverbauten mit filterfähiger Hinterfüllung und ggf. Drainsträngen gesichert werden.

## 7. Trocken-/Wasserhaltung

Für unterkellerte Bauvorhaben bzw. Bauteile werden mindestens Drainagen gemäß DIN 4095 in Kombination mit Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 533 und teilweise wasserundurchlässige Wannenkonstruktionen gemäß DIN 18 195 erforderlich.

Für nicht unterkellerte Baumaßnahmen sind Schutzmaßnahmen auf Grundlage der DIN 18 533 anzuordnen. Bei in das Gelände einschneidenden Fußbodenebenen sind zusätzlich Drainagen gemäß DIN 4095 vorzusehen.

Auf die Ableitung sich ggf. lokal aufstauenden Oberflächenwassers und die Festlegung von rückstaufreien Sockelhöhen oberhalb der Gelände- und Verkehrsflächenverhältnisse (endgültige Ausbauhöhen) wird hingewiesen.

Für die Trockenhaltung der Baugruben in der Bauphase sind Wasserhaltungsmaßnahmen, vorwiegend je nach Witterung, zu erwarten. Die Dimensionierung muss entsprechend dem anfallenden Wasserdargebot, u. a. in Abhängigkeit der Baugrubentiefen, während des Baugrubenaushubes vorgenommen werden. Erfahrungsgemäß ist von offenen Wasserhaltungen (Pumpensümpfe + Drainage) auszugehen, die nach örtlicher Abgrenzung lokal in Bereichen wasserführender Sandschichten durch eng gestaffelte, ummantelte Kleinfiler (Vakuum) zu ergänzen sind.

## 8. Versickerung

Die unterhalb des Mutter-/Oberbodens überwiegend anstehenden Geschiebeböden sowie die Schluffe sind als gering durchlässig ( $k_f \cong 1 \times 10^{-7}$  m/s bis  $k_f \cong 1 \times 10^{-10}$  m/s) einzustufen.

Lediglich bereichsweise wurden durchlässige Sandschichten angetroffen, die allerdings zum Großteil eine Wassersättigung aufweisen.

Seitens des Unterzeichners wird empfohlen, von einer Versickerung des Niederschlagswassers Abstand zu nehmen, da die anstehenden Bodenarten überwiegend keine ausreichende Wirksamkeit etwaiger Versickerungsanlagen zulassen und die Anforderungen gemäß dem Arbeitsblatt A 138 der DWA (u. a.  $k_f \geq 1 \times 10^{-6}$  m/s) nicht eingehalten werden.

Für die untersuchte Fläche können Rückhaltesysteme konzipiert werden, die gemäß der DWA – A 117 auszubilden sind. Die Bemessung und Planung sollte dann durch einen Fachingenieur erfolgen.

## 9. Zusammenfassung

In der Gemeinde Börnsen ist die Erschließung des B-Plangebietes Nr. 30, „südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207), nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald (B-Plan 27)“ geplant.

Unterhalb einer bis zu rd. 0,55 m mächtigen Oberbodenschicht (Mutterboden) wurden vorwiegend Geschiebeböden (Geschiebelehm, Geschiebemergel) erbohrt. In Teilbereichen standen auch Sande und Schluffe an.

Im Zuge der Feldarbeiten wurden Wasserstände zwischen 1,50 m und 6,70 m unter Geländeoberfläche bzw. zwischen -2,65 m HBP und -5,86 m HBP eingemessen.

Grundsätzlich ist von Flachgründungen auszugehen.

Bodenersatzmaßnahmen, u. a. je nach Höhenlage der Gründungsebenen, sind zu erwarten.

„Üblichen“ Verformungen ist durch entsprechende Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Baugruben können generell frei abgeböschert hergestellt werden.

Für unterkellerte Baukörper werden Trockenhaltungsmaßnahmen, mind. in Form von Drainagen in Kombination mit Abdichtungsmaßnahmen und teilweise wasserundurchlässigen Wannenkonstruktionen, erforderlich.

Für nicht unterkellerte Bauvorhaben sind Schutzmaßnahmen auf Grundlage der DIN 18 533 und ggf. Drainagen vorzusehen.

Für die Ableitung sich ggf. lokal aufstauenden Oberflächenwassers und die Festlegung von rückstaufreien Sockelhöhen oberhalb der Gelände- und Verkehrsflächen (endgültige Ausbauhöhen) ist Sorge zu tragen.

In der Bauphase werden zur Trockenhaltung der Baugruben Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Von einer Versickerung des Niederschlagswassers sollte Abstand genommen werden. Die Konzeption von Regenrückhaltesystemen ist möglich.

Seitens des Unterzeichners wird empfohlen, für Gebäudegründungen objektbezogene Einzelbeurteilungen durchführen zu lassen.

Endgültige Details sollten nach fortgeschrittenem Planungsstand und baubegleitend mit dem Unterzeichner noch abgestimmt werden.

**gez. i. A. Quente**

Dipl.-Ing. Egbert Mücke  
Ing.-Büro für Geotechnik

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Thomas Christoph

Anlagen:

1. Schichtenverzeichnis mit Lageplan
2. Bohrprofile



## Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne Gewinnung von gekernten Proben

**DIN EN ISO 14688-1**

**Auftragsnummer: 099/19**

**Anlage: 1**

**Auftraggeber:** Gemeinde Börnsen, Börnsener Straße 21, 21039 Börnsen  
über:  
Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf

**Bauvorhaben:** Erschließung B-Plan Nr. 30

**Ort:** Gemeinde Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

**Sondierbohrung Nr.:** 1 - 17

**Bohrunternehmer:** selbst

**Bodenansprache:** J. Loose / A. Schnoor

**Bohrverfahren:** Rammkernsondierbohrung

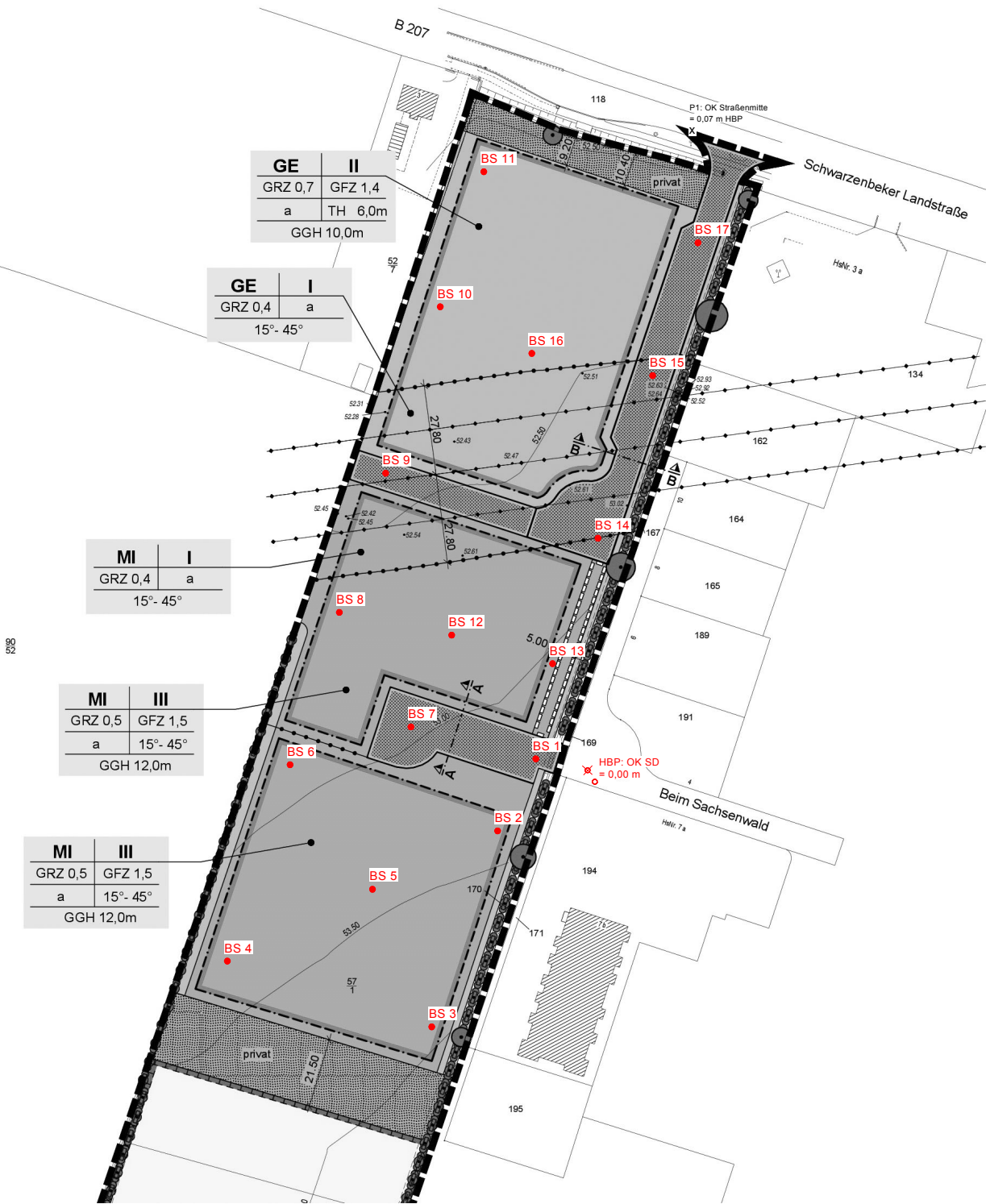
**Bohrgerät:** DIN EN ISO 22475-1

**Bohrlochdurchmesser:** 80 - 40 mm

**Verrohrung:** nein

**Gebohrt am:** 14.10., 15.10., 16.10. und 17.10.19

Schwentinental, den 18.10.2019 i. A.



<b>GE</b>	<b>II</b>
GRZ 0,7	GFZ 1,4
a	TH 6,0m
GGH 10,0m	

<b>GE</b>	<b>I</b>
GRZ 0,4	a
15°- 45°	

<b>MI</b>	<b>I</b>
GRZ 0,4	a
15°- 45°	

<b>MI</b>	<b>III</b>
GRZ 0,5	GFZ 1,5
a	15°- 45°
GGH 12,0m	

<b>MI</b>	<b>III</b>
GRZ 0,5	GFZ 1,5
a	15°- 45°
GGH 12,0m	

**Legende:**  
 ● Rammkernsondierbohrungen (BS)

Dipl.-Ing. Egbert Mücke Ingenieurbüro für Geotechnik 24 124 Kiel Postfach 63 63 Tel. 0431/79 96 90 Fax. 0431/79 96 925			
<b>Lageplan der Bohrungen</b>			
Auftraggeber:		Gemeinde Börnsen	
Bauvorhaben : <b>Erschließung B-Plan Nr. 30, Gemeinde Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße</b>			
gezeichnet:	Datum :	Maßstab:	Auftragsnummer :
Eschger	17.10.19	1:1000	099/19
			Anlage:
			1

## Nivellement

Höhenbezugspunkt: OK Schachtdeckel =  $\pm 0,00$  m (siehe Lageplan)

RBSond.Nr.	1 = -0,17 m
	2 = -0,03 m
	3 = +0,54 m
	4 = -0,01 m
	5 = +0,07 m
	6 = -0,38 m
	7 = -0,37 m
	8 = -0,63 m
	9 = -0,87 m
	10 = -1,08 m
	11 = -1,04 m
	12 = -0,48 m
	13 = -0,27 m
	14 = -0,44 m
	15 = -0,73 m
	16 = -0,96 m
	17 = -1,15 m

P1: OK Straßenmitte Schwarzenbeker Landstraße = -0,07 m

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.1

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

Bohrung **BS 1** / Blatt: 1

Höhe: -0,17 m HBP

Datum:

14.10.19

1	2			3		4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges		Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe			i) Kalk- gehalt		
0.50	a) Mutterboden					Pr.	1	0.50
	b)							
	c)	d)	e)					
	f) Mutterboden	g)	h)					
2.30	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig					Pr. Pr.	2 3	1.50 2.30
	b)							
	c) weich - steif	d)	e) braun					
	f) Geschiebelehm	g)	h)					
6.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig			GW (3.90), nach Beendigung der Sondierung		Pr. Pr. Pr. Pr.	4 5 6 7	3.00 4.00 5.00 6.00
	b)							
	c) steif - weich	d)	e) braun					
	f) Geschiebemergel	g)	h)					
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)					
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)					

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.2

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

Bohrung **BS 2** / Blatt: 1

Höhe: -0,03 m HBP

Datum:

14.10.19

1	2	3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup> c) Beschaffenheit nach Bohrgut      d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang      e) Farbe f) Übliche Benennung      g) Geologische Benennung <sup>1)</sup> h) <sup>1)</sup> Gruppe      i) Kalkgehalt	Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
			Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
0.50	a) Mutterboden b) c)      d)      e) f) Mutterboden      g)      h)      i)		Pr.	1	0.50
1.50	a) Feinsand, mittelsandig, stark schluffig, schwach grobsandig, schwach kiesig, Schluffbrocken b) c)      d) nzb      e) braun f) Feinsand      g)      h)      i)		Pr.	2	1.50
3.00	a) Schluff, tonig, kiesig, stark sandig, Sand-Bänder b) c) weich - steif      d)      e) braun f) sandiger Geschiebelehm      g)      h)      i)		Pr. Pr.	3 4	2.50 3.00
5.20	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig b) c) weich - steif      d)      e) braun f) Geschiebemergel      g)      h)      i)		Pr. Pr.	5 6	4.00 5.00
6.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig b) c) steif      d)      e) grau f) Geschiebemergel      g)      h)      i)	GW (4.60), nach Beendigung der Sondierung	Pr.	7	6.00

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.3

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

Bohrung **BS 3** / Blatt: 1

Höhe: +0,54 m HBP

Datum:

14.10.19

1	2			3		4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges		Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe			i) Kalk-gehalt		
0.55	a) Mutterboden					Pr.	1	0.55
b)								
c)		d)	e)					
f) Mutterboden	g)	h)	i)					
1.00	a) Feinsand, stark schluffig, mittelsandig, schwach grobsandig			trocken		Pr.	2	1.00
b)								
c)		d) nzb	e) braun					
f) Feinsand	g)	h)	i)					
1.45	a) Feinsand, schwach mittelsandig, schwach grobsandig			trocken		Pr.	3	1.45
b)								
c)		d) lzb	e) braun					
f) Feinsand	g)	h)	i)					
2.40	a) Schluff, stark sandig, schwach tonig					Pr.	4	2.40
b)								
c) weich - steif		d)	e) braun					
f) Schluff	g)	h)	i)					
2.80	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig, humose Schlieren					Pr.	5	2.80
b)								
c) weich - steif		d)	e) braun					
f) Geschiebelehm	g)	h)	i)					

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.4

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

**Bohrung BS 3** / Blatt: 2

Höhe: +0,54 m HBP

Datum:

14.10.19

1	2			3		4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges		Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe			i) Kalk- gehalt		
6.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig					Pr. Pr. Pr.	6	4.00
	b)						7	5.00
	c) steif - weich	d)	e) braun				8	6.00
	f) Geschiebemergel	g)	h)				i) +	
8.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig			GW (6.40), nach Beendigung der Sondierung		Pr. Pr.	9	7.00
	b)						10	8.00
	c) steif	d)	e) braun					
	f) Geschiebemergel	g)	h)				i) +	
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.5

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

**Bohrung BS 4** / Blatt: 1

Höhe: -0,01 m HBP

Datum:

14.10.19

1	2			3		4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges		Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe			i) Kalk-gehalt		
0.50	a) Mutterboden					Pr.	1	0.50
	b)							
	c)	d)	e)					
	f) Mutterboden	g)	h)					
1.40	a) Feinsand, stark schluffig, mittelsandig					Pr.	2	1.40
	b)							
	c)	d) nzb	e) braun					
	f) Feinsand	g)	h)					
1.70	a) Schluff, stark sandig, schwach tonig, Sand-Lagen					Pr.	3	1.70
	b)							
	c) steif - weich	d)	e) braun - rostbraun					
	f) Schluff	g)	h)					
2.00	a) Feinsand, stark schluffig, schwach mittelsandig					Pr.	4	2.00
	b)							
	c)	d) nzb	e) braun					
	f) Feinsand	g)	h)					
3.10	a) Schluff, tonig, kiesig, stark sandig, Sand-Lagen					Pr.	5	3.10
	b)							
	c) steif - weich	d)	e) braun					
	f) sandiger Geschiebelehm	g)	h)					

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor



# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.6

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

**Bohrung BS 4** / Blatt: 2

Höhe: -0,01 m HBP

Datum:

14.10.19

1	2	3	4	5	6		
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen	Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben				
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>		Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut					d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe
	f) Übliche Benennung					g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe
5.10	a) Feinsand, stark schluffig, mittelsandig  b)  c)  d) nzb  e) braun  f) Feinsand  g)  h)  i)	feucht, ab 3,20 m nass	Pr. Pr.	6 7	4.00 5.00		
6.00	a) Schluff, sandig, kiesig, stark tonig  b)  c) weich  d)  e) braun  f) toniger Geschiebelehm  g)  h)  i)	GW (3.20), nach Beendigung der Sondierung	Pr.	8	6.00		
	a)  b)  c)  d)  e)  f)  g)  h)  i)						
	a)  b)  c)  d)  e)  f)  g)  h)  i)						
	a)  b)  c)  d)  e)  f)  g)  h)  i)						

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.7

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

Bohrung **BS 5** / Blatt: 1

Höhe: +0,07 m HBP

Datum:

14.10.19

1	2			3		4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges		Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe			i) Kalk- gehalt		
0.55	a) Mutterboden					Pr.	1	0.55
	b)							
	c)	d)	e)					
	f) Mutterboden	g)	h)					
1.10	a) Feinsand, stark schluffig, mittelsandig, schwach grobsandig					Pr.	2	1.10
	b)							
	c)	d) lzb	e) braun					
	f) Feinsand	g)	h)					
2.00	a) Feinsand, stark schluffig, schwach mittelsandig, Schluffbrocken					Pr.	3	2.00
	b)							
	c)	d) nzb	e) braun - rostbraun					
	f) Feinsand	g)	h)					
3.70	a) Schluff, tonig, kiesig, stark sandig					Pr. Pr.	4 5	3.00 3.70
	b)							
	c) weich - steif	d)	e) braun					
	f) sandiger Geschiebelehm	g)	h)			i)		
5.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig					Pr. Pr.	6 7	4.00 5.00
	b)							
	c) steif - weich	d)	e) braun					
	f) Geschiebemergel	g)	h)			i) +		

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.8

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

**Bohrung BS 5** / Blatt: 2

Höhe: +0,07 m HBP

Datum:

14.10.19

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe	i) Kalk-gehalt				
6.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig				kein Wasser, nach Beendigung der Sondierung	Pr.	8	6.00
	b)							
	c) steif	d)	e) braun					
	f) Geschiebemergel	g)	h)	i) +				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.9

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

Bohrung **BS 6** / Blatt: 1

Höhe: -0,38 m HBP

Datum:

14.10.19

1	2			3		4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges		Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe			i) Kalk- gehalt		
0.40	a) Mutterboden					Pr.	1	0.40
	b)							
	c)	d)	e)					
	f) Mutterboden	g)	h) i)					
2.00	a) Feinsand, stark schluffig, mittelsandig, schwach grobsandig, schwach kiesig, Schluffbrocken					Pr. Pr.	2 3	1.00 2.00
	b)							
	c)	d) nzb	e) braun					
	f) Feinsand	g)	h) i)					
3.00	a) Schluff, tonig, kiesig, stark sandig, Sand-Bänder					Pr.	4	3.00
	b)							
	c) weich - steif	d)	e) braun					
	f) sandiger Geschiebelehm	g)	h) i)					
7.60	a) Mittelsand, grobsandig, feinsandig, schwach schluffig					Pr. Pr. Pr.	5 6 7	4.50 6.00 7.60
	b)							
	c)	d) lzb	e) braun					
	f) Mittelsand	g)	h) i) +					
8.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig			GW (2.70), nach Beendigung der Sondierung		Pr.	8	8.00
	b)							
	c) steif	d)	e) braun					
	f) Geschiebemergel	g)	h) i) +					

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.10

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

Bohrung **BS 7** / Blatt: 1

Höhe: -0,37 m HBP

Datum:

15.10.19

1	2	3	4	5	6				
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges			Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>						Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe						
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe				i) Kalk- gehalt		
0.30	a) Mutterboden, sandig				Pr.	1	0.30		
	b)								
	c)	d)	e)						
	f) sandiger Mutterboden	g)	h)					i)	
3.20	a) Schluff, tonig, kiesig, stark sandig				Pr. Pr.	2 3	1.80 3.20		
	b)								
	c) weich - steif	d)	e) braun						
	f) sandiger Geschiebelehm	g)	h)					i)	
4.70	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig				Pr. Pr.	4 5	4.00 4.70		
	b)								
	c) weich - steif	d)	e) braun						
	f) Geschiebemergel	g)	h)					i) +	
5.50	a) Mittelsand, feinsandig, schluffig, schwach grobsandig, Schluff-Bänder			nass	Pr.	6	5.50		
	b)								
	c)	d) nzb	e) braun						
	f) Mittelsand	g)	h)					i)	
6.00	a) Schluff, tonig, schwach sandig			GW (3.40), nach Beendigung der Sondierung	Pr.	7	6.00		
	b)								
	c) steif - weich	d)	e) braun						
	f) Schluff	g)	h)					i) +	

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.11

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

Bohrung **BS 8** / Blatt: 1

Höhe: -0,63 m HBP

Datum:

15.10.19

1	2			3		4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges		Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe			i) Kalk-gehalt		
0.30	a) Mutterboden, sandig					Pr.	1	0.30
	b)							
	c)	d)	e)					
	f) sandiger Mutterboden	g)	h)    i)					
6.50	a) Mittelsand, feinsandig, schwach grobsandig, schwach schluffig			feucht, ab 2,40 m nass		Pr.	2	1.00
	b)						3	2.00
	c)	d) lzb	e) braun				4	3.00
	f) Mittelsand	g)	h)    i)				5	4.00
				6	5.00			
				7	6.50			
7.40	a) Schluff, tonig, kiesig, stark sandig					Pr.	8	7.40
	b)							
	c) weich	d)	e) braun					
	f) sandiger Geschiebelehm	g)	h)    i)					
8.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig			GW (2.40), nach Beendigung der Sondierung		Pr.	9	8.00
	b)							
	c) steif	d)	e) braun					
	f) Geschiebemergel	g)	h)    i) +					
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)    i)					

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.12

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

Bohrung **BS 9** / Blatt: 1

Höhe: -0,87 m HBP

Datum:

15.10.19

1	2	3	4	5	6				
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges					
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>						Entnommene Proben		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe				i) Kalk- gehalt		
0.40	a) Mutterboden				Pr.	1	0.40		
	b)								
	c)	d)	e)						
	f) Mutterboden	g)	h) i)						
2.00	a) Schluff, tonig, kiesig, stark sandig, humose Bänder, Mittelsand-Bänder				Pr. Pr.	2 3	1.00 2.00		
	b)								
	c) steif	d)	e) hellbraun						
	f) sandiger Geschiebelehm	g)	h) i)						
3.60	a) Schluff, tonig, kiesig, stark sandig, humose Bänder, Mittelsand-Bänder				Pr. Pr.	4 5	3.00 3.60		
	b)								
	c) weich - steif	d)	e) braun						
	f) sandiger Geschiebelehm	g)	h) i)						
6.00	a) Mittelsand, feinsandig, schwach grobsandig, schwach schluffig			nass, GW (2.70), nach Beendigung der Sondierung	Pr. Pr.	6 7	5.00 6.00		
	b)								
	c)	d) nzb	e) braun						
	f) Mittelsand	g)	h) i)						
	a)								
	b)								
	c)	d)	e)						
	f)	g)	h) i)						

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.13

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

Bohrung **BS 10** / Blatt: 1

Höhe: -1,08 m HBP

Datum:  
15.10.19

1	2	3	4	5	6				
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges					
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>						Entnommene Proben		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe						
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe				i) Kalk- gehalt		
0.20	a) Mutterboden			Pr.	1	0.20			
	b)								
	c)	d)	e)						
	f) Mutterboden	g)	h)				i)		
1.00	a) Schluff, tonig, kiesig, stark sandig			Pr.	2	1.00			
	b)								
	c) steif - weich	d)	e) braun						
	f) sandiger Geschiebelehm	g)	h)				i)		
1.70	a) Schluff, tonig, kiesig, stark sandig			Pr.	3	1.70			
	b)								
	c) weich - steif	d)	e) braun						
	f) sandiger Geschiebelehm	g)	h)				i)		
1.80	a) Feinsand, schluffig, schwach mittelsandig, Schluffbrocken			Pr.	4	1.80			
	b)								
	c)	d) lzb	e) braun						
	f) Feinsand	g)	h)				i)		
2.35	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig			Pr.	5	2.35			
	b)								
	c) weich	d)	e) dunkelbraun						
	f) Geschiebelehm	g)	h)				i)		

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor



# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.14

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

Bohrung **BS 10** / Blatt: 2

Höhe: -1,08 m HBP

Datum:  
15.10.19

1	2	3	4	5	6				
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges			Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>						Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe						
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe						
4.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig			Pr. Pr.	6 7	3.00 4.00			
	b)								
	c) weich - steif	d)	e) braun						
	f) Geschiebemergel	g)	h) i) +						
5.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig			Pr.	8	5.00			
	b)								
	c) weich	d)	e) braun						
	f) Geschiebemergel	g)	h) i) +						
6.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig			Pr.	9	6.00			
	b)								
	c) weich - steif	d)	e) braun						
	f) Geschiebemergel	g)	h) i) +						
	a)								
	b)								
	c)	d)	e)						
	f)	g)	h) i)						
	a)								
	b)								
	c)	d)	e)						
	f)	g)	h) i)						

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.15

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

Bohrung **BS 11** / Blatt: 1

Höhe: -1,04 m HBP

Datum:  
15.10.19

1	2	3	4	5	6				
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges					
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>						Entnommene Proben		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe						
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe				i) Kalk- gehalt		
0.30	a) Mutterboden				Pr.	1	0.30		
	b)								
	c)	d)	e)						
	f) Mutterboden	g)	h)					i)	
1.50	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig				Pr.	2	1.50		
	b)								
	c) steif - halbfest	d)	e) braun						
	f) Geschiebelehm	g)	h)					i)	
2.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig				Pr.	3	2.00		
	b)								
	c) steif - weich	d)	e) braun						
	f) Geschiebelehm	g)	h)					i)	
4.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig				Pr. Pr.	4 5	3.00 4.00		
	b)								
	c) weich - steif	d)	e) braun						
	f) Geschiebelehm	g)	h)					i)	
5.50	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig				Pr.	6	5.50		
	b)								
	c) steif - weich	d)	e) braun						
	f) Geschiebemergel	g)	h)					i) +	

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.16

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

Bohrung **BS 11** / Blatt: 2

Höhe: -1,04 m HBP

Datum:  
15.10.19

1	2	3	4	5	6		
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen	Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben				
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>		Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut					d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe
	f) Übliche Benennung					g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe
6.90	a) Feinsand, mittelsandig, schluffig, schwach grobsandig, Schluffbrocken b) c) d) nzb e) graubraun f) Feinsand g) h) i)	nass	Pr.	7	6.90		
8.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig b) c) steif d) e) braun f) Geschiebemergel g) h) i) +	GW (5.50), nach Beendigung der Sondierung	Pr.	8	8.00		
	a) b) c) d) e) f) g) h) i)						
	a) b) c) d) e) f) g) h) i)						
	a) b) c) d) e) f) g) h) i)						

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.17

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

Bohrung **BS 12** / Blatt: 1

Höhe: -0,48 m HBP

Datum:  
15.10.19

1	2	3	4	5	6				
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges					
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>						Entnommene Proben		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe						
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe				i) Kalk- gehalt		
0.35	a) Mutterboden, sandig				Pr.	1	0.35		
	b)								
	c)	d)	e)						
	f) sandiger Mutterboden	g)	h)					i)	
1.40	a) Schluff, tonig, kiesig, stark sandig				Pr.	2	1.40		
	b)								
	c) steif - weich	d)	e) braun						
	f) sandiger Geschiebelehm	g)	h)					i)	
2.20	a) Mittelsand, feinsandig, grobsandig, kiesig, schwach schluffig, Schluffbrocken				Pr.	3	2.20		
	b)								
	c)	d) nzb	e) braun						
	f) Mittelsand	g)	h)					i)	
3.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig				Pr.	4	3.00		
	b)								
	c) weich - steif	d)	e) braun						
	f) Geschiebemergel	g)	h)					i) +	
6.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig			GW (3.50), nach Beendigung der Sondierung	Pr. Pr. Pr.	5 6 7	4.00 5.00 6.00		
	b)								
	c) steif - weich	d)	e) braun						
	f) Geschiebemergel	g)	h)					i) +	

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.18

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

Bohrung **BS 13** / Blatt: 1

Höhe: -0,27 m HBP

Datum:  
15.10.19

1	2	3	4	5	6				
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges					
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>						Entnommene Proben		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe						
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe				i) Kalk- gehalt		
0.35	a) Mutterboden, sandig				Pr.	1	0.35		
	b)								
	c)	d)	e)						
	f) sandiger Mutterboden	g)	h)					i)	
1.40	a) Mittelsand, feinsandig, schwach grobsandig, schwach kiesig, schwach schluffig, humose Schlieren			trocken	Pr.	2	1.40		
	b)								
	c)	d) lzb	e) braun						
	f) Mittelsand	g)	h)					i)	
2.80	a) Schluff, tonig, kiesig, stark sandig, Sand-Bänder				Pr.	3	2.80		
	b)								
	c) steif - weich	d)	e) braun						
	f) sandiger Geschiebelehm	g)	h)					i)	
3.80	a) Schluff, tonig, kiesig, stark sandig				Pr.	4	3.80		
	b)								
	c) weich - steif	d)	e) braun						
	f) sandiger Geschiebelehm	g)	h)					i)	
6.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig			GW (3.50), nach Beendigung der Sondierung	Pr. Pr.	5 6	5.00 6.00		
	b)								
	c) steif - weich	d)	e) braun						
	f) Geschiebemergel	g)	h)					i) +	

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.19

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

Bohrung **BS 14** / Blatt: 1

Höhe: -0,44 m HBP

Datum:  
15.10.19

1	2			3		4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges		Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe			i) Kalk- gehalt		
0.25	a) Mutterboden, sandig					Pr.	1	0.25
	b)							
	c)	d)	e)					
	f) sandiger Mutterboden	g)	h)    i)					
0.90	a) Schluff, tonig, kiesig, stark sandig, Sand-Bänder					Pr.	2	0.90
	b)							
	c) weich - steif	d)	e) braun					
	f) sandiger Geschiebelehm	g)	h)    i)					
1.40	a) Feinsand, stark schluffig, schwach mittelsandig, Schluffbrocken					Pr.	3	1.40
	b)							
	c)	d) nzb	e) braun					
	f) Feinsand	g)	h)    i)					
2.00	a) Mittelsand, stark feinsandig, schwach schluffig, schwach grobsandig, humose Schlieren					Pr.	4	2.00
	b)							
	c)	d) nzb	e) braun					
	f) Mittelsand	g)	h)    i)					
3.50	a) Schluff, tonig, kiesig, sehr stark sandig					Pr.	5	3.50
	b)							
	c) weich - steif	d)	e) braun					
	f) stark sandiger Geschiebelehm	g)	h)    i)					

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.20

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

**Bohrung BS 14** / Blatt: 2

Höhe: -0,44 m HBP

Datum:  
15.10.19

1	2	3	4	5	6				
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges			Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>						Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe						
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe	i) Kalk- gehalt					
5.00	a) Schluff, tonig, kiesig, stark sandig				Pr. Pr.	6 7	4.00 5.00		
	b)								
	c) weich	d)	e) braun						
	f) sandiger Geschiebelehm	g)	h)      i)						
6.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig			Wasserspiegel nicht messbar, Sondierung bei 3,50 m zugefallen	Pr.	8	6.00		
	b)								
	c) weich - steif	d)	e) braun						
	f) Geschiebemergel	g)	h)      i) +						
	a)								
	b)								
	c)	d)	e)						
	f)	g)	h)      i)						
	a)								
	b)								
	c)	d)	e)						
	f)	g)	h)      i)						
	a)								
	b)								
	c)	d)	e)						
	f)	g)	h)      i)						

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.21

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

Bohrung **BS 15** / Blatt: 1

Höhe: -0,73 m HBP

Datum:  
15.10.19

1	2	3	4	5	6	
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>					
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe	Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe			
0.40	a) Mutterboden, sandig			Pr.	1	0.40
	b)					
	c)	d)	e)			
	f) sandiger Mutterboden	g)	h)    i)			
1.50	a) Feinsand, mittelsandig, schluffig			Pr.	2	1.50
	b)					
	c)	d) nzb	e) braun			
	f) Feinsand	g)	h)    i)			
2.00	a) Feinsand, stark schluffig, mittelsandig, Schluffbrocken			Pr.	3	2.00
	b)					
	c)	d) nzb	e) braun			
	f) Feinsand	g)	h)    i)			
2.90	a) Mittelsand, feinsandig, schluffig, schwach grobsandig			Pr.	4	2.90
	b)					
	c)	d) nzb	e) braun			
	f) Mittelsand	g)	h)    i)			
4.00	a) Schluff, tonig, kiesig, stark sandig			Pr.	5	4.00
	b)					
	c) steif	d)	e) braun			
	f) sandiger Geschiebelehm	g)	h)    i)			

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor



# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.22

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

Bohrung **BS 15** / Blatt: 2

Höhe: -0,73 m HBP

Datum:  
15.10.19

1	2	3	4	5	6	
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>					
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe	Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe			
5.00	a) Schluff, tonig, kiesig, stark sandig			Pr.	6	5.00
	b)					
	c) weich - steif	d)	e) braun			
	f) sandiger Geschiebelehm	g)	h)      i)			
5.70	a) Schluff, tonig, kiesig, stark sandig			Pr.	7	5.70
	b)					
	c) weich	d)	e) braun			
	f) sandiger Geschiebelehm	g)	h)      i)			
6.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig			Pr.	8	6.00
	b)					
	c) weich - steif	d)	e) braun			
	f) Geschiebemergel	g)	h)      i) +			
	a)					
	b)					
	c)	d)	e)			
	f)	g)	h)      i)			
	a)					
	b)					
	c)	d)	e)			
	f)	g)	h)      i)			

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.23

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

Bohrung **BS 16** / Blatt: 1

Höhe: -0,96 m HBP

Datum:  
15.10.19

1	2			3		4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges		Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe			i) Kalk- gehalt		
0.25	a) Mutterboden, sandig					Pr.	1	0.25
	b)							
	c)	d)	e)					
	f) sandiger Mutterboden	g)	h)    i)					
1.50	a) Schluff, tonig, kiesig, stark sandig					Pr.	2	1.50
	b)							
	c) steif - weich	d)	e) braun					
	f) sandiger Geschiebelehm	g)	h)    i)					
3.30	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig					Pr. Pr.	3 4	2.30 3.30
	b)							
	c) weich - steif	d)	e) braun					
	f) Geschiebelehm	g)	h)    i)					
4.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig					Pr.	5	4.00
	b)							
	c) steif - weich	d)	e) braun					
	f) Geschiebemergel	g)	h)    i) +					
5.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig					Pr.	6	5.00
	b)							
	c) weich	d)	e) braun					
	f) Geschiebemergel	g)	h)    i) +					

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.24

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

Bohrung **BS 16** / Blatt: 2

Höhe: -0,96 m HBP

Datum:  
15.10.19

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe	i) Kalk-gehalt				
6.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig				GW (1.70), nach Beendigung der Sondierung	Pr.	7	6.00
	b)							
	c) weich - steif		d)	e) braun				
	f) Geschiebemergel	g)	h)	i) +				
	a)							
	b)							
	c)		d)	e)				
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)		d)	e)				
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)		d)	e)				
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)		d)	e)				
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.25

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

Bohrung **BS 17** / Blatt: 1

Höhe: -1,15 m HBP

Datum:  
15.10.19

1	2			3		4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges		Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe			i) Kalk-gehalt		
0.30	a) Mutterboden					Pr.	1	0.30
	b)							
	c)	d)	e)					
	f) Mutterboden	g)	h) i)					
2.90	a) Mittelsand, feinsandig, schluffig, schwach grobsandig			feucht, ab 1,50 m nass		Pr.	2 3	1.50 2.90
	b)							
	c)	d) lzb	e) braun					
	f) Mittelsand	g)	h) i)					
3.30	a) Schluff, tonig, kiesig, stark sandig					Pr.	4	3.30
	b)							
	c) weich - steif	d)	e) braun					
	f) sandiger Geschiebelehm	g)	h) i)					
4.40	a) Mittelsand, feinsandig, schluffig			nass		Pr.	5	4.40
	b)							
	c)	d) nzb	e) braun					
	f) Mittelsand	g)	h) i)					
5.10	a) Schluff, tonig, kiesig, stark sandig					Pr.	6	5.10
	b)							
	c) weich - steif	d)	e) braun					
	f) sandiger Geschiebelehm	g)	h) i)					

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

# Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Auftragsnummer  
099/19

Anlage:  
1.26

Vorhaben: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gem. Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

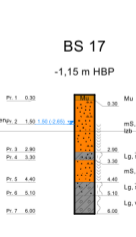
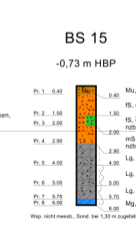
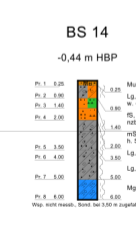
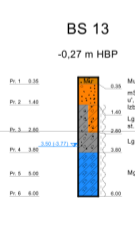
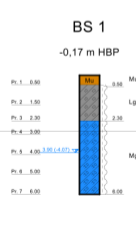
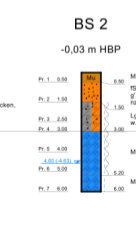
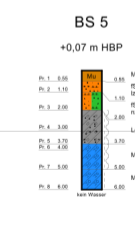
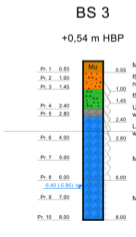
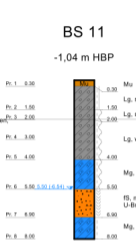
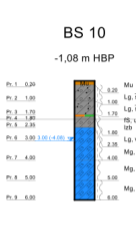
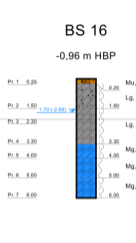
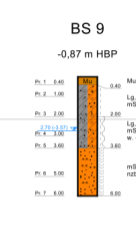
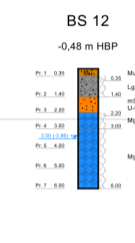
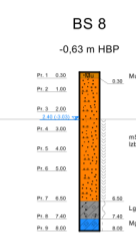
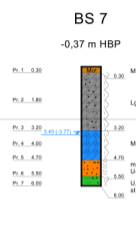
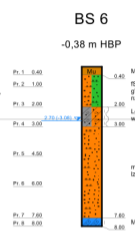
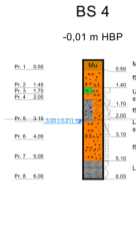
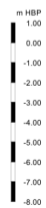
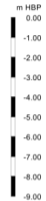
Bohrung **BS 17** / Blatt: 2

Höhe: -1,15 m HBP

Datum:  
15.10.19

1	2			3		4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen  Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges		Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung <sup>1)</sup>					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung <sup>1)</sup>	h) <sup>1)</sup> Gruppe			i) Kalk- gehalt		
6.00	a) Schluff, tonig, sandig, kiesig			GW (1.50), nach Beendigung der Sondierung		Pr.	7	6.00
	b)							
	c) weich	d)	e) braun					
	f) Geschiebelehm	g)	h)      i)					
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)      i)					
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)      i)					
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)      i)					

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor



#### Legende Wasser

- 2,45 GW angebohrt
- 2,45 GW Ruhe
- 2,45 GW Bohrende
- 2,45 GW versickert
- 2,45 GW angelegen

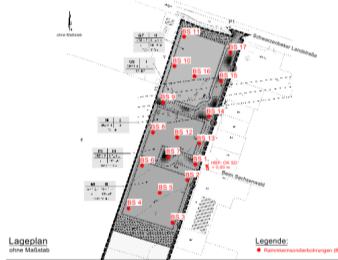
Wasserstände sind nicht ausgegült.

gdb = sehr leicht zu bohren  
lg = leicht zu bohren  
nzb = normal zu bohren  
szb = schwer zu bohren  
szsb = sehr schwer zu bohren

#### Legende

- stief - halbstief
- stief
- weich - stief
- weich
- naß

- Geschiebemergel (Mg)
- Geschiebelehm (Lg)
- Mutterboden (Mu)
- kiesig (g)
- grobsandig (gs)
- Mittelsand (mS)
- mittelsandig (ms)
- Feinsand (fS)
- feinsandig (fs)
- Sand (S)
- sandig (s)
- Schluff (U)
- schluffig (u)
- tonig (t)



Dipl.-Ing. Egbert Mücke  
Ingenieurbüro für Geotechnik  
24 124 Kiel Postfach 63 63 Tel. 0431/79 96 90 Fax. 0431/79 96 925

### Bohrprofile nach DIN 4023

Auftraggeber: Gemeinde Börnsen

Beauftragter: Erschließung B-Plan Nr. 30, Gemeinde Börnsen, Schwarzenbeker Landstraße

gezeichnet	geprüft	Datum	Maßstab der Höhe	Auflagennummer	Anlage
Eschger	sch/sa	chr	21.10.19	1:100	099/19
					2

Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001

**Gemeinde Börnsen**

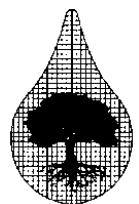
**Bebauungsplan Nr. 30**

**Artenschutzprüfung**



**BBS-Umwelt** Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + [BBS-Umwelt.de](http://BBS-Umwelt.de)



# Gemeinde Börnsen

## Bebauungsplan Nr. 30

### Artenschutzprüfung

#### **Auftraggeber:**

Kröger Consult  
Dipl. Ing. Otto Kröger  
Wittenkamp 6  
21339 Lüneburg

#### **Verfasser**

BBS-Umwelt GmbH  
Russeer Weg 54  
24111 Kiel  
Tel. 0431 / 69 88 45  
www.BBS-Umwelt.de

#### **Bearbeitung:**

Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke  
M.Sc. Jessica Krause

Kiel, den 15.7.2022

---

**BBS-Umwelt** GmbH, Kiel  
Registergericht:  
Amtsgericht Kiel  
Handelsregister Nr.  
HRB 23977 KI

**Bankverbindung:**  
Fördesparkasse Kiel  
IBAN DE 98 2105 0170 1004 1905 08  
BIG NOLADE21KIE  
**Steuernummer**  
20/293/55669

**Geschäftsführung:**  
Dr. Stefan Greuner-Pönicke  
Kristina Hißmann  
Angela Bruens  
Maren Rohrbeck



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b>	<b>4</b>
<b>2 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN</b>	<b>4</b>
2.1 Lage	4
2.2 Planung	5
2.3 Rechtliche Vorgaben	6
2.4 Wirkfaktoren und Wirkraum	7
<b>3 BESTAND</b>	<b>9</b>
<b>4 BETROFFENHEITEN TIERE UND ARTENSCHUTZ</b>	<b>14</b>
4.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung	14
4.2 Konfliktanalyse und Vermeidungsmaßnahmen	20
4.3 Zusammenfassung Maßnahmen	23
4.4 Arten in der Eingriffsregelung	25
<b>5 ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>25</b>
<b>6 LITERATUR</b>	<b>26</b>



# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Börnsen plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 die Ausweisung von Misch- und Gewerbegebietsflächen. Im nördlichen Teil ist die Aufteilung in 6 Grundstücke geplant. Südlich sind eine extensiv genutzte Maßnahmenfläche sowie ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken (RRB) vorgesehen.

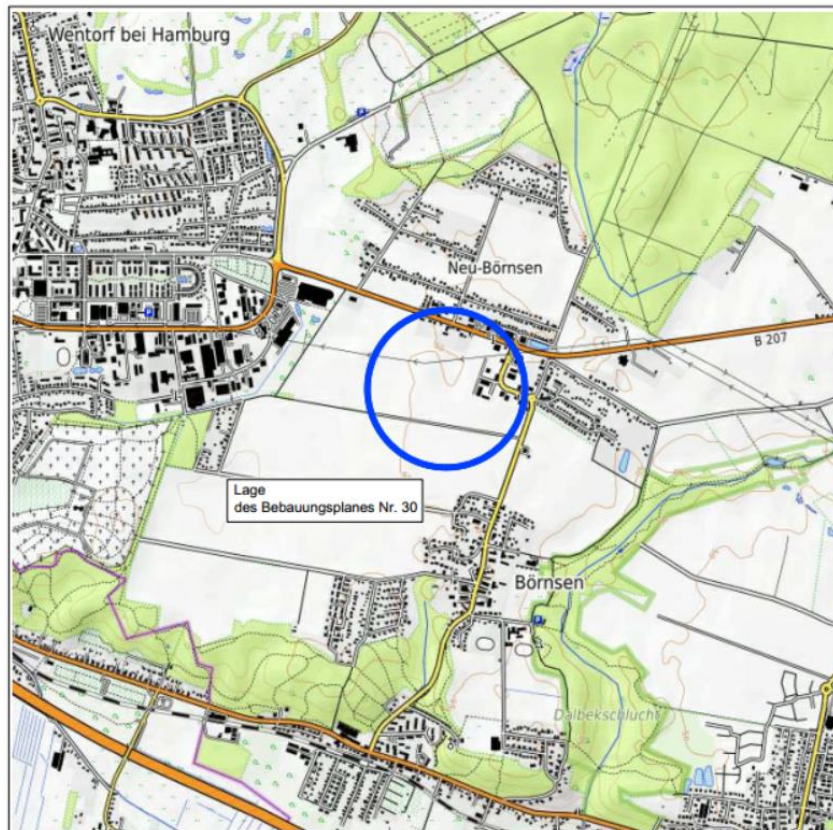


Abb. 1: Übersicht Lage des B-Plans Nr. 30 (aus B-Planzeichnung)

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS-Umwelt mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

## 2 Planung und Wirkfaktoren

### 2.1 Lage

Das rd. 4,2 ha große Plangebiet befindet sich in der nördlichen Ortslage der Gemeinde und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Im Norden wird das Plangebiet durch die Schwarzenbeker Landstraße (B207) begrenzt. Im Norden und Osten schließt weitere Gewerbe- und Mischgebietsbebauung an. Südlich und westlich sind Ackerflächen vorhanden. Das Plangebiet ist durch Knick- und Gehölzstrukturen eingefasst.

## 2.2 Planung

Die Planung ist in der Begründung zum B-Plan erläutert. Der Plangebietsbereich umfasst mit einer Größe von ca. 4,2 ha Acker und Begleitvegetation/Knicks.

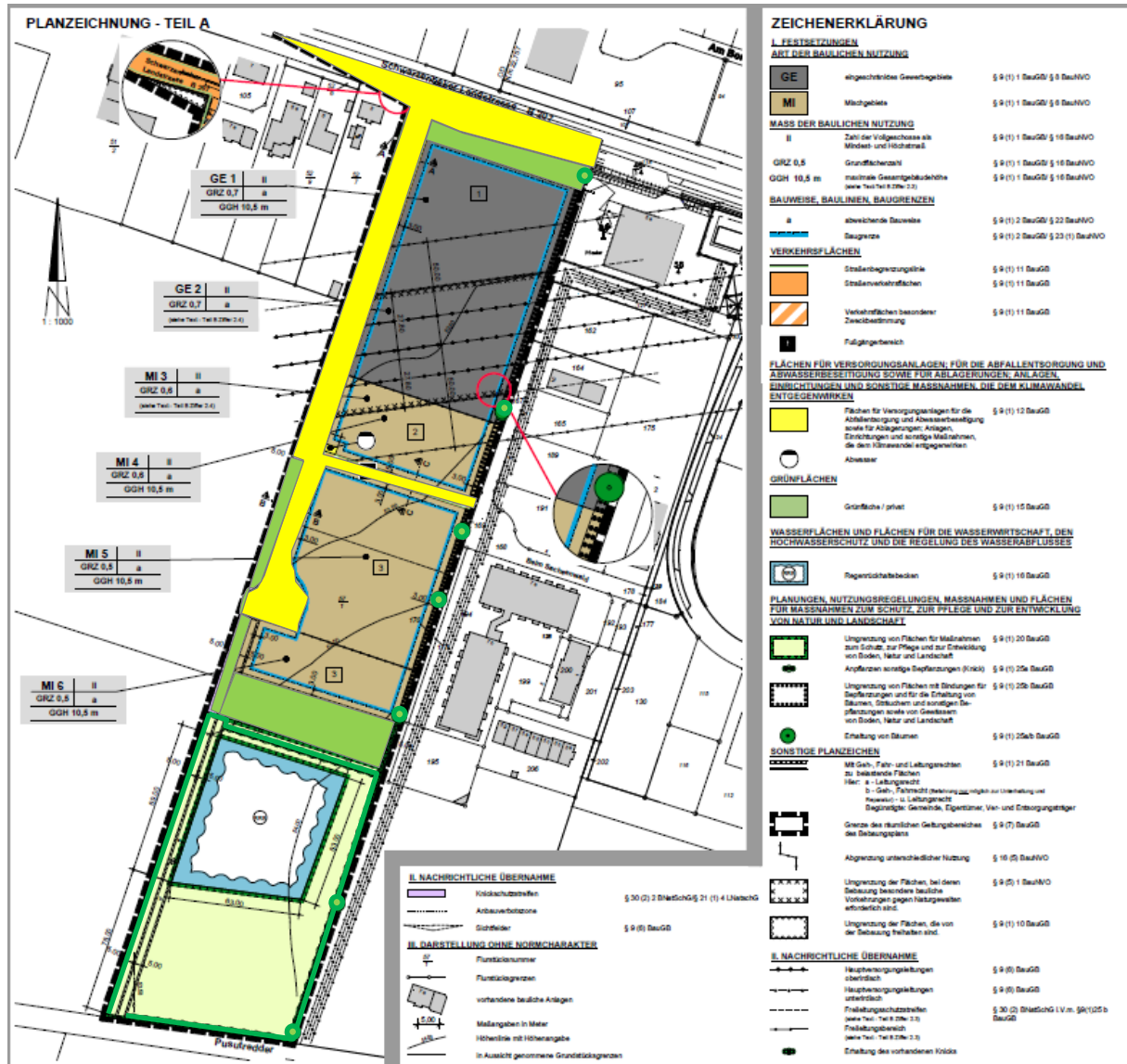


Abb. 2: Ausschnitt aus der Planzeichnung zum B-Plan (BSK, Stand: 27.06.22, ergänzt)

Das Plangebiet wird im Norden über die Schwarzenbeker Landstraße erschlossen.

Für das Plangebiet werden die folgenden Regelungen getroffen:

- Gewerbegebietsnutzung im Norden mit einer GRZ von 0,7 und Gebäudehöhen von 10,5 m
- Mischgebietsnutzung im mittleren Bereich mit einer GRZ von 0,6 und maximalen Gebäudehöhen von 10,5 m
- Verkehrsflächen im Norden und Westen
- Private Grünflächen

- Sowie eine Maßnahmenfläche im Süden, auf der ein naturnahes Regenwasserrückhaltebecken zulässig ist und auf der im Norden eine Knickneuanlage von 75 m vorgesehen ist.

## 2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer

Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

## 2.4 Wirkfaktoren und Wirkraum

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Der B-Plan löst neue Bebauung und Erschließung auf der heutigen Ackerfläche aus. Es erfolgen Eingriffe in Knicks/Gehölze. Im Süden wird auf dem Acker ein RRB angelegt.

### Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen Bodenbewegungen, Umwandlung von Acker in Siedlungsbiotope, Entfernen von Vegetation, hier v.a. Entfernung von Einzelbäumen im Zufahrtsbereich im Norden und Knickdurchbruch für einen Weg (5 m Breite) im Osten. Die Zufahrt im Westen liegt an einem Ackersaum. Weitere Bautätigkeiten erfolgen bei der Neugestaltung der Grundstücke.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten.

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, optische Störungen, Licht) können über diesen Bereich hinausreichen. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt, mit besonders lärmintensiven Arbeiten wie Rammarbeiten ist nicht zu rechnen. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von bis zu max. 100 m für baubedingte Wirkungen z.B. in Offenland angenommen. Durch Straße, Gebäude und Gehölze wird der Wirkraum gemindert, die Abgrenzung des Wirkraums wird daher an solche Strukturen angepasst (s. Abb. 3).

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird Acker umgewandelt in Gewerbe- und Mischgebiet mit Bebauung. Zudem werden eine Zufahrt von Norden, eine Wegeverbindung nach Osten und ein RRB angelegt.

Grünstrukturen sind in Form von Baumpflanzungen auf den Grundstücken vorgesehen. Der Knick im Südwesten soll durch Schutzstreifen vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Einzelbäume im Zufahrtsbereich an der Schwarzenbeker Landstr. werden nicht zum Erhalt festgesetzt, die Gehölze an der östlichen Grundstücksgrenze werden im Norden als Gehölzstreifen festgesetzt, im Süden verbleibt ein Knick mit angrenzender Maßnahmenfläche Naturschutz.

Im südlichen Bereich soll eine extensiv genutzte Grünlandfläche mit RRB entstehen und durch eine 75 m lange Knickneuanlage vom Baugebiet abgegrenzt werden.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt sind für ein Gewerbe- und Mischgebiet aus Gewerbe und Wohnen typische Störwirkungen zu erwarten. Die Wirkungen sind insbesondere für die derzeit ungestörten Bereiche der Knicks und Gehölze im südlichen Bereich und tws. im Westen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange als relevant einzustufen.

Der maximale Wirkraum mit bis zu max. 100 m ergibt sich somit für die Bauphase. Die Wirkung geht v.a. von Neubaumaßnahmen (Erschließung, Bebauung) aus.



**Abb. 3: Abgrenzung des maximalen Wirkraums (Luftbild: Google Satellite)**

Rot = Plangebiet = Flächeninanspruchnahme, s.a. Abb. 2

Gelb Pfeile = Abgrenzung des Wirkraums (Bauzeitliche und tws. betriebliche Lärmwirkung, 50-100 m)

### 3 Bestand

Nachfolgend werden die Lebensraumstrukturen vorgestellt.



Der Geltungsbereich umfasst eine intensiv genutzte Ackerfläche, im Westen befindet sich ein lückig bewachsener Knick und Randstreifen, an den im Südwesten weitere landwirtschaftliche Flächen anschließen. Bis auf wenige Einzelbäume und dichten

Bewuchs von ca. 100 m Länge im südlichen Bereich fehlen Gehölze und Sträucher größtenteils. Gehölze: Hasel, Kirsche, Holunder, Schlehe.



Südlich wird die Ackerfläche ebenfalls durch einen Knick begrenzt (Hasel, Holunder, Schlehe). Unterhalb des an diesen anschließenden Pusutredders befinden sich weitere Ackerflächen.



Zwischen Ackerfläche und Schwarzenbeker Landstraße befinden sich jüngere Gehölze. Nordwestlich schließt Wohn- und Mischgebietsbebauung mit einer Hecke zum Acker an.

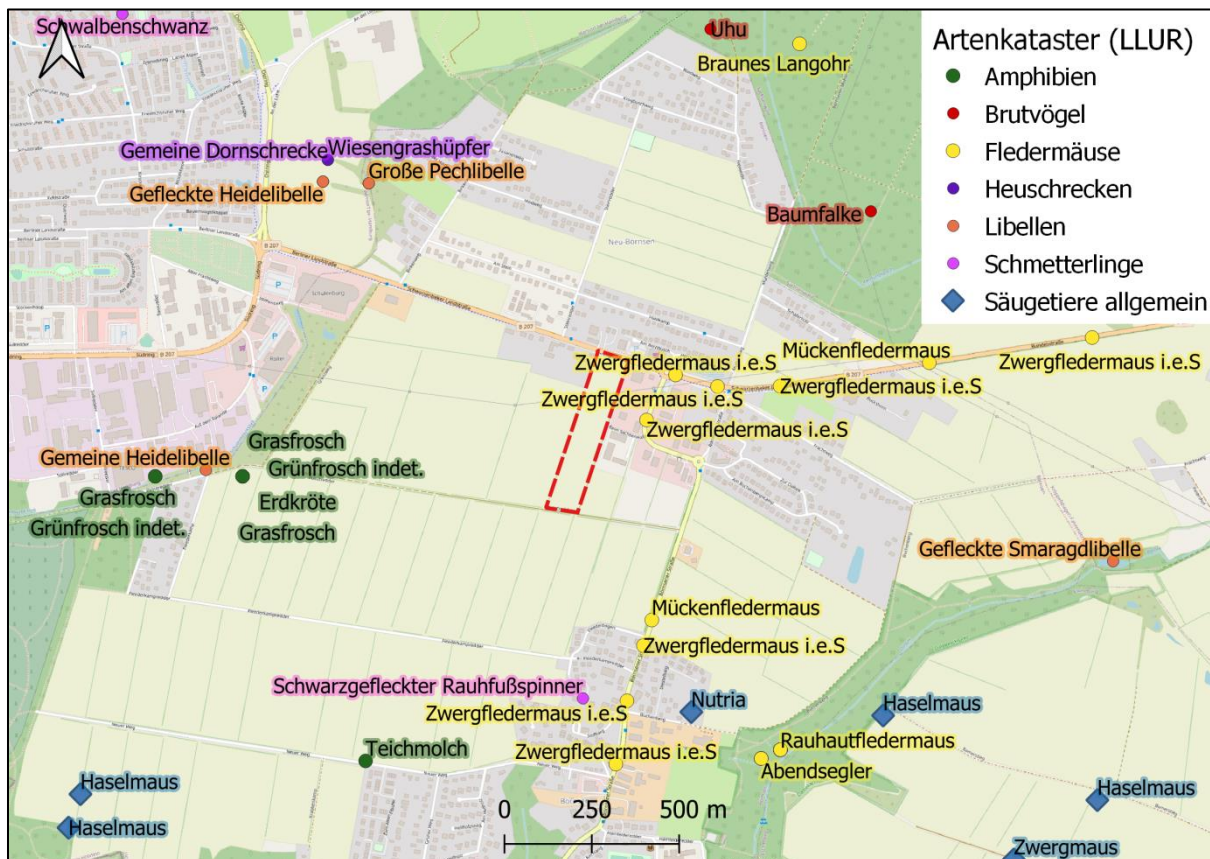


Östliches Gewerbe, zum Acker durch im Süden v.a. Pappel, sonst Eberesche, Weißdorn, Kirsche, Holunder, Eiche, Brombeere bestimmt. Im Norden schließt weitere Misch- und Gewerbebebauung an.



## Tiere und Artenschutz

Für die nachfolgend dargestellten Arten ist eine Beurteilung erforderlich, die auf Basis einer Potenzialanalyse und der Auswertung von Daten z.B. des Landes (Artkataster LLUR, Stand: Juni 2022, s. nachfolgende Abb.) erfolgt. Die Ergebnisse werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung (Kap. Relevanzprüfung und Konfliktanalyse) dargestellt.



**Abb. 4: Daten des Artkatasters des LLUR (Juni 2022), rot = Geltungsbereich B-Plan Nr. 30 (Hintergrundkarte: OpenStreetMap)**

Die Daten des Artkatasters geben im näheren Umfeld Zwerg- und Mückenfledermaus an, die in Gebäuden und u.U. auch Gehölzen Quartiere haben können. Weiterhin sind die Haselmaus und national geschützte Amphibien aus der weiteren Umgebung bekannt. Zudem werden Insekten angegeben, Zwergmaus und Nutria als weitere Säugetier und im Norden Baumfalk im Wald.

### Flächeninanspruchnahme

Für den Planungsraum wird ein Vorkommen von Brutvögeln der Gehölze in den randlichen Strukturen sowie Fledermäusen (Tagesquartiere in wenigen etwas größeren Bäumen, Jagdhabitate, Flugrouten) angenommen. Für Offenlandarten wie die Feldlerche ist die Fläche aufgrund ihrer geringen Größe und Eingrenzung durch vorhandene Meidestrukturen (Knicks, Gehölze, im nördlichen Bereich Siedlungsstrukturen und Straße) nicht geeignet. Weitere Vogelarten sind als potenzielle Nahrungsgäste anzunehmen. Geeignete Laichgewässer für Amphibien sind im Geltungsbereich oder im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Unter den Reptilien ist das Vorkommen von Waldeidechse und Blindschleiche in den dichter bewachsenen Randstrukturen und angrenzenden Gärten

möglich. Für die Zauneidechse sind keine sandig offenen Flächen mit ausreichender Sonneneinstrahlung vorhanden.

Als weitere Art der Gehölze ist das Potenzial für die Haselmaus zu bewerten. Nach dem FFH-Bericht SH aus 2020 sind Vorkommen der Haselmaus in der Region des Vorhabens nachgewiesen (s. nachfolgende Abb.). Auch im Artenkataster gibt es im Umkreis des Vorhabens Nachweise der Art (vgl. Abb. 4). In den dichteren Knickstrukturen im Südwesten und Süden sowie in dem Gehölz im Osten sind geeignete Nahrungspflanzen (z.B. Brombeeren) und Lebensraumstrukturen für die Art vorhanden, sodass ein Vorkommen grundsätzlich anzunehmen ist.



**Abb. 5: Vorkommen der Haselmaus (FFH-Bericht SH 2020)**

Heuschreckenarten der Sträucher können in den dichter bewachsenen Abschnitten der der Randstrukturen vorkommen. Die Ackerfläche selbst hat aufgrund der intensiven Nutzung und fehlender Nahrungspflanzen keine besondere Funktion als Lebensraum für Insekten. Da im Planungsraum keine ausgesprochen trockenen Bedingungen, blütenreiche Vegetation oder alte Totholzstrukturen erkennbar sind, werden keine geschützten oder gefährdeten Arten erwartet.

#### Indirekter Wirkraum/Umgebung

Brutvögel des Offenlandes sind in der Umgebung auf breiteren Ackerflächen oder Flächen ohne umgebende Meidestrukturen im Südwesten zu erwarten. Ebenfalls angrenzend ist mit Brutvögeln der Gehölze und Staudenfluren und im Norden mit Arten der Siedlungsbereiche zu rechnen. Hier sind Quartiere und Nahrungsflächen für die Fledermäuse möglich. Für national geschützte Amphibien wie Erdkröte und Grasfrosch (Landlebensraum) werden Vorkommen z.B. in Gärten oder weniger genutzten angrenzenden Flächen angenommen.



Abb. 6: Schutzgut Tiere und Artenschutz, Potentialanalyse (rot: direkter Wirkraum, gelb: indirekte Wirkungen Lärm, Staub, Bewegungen, Licht)

Es sind folgende Zeigerarten und Betroffenheiten zu erkennen:



Goldammer in größeren randlichen Gehölzen  
 → Weitgehender Erhalt, Gefahr der Tötung bei Gehölzentfernung, Störung  
 Bauzeitenregelung, Kompensation mit allgemeinem Ausgleich



Dorngrasmücke in den aufgewachsenen Strukturen der südöstlich gelegenen  
 Grünland-/Brachfläche und strauchigen Knickabschnitten  
 → Keine direkte Betroffenheit, Störung



Feldlerche in den Ackerflächen in der Umgebung  
 → keine Betroffenheit



Erdkröte und Grasfrosch im Landlebensraum in angrenzenden Flächen (national  
 geschützt)  
 → keine Betroffenheit



Waldeidechse und Blindschleiche in den dichteren Gehölzstrukturen (national  
 geschützt)  
 → Weitgehender Erhalt, Gefahr der Tötung bei Gehölzentfernung  
 Kompensation mit allgemeinem Ausgleich, z.B. Vögel (s.o.)



Fledermäuse in Gehölzen und mit Nahrungsraum auf der Fläche  
 → Verlust von Nahrungsraum, Tagesquartiere in Bäumen, die erhalten werden



- Haselmaus in umgebenden vernetzten Randgehölzen
- Gefahr der Tötung bei Gehölzentfernung im Osten (Wegeführung, 5m Breite),  
Beeinträchtigung von Lebensraumvernetzung  
Bauzeitenregelung, Kompensation mit allgemeinem Ausgleich  
(Knickneuanlage)

### Bewertung:

- Artenschutzrechtlich bedeutsame Strukturen vorhanden (Knicks, Gehölze, südöstlich gelegene Fläche geringerer Nutzung) für europäisch geschützte Vögel, Fledermäuse, Haselmaus und national geschützte Amphibien und Reptilien
- Ackerfläche selbst mit nur geringer Bedeutung für den Artenschutz

## 4 Betroffenheiten Tiere und Artenschutz

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten in der Bau- und Anlagenphase sind insbesondere bei Gehölzentfernungen in den Randstrukturen zu erwarten. Neben dem Verlust von (Teil-) Lebensräumen auf der Fläche, kann es zudem in angrenzenden Bereichen zu Störung und Scheuchwirkungen durch den Baubetrieb kommen.

In der Betriebsphase besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz für Störung derzeit weniger gestörter Gehölzstrukturen. Lebensräume, insbesondere auch als Vernetzungselemente, bleiben überwiegend erhalten, können durch Licht, Lärm und Bewegung aber gestört werden. Im Süden wird durch Grünland, Gehölze und RRB die Lebensraumstruktur aufgewertet. Vorbelastungen im Planungsraum bestehen grundsätzlich durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche sowie angrenzende Nutzungen (Siedlung, Straße, Landwirtschaft), sind aber insbesondere im abgelegeneren südlichen Bereich als weniger störend einzustufen als die geplante Nutzung/Bebauung der Fläche.

Durch Minimierungsmaßnahmen ist sicher zu stellen, dass die zu erhaltenden Biotop (Knicks, Gehölze) nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlicher Beleuchtung und Lichtquellen zur Minimierung der Auswirkungen in der Betriebsphase erforderlich. Dies wird in der Relevanz- und Artenschutzprüfung weitergehend untersucht.

### 4.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

In Kap. 3 wurden potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Arten(-gruppen) aufgeführt. Im Folgenden wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten und die Arten somit weiter zu prüfen sind.

**Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL****Haselmaus**

Tab. 1 Schutz- und Gefährdungsstatus Haselmaus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	+	+	II, IV	2	V

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist im Anhang der FFH-RL genannt

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

V = Vorwarnliste

Der Erhaltungszustand wird angegeben mit: U1 = ungünstig - unzureichend

Es kommt zu kleinräumigem Verlust von Gehölz mit potenzieller Eignung. Der Knick im Südwesten einschl. Schutzstreifen wird erhalten. Im westlichen Gehölz ist ein Durchbruch regelungsbedürftig. Tötungen von einzelnen Individuen sind zu prüfen, ebenso Lebensraumerhalt. Die Tiere sind nicht empfindlich gegenüber akustischen Störungen, welche z.B. beim Bau der neuen Gebäude auftreten können.

**Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:**

- Tötung von Tieren
- Lebensstättenverlust

→ Weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse erforderlich

**Fledermäuse**

Tab. 2 Potenziell vorkommende Arten Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Geltungsbereich	Indirekter Wirkraum
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	NG	NG, SQ
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	NG	NG
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	NG, TQ	NG, SQ
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	NG, TQ	NG, SQ
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	NG	NG
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	NG, TQ	NG, SQ

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist im Anhang der FFH-RL genannt

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, \* = nicht gefährdet,

NG = Nahrungsgäste, Flugwege; TQ = Tagesquartiere; SQ = Sommerquartiere

In einzelnen Bäumen im Bereich der Schwarzenbeker Landstr. und größeren Bäumen im Westen sind Tagesquartiere möglich. Höhlenbäume für Wochenstuben sind nicht zu finden.



Es kann damit zu einer Tötung von Tieren kommen, wenn innerhalb der Aktivitätsphase März bis November Gehölze gefällt würden.

Gegenüber akustischen oder optischen Störungen im Umfeld sind keine besonderen Empfindlichkeiten anzunehmen, da die Tiere nacht- und dämmungsaktiv sind. Zu dieser Zeit sind keine Baumaßnahmen vorgesehen. Eine zusätzliche Beleuchtung kann jedoch durch den späteren Betrieb erfolgen und damit Flugrouten der Tiere z.B. entlang der Gehölze am Rand beeinträchtigen. Die Ackerfläche ist als Nahrungsfläche und Verlust einzustufen, sie hat aber aufgrund der intensiven Nutzung keine essentielle Bedeutung.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren
- Störung durch Lichtwirkung

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist erforderlich.

### Europäische Vogelarten

Alle potenziell vorkommenden Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Tab. 3 Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	besonders geschützt	Streng geschützt	EU-VSchRL	RL SH (2021)	RL D (2020)	Geltungsbereich B-Plan	Indirekter Wirkraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+			*	*	BV	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+			*	*	NG	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+			*	*	NG	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+			*	*	BV	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+			*	*	BV	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+			*	<b>V</b>	<b>BV</b>	<b>BV</b>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+			*	*	BV	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+			*	*	BV	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+			*	*	BV	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+			*	*	NG	BV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+			*	*	BV	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+			*	*	<b>BV</b>	<b>BV</b>
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	+			*	*	BV	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+			*	*	NG	BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+			*	*	<b>NG</b>	<b>BV</b>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+			*	*	BV	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia currua</i>	+			*	*	BV	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+			*	*	NG	BV

Artname	Wissenschaftlicher Name	besonders geschützt	Streng geschützt	EU-VSchRL	RL SH (2021)	RL D (2020)	Geltungsbereich B-Plan	Indirekter Wirkraum
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+			*	*	BV	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		II/III	*	*	NG	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+			*	*	BV	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+			*	*	BV	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+			*	*	NG	BV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+		II	*	*	NG	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+			*	*	BV	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+			*	*	BV	BV

Besonders geschützte, streng geschützte Art § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG  
VSchRL Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

RL SH / D Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein/ Deutschland (Stand: Jahresangabe)

0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; \* = ungefährdet; Raute = nicht bewertet; - = Kein Nachweis

Einzelart-Betrachtung/Gildenbetrachtung gem. LBV-SH / AfPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016)

Art/x = Einzel-Art-Betrachtung erforderlich

BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast

Es werden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Es werden folgende Gruppen ungefährdeter Brutvogelarten betrachtet:

- Gehölzfreibrüter
- Gehölzhöhlenbrüter (Umgebung)
- Gebäudebrüter (Umgebung)
- Bodennahbrütende Vögel der Gras- und Staudenfluren
- Nahrungsgäste und Rastvögel

### Gehölzfreibrüter

Für die Herstellung von Zufahrten zum Baugebiet sind Eingriffe in Gehölze erforderlich. Hier sind potentiell Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzfreibrütern betroffen. Tötungen von Individuen sind nicht ausgeschlossen. Durch Baustellenlärm kann es zudem zu Störungen kommen. Da im Nahbereich des Vorhabens jedoch eher störungsunempfindliche Arten zu erwarten sind, sind Störungen mit Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Arten nicht zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Individuen bei Entfernung der Grünstrukturen
- Störung/Vergrämung bei Beginn der Bauarbeiten
- Verlust von Lebensstätten

Weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse erforderlich.

Gehölzhöhlenbrüter

Für die Umsetzung des Vorhabens werden keine Bäume größerer Stammdurchmesser mit Höhlenpotential oder Totholzanteil gefällt. Diese sind im Umfeld möglich, jedoch nicht direkt betroffen. Störungen werden nicht relevant bewertet, da bereits heute Gärten und Gewerbe im Umfeld dominieren. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzhöhlenbrüter bleibt auch während der Bauarbeiten erhalten. Tötungen von Brutvögeln können ausgeschlossen werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine, keine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse

Gebäudebrüter

Siedlungsbereiche, in denen Brutvögel menschlicher Bauten wie z.B. Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten sind, sind von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher uneingeschränkt erhalten. Vorhabenbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten.

Störungen von Brutvögeln durch die Bautätigkeit sind zeitlich begrenzt. Die zu erwartenden Arten sind im Bereich der bestehenden Siedlungsstrukturen an Störungen durch Straße und Gewerbenutzung gewöhnt. Störungen sind somit nicht als erheblich zu bewerten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine, keine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse

Bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren

Für die Umsetzung des Vorhabens ist die Entfernung von Sträuchern und höher wüchsiger Vegetation in den Randbereichen erforderlich. Hier sind potentiell Fortpflanzungs- und Ruhestätten der bodennah brütenden Vögel der Gras- und Staudenfluren betroffen. Tötungen von Individuen sind nicht ausgeschlossen. Durch Baustellenlärm kann es zudem zu Störungen kommen. Da im Nahbereich des Vorhabens jedoch eher störungsunempfindliche Arten zu erwarten sind, sind Störungen mit Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Arten nicht zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Individuen bei Entfernung der Grünstrukturen
- Störung/Vergrämung bei Beginn der Bauarbeiten
- Verlust von Lebensstätten

Weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse erforderlich.



Weitere Betrachtung für Brutvögel (Gehölzfreibrüter, bodennah brütende Vögel der Gehölz- und Staudenfluren) in der Konfliktanalyse erforderlich. Eine besondere oder essentielle Bedeutung der B-Planfläche als Nahrungsraum ist nicht gegeben, allerdings sind die randlichen zum Teil dicht bewachsenen Gehölzstrukturen als bedeutsam einzustufen.

#### Nahrungsgäste, weitere Brutvögel im Umfeld

Es ist davon auszugehen, dass Greifvögel, Falken oder Eulenarten die Fläche eingeschränkt als Nahrungsfläche nutzen. Aufgrund der angrenzenden Störwirkungen (Siedlung, Straße), der geringen Größe der Fläche und der intensiven Bewirtschaftung hat die Fläche jedoch keine essentielle Bedeutung als Nahrungsraum.

Offenlandarten (Feldlerche, etc.) auf angrenzenden Ackerflächen sind nicht lärmempfindlich und daher im indirekten Wirkungsbereich nicht erheblich betroffen.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Keine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse.

#### Bedeutung für Zug- und Rastvögel

Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016). Die Fläche ist aufgrund der Größe und der Lage nicht als Rastgebiet geeignet, eine Bedeutung für Zug- und Rastvögel besteht daher nicht.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Keine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse.

#### Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten und daher nicht betroffen.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Keine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse.

## 4.2 Konfliktanalyse und Vermeidungsmaßnahmen

### Haselmaus

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Individuen bei Fällarbeiten
- Lebensstättenverlust

#### Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

##### a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Tieren ist durch Fäll- und Rodungsarbeiten möglich. Die Haselmaus ist als Potenzial in allen linearen oder flächigen Gehölzen (z.B. lückiger Bereich des Knicks im Westen oder Gehölze im Osten) nicht auszuschließen. In freistehenden Bäumen oder Sträuchern ist die gehölzgebunden lebende Art hingegen nicht zu erwarten (Grenze im Norden). Im Westen und Süden ist das Gehölz nicht betroffen und wird durch einen neuen Knick ergänzt. Im Westen ist der Gehölzbestand durch einen Wegedurchbruch betroffen.

#### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS-01

##### Bauzeitenregelung Haselmaus:

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Haselmäusen ist das Fällen der Gehölze für einen Weg im Osten **Anfang Oktober** und damit außerhalb der Wurf- und Jungenaufzuchtzeit durchzuführen (s.a. Merkblatt LLUR zur Haselmaus 2018). Tiere sind dann mobil und können den Bereich von 5 m Breite vor den Arbeiten verlassen. Das Holz ist einige Tage vor Ort zu belassen. Im Anschluss sind Geäst und Wurzelstubben zu entfernen, seitlich sind Eingriffe unzulässig (Schutzzaun!). Da angrenzend Gehölze erhalten bleiben wird davon ausgegangen, dass die Tiere den Gehölzstreifen weiter nutzen und eine Lücke von 5 m Breite überwinden können. Der B-Plan setzt hier den Erhalt von Gehölzen fest. Es ist dabei bei Nachpflanzung die Artenzusammensetzung gem. Merkblatt zur Haselmaus einzuhalten. Ein Auf-den-Stock-setzen wäre nur in kurzen Abschnitten zum Schutz der Haselmaus zulässig.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

##### b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baumfäll- und Rodungsarbeiten sowie während der Bauarbeiten auf. Da Haselmäuse wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren, sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

##### c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Beseitigung von Gehölz im östlichen Randbereich zur Herstellung eines Weges beseitigt kleinflächig potenzielle Habitate. Es ist hier ein Teilrevier denkbar. Die Individuen des betroffenen Gehölzes können auf umliegende Gehölzbereiche (ihrer Reviere) ausweichen. Die Anlage des Knicks zwischen Maßnahmenfläche und Mischgebiet bietet Habitatpotenzial und ist positiv für die lokale Vernetzung der Lebensräume zu werten. Es wird kein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

**Fledermäuse**Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung in Einzelbäumen
- Störung durch Licht

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

## a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Tieren (durch Fäll- und Rodungsarbeiten) ist in einzelnen größeren Bäumen, z.B. an der Schwarzenbeker Landstr. nicht auszuschließen. Im westlichen Gehölz bleiben größere Bäume erhalten, für den Wegedurchbruch ist jedoch unklar, ob hier größere Bäume betroffen sind. Als Vermeidungsmaßnahme wird vorgesehen:

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS-02****Bauzeitenregelung Fledermäuse:**

Gehölzfällarbeiten an größeren Bäumen ab 20 cm Stammdurchmesser, z.B. im Norden, nur in der Zeit 1.12. bis Ende Februar um Fledermäuse in Tagesquartieren in der Aktivitätszeit nicht zu gefährden.

Für den Wegedurchbruch im Osten ist bei Betroffenheit größerer Bäume in dem 5 m Abschnitt das Fällen zum Schutz der Haselmaus im Oktober nötig. Sollten hier Bäume > 20 cm Durchmesser vorhanden sein, sind diese vor dem Fällen auf Tagesquartiere mit Fledermäusen zu überprüfen und bei Besatz ist das Fällen nachts nach Ausflug der Tiere durchzuführen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

## b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Bauarbeiten auf und sind damit auf die Bauzeit begrenzt. Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber diesen Faktoren ist für die Fledermäuse nicht zu erwarten.

Von den möglichen Arten weisen Fransen- und Zwergfledermaus eine höhere Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungen von Flugrouten auf. Fransenfledermaus weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Beleuchtung auf. Die umliegenden Gehölze werden zum Großteil erhalten und erhalten einen begleitenden Grünstreifen. Aufgrund der weiterhin vorhandenen Gehölze angrenzend ist davon auszugehen, dass hier weiterhin die Eignung als Flugstraße als Struktur erhalten bleibt.

Für die lichtempfindlichen Arten ist eine Zunahme von Beleuchtung zu erwarten. Diese kann Flugwege und Nahrungsraum beeinträchtigen. Es wird daher vorgesehen:

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS-03 Fledermäuse:**

*Zur Minderung von Verlusten an Insekten bei späterer Beleuchtung von Straßen im Geltungsbereich selbst ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit LED (kein*

*weißes Licht) und keine Beleuchtung von Grünstrukturen außerhalb von Wegen und Straßen vorzusehen.*

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Arten ist nicht zu befürchten, daher sind mögliche Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die kleinteilige Beseitigung von Gehölz betrifft keine Lebensstätte oder unterbindet Vernetzung. Es wird kein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

Der Verlust einer Nahrungsfläche ist in der Eingriffsregelung bei Arten und Lebensgemeinschaften auszugleichen, die Fläche wird jedoch nicht artenschutzrechtlich essentiell bewertet. Durch den allgemeinen Ausgleich mit Herstellung einer extensiven Grünlandfläche mit Knick im Süden und eines naturnahen RRBs wird die südlich des Baugebietes gelegene Fläche als Lebensraum (Quartier, Nahrung, Flugrouten) für Fledermäuse aufgewertet und kompensiert somit den Verlust der gering bedeutsamen (Teil-)Lebensstätte.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

## **Brutvögel**

### **Bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren sowie Gehölzfreibrüter**

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Individuen bei Entfernung der Heckenstruktur/Gehölze/Sträucher
- Störung/Vergrämung bei Beginn der Bauarbeiten
- Verlust von Lebensstätten

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn Arbeiten zur Baufeldfreimachung und spätere Baumaßnahmen während der Brutzeit. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS-04**

**Bauzeitenregelung Brutvögel:**

*Entfernungen der Gehölze und Sträucher sind daher außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende September, durchzuführen. Bei Beginn vor der Brutzeit bis in die Brutzeit wirkt die Baumaßnahme vergrämend, d.h. bei permanentem Baubetrieb sind keine Brutvögel zu erwarten. Bei späterer Flächenbebauung ist dies nicht sicher. Vor Beginn der Arbeiten innerhalb der Brutzeit muss daher durch fachkundige Baubegleitung ein Negativnachweis für Brutvorkommen am Vorhabenort erbracht werden.*

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung sowie während der Bauarbeiten auf. Die hier zu erwartenden Arten gehören größtenteils zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es kleinflächig zum Verlust von (Teil-) Lebensräumen. Durch die Neuanlage eines Knicks mit Saumstrukturen im Rahmen des allgemeinen Biotopausgleichs werden jedoch ausreichend geeignete Lebensräume für die betroffenen Arten geschaffen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (wenn Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden)

### 4.3 Zusammenfassung Maßnahmen

Für Haselmaus, Fledermäuse und Brutvögel werden damit folgende Maßnahmen erforderlich:

#### Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS-01 Haselmaus:

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Haselmäusen ist das Fällen der Gehölze in Knicks und Hecken **zwischen Anfang Oktober und Ende Februar** und damit außerhalb der Wurf- und Jungenaufzuchtzeit durchzuführen. Die Stubben sind zunächst im Boden zu belassen, um den Haselmäusen eine ungestörte Winterruhe in diesen Bereichen zu ermöglichen (Roden der Stubben ab Mai).

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS-02****Bauzeitenregelung Fledermäuse:**

Gehölzfällarbeiten an größeren Bäumen ab 20 cm Stammdurchmesser, z.B. im Norden, nur in der Zeit 1.12. bis Ende Februar um Fledermäuse in Tagesquartieren in der Aktivitätszeit nicht zu gefährden.

Für den Wegedurchbruch im Osten ist bei Betroffenheit größerer Bäume in dem 5 m Abschnitt das Fällen zum Schutz der Haselmaus im Oktober nötig. Sollten hier Bäume > 20 cm Durchmesser vorhanden sein, sind diese vor dem Fällen auf Tagesquartiere mit Fledermäusen zu überprüfen und bei Besatz ist das Fällen nachts nach Ausflug der Tiere durchzuführen.

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS-03 Fledermäuse:**

Zur Minderung von Verlusten an Insekten bei späterer Beleuchtung von Straßen im Geltungsbereich selbst ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit LED (kein weißes Licht) und keine Beleuchtung von Grünstrukturen außerhalb von Wegen und Straßen vorzusehen.

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS-04****Bauzeitenregelung Brutvögel:**

Entfernungen der Gehölze und Sträucher sind außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende September, durchzuführen. Bei Beginn vor der Brutzeit bis in die Brutzeit wirkt die Baumaßnahme vergrämdend, d.h. bei permanentem Baubetrieb sind keine Brutvögel zu erwarten. Bei späterer Flächenbebauung ist dies nicht sicher. Vor Beginn der Arbeiten innerhalb der Brutzeit muss daher durch fachkundige Baubegleitung ein Negativnachweis für Brutvorkommen am Vorhabenort erbracht werden.

Die Maßnahme führt zu einer Bauphase oder Beginn der Bauphase außerhalb der Brutzeit auch, so dass Vögel sich auf die Störung einstellen können. Es können damit Nahrungsflächen im Umfeld ausweichend genutzt werden.

**CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)**

Für die Haselmaus wird der Gehölzverlust als Teilrevier von geringer Größe bewertet, ein Ausgleich ist nicht erforderlich. Für Fledermäuse sind hier nur Tagesquartiere betroffen, die keinen Ausgleich erfordern.

**Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**

Es werden zusätzlich zu der naturnahen Entwicklung der südlichen Flächen keine gesonderten Artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die über den allgemeinen Biotopausgleich hinausgehen.

Für das RRB im Süden wird eine naturnahe Gestaltung erforderlich. Dies umfasst nicht Böschungen einer Neigung 1:3 bis 1:5 sondern die Entwicklung von unterschiedlichen Feuchtezonen, Flachwasserbermen, Biotoptypen und eine gezielte Pflege. Es wird ein Trockenbecken mit Niedrigwasserrinne und kleinen Tümpeln vorgeschlagen. Ein vergleichbares Becken ist z.B. in Büchen im B-Plan 58 Pötrau Süd oder an der Straße von Büchen nach Büchen Dorf zu besichtigen.

#### 4.4 Arten in der Eingriffsregelung

Die Fläche des Geltungsbereiches ist in den Randbereichen für national geschützte Amphibien und Reptilien sowie Schmetterlinge und Heuschrecken als Lebensraum geeignet. Die Gehölzbereiche können einen Landlebensraum für Erdkröte und Grasfrosch und Heuschrecken sowie Waldeidechse darstellen, angrenzende Gärten für die Blindschleiche. Eine besondere Eignung der Fläche für national geschützte Arten ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht gegeben.

Die Arten verlieren ihren Lebensraum und für Arten und Lebensgemeinschaften ist daher ein Ausgleich erforderlich. Die Arten können über den Biotopausgleich und die naturnahe Anlage des RRB ausgeglichen werden, wenn die Anlage wie oben beschrieben erfolgt. Dies ist in der nachfolgenden Konkretisierung der Planung sicher zu stellen.

### 5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Börnsen plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 die Ausweisung von Misch- und Gewerbegebietsflächen. Dadurch wird eine Ackerfläche überplant und zum Teil in umgebende Gehölzstrukturen eingegriffen.

Die Prüfung der Betroffenheiten der Fauna zeigt potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheiten bei Haselmaus, Fledermäusen, Brutvögeln der Gehölze und der Staudenfluren. Neben der Umsetzung von Bauzeitenregelungen, Vermeidungsmaßnahmen gegen Lichtwirkung in angrenzende Flächen, ist keine gesonderte artenschutzrechtliche Kompensation erforderlich, die über den allgemeinen Biotopausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung hinaus geht. Die Umsetzung erfolgt im südlichen Bereich durch naturnahe Anlage des RRB mit umgebender extensiver Grünlandnutzung sowie einer Knickneuanlage zwischen Bauflächen und RRB/Maßnahmenfläche. Mit der Maßnahme werden auch die Arten der national geschützten Amphibien und Reptilien sowie die Heuschrecken und Schmetterlinge der Eingriffsfläche ausgeglichen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können damit durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. Weitergehende Maßnahmen zum Artenschutz, eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder zur Eingriffsregelung und Fauna sind nicht erforderlich.

## 6 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KIFL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR) (Hrsg.) (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. – Kiel: 114 pp.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.



LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

MELUND (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.

NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (Hrsg.) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.

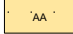




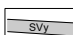

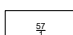
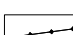
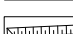
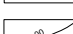
Entwurf

# BESTAND BIOTOPTYPEN

## ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 30 DER GEMEINDE BÖRNSEN



### ZEICHENERKLÄRUNG BESTAND

-  AA Ackerfläche
-  Rasenflächen / Gras- und Krautstreifen
-  vorhandene Gehölze  
HW - Knick / Hwo Knickwall ohne/vereinzelte Gehölze  
gem. §30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG
-  vorhandener Laubbaum  
Bu - Buche, Ei - Eiche
-  SVs Asphalt  
SVs: Vollversiegelte Verkehrsfläche
-  SVy Vollversiegelte Flächen oder Wege  
SVy: Sonstige Verkehrsflächen hier: Radweg
-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Flurstücksnummer
-  Hochspannungsleitung oberirdisch
-  Böschung/Wall
-  Höhenlinie mit Höhenangabe

### BESTAND BIOTOPTYPEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 30  
DER GEMEINDE BÖRNSEN

Maßstab 1:1000



Mölin, November 2022

Gez.: Feldt



Landschaftsarchitektin LAR/MSA  
Lena Lichtin

Mühlenplatz 1, 23879 Mölin, Tel.: 04542/849456

Anregungen von Personen	Abwägung
<p style="text-align: right;"><b>Person 1</b></p> <p>Bebauungsplan 30</p>  <p>Fußweg zum Paratrecker durchgehend auf der Seite von B 30 (hinten dem Rechte)</p> <p>Insoweit laufen Spaziergänger über das private Grundstück 197 (Seniorenresidenz Börnsen)</p> <p>06-02-18</p> 	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Es wird ein Verbindungsweg zum Planungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 festgesetzt.</p>

 **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn

Amt Hohe Elbgeest  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf

  
**Infrastruktur**  
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504-4573  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763  
Bw: 3402 - 4573  
BAIUDBwTceB@bundeswehr.org

**Nur per E-Mail**

Aktenzeichen  
45-60-00 / K-I-532-17

Bearbeiter-in  
Herr Jelinek

Bonn,  
10. November 2017

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**  
hier: Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet "Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207)" der Gemeinde Börnsen  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß

BEZUG Ihr Schreiben vom 09.11.2017 - Ihr Zeichen: 621.41 GM 297998

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jelinek

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

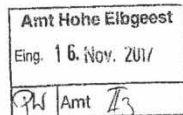
Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p><b>Apel</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Gade-Müller [c.gade-mueller@amt-hohe-elbgeest.de] <b>Gesendet:</b> Freitag, 17. November 2017 13:23 <b>An:</b> 'Apel' <b>Betreff:</b> WG: Gemeinde Börnsen, B-Plan 30, Stellungnahme HVV</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>C. Gade-Müller</p> <p>=====</p> <p>Amt Hohe Elbgeest Fachdienst Planen und Bauen Christine Gade-Müller Christa-Höppner-Platz 1 21521 Dassendorf Tel.: 04104/990-607 Fax.: 04104/990-7607</p> <p>=====</p> <p><b>Von:</b> Dahmen, Nils [mailto:Nils.Dahmen@vhhbus.de] <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 16. November 2017 14:10 <b>An:</b> Gade-Müller <b>Cc:</b> Matthias Winkler (Winkler@hvv.de) <b>Betreff:</b> Gemeinde Börnsen, B-Plan 30</p> <p>Sehr geehrte Frau Gade-Müller,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am B-Planverfahren Nr. 30 der Gemeinde Börnsen. Zum derzeitigen Zeitpunkt haben wir keine Hinweise.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Nils Dahmen Betriebsplanung</p> <p><b>Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH</b> Curslackner Neuer Deich 37, 21029 Hamburg Tel 040 72594-212 Fax 040 72594-220 Mobil</p> <p>Internet <a href="http://www.vhhbus.de">www.vhhbus.de</a></p> <p><a href="http://www.facebook.com/vhhbus">www.facebook.com/vhhbus</a> <a href="https://twitter.com/vhhbus">https://twitter.com/vhhbus</a></p> <p>--</p> <p><small>Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Andreas Rieckhof, Geschäftsführung: Toralf Müller, Jan Görnemann Sitz der Gesellschaft: Hamburg Steuernummer: 27 116 00054 Amtsgericht Hamburg HRB-Nr. 138378</small></p> <p>1</p>	<p>Abwägung</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, dass die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein zum derzeitigen Zeitpunkt keine Hinweise zur Planung hat.</p>



TenneT TSO GmbH, Eisenbahnängweg 2 a, 31275 Lehrte  
Amt Hohe Elbgeest  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf

NAME Michel Schneeberg  
TELEFONNUMMER +49 (0)5132 89-5955  
E-MAIL michel.schneeberg@tennet.eu  
DATUM 13.11.2017  
SEITE 1 von 1



6.11.17

Lfd. Nr.: 17-001393

Gemeinde Börnsen Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet: „Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207), nördlich Pusutredder, westlich der Straße beim Sachsenwald“

Ihr Schreiben vom: 9. November 2017

Ihr Zeichen: 621.41 GM 297998

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
TenneT TSO GmbH

i. A.

Drobek  
Transmission Lines Lehrte

i. A.

Schneeberg  
Transmission Lines Lehrte

TenneT TSO GmbH Adresse: Bermecker Straße 70, 95448 Bayreuth  
Internet: www.tennet.eu Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Melchior Kroon Geschäftsführer: Dr. Urban Keussen (Vorsitz), Alexander Hartman

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

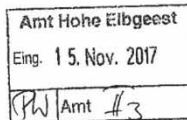
Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Schleswig-Holstein  
Landesamt für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume | Waldhallenweg 11, 23679 Mölin

Amt Hohe Elbgeest  
FD Planen und Bauen  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf



15/11

Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: 621.41 GM 297998  
Ihre Nachricht vom: 09.11.2017  
Mein Zeichen: 7414.22/7425.14  
Meine Nachricht vom: /

Jan Rehfeldt  
Jan.Rehfeldt@llur.landsh.de  
Telefon: 04542/82201-28  
Telefax: 04542/82201-40

13.11.2017

**Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet „Südlich Schwarzenbeker Landstraße,  
nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald“ der Gemeinde  
Börnsen**

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Gade-Müller,

zum oben genannten Bebauungsplan bestehen forstbehördlicherseits keine  
grundsätzlichen Bedenken, da Waldfläche durch die Planung nicht betroffen ist.

Bzgl. der ausgewiesenen Maßnahmenfläche im Süden des Geltungsbereiches weise ich  
darauf hin, dass bei einer ungestörten Sukzession der Maßnahmenfläche bis zum  
natürlichen Endstadium von einer Entwicklung hin zu Wald auszugehen ist. In diesem Fall  
empfehle ich unter Berücksichtigung der Abstandsregelung nach § 24 Landeswaldgesetz  
bei der Planung einen ausreichenden Abstand zwischen Bebauung und ungestörter  
Sukzession vorzusehen. Im Abstandsbereich ist einer Waldentwicklung durch geeignete  
Steuerungsmaßnahmen entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Rehfeldt

Telefon: 04542/82201-28 Telefax: 04542/82201-40 Internet: www.llur.schleswig-holstein.de  
E-Mail: Jan.Rehfeldt@llur.landsh.de  
Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

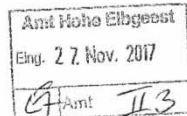
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:  
Das Entwicklungsziel der Maßnahmenfläche wird die Entwicklung einer  
extensiven Gras- und Krautflur mit angrenzenden Knickneuanlage. Somit  
wird gewährleistet, dass die Fläche nicht zum Wald entwickelt wird.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB  
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Amt Hohe Elbgeest  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf



42764



Landwirtschafts-  
kammer  
Schleswig-Holstein

Unser Zeichen  
123

Tel.-Durchwahl 94 53-  
172  
Fax-Durchwahl 94 53-  
179

E-Mail  
taugustin@lksh.de

Rendsburg,  
23. November 2017

Betrifft: Stadt/ Gemeinde Börnsen

AZ. 621.41 GM 297 998

B-Plan Nr. 30

Satzung

F-Plan

Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken  
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude  
Grüner Kamp 15-17  
24768 Rendsburg  
Telefon 04331 94 53-0  
Telefax 04331 94 53-199  
Internet: www.lksh.de  
E-Mail: lksh@lksh.de  
UST-Id-Nr.: DE 134 858 917  
Kontoverbindungen  
Sparkasse Mittelholstein AG  
IBAN:  
DE79 2145 0000 0000 0072 76  
BIC: NGLADE21RDB  
Kieler Volksbank eG  
IBAN:  
DE55 2109 0007 0090 2118 04  
BIC: GENODEF1KIL

Wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Landwirtschaftskammer  
keine Bedenken zur Planung besteht.





Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
 Postfach 51 01 63, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,  
 Energie und Geologie

Amt Hohe Elbgeest  
 Christa-Höppner-Platz 1  
 21521 Dassendorf

Amt Hohe Elbgeest  
 Eing. 27. Nov. 2017  
 PW Amt Hg

6.27.17

Bearbeitet von  
 Herrn Pöttsch

28.11.2017  
 Eingang 28. Nov. 2017

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 621.41 GM 297998  
 09.11.2017

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
 L1.2/L68505-04/  
 2017-0069/002

Durchwahl (05 11) 6 43 - 29 69  
 Fax (05 11) 6 43 - 2959

Hannover  
 17.11.2017

E-Mail  
 thomas.potzsch@lbeg.niedersachsen.de

Gemeinde Börnsen  
 Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet „Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207),  
 nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Plangebiet befinden sich Erdgasleitungen der HanseWerk AG und der GWB Gas  
 und Wärmedienst Börnsen GmbH.

Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der  
 Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.

Ich bitte Sie, sich mit der HanseWerk AG und der GWB Gas und Wärmedienst Börnsen GmbH,  
 in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Die Planunterlagen sind für unsere Akten zurückbehalten worden.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
 Im Auftrag

Pöttsch  
 Pöttsch

Dienstgebäude  
 GEOZENTRUM HANNOVER  
 Süllweg 2  
 30655 Hannover  
 Verkehrslenkung  
 Stadtkaufstraße 7, im Pappelallee

Telefon  
 (05 11) 6 43 - 0  
 Telefax  
 (05 11) 6 43 - 2959  
 E-Mail  
 Poststelle@lbeg.niedersachsen.de  
 Internet  
 http://www.lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung  
 NordLB  
 IBAN  
 DE 84 2605 0000 0109 0223 95  
 SWIFT-BIC  
 NOLA DE 33 XXX

Steuernummer  
 Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord  
 2502029467  
 Ust.-ID-Nummer  
 DE 811289769

Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie  
 wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

**Apel**

**Von:** Gade-Müller [c.gade-mueller@amt-hohe-elbgeest.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 28. November 2017 10:44  
**An:** 'Apel'  
**Betreff:** WG: Stellungnahme S00546758, Gemeinde Börnsen, Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet "Südl. Schwarzenbeker Landstr. (B207), nördl. Pusutredder, westl. der Straße beim Sachsenwald", 621.41 GM 297998

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

C. Gade-Müller



=====  
Amt Hohe Elbgeest  
Fachdienst Planen und Bauen  
Christine Gade-Müller  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf  
Tel.: 04104/990-607  
Fax.: 04104/990-7607  
=====

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [mailto:koordinationsanfragen.de@vodafone.com]  
**Gesendet:** Montag, 27. November 2017 15:55  
**An:** Gade-Müller  
**Betreff:** Stellungnahme S00546758, Gemeinde Börnsen, Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet "Südl. Schwarzenbeker Landstr. (B207), nördl. Pusutredder, westl. der Straße beim Sachsenwald", 621.41 GM 297998

Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Amsinckstr. 59 \* 20097 Hamburg

Amt Hohe Elbgeest - FD Planen und Bauen  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00546758  
E-Mail: [TDRF-N-Hamburg.de@vodafone.com](mailto:TDRF-N-Hamburg.de@vodafone.com)  
Datum: 27.11.2017  
Gemeinde Börnsen, Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet "Südl. Schwarzenbeker Landstr. (B207), nördl. Pusutredder, westl. der Straße beim Sachsenwald", 621.41 GM 297998

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.11.2017.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU

Die Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

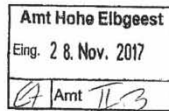
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p><a href="mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com">Neubaugebiete.de@vodafone.com</a></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <a href="#">Wichtiger Hinweis</a></li><li>• <a href="#">Kaberschutzanweisungen</a></li><li>• <a href="#">Zeichenerklärung</a></li></ul> <p>Freundliche Grüße Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> <hr/> <p><small>Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter <a href="http://www.vodafone.de">www.vodafone.de</a>, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhaeuseigentuemern unter <a href="http://www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen">www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen</a>.</small></p> <p><small>Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter <a href="http://www.vodafone.de/pflichtangaben">www.vodafone.de/pflichtangaben</a></small></p> <p>2</p>	

Gewässerentwicklungsverband  
Bille



Gewässerentwicklungsverband Bille  
Robert - Bosch - Str. 21a • 23909 Ratzeburg

Amt Hohe Elbgeest  
Frau Gade-Müller  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf



Tel. - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 0  
Fax - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 1  
E-Mail: info@glv-rz.de

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Hzgt Lauenburg  
BLZ.: 230 527 50  
Kto.-Nr.: 919 772  
IBAN: DE91 2305 2750 0000 9197 72  
BIC: NOLADE21RZB

Sachbearbeiter: Frau Skrzypczinski  
Unser Zeichen: 40-II-0127.27.11.17  
Ihr Zeichen: 621.41 GM 297998  
Durchwahl: 85 70 88 - 6  
E-Mail: Skrzypczinski@glv-rz.de  
Datum: 27.11.2017

Gemeinde Börnsen  
Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet:  
„Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207), nördlich Pusutredder, westlich der  
Straße Beim Sachsenwald“

Sehr geehrte Frau Gade-Müller,

das Gebiet der o. g. Maßnahme befindet sich außerhalb der Gewässer-  
unterhaltungsverbände, liegt jedoch innerhalb des Gewässerentwicklungsverbandes  
Bille.

Der Verband hat aufgrund der derzeitigen Entwurfsplanung keine Bedenken gegen  
o. g. Maßnahme. Er weist jedoch darauf hin, dass bei eventuellen Einleitungen in  
Fließgewässer eine Abstimmung mit dem Fachdienst des Kreises Herzogtum  
Lauenburg erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

A. Skrzypczinski

40\_II\_0127.27.11.17.doc

Die Stellungnahme des Gewässerentwicklungsverbandes Bille wird zur  
Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

**Apel**

**Von:** Gade-Müller [c.gade-mueller@amt-hohe-elbgeest.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 28. November 2017 10:44  
**An:** 'Apel'  
**Betreff:** WG: Gemeinde Börnsen - Aufstellung des B-Planes Nr. 30 // Stellungnahme

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

C. Gade-Müller



=====  
Amt Hohe Elbgeest  
Fachdienst Planen und Bauen  
Christine Gade-Müller  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf  
Tel.: 04104/990-607  
Fax.: 04104/990-7607  
=====

**Von:** Kai Kröger [mailto:kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de]  
**Gesendet:** Montag, 27. November 2017 15:42  
**An:** Gade-Müller  
**Betreff:** Gemeinde Börnsen - Aufstellung des B-Planes Nr. 30 // Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Gade-Müller,

wir nehmen folgendermaßen Stellung:

Das e-werk Sachsenwald betreut im Auftrag der Gemeinde Börnsen die öffentliche Straßenbeleuchtungsanlage. Erweiterungen und Veränderungen sind mit dem e-werk abzustimmen.

Sollten sich noch Fragen ergeben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
e-werk Sachsenwald GmbH

i. V. Kai Kröger  
Technischer Leiter



Kai Kröger  
e-werk Sachsenwald GmbH  
Hermann-Körner-Str. 61- 63  
21465 Reinbek

Tel: 040 / 72737331  
Fax: 040 / 72737340  
kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de  
www.ewerk-sachsenwald.de

Geschäftsführer: Thomas Kanitz  
Hermann-Körner-Str. 61- 63, 21465, Reinbek  
Handelsregister Lübeck HRB 1011 RE  
US-IdNr.: DE135095897

Grund übernimmt e-werk Sachsenwald GmbH keine Haftung für jedwede Fehler oder Auslassungen in dieser Nachricht, die auf eine E-Mail-Übertragung zurückzuführen sind. Falls eine Bestätigung erforderlich ist, fordern Sie bitte eine gedruckte Version an.

Die Stellungnahme des E-Werks Sachsenwald wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

**Apel**

**Von:** Gade-Müller [c.gade-mueller@amt-hohe-elbgeest.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 28. November 2017 10:46  
**An:** 'Apel'  
**Betreff:** WG: B-Plan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen



Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

C. Gade-Müller

=====  
Amt Hohe Elbgeest  
Fachdienst Planen und Bauen  
Christine Gade-Müller  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf  
Tel.: 04104/990-607  
Fax.: 04104/990-7607  
=====

**Von:** HWK Lübeck - Birgit Henning [mailto:bihenning@hwk-luebeck.de]  
**Gesendet:** Donnerstag, 23. November 2017 12:49  
**An:** Gade-Müller  
**Betreff:** B-Plan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Mit freundlichen Grüßen  
**Handwerkskammer Lübeck**

Birgit Henning  
- Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik -

Breite Str. 10 /12  
23552 Lübeck

Tel. 04 51/ 15 06 - 2 37  
Fax. 04 51/ 15 06 - 2 77

E-Mail: bihenning@hwk-luebeck.de  
Internet: www.hwk-luebeck.de

Die Stellungnahme der Handwerkskammer Lübeck wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

**Apel**

**Von:** Gade-Müller [c.gade-mueller@amt-hohe-elbgeest.de]  
**Gesendet:** Donnerstag, 30. November 2017 15:29  
**An:** 'Apel'  
**Betreff:** WG: B-Plan Börnsen 30 - Verschickung vom 09.11.2017

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

C. Gade-Müller



=====  
Amt Hohe Elbgeest  
Fachdienst Planen und Bauen  
Christine Gade-Müller  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf  
Tel.: 04104/990-607  
Fax.: 04104/990-7607  
=====

**Von:** Winkler, Matthias [mailto:winkler@hvv.de]  
**Gesendet:** Donnerstag, 30. November 2017 11:32  
**An:** Gade-Müller  
**Betreff:** B-Plan Börnsen 30 - Verschickung vom 09.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit jetzigen Zeitpunkt haben wir keine Anmerkungen zur o.g. Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Winkler  
Bereich Schienenverkehr/Planung

-----  
**Hamburger Verkehrsverbund GmbH**  
Steindamm 94 | 20099 Hamburg | Germany  
Telefon: 040/32 57 75 - 452 | Fax: 040/32 57 75 - 820  
E-Mail: [info@hvv.de](mailto:info@hvv.de) | Website: [www.hvv.de](http://www.hvv.de)

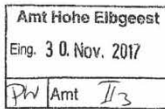
Geschäftsführer: Lutz Aigner (Sprecher) | Dietrich Hartmann  
Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Andreas Rieckhof  
Amtsgericht Hamburg HRB 10 487 | ID-Nr. DE 179 732 501

Wird zur Kenntnis genommen, dass der Hamburger Verkehrsverbund GmbH keine Anmerkungen zur Planung hat.



IHK zu Lübeck | Fackenburg Allee 2 | 23554 Lübeck

Amt Hohe Elbgeest  
Fachdienst Planen und Bauen  
Frau Christine Gade-Müller  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf



63000

Manfred Braatz  
Standortpolitik

Ansprechpartner/E-Mail  
braatz@ihk-luebeck.de

Telefon  
0451 6006-182

Telefax  
0451 6006-4182

Datum  
29. November 2017

Ihr Schreiben vom 09.11.2017 // Ihr Zeichen: 621.41 GM 297998

**Gemeinde Börnsen**  
**Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet: „Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207), nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald“**  
- Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 59 BNatSchG anerkannten Verbände gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Gade-Müller,

die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Manfred Braatz  
Referent

Wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK Lübeck bezüglich der Planung keine Bedenken erhebt.



Naturschutzbund Deutschland  
Gruppe Geesthacht e.V.



Die NABU Gruppe Geesthacht nimmt in Abstimmung mit dem NABU Landesverband Schleswig-Holstein und in seinem Auftrag im Rahmen der Verbandsbeteiligung

**zum Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet „Südlich Schwarzenbeker Landstraße, nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald“ der Gemeinde Börnsen - Beteiligung Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Vorentwurf**

folgende Stellungnahme ab:

Der NABU bedankt sich für die Planunterlagen.

Mit dem Planentwurf soll eine größere Ackerfläche zur Nutzung als Gewerbegebiet ausgewiesen und erschlossen werden.

Der NABU hat keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Er erwartet, dass mit den vorgesehenen Untersuchungen und Kartierungen die Belange des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sowie des Artenschutzes im Hinblick auf die Minimierung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen sorgfältig geprüft werden.

Der NABU bittet um die weitere Beteiligung am Planverfahren, bzw. um die Mitteilung über die Behandlung seiner Stellungnahme.

Geesthacht, 4.12.2017

Jürgen Vollbrandt

Die Stellungnahme des NABU Deutschland wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Amt Hohe Elbgeest  
Eing. 04. Dez. 2017  
Amt 13  
60412



Amt Hohe Elbgeest  
Die Amtsdirektorin  
Herr / Frau C. Gade-Müller  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf



1. Dezember 2017

Dr. Sven Reitmeier  
Tel.: 0431/6486-118  
Fax: 0431/6486-291  
E-Mail: sven.reitmeier@lsv-sh.de

**Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen**

Sehr geehrte/r Frau/Herr Gade-Müller,

Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreisverbandes Hsgz. Lauenburg (KSV Hsgz. Lau), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.

Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist **ehrenamtlich** tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.

Insofern ist eine eingeräumte Frist von einem Monat für die Stellungnahme ein sehr knapper Zeitraum. Bei den uns bisher vorgelegten Planungsvorhaben besteht allerdings mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens **acht Wochen** einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.

Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.

Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Börnsen **keine Einwände oder Hinweise** vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Dr. Sven Reitmeier

Partner und Förderer des LSV



PROVINZIAL

"Haus des Sports"  
Wintebeker Weg 49  
24114 Kiel  
St.Nr. 1129280272

Telefon 04 31 / 64 86-0  
Fax 04 31 / 64 86-1 90  
E-Mail: info@lsv-sh.de  
www.lsvsh.de

Fisch Sportclub  
IBAN DE 41 2105 0170 1001 7930 15  
BIC: NOL221100

Wir haben gleiches Arbeitszeit  
Mo - Do 9.00 - 15.30 Uhr  
Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des LSV SH keine Einwände oder Hinweise gegen die Planung vorgebracht werden.



**GEMEINDE WENTORF BEI HAMBURG**  
 DER BÜRGERMEISTER



Postfachadresse: Gemeinde Wentorf bei Hamburg \* Postfach 1207 \* 21462 Reinbek

Amt Hohe Elbgeest  
 z. Hd. Frau Gade-Müller  
 Christa-Höppner-Platz 1  
 21521 Dassendorf

**Amt** Amt für Bürgerdienstleistungen, Bauen  
 und Entwicklung  
**Sachgebiet** Bauen und Entwicklung  
**Aktenzeichen** - 103 -  
**Sachbearbeitung** Frau Peters-Schulte  
**Zimmer** 211  
**Telefon** 040 72001 262  
**Zentralruf** 040 72001 0  
**Telefax** 040 72001 4262  
**E-Mail** P.Peters-Schulte@wentorf.de

**Amt Hohe Elbgeest**

Eing. 04. Dez. 2017

Amt IB

ISK  
 Eingang 06. Dez. 2017  
 Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 09.11.2017

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum  
 30.11.2017

**Bebauungsplan Nr. 30 „südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207)“  
 Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die nachbarliche Beteiligung und kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Wentorf bei Hamburg zur o.g. Bauleitplanung keine Anregungen vorzubringen hat, sofern die Planungen nicht dazu führen, das Einzelhandelsflächen ermöglicht werden, die einer Prüfung im Rahmen des kommunalen Einzelhandelsforums bedürften.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrage

Ohde

Hausadresse:  
 Rathsau, Haspelstraße 10,  
 21469 Wentorf bei Hamburg  
 www.wentorf.de

Besuchzeiten:  
 Montag 9:00 – 12:00 Uhr  
 Dienstag 7:00 – 12:00 Uhr  
 Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr  
 13:00 – 18:00 Uhr  
 Freitag 8:00 – 12:00 Uhr  
 und nach Vereinbarung

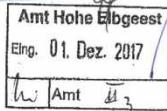
Bankverbindung:  
 Hamburger Sparkasse  
 BLAN 2505 0500 1304 1216 08  
 BIC: HASPDE33

Die Stellungnahme der Gemeinde Wentorf wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | Postfach 1269 | 24011 Kiel

Amt Hohe Elbgeest  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf



**GM.SH**  
Gebäudemanagement  
Schleswig-Holstein AöR

Geschäftsbereich Landesbau  
Fachgruppe Öffentliches Baurecht,  
bauleitplanung@gmsh.de

Dipl. Ing. Ingo Bastian  
Orig.-Z. 2713.10  
Telefon: 0431 599-2333  
Telefax: 0431 599-1294  
ingo.bastian@gmsh.de

Kiel, 29.11.2017

Ihr Schreiben vom 09. November 2017 – Gemeinde Börnsen –  
Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet: „Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207),  
nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald“

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin  
überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Ingo Bastian

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | Gartenstraße 6, 24103 Kiel  
Telefon: 0431 599-0 | Telefax: 0431 599-1188 | mail@gmsh.de | www.gmsh.de  
Geschäftsführer: Frank Eisoldt | HRA 3948 KI, Registergericht Kiel | Steuernummer: 1929406302  
Bankverbindung: Förde Sparkasse | IBAN: DE30 2105 0170 1002 5955 00 | BIC: NOLADE21KIE

Wird zur Kenntnis genommen, dass der Gebäudemanagement S-H zur  
Planung keine Einwände erhebt.

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden

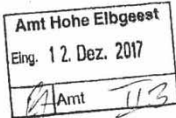


Schleswig-Holstein  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume  
und Integration

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein  
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331

Amt Hohe Elbgeest  
Frau Gade-Müller  
Christa-Höppner-Patz 1  
21521 Dassendorf



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 14.11.2017  
Mein Zeichen: 2017-B-232  
Meine Nachricht vom:

Larissa Wegener  
Kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de  
Telefon: +494340 4049-34  
Telefax: +494340 4049-58

7. Dezember 2017

### Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen

Sehr geehrte Frau Gade-Müller,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde Börnsen liegt in keinem uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Larissa Wegener

Dienstgebäude: Lärchenweg 17, 24242 Felde | Telefon (Geschäftsstelle) +494340 4049-50 | Telefax +494340 4049-58 |  
kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de  
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Wird zur Kenntnis genommen, dass für die durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken bestehen.

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig  
Amt Hohe Elbgeest  
Die Amtsdirektorin  
FD Planen und Bauen  
z.Hd. Frau C. Gade-Müller  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf



Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 621.41 GM 297998/  
Ihre Nachricht vom: 09.11.2017/  
Mein Zeichen: Börnsen-Bplan30/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 15.11.2017

**Gemeinde Börnsen: Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet „Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207), nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald“**  
**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Gade-Müller,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski

Dienstgebäude: Brockdorff-Rantau-Str. 70, 24837 Schleswig | Telefon 04621 387-0 | Telefax 04621 387-55 | alsh@alsh.landsh.de | www.archaeologie.schleswig-holstein.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

Die Stellungnahme des Oberen Denkmalschutzes wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

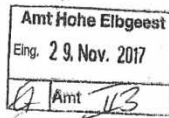
Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Niederlassung Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Niederlassung Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Amt Hohe Elbgeest - Die Amtsdirektorin -  
- FD Planen und Bauen -  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf



Ihr Zeichen: 621.41 GM 297998  
Ihre Nachricht vom: 09.11.2017  
Mein Zeichen: 212-555.811-65-012  
Meine Nachricht vom:  
Herr Plöhn  
Rainer.Ploehn@lbv-sh.landsh.de  
Telefon: 0451 371-2139  
Telefax: 0451 371-2124

24.11.2017



Nachrichtlich  
Kreis Herzogtum Lauenburg - Der Landrat -  
- Kreisplanungsamt -  
- Straßenverkehrsbehörde -  
23909 Ratzeburg

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat Straßenbau  
- VII/41 -  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel

- mit 3 Anlagen -

**Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen**  
( Beteiligung der TOB gem. § 4 Abs. 1 BauGB )

Gegen den Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

Dienstgebäude: Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck | Telefon: 0451 371-2139 |  
Telefax: 0451 371-2124 | poststelle-luebeck@lbv-sh.landsh.de | www.lbv-sh.de | Raum 322

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden

- 2 -



1. Die in dem beigegeführten Bebauungsplanentwurf in rot dargestellte Ortsdurchfahrts-grenze ist in den Bebauungsplan zu übernehmen.
2. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anlie-genden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Bundesstraße 207, gemessen vom äußeren Rand der befestig-ten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.  
  
Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.
3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Bundesstraße 207 nicht angelegt werden.
4. Für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Bundesstraße 207 ist dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlas-sung Lübeck unter Berücksichtigung des künftig zu erwartenden Verkehrsaufkom-mens sowie dessen Verteilung ein Kapazitätsnachweis des Knotenpunktes - An-bindung B-Plangebiet / B 207 - zur Prüfung vorzulegen.  
  
Sollte der Kapazitätsnachweis die Notwendigkeit baulicher Maßnahmen (z.B. Linksabbiegespur etc.) im Zuge der Bundesstraße 207 ergeben, so sind die Kosten hierfür von der Gemeinde zu tragen.  
  
Im Übrigen sind die hierfür erforderlichen Verkehrsflächen im Bebauungsplan ent-sprechend auszuweisen und der Plangeltungsbereich diesbezüglich zu erweitern.
5. Dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck sind für die bauliche Gestaltung des Knoten-punktes entsprechende Detailplanunterlagen (RE-Entwurf) rechtzeitig vor Baube-ginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
6. Der Straßenquerschnitt der Bundesstraße 207 einschließlich Nebenanlagen ist im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen.
7. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Bundes-straße 207 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissi-onen geschützt ist.

Dienstgebäude: Jerusalemberg 9, 23568 Lübeck | Telefon: 0451 371-2139 |  
Telefax: 0451 371-2124 | poststelle-luebeck@lbv-sh.landsh.de | www.lbv-sh.de | Raum 322

Die Anforderungen der LBV.SH werden im vollen Umfang berücksichtigt.



Schleswig-Holstein  
Der echte Norden

- 3 -

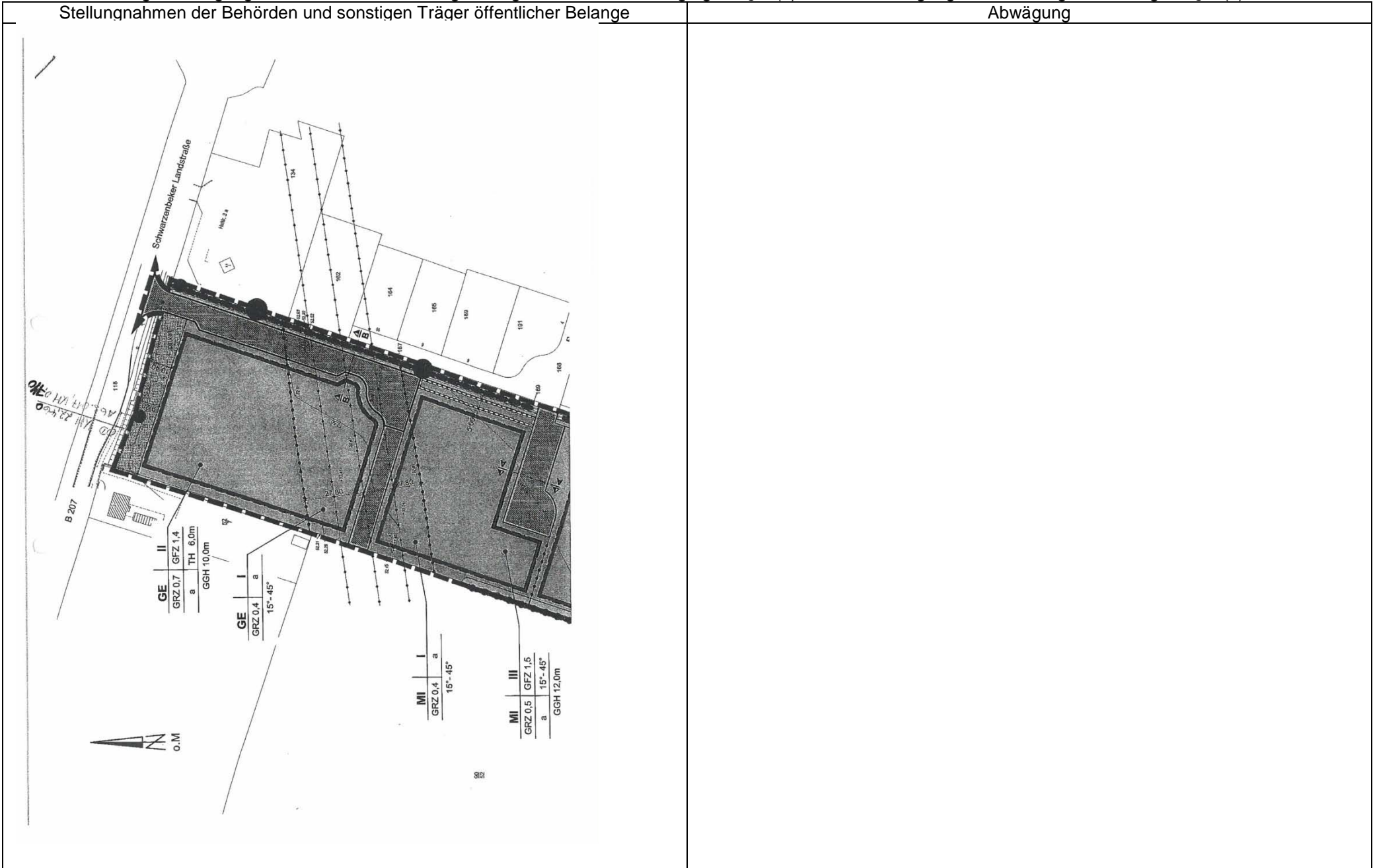


Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbauartigen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

Die anliegende Ausfertigung des Planentwurfes gebe ich mit meinem Sichtvermerk versehen zurück.

  
Plöhn

Anlage: - 1 -



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

**Apel**

**Von:** Gade-Müller [c.gade-mueller@amt-hohe-elbgeest.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 6. Dezember 2017 09:52  
**An:** 'Apel'  
**Betreff:** WG: Stellungnahme B-Plan: Nr. 30, Gemeinde Börnsen

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

C. Gade-Müller



=====  
Amt Hohe Elbgeest  
Fachdienst Planen und Bauen  
Christine Gade-Müller  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf  
Tel.: 04104/990-607  
Fax.: 04104/990-7607  
=====

**Von:** m.mueller@awsh.de [mailto:m.mueller@awsh.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 5. Dezember 2017 17:40  
**An:** Gade-Müller  
**Betreff:** Stellungnahme B-Plan: Nr. 30, Gemeinde Börnsen

Guten Tag Frau Gade-Müller, vielen Dank für die Zusendung der o.g. Unterlagen. Wenngleich es sich bei den Unterlagen um die Umweltprüfung zum o.g. B-Plan handelt, bitte ich im weiteren Verlauf des Verfahrens in der entsprechenden Begründung neben den unter „3 Ver- und Entsorgung“ dargestellten Rahmenbedingungen folgende Angaben mit aufzunehmen:  
Die Zufahrt der nördlichen Erschließungsstraße (Straßenquerschnitt B – B) erfolgt über die Schwarzenbeker Landstraße. Die in die Erschließungsstraße integrierte Wendeanlage ist gemäß der Vorgaben der RAST 06 für 3-achsige Müllfahrzeuge zu konzipieren; d.h. der Wendekreis hat einen Durchmesser von 22m ohne Mittelinsel. Die von der Wendeanlage abzweigende Stichstraße in westlicher Richtung wird von Müllfahrzeugen nicht befahren. Für Anlieger dieser Stichstraße ist im Bereich der Wendeanlage ein Sammelplatz für Müllbehälter einzurichten.  
Die südlich gelegene Erschließungsstraße (Straßenquerschnitt A – A) soll über die Straße Beim Sachsenwald befahren werden. Auch in diesem Fall hat die integrierte Wendeanlage den o.g. Vorgaben zu entsprechen.  
Abfallbehälter werden ausschließlich in diesem, auch für Müllfahrzeuge befahrbaren Bereich, abgeholt.

PS: Entschuldigung für die verspätete Stellungnahme ....

Freundliche Grüße aus Elmenhorst  
Martin Müller

Abfallwirtschaft



AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH  
Leineweberring 13  
D-21493 Elmenhorst

Mobil: +49 (178) 8908 521  
e-mail: m.mueller@awsh.de  
Internet: www.awsh.de

Rechtsform : Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
Sitz der Gesellschaft : D-21493 Elmenhorst  
Handelsregister : HRB 8348 HL  
Geschäftsführer : Dennis Kissel

Die Stellungnahme des Abfallwirtschaftes Südholstein wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:  
Die Planung hat seit der Beteiligung nach § 4.1 sich etwas geändert. Es wird in der neuen Planung aber berücksichtigt, dass die Wendeanlage den erforderlichen Durchmesser von 22 m ohne Mittelinsel aufweist sowie, dass die bei dem Beginn einer Stichstraße einen Sammelplatz für Müllbehälter festgesetzt wird.



**Abwasserverband**  
 der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden  
 DER VERBANDSVORSTEHER

Abwasserverband LBG, Hohenhoner Weg 12, 21529 Kröppelshagen-Fahrendorf

An das  
 Amt Hohe Elbgeest  
 Christa-Höppner-Platz 1  
 21521 Dassendorf

<b>Aktenzeichen</b>	7110	Eingang	11. Dez. 2017
<b>Sachbearbeitung</b>	Herr Radoy		
<b>Zimmer</b>	1.06		
<b>Telefon</b>	04104/96357-10		
<b>Zentralruf</b>	04104/96357-0		
<b>Telefax</b>	04104/96357-66		
<b>E-Mail</b>	R.Radoy@Abwasserverband-LBG.de		

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Datum
		07.12.2017

**Gemeinde Börnsen**  
 Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet „Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B207), nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald“

hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

**Stellungnahme zur Schmutzwasserentsorgung im Bebauungsplan Nr. 30**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 sehr geehrte Frau Gade-Müller,

den Vorentwurf zu dem o.g. Bebauungsplan sowie die Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung habe ich erhalten und hinsichtlich meiner Belange geprüft.

Zum besseren Verständnis meiner folgenden Ausführungen bitte ich um Kenntnisnahme des beigefügten Lageplanes. Diesem ist die derzeitige Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Schmutzwasser-Erschließung bzw. Anbindung an die verbandliche Kanalisation erfolgt über ein Erschließungsvertrag, die Kosten gehen zu Lasten des Erschließers.

Die Anbindung der beiden südlichen Grundstücke ist über die Straße „Beim Sachsenwald“ möglich.

Das nördliche Grundstück liegt an der B207. Direkt im geplanten Einmündungsbereich liegt kein Schmutzwasserkanal, ggfs. ist die Erschließung über die B207 notwendig. Die erweiterte Erschließung in der B207 geht zu Lasten des Erschließers.

Um eine rechtzeitige Einbindung des Abwasserverbandes bei der Planung wird gebeten.

Ich bitte Sie, meine vorstehenden Ausführungen in den Bebauungsplanes Nr. 30 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrage

Radoy

Anlage: - Lageplan / Katasterauszug M1:2000

<b>Hausadresse:</b> Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden Hohenhoner Weg 12 21529 Kröppelshagen-Fahrendorf	<b>Öffnungszeiten:</b> Montag und Donnerstag Dienstag und nach Vereinbarung	<b>Bankverbindung:</b> Geldinstitut: Hamburger Sparkasse BIC: HASP33HAN30 IBAN: DE23 2005 0550 1002 2228 24
---	--	--

Die Anregungen werden berücksichtigt und bei der weiteren Planung beachtet.



**GW B**  
WÄRME | ERDGAS  
TRINKWASSER | STROM

Empfang 15. Dez. 2017

Gas- und Wärmedienst Börnsen GmbH, Zwischen den Kreiseln 1, 21039 Börnsen

**Amt Hohe Elbgeest**  
Fachdienst Planen und Bauen  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf

**Gas- und Wärmedienst Börnsen GmbH**  
Zwischen den Kreiseln 1  
21039 Börnsen

Telefon: 040 72977840  
Fax: 040 72977055  
E-Mail: info@gw-boernsen.de  
Internet: www.gw-boernsen.de

Bitte stets angeben:  
Kundennummer: 3213  
DokumentNr.: 201700000547  
Datum: 13.12.2017  
Ansprechpartner: Lempertz, Simone

**Gemeinde Börnsen**  
Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet: "Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207), nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald"

**Hier: Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 59 BNatSchG anerkannten Verbände gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 der Gemeinde Börnsen wird vom Gas- und Wärmedienst Börnsen ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht der GWB GmbH bietet sich an, die mit "GE" gekennzeichnete Gewerbefläche über die in der Schwarzenbeker Landstraße befindliche Erdgasleitung zu versorgen oder individuelle (Nutzer-)Lösungen zu ermöglichen.

Die als "MI" Mischgebiete ausgewiesenen Flächen sollten hingegen an die bestehende Nahwärmeversorgung angeschlossen werden. Ausreichende Kapazitäten sind nach der Fertigstellung des neuen BHKW's im Frühjahr 2016 bei der GWB vorhanden. Es wäre lediglich für die Nahwärme eine ca. 320m lange Versorgungsleitung in das Bebauungsgebiet zu verlegen. Nach Prüfung der Machbarkeit, die sich zu unserem Bedauern leider etwas verzögert hat, lässt sich ein Trassenverlauf über die Stilllegungsfläche wirtschaftlich darstellen. Die Versorgungsleitung würde dann zunächst parallel zum "Pusutredder" und anschließend im rechten Winkel entlang der Bebauungsplangrenze verlaufen.

Damit die Energiewende gelingt und die darin formulierten Klimaschutzziele erfüllt werden, sollte auch in diesem Bebauungsplan -zumindest teilweise- ein hocheffizientes Blockheizkraftwerk zum Einsatz kommen. Gerade diese flexiblen, dezentralen Anlagen, die bedarfsorientiert Energie erzeugen, leisten einen großen Beitrag zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Gleichzeitig wird hier vor Ort mittlerweile fast die gesamte Strommenge, die in Börnsen benötigt wird, in GWB eigenen BHKW's produziert.

Mit freundlichem Gruß  
Joachim P. Franzke

Seite: 1 von 1

Vertrag:

Geschäftsführer: Joachim P. Franzke  
Aufsichtsratsvorsitzender: Johannes Winkler  
Tel.: 040 72977840  
Fax: 040 72977055  
Internet: www.gw-boernsen.de  
E-Mail: info@gw-boernsen.de

Amtsgericht: Lübeck  
Handelsregister-Nr.: HRB 520 GE  
Steuer-Nr.: 22/294/26239  
Ust.-Id.Nr.: DE 185 367 401  
Gläubiger-Id: DE042720000476264

Hansa BLZ 200 505 50 Kto.: 1034276392  
BIC: HASPOE33HAN IBAN: DE05200505501034276392  
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg BLZ 230 527 50 Kto.: 109 306 010  
BIC: NOLADE21RZB IBAN: DE70230527500109306010  
Commerzbank Hamburg BLZ 200 400 00 Kto.: 269 082 400  
BIC: COBADE33HAN IBAN: DE4520040000269082400

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt beziehungsweise beachtet.

Amt Hohe Elbgeest  
Die Amtsdirektorin  
FD Finanzen und Liegenschaften  
Katrin Peters

Dassendorf, 29.11.2017



Az. 621 299803

**1. Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 30 „Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B207), nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald“**


Mit Schreiben vom 09.11.2017 wurde der FD II1 an der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes beteiligt und gibt folgende Stellungnahme dazu ab:

Gegen die Bauleitplanung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Beitrags- und Gebührenpflichten werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht ausgelöst, da die Straßenverkehrsflächen durch einen Investor hergestellt werden. Nach dem Erwerb der Straßenflächen durch die Gemeinde, sind diese dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Regelungen zur Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung wurden getroffen.

  
K. Peters

2. Hr. Jäger z.K.   
3. Fr. Gade-Müller z.w.V.

Die Stellungnahme des Amtes Hohe Elbgeest wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

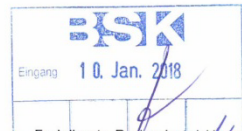
Abwägung

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Bürgermeister  
der Gemeinde Börnsen

über

Amtsleiterin  
des Amtes Hohe Elbgeest



Fachdienst: Regionalentwicklung und  
Verkehrsinfrastruktur  
Ansprechpartner/in: Frau Behrmann  
Frau Hasselbeck  
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 226  
Telefon: 04541 888-436 u. 437  
Fax : 04541 888-160  
E-Mail: behrmann@kreis-RZ.de  
hasselbeck@kreis-RZ.de  
Mein Zeichen: 31.26.1-0127.30  
Datum: 10.01.2018

nachrichtlich  
als E-Mail  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume u. Integration  
des Landes Schleswig-Holstein  
Abteilung IV 527 – Städtebau,  
Ortsplanung u. Städtebaurecht  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

**Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen  
hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bericht vom 9.11.2017 übersandte mir die Amtsdirektorin des Amtes Hohe Elbgeest den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen** und **Hinweise**:

Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Kock, Tel.: 455)

Grundsätzlich ist gegen die vage Schilderung der beabsichtigten Niederschlagswasserbeseitigung nichts zu sagen. Ob und wie der Konzeptentwurf umsetzbar ist, bleibt einer Prüfung einer detaillierteren Planungsstufe vorbehalten.

Landschaftsplanung und Naturschutz (Herr May Tel.: -530)

Eine ausführliche Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung gem. § 4(2) BauGB.

Städtebau und Planungsrecht

Ich empfehle, in die Planzeichnung einen Hinweis aufzunehmen, dass sich östlich der Bebauungsplan Nr. 27 anschließt.

Wasserwirtschaft

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Landschaftsplanung und Naturschutz:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Städtebau und Planungsrecht:

Die Anregung wird berücksichtigt.



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Die unterschiedlichen Bezugspunkte für die Gebäudehöhen für die Bereiche unterhalb bzw. außerhalb der Hochspannungsleitung sind in der praktischen Anwendung eher ungünstig (GGH über mittlerer Geländeoberfläche bzw. GGH über Normalhöhennull). Ich empfehle, die Festsetzungen jeweils auf den gleichen Bezugspunkt zu beziehen. Die Höhenfestsetzung für den Bereich unterhalb der Hochspannungsleitung sollte nicht nur textlich, sondern auch in der Zeichenschablone erfolgen, wie es ja auch für den Bereich außerhalb der Hochspannungsleitung der Fall ist.</p> <p>Vorsorglich weise ich auf die Überleitungsvorschriften der seit dem 13.5.2017 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches hin. Die Änderung in den Rechtsgrundlagen zu nennen und die damit verbundenen Vorgaben, z.B. im Hinblick auf den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Zugänglichkeit der Unterlagen im Internet, sind zu beachten.</p> <p>Mit der Novelle des BauGB 2017 hat der Gesetzgeber außerdem Regelungen getroffen, die der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie dienen und den Gefahren von Störfällen Rechnung tragen sollen. Ich verweise hierzu auf das Rundschreiben des Kreises zur Berücksichtigung der sog. „Störfallrichtlinie“ (Seveso III-Richtlinie) im Bauleitplanverfahren vom 17.07.2017, das an die Städte, Gemeinden und Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg verschickt wurde.</p> <p>Die Gemeinde sollte sich im Zuge der Bauleitplanung mit dem Themenfeld „Störfallbetrieb“ auseinandersetzen und das Ergebnis in der Begründung dokumentieren. In vielen Fällen wird der kurze Hinweis genügen, dass kein Störfallbetrieb in der Nähe ist bzw. dass durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet wird. Eine Auseinandersetzung mit diesem Sachverhalt sollte aber <b>erkennbar</b> stattgefunden haben</p> <p>Im Auftrag</p>	<p>Die Anregungen werden im Laufe der weiteren Planung berücksichtigt.</p>

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Abteilung IV 6 Landesplanung  
und ländliche Räume

Stand: 01.08.2017

## Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten

### Anregungen für die besondere städtebauliche Begründung von textlichen Festsetzungen nach § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO

#### Allgemeine Begründung für den generellen Einzelhandelsabschluss:

Siehe Ziffern 2.4.1 (Abschnitt "Gewerbe- und Industriegebiete") und 3.4.4 des Gemeinsamen Beratungserlasses zur Ansiedlung von Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs vom 1. August 1994.

#### Begründung für die Ausnahme "Verkaufsflächen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang, aber keine Waren und Güter des täglichen Bedarfs":

Ziel der Gewerbegebietsfestsetzung ist die Ansiedlung von Handwerks-, Produktions-, Dienstleistungs- und Großhandelsbetrieben, um das Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde zu erhöhen und ausreichende Flächen insbesondere auch zur Umsiedlung städtebaulich störender Betriebe zur Verfügung stellen zu können. Diesen Betrieben soll jedoch als untergeordnete Nebeneinrichtung Gelegenheit gegeben werden, ihre Produkte an Endverbraucher zu verkaufen (Direkt-Vermarktung). Wegen der i.d.R. eher wohnungsfern gelegenen Gewerbegebiete wird der Einzelhandel mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs generell ausgeschlossen; diese Einrichtungen sollen wohnungs- und verbrauchernah angesiedelt werden.

#### Begründung für die erweiterte Ausnahme "Verkaufsfläche Kfz. usw.":

Die erweiterte Ausnahme für den Einzelhandel soll Gewerbebetrieben, deren Produktpalette ein flächenbeanspruchendes Sortiment umfasst, die gleichen Möglichkeiten wie den vorstehend genannten Betrieben eröffnen. Insbesondere Kfz-Reparaturwerkstätten, die gleichzeitig einen Gebraucht- oder Neuwagenhandel betreiben, Zimmerei- oder Tischlereibetriebe, die Möbel, Zäune, Carports o.ä. herstellen, oder der Baustoffgroßhandel benötigen für die vorgenannten Produkte erhebliche Stellflächen. Diesem Umstand soll durch eine weitere begrenzte Ausnahmeregelung Rechnung getragen werden.

Dieser Text wird mit in die Begründung aufgenommen. Die Anregungen werden berücksichtigt.

Die Gemeinde wird keine Ansiedlungsbeschränkungen der vorgeschlagenen Art festsetzen. Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

- 2 -

**Gemeinsame Begründung:**

Von dem vorstehend im Ausnahmewege ermöglichten Einzelhandel gehen nicht die in der Begründung zum grundsätzlichen Einzelhandelsausschluss angeführten Gefährdungen für die städtebauliche Entwicklung aus.

**Muster für eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan**

1. Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.
- 1.1 Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 300 qm Geschossfläche / alternativ 200/250 m<sup>2</sup> Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie
  - nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
  - in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und
  - diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- 1.2 Eine Überschreitung der max. zulässigen Geschossfläche von 300 qm / alternativ Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 200/250 m<sup>2</sup> für den Einzelhandelsanteil kann darüber hinaus bis zu max. 1.200 qm Geschossfläche / alternativ ... qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des Holzver- oder holzbearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt; auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils im Sinne der Ziffer 1.1, 3. Spiegelstrich kann in diesem Fall verzichtet werden.
- 1.3 Bei der Ermittlung der Geschossflächen nach Ziffer 1.1 und 1.2 sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mit zurechnen (§ 20 Abs. 3 Baunutzungsverordnung).

Die vorgeschlagenen textlichen Festsetzungen werden teilweise übernommen.

1. wird übernommen
- 1.1 wird mit Festlegung der zulässigen Geschossfläche übernommen
- 1.2 wird mit Festlegung der zulässigen Geschossfläche übernommen
- 1.3 wird nicht übernommen

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden  
01. Feb. 2018

**Amt Hohe Elbgeest**  
Eing. 31. Jan. 2018  
U. Amt II, Jo

Schleswig-Holstein  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume  
und Integration

Landesplanungsbehörde  
Ihr Zeichen: /621.41 GM 298103  
Ihre Nachricht vom: /09.11.2017  
Mein Zeichen: IV 623 - 66383/2017  
Meine Nachricht vom: /

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amtsvorsteher  
des Amtes Hohe Elbgeest  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf

mit einer Kopie  
für die Gemeinde  
Börnsen

Anne-Katrin Leibauer  
Anne-Katrin.Leibauer@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-1851  
Telefax: +49 431 988-6-141851

durch den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

24. Januar 2018

nachrichtlich:  
Landrat  
des Kreises Herzogtum Lauenburg  
- Fachdienst Regionalentwicklung und  
Verkehrsinfrastruktur  
- Fachdienst Naturschutz  
Barlachstraße 2  
23909 Ratzeburg

KR. HERZOGTUM LAUENBURG  
DES LANDBAU  
EING. 25. JAN 2018  
Gesehen: 30.1.18  
Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat  
Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Läden  
Fachdienst Regionalentwicklung  
und Verkehrsinfrastruktur  
Im Auftrag

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 132)**

- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Börnsen, Kreis Herzogtum Lauenburg**  
**Planungsanzeige vom 09.11.2017**  
**Sichtvermerk des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 16.11.2017**

Die Gemeinde Börnsen beabsichtigt, das vorhandene Gewerbe- und Mischgebiet südlich der Schwarzenbeker Landstraße bzw. westlich der Straße „Zwischen den Kreiseln“ nach Westen zu erweitern. Im nördlichen Bereich des Plangebietes ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes vorgesehen, südlich anschließend sind zunächst Mischgebietsflächen und schließlich Maßnahmenflächen geplant.

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-2833 |  
Poststelle@im.landsh.de | www.innenministerium.schleswig-holstein.de | Buslinie 41, 42, 51 |  
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Da sich die Planung in wesentlichen Zügen geändert hat, wird eine neue Stellungnahme der Landesplanung angefordert.

- 2 -

Die Planung entwickelt sich aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Börnsen (12. Änderung). Der Kreis Herzogtum Lauenburg äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Zur Sicherung des landesplanerischen Ziels eines gestuften Versorgungssystems an geeigneten Standorten sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, insbesondere mit Ausweisung gewerblicher Bauflächen, Festsetzungen zu treffen, die eine diesen Zielen zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessiv erfolgende Einzelhandelsansiedlungen (Einzelhandelsagglomerationen) ausschließen (Ziff. 2.8 Abs. 11 LEP 2010).

Formulierungen für entsprechende textliche Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten finden sich in dem beiliegenden Merkblatt; die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen sind entsprechend zu ergänzen.

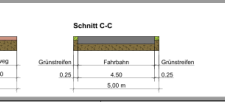
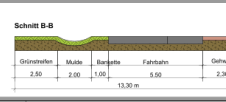
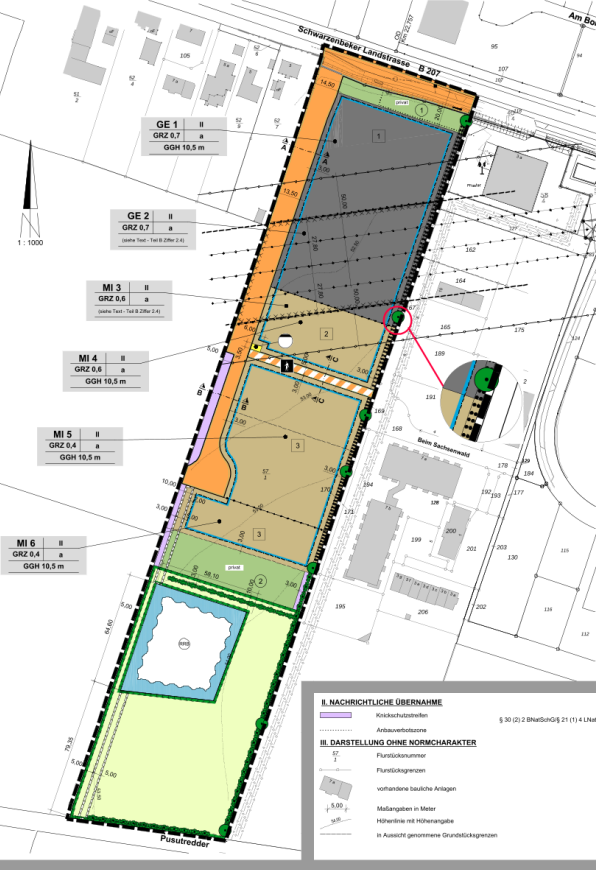
Bezüglich der geplanten Mischgebietsflächen, in denen Einzelhandelsbetriebe allgemein zulässig sind, wird zudem empfohlen, zum Schutz des in der Gemeinde Börnsen bestehenden Nahversorgungsstandortes an der B 207 (Lidl) eine Festsetzung als GE-Gebiet mit den o.a. Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung zu prüfen.

Unter der Voraussetzung, dass Einzelhandelseinrichtungen im Gewerbegebiet wie oben dargelegt grundsätzlich ausgeschlossen werden und der Nachweis einer Prüfung der Festsetzung der geplanten Mischgebiet als GE-Gebiet mit den o.a. Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung geführt wird, wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Börnsen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

  
Leibaauer

PLANZEICHNUNG - TEIL A



ZEICHENERKLÄRUNG

- 1. FESTZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GE Mehrstöckiges Gewerbegebäude
MI Mehrfamilienhaus
MAZ Mehrfamilienhaus als Miet- und Wohnbau
GRZ 0,5 Grenznutzungszone
GGH 18,5 m Grundstückshöhe
BAUWEISE, BAULINEN, BAUGRENZEN
Verfahrensweise
Verfahrensweise
Verfahrensweise
Verfahrensweise
Verfahrensweise

- FLÄCHEN FÜR VERSORGENDEMASSENLAGEN: FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERREINIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGSANLAGEN, ANRIECHTUNGEN UND ZONEN MASSENLAGEN, DIE DEN KLIMAWANDEL ENTGEWÄHREN
Grünflächen
Wasserflächen
Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung des Hochwasserschutzes und die Regulierung des Wasserabflusses

- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERVERSORGUNG DES HOCHWASSERSCHUTZES UND DIE REGULIERUNG DES WASSERABFLUSSES
Grünflächen
Wasserflächen

- PLANUNGEN, NUTZUNGSZUGELINGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN UND SCHUTZ ZUM PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
Grünflächen
Wasserflächen

- BONITÄTE PLANZEHNER
Grünflächen

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
Darstellung ohne Normcharakter

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
Entwicklungsmaßstab

TEXT - TEIL B

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1.1 Gewerbegebiet (GE) § 8 BauVO
1.2 Mehrfamilienhaus (MI) § 9 (1) BauVO § 8 BauVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
1.3 Grenznutzungszone (GRZ) 0,5
1.4 Grundstückshöhe (GGH) 18,5 m

BAUWEISE, BAULINEN, BAUGRENZEN
1.5 Verfahrensweise
1.6 Verfahrensweise
1.7 Verfahrensweise

FLÄCHEN FÜR VERSORGENDEMASSENLAGEN: FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERREINIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGSANLAGEN, ANRIECHTUNGEN UND ZONEN MASSENLAGEN, DIE DEN KLIMAWANDEL ENTGEWÄHREN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERVERSORGUNG DES HOCHWASSERSCHUTZES UND DIE REGULIERUNG DES WASSERABFLUSSES

PLANUNGEN, NUTZUNGSZUGELINGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN UND SCHUTZ ZUM PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

BONITÄTE PLANZEHNER

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Die Fläche ist gemäß Anl. ab den 15.10.2025 zu räumen. Mülllager ist von Fläche zu entfernen. (Pflanz, siehe Begründung).

Kirkochzaun

Kirkochzaun

Kirkochzaun

Kirkochzaun

Kirkochzaun

Kirkochzaun

Kirkochzaun

Kirkochzaun

Kirkochzaun

Kirkochzaun

Kirkochzaun

Kirkochzaun

Kirkochzaun

Kirkochzaun

Kirkochzaun

Kirkochzaun

Kirkochzaun

Kirkochzaun

Kirkochzaun

PRÄMIEL

Prämie

Prämie

Prämie

Prämie

Prämie

Prämie

Prämie

Prämie

Prämie

Prämie

Prämie

Prämie

Prämie

Prämie

Prämie

Prämie

Prämie

Prämie

Prämie

ORDNUNGSVEREINBARUNGEN

1. Aufhebung aufgrund Auftragsmittler für Gemeindevorstellung

2. Die ermittelte Bauwerksfläche des Auftragsmittlers ist durch Aufhebung in der Besondereintragung

3. Die Beibehaltung von sonstigen öffentlich-rechtlichen Belastungen

4. Die Gemeindevorstellung hat ein Einverständnis

5. Der Erwerb des Baulandbesitzes

6. Die Beibehaltung von sonstigen öffentlich-rechtlichen Belastungen

7. Es wird bestätigt

8. Die Gemeindevorstellung hat die Befugnis

9. Die Gemeindevorstellung hat die Befugnis

10. Die Gemeindevorstellung hat die Befugnis

11. Der Beschluss

12. Der Beschluss

13. Der Beschluss

14. Der Beschluss

15. Der Beschluss

16. Der Beschluss

17. Der Beschluss

18. Der Beschluss

19. Der Beschluss

SATZUNG DER GEMEINDE BÖRSSEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30

1. Auftragsmittler

2. Die ermittelte Bauwerksfläche

3. Die Beibehaltung von sonstigen öffentlich-rechtlichen Belastungen



Table with dates: Datum: Januar 2022, Februar 2022, März 2022, April 2022, Mai 2022, Juni 2022, Juli 2022, August 2022, September 2022, Oktober 2022

Planungszustand

Logo of the community planning office



# Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

**Gemeinde Börnsen**

**Bebauungsplan Nr. 30**

Stand:  
Beteiligung und Unterrichtung  
der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB  
und der Behörden und Träger öffentlicher  
Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Bearbeitet im November 2022

**Verfasser:**  
BSK Bau + Stadtplaner Kontor  
Mühlenplatz 1  
23879 Mölln

**Bearbeitung:**  
Horst Kühl  
Lena Lichtin

**Auftraggeber:**  
**Gemeinde Börnsen**  
über das  
Amt Hohe Elbgeest  
Christa-Höppner Platz 1  
21521 Dassendorf



## INHALTSVERZEICHNIS

1. **Planung**
2. **Planungsrechtliche Grundlagen**
3. **Verkehr/ Erschließung**
4. **Ver- und Entsorgung**  
Abwasser- und Regenwasserbeseitigung  
Versorgungseinrichtungen  
Abfallentsorgung  
Löschwasser  
Tiefbauarbeiten
5. **Denkmalschutz**
6. **Naturschutz und Landschaftspflege**
7. **Umweltbericht**
8. **Artenschutzrechtliche Prüfung**
9. **Immissionsschutz**
10. **Freileitung**
11. **Störfallbetrieb**





## 1. PLANUNG

### PLANUNGSZIEL

Die Gemeinde Börnsen plant das vorhandene Gewerbe- und Mischgebiet südlich der Schwarzenbeker Landstraße bzw. westlich der Straße „Zwischen den Kreisel“ (B-Plan Nr. 27), nach Westen, im Bereich des Flurstücks 57/1, der Flur 3 in der Gemarkung Börnsen, zu erweitern. Des Weiteren soll im südlichen Bereich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden. Diese Fläche grenzt im Osten an andere vorhandene Ausgleichsflächen an, so dass sich insgesamt ein größerer Bereich als Ausgleichsfläche bis zur Börnsener Straße erstreckt.

Der Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen hat als städtebauliche Zielsetzung die Schaffung einer Gewerbefläche im nördlichen Bereich des Flurstücks 57/1 und südlich daran anschließend eines Mischgebietes.

Für das Plangebiet wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 9 (1) 1 BauGB / § 8 BauNVO und für das Mischgebiet (MI) gemäß § 9 (1) 1 BauGB / § 6 BauNVO festgesetzt. Als Übergang zur freien Landschaft wird im Süden eine breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Dieses Ergebnis vorweggeschickt hat dann die Gemeinde bewogen am 26.05.2016, für das Gebiet „Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207) nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald (B-Plan Nr. 27)“ den Bebauungsplan Nr. 30 aufzustellen.

Als vorbereitende Planung wurde die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, durchgeführt. Am 02.09.2014 wurde die 12. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes weist ein Gewerbegebiet gemäß § 5 (2) 1 BauGB / § 8 BauNVO im Norden und südlich dieser Fläche ein Mischgebiet gemäß § 5 (2) 1 BauGB/ § 6 BauNVO aus. Der Übergang zur freien Landschaft im Süden ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB ausgewiesen. Somit entwickelt sich der Bebauungsplan Nr. 30 aus dem Flächennutzungsplan.

### FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplangebietes sind: ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GE) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 8 BauNVO, ein Mischgebiet (MI) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 6 BauNVO, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, private Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, Flächen für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB sowie mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m § 1 (6) BauNVO)

#### Gewerbegebiet (GE) § 8 BauNVO

Zulässig sind gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
4. Anlage für sportliche Zwecke.

Ausgeschlossen sind



3. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO

1. Wohnungen für Aufsichts-, und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundflächen und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausgeschlossen sind

3. Vergnügungsstätten.

Mischgebiet (MI) (§ 6 BauNVO)

Zulässig sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. Sonstige Gewerbebetriebe, auch Räderlager,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe

Ausgeschlossen sind

7. Tankstellen,
8. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 2 Nr. 2 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m § 16 BauNVO)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

ALTERNATIVE STANDORTE

## 2. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Börnsen hat am 26.05.2016, für das Gebiet „Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207) nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald (B-Plan Nr. 27)“ den Bebauungsplan Nr. 30 aufzustellen.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Börnsen wurde am 02.09.2014 wirksam und bildet die vorbereitende Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 30.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst mit der Bekanntmachung vom 03.11.2017



- (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S 674)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) neugefasst mit der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
  - die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S: 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
  - Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009, (GVObI. S. 1422) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 06.12.2021 (GVObI. S. 1422).

### 3. VERKEHR / ERSCHLIESSUNG

Der Plangeltungsbereich liegt südlich an der „Schwarzenbeker Landstraße“ (B 207) und westlich der Straße „Beim Sachsenwald“.

### 4. VER- UND ENTSORGUNG

#### Abwasser- und Regenwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser wird durch den Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden entsorgt.

Die Bodenverhältnisse aus lehmigem Sand bis sandigem Lehmboden, meist über Geschiebemergel, lassen kaum eine natürliche Versickerung des Oberflächenwassers zu. Die Entwässerung des Plangebietes hat entsprechend über Versickerungs- und Rückhalteeinrichtungen zu erfolgen.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Bebauungsplangebiet erfolgt über eine Rohrleitung, die in die im südwestlichen Teil geplanten Regenrückhaltebecken führt. Von dort aus wird das Niederschlagswasser über eine Rohrleitung in die Schulenbrooksbek in Richtung Westen geführt.

Für eine Einleitung des überschüssigen Oberflächenwassers sind wasserrechtliche Genehmigungen zu beantragen.

#### Versorgungseinrichtungen

Die Wasserversorgung der Gemeinde Börnsen wird durch die Gas- und Wärmedienst Börnsen GmbH sichergestellt. GWB besitzt ein eigenes Wasserwerk nördlich des Rathauses.

Die Versorgung mit Strom und Gas erfolgt über die Gas- und Wärmedienst Börnsen GmbH und/oder andere Anbieter.

#### Abfallentsorgung

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragter Dritter durch.

Die Entsorgung erfolgt gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung).



Diese regelt die Entsorgung von Abfällen (z.B. Behälterausstattung, Abfuhrhythmus und Bereitstellung).

### **Löschwasser**

Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 – IV 334-166.701.400 – ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h, für eine Löschdauer von 2 h bereitzuhalten.

### **Tiefbauarbeiten**

Vor Beginn erforderlicher Tiefbauarbeiten für die Erschließungsarbeiten sowie für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsanlagen ist die genaue Kabellage der Stromversorgungsleitungen bei den zuständigen Betriebsstellen der Versorgungsträger zu erfragen.

Die Schutzmaßnahmen des Merkblatts „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ sind zu berücksichtigen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Fackenburg Allee 31, in 23554 Lübeck und/oder anderen Anbietern, so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

## **5. DENKMALSCHUTZ**

### *§ 15 DSchG - Funde:*

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin/Eigentümer und Besitzerin/Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin/Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

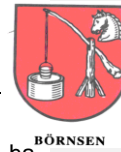
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## **6. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE**

### **6.1 Eingriffs- und Ausgleichsermittlung**

#### **Angaben zum Plangebiet**

Das Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 befindet sich direkt südlich der Schwarzenbeker Landstraße (B 207), nördlich des Feldweges Pusutredder und direkt westlich des Bebauungsplanes Nr. 27 mit u.a. im Norden Gewerbe, in der Mitte betreutem Wohnen und im Süden Maßnahmenfläche. Das Planbereich umfasst das Flurstück 57/1 der



Flur 3 in der Gemarkung Börnsen. Die Planfläche ist insgesamt 42.200 m<sup>2</sup> bzw. 4,22 ha groß.

Die Fläche ist zurzeit eine Ackerfläche, die im Osten, im Süden und im südlichen Bereich der Westgrenze von Knickstrukturen umfasst ist. Im Westen und im Süden, südlich des Feldweges Pusutredder, sind weitere Ackerflächen vorhanden, die ebenso mit Knickstrukturen unterteilt sind.

### Planung

Das Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 30 der Gemeinde Börnsen ist auf dem Flurstück 57/1 der Flur 3, in der Gemarkung Börnsen, die Entwicklung eines Gewerbegebietes sowie die Festsetzung eines Mischgebietes, direkt westlich an das vorhandene Gewerbe- und Mischgebiet im Osten (B-Plan Nr. 27) anschließend. Des Weiteren soll im südlichen Bereich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden. Diese Fläche grenzt im Osten an andere vorhandene Ausgleichsflächen an, so dass sich insgesamt ein größerer Bereich als Ausgleichsfläche bis zur Börnsener Straße erstreckt.

Die Planung sieht vor, die Schaffung von einem eingeschränkten Gewerbegebietes mit einer Grundflächenzahl von 0,7 im Norden, Mittig des Plangebietes von Flächen für Mischgebieten mit Grundflächenzahlen von 0,4 bis 0,6 und dazu angeschlossenen, private Grünfläche sowie von einer Maßnahmenfläche im Süden. Zur Regelung des Wasserwirtschaftes im Plangebiet soll im nördlichen Bereich der Maßnahmenfläche einen Regenrückhaltebecken errichtet werden. Als Abgrenzung der Maßnahmenfläche in Richtung Norden bzw. in Richtung privaten Grünfläche und Mischgebiet, wird eine Knickneuanlage festgesetzt.

Im südlichen Plangeltungsbereich wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Fläche bildet eine Fortsetzung der direkt im Osten angrenzenden Maßnahmenfläche (Bebauungsplan Nr. 27). Hier wird der größte Teil des erforderlichen Ausgleiches erbracht.

Ferner wird im Süden der Planfläche, im Bereich der festgesetzten Maßnahmenfläche, eine Fläche für Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) festgesetzt. Hier soll das Oberflächenwasser gesammelt und gedrosselt über den Graben am Pusutredder in Richtung Westen, in die Schulenbrooksbeck eingeleitet werden.

Zwischen dem Mischgebiet und der Maßnahmenfläche wird, analog wie im Bebauungsplan Nr. 27, eine private Grünfläche festgesetzt.

Auch im nördlichen Plangebiet, zur Schwarzenbeker Landstraße hin, wird eine Grünfläche zur Abgrenzung des Gewerbegebietes in Richtung Norden bzw. zur Sachsenwalder Landstraße hin, festgesetzt.

Die vorhandene Knickstruktur an der Ostgrenze, im Bereich des Gewerbegebietes und des Mischgebietes, soll als gesetzlich geschützte Knickstruktur entwidmet werden. Die soll aber ohne Knickschutzstreifen als Gehölzstruktur erhalten werden. Insgesamt wird die Knickstruktur auf einer Länge von 275 m entwidmet. Dafür ist Ausgleich zu leisten.

Die restlichen Knickstrukturen an der Ost- und Westgrenze, innerhalb des Plangeltungsbereiches werden zum Erhalt festgesetzt. Bei der Knickstruktur an der Westgrenze direkt außerhalb des Plangeltungsbereiches sowie bei der Knickstruktur an der Ostseite im Bereich der privaten Grünfläche, werden Knickschutzstreifen von 3 bis 5 m Breite zum Schutz des Knicks festgesetzt.

Die Erschließung der Fläche soll mit einer Straße in nord-südlicher Richtung von der Schwarzenbeker Landstraße (B 207) aus erfolgen. Die Erschließungsstraße endet mit einem



Wendehammer. Ein kleiner Stichweg in west-östlicher Richtung, verbindet dem Planbereich mit der Straße „Beim Sachsenwald“ im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27. Für die Erschließung bzw. Verlängerung der Straße „Beim Sachsenwald“ ist die Entfernung von insgesamt ca. 5 m Knick an der östlichen Plangrenze des Bebauungsplanes Nr. 30 erforderlich. Dafür ist ebenso Ausgleich zu leisten.

Der Bebauungsplan Nr. 30 setzt für das Geltungsbereich eingeschränktes Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,7, Mischgebiete mit Grundflächenzahlen von 0,5 und 0,6, Straßenverkehrsflächen, private Grünfläche, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie eine Fläche für Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) fest.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden:

Gewerbegebiet (GRZ 0,7)	9.305 m <sup>2</sup>
Mischgebiet (GRZ 0,6)	2.925 m <sup>2</sup>
Mischgebiet (GRZ 0,4)	8.257 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsfläche	4.973 m <sup>2</sup>
(davon vorh. Straße B 207 = 1.286 m <sup>2</sup> )	
Fläche für Wasserwirtschaft (RRB)	3.269 m <sup>2</sup>
Fläche für Versorgungsanlagen	21 m <sup>2</sup>
Grünfläche privat	2.661 m <sup>2</sup>
Maßnahmenfläche	10.079 m <sup>2</sup>
davon vorh. Knickstrukturen (600 m <sup>2</sup> )	
Knickneuanlage (225 m <sup>2</sup> )	
Zuwegung zum RRB (5 m x 78 m = 390 m <sup>2</sup> )	
Anrechenbar als Ausgleichsfläche (8.864 m <sup>2</sup> )	
Knickschutzstreifen	<u>710 m<sup>2</sup></u>
Gesamt:	42.200 m <sup>2</sup>

**Eingriffsermittlung der Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz**

Die Eingriffs-/Ausgleichsermittlung erfolgt gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 01.01.2014: „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.

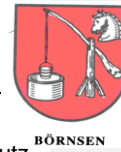
Die Ackerfläche innerhalb des Plangeltungsbereiches gehört zu den Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Die Knickstrukturen sind nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt und gehören zu den Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

**Schutzgut Boden**

Für die geplante Festsetzung von Gewerbegebiet, Mischgebiet sowie Straßenverkehrsflächen inklusive dazugehörenden Nebenflächen, werden Abgrabungen bzw. Auffüllungen und evtl. Bodenaustausch notwendig und es werden Flächen versiegelt. Die versiegelten Flächen wirken sich auf sämtliche Bodenfunktionen aus:

1. Störung der Bodenfauna und –flora,
2. Verminderung oder Ausfall der Puffer- und Filterfunktion des Bodens für Wasser und Fremdstoffe
3. Störung der Bodenstruktur.



Gemäß dem Runderlass, ist für eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, als erforderliche Ausgleichsmaßnahme für die Bodenversiegelung, eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, ist als Ausgleichsmaßnahme eine Fläche im Verhältnis 1:0,5 aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und diese z.B. zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln.

Durch die Minimierung der vollversiegelten Flächen bei den Zufahrtswegen und Stellplätzen z.B. durch breittufige Pflasterung, Schotterrassen oder Rasengitter wird der Eingriff in das Schutzgut Boden reduziert.

Für das Gewerbegebiet von 9.305 m<sup>2</sup> Größe und mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7, sind insgesamt 6.514 m<sup>2</sup> Bebauung (Grundfläche) zulässig. Die zulässige Grundfläche darf, gemäß § 19 (4) BauNVO mit 50 % für Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten überschritten werden, jedoch bis zu einer GRZ von 0,8. Somit darf für das Gewerbegebiet eine Fläche von  $9.305 \times 0,8 = 7.444 \text{ m}^2$  versiegelt werden.

Für das 2.925 m<sup>2</sup> großes Mischgebiet mit einer GRZ von 0,6 ist eine Grundfläche von 1.755 m<sup>2</sup> zulässig. Mit der zugelassenen Überschreitung für Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sind insgesamt  $2.925 \text{ m}^2 \times 0,8 = 2.340 \text{ m}^2$  Versiegelung zulässig.

Für das 8.257 m<sup>2</sup> großes Mischgebiet mit einer GRZ von 0,4 ist eine Grundfläche von 3.303 m<sup>2</sup> zulässig. Mit der zugelassenen Überschreitung von 50 % für Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sind insgesamt  $8.257 \text{ m}^2 \times 0,60 = 4.954 \text{ m}^2$  Versiegelung zulässig.

Insgesamt ist somit für die geplante Bebauung (Gewerbegebiet und Mischgebiet) eine Versiegelung von **14.738 m<sup>2</sup>** maximal zulässig.

Für die Erschließung werden insgesamt  $4.973 \text{ m}^2 - 1.286 \text{ m}^2$  (bereits vorhanden) = **3.687 m<sup>2</sup>** neu versiegelt.

Somit wird insgesamt für den Bebauungsplan Nr. 30 eine Fläche von **18.425 m<sup>2</sup>** neu versiegelt, die durch Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen sind:

- ca. **18.425 m<sup>2</sup>** Fläche für Vollversiegelung (Bebauung, Zuwegung, Nebenflächen, Erschließung) auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz bei einem Eingriffs- /Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 = **9.213 m<sup>2</sup>**

#### Erforderlicher Ausgleich für die Fläche für Regenrückhaltung:

Für die geplanten Regenrückhaltebecken werden ebenfalls Abgrabungen im Bereich der Becken und Auffüllungen im Bereich der Wälle notwendig.

Eine Fläche mit ca. 3.269 m<sup>2</sup> wird für Regenrückhaltung durch Regenrückhaltebecken (RRB) in Anspruch genommen, das Ausgleichsverhältnis wird mit 1:0,1 berechnet.

- ca. 3.269 m<sup>2</sup> Fläche für die Regenrückhaltebecken bei einem Eingriffs- /Ausgleichsverhältnis von 1:0,1 = **327 m<sup>2</sup>**

#### **Schutzgut Wasser**

Durch die Bebauung entstehen unvermeidbare Eingriffe in den Wasserhaushalt. Sie sind geringfügig über Minimierungsmaßnahmen ausgleichbar.

Anfallendes Schmutzwasser wird durch das Kanalnetz des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden abgeführt bzw. entsorgt.



Eine Versickerung des von den Dachflächen anfallenden, gering verschmutzten Niederschlagswassers auf den Grundstücken ist nicht möglich.

Das anfallende gering verschmutzte Niederschlagswasser wird deshalb größtenteils gesammelt und dem geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt. Nähere Bestimmungen hierzu sind über wasserrechtliche Verfahren zu definieren.

Die Eingriffe durch die bauliche Entwicklung in das Schutzgut Wasser gelten damit nach dem Erlass z.T. als ausgeglichen, nicht ausgleichbar ist die fehlende Versickerungsleistung. Hierfür ist ein Ausgleich erforderlich. Da die Ausgangssituation keine Versickerungsleistung auf den betroffenen Flächen erwarten lässt, wird für die zugelassene Versiegelung von 19.664 m<sup>2</sup> folgendes Ausgleichsverhältnis angesetzt:

Eingriffs-Ausgleichsverhältnis von 1:0,1                      18.425 m<sup>2</sup> x 0,1 =                      **1.843 m<sup>2</sup>**

**Zusammenstellung Ausgleichsbedarf:**

<b>Schutzgut Boden</b>	<b>9.540 m<sup>2</sup></b>
<b>Schutzgut Wasser</b>	<b><u>1.843 m<sup>2</sup></u></b>

Die erforderliche Flächengröße der Ausgleichsfläche beträgt: **11.383 m<sup>2</sup>**

**Die erforderliche Kompensation von 11.383 m<sup>2</sup> wird wie folgt erbracht:**

- **8.864 m<sup>2</sup> (10.079 m<sup>2</sup> - 600 m<sup>2</sup> vorh. Knickstruktur – 225 m<sup>2</sup> gepl. Knickneuanlage – 390 m<sup>2</sup> Zuwegung zum RRB) auf der Maßnahmenfläche im südlichen Planbereich als Übergangzone zur freien Landschaft (extensive Gras und Krautflur)**
- **2.519 m<sup>2</sup> extern; auf dem Flurstück 3/2, Flur 2 in der Gemarkung Börnsen, erbracht.**

**Eingriffsermittlung für Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.**

Zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz gehören die Knickstrukturen. Sie sind nach § 21 LNatSchG geschützt. Beeinträchtigungen von für den Naturschutz besonders bedeutsamen Flächen sind zu unterlassen, wobei Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope grundsätzlich verboten sind. Nach § 21 (3) LNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn ein entsprechender Ausgleich geleistet wird.

Aufgrund der Planung bzw. der Verbindung zur Straße „Beim Sachsenwald“ im Osten müssen insgesamt 5 m Knick beseitigt werden. Ferner soll der Knickstruktur an der Ostseite im Bereich des Gewerbegebietes und des Mischgebietes auf einer Länge von 275 m als Knickstruktur entwidmet werden. Die Gehölze werden aber als „Hecke“ zum Erhalt festgesetzt.

Gemäß des Erlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 11. Juni 2013 sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen in § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung eines Knicks dann ausgeglichen, wenn sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wieder hergestellt sind.

Als Ausgleichsgrundsatz hat der Kreis Herzogtum Lauenburg eine Ausarbeitung „Standards für den Knickschutz in der Bauleitplanung“ ausarbeitet. Diese ist am 01.11.2020 in Kraft getreten.





Als Ausgleichsverhältnis wird vorgegeben bei der Beseitigung von Knicks in einem Verhältnis von 1:2 und beim Entwidmung von Knicks in einem Verhältnis von 1:1 anzusetzen.

Die Entfernung von insgesamt 5 m Knickstruktur ist mit einer neuen Knickanlage, in einem Ausgleichsverhältnis von 1:2 zu kompensieren.

=> 5 m            1:2 =            10 m

Die Entwidmung von insgesamt 275 m Knickstruktur ist mit einer neuen Knickanlage, in einem Ausgleichsverhältnis von 1:1 zu kompensieren.

=> 275 m            1:1 =            275 m

#### **Zusammenstellung erforderlichen Knickkompensation**

**Insgesamt sind somit 285 m Knickneuanlage als Kompensation für die Beeinträchtigungen der Knickstrukturen erforderlich.**

**Die erforderliche Knickkompensation von 285 m wird wie folgt erbracht:**

- 75 m Knickneuanlage innerhalb des Plangeltungsbereiches, als Übergang Wohngebiet / private Grünfläche – Ausgleichsfläche
- 210 m extern auf dem Flurstück 49/1, Flur 6, Gemarkung Börnsen

## **6.2 Grünordnerische Festsetzungen**

### **Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25b BauGB)**

#### **Erhaltung von Landschaftselementen**

Die gekennzeichneten Knickstrukturen mit Überhältern sowie die Hecken innerhalb des Plangebietes, sind durch Festsetzung zu erhalten. Die Knickstrukturen sind in der öffentlichen Hand zu bleiben bzw. zu übergeben.

#### **Knickstrukturen und Hecken:**

Die Gehölze der Knickstrukturen sowie der Hecken sind bei nachhaltiger Beeinträchtigung ihrer Vitalität oder ihrem natürlichen Abgang mit Knicksträuchern gleicher Art zu ergänzen. Lückige Gehölzbestände auf dem Knickwall sowie Knickwälle ohne Gehölze sind mit Knickgehölzen wie unter Ziffer „Knickneuanlagen“ aufzupflanzen.

Die fachgerechte Pflege des Knicks ist zu gewährleisten; der Knick ist alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen (eine Handbreit über dem Boden absägen). Im Abstand von 20 – 50 m bleiben die Überhälter stehen. Die Fristen des § 21(4) LNatSchG (Gehölzschnitt nur vom 01. Oktober bis 28./29. Februar) sind zu beachten und anzuwenden. Das Reisig bleibt nicht auf dem Wall liegen. Erodierete Stellen im Knickwall werden mit Grassoden ausgebessert.

#### **Knickschutzstreifen:**

Die zu erhaltende Knickstruktur im Bereich der privaten Grünfläche sowie entlang der im Westen, direkt außerhalb des Plangeltungsbereiches liegenden Knickstruktur, sind mit einem 3 bis 5 m breiten Knickschutzstreifen festzusetzen. Die Knickschutzstreifen sind als Gras- und Krautflur extensiv zu pflegen, (Mahd 1x/Jahr, August/ September).

Das Mähgut ist abzutransportieren. In den Knickschutzstreifen sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

#### **Überhälter / Bäume:**

Die Bäume sind so zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder seine Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, vorkommen. Als Schädigung des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) gelten insbesondere



- Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke
- Abgrabungen, Ausschachtungen, (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen
- Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, oder Laugen
- Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
- Unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Unkrautvernichtungsmitteln.
- Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zum befestigten Verkehrsraum gehört.

Jedem Baum ist ein vegetationsfähiger Standort von mind. 10 m<sup>2</sup> Größe zu gewährleisten und auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.

Die Bäume sind aus Gründen des Faunenschutzes nur in Ausnahmefällen baumchirurgisch zu behandeln. Auf die Verkehrs-Sicherheitspflicht ist zu achten. Art und Umfang der Verkehrssicherungsmaßnahmen sind von dem Zustand des Baumes, dem Standort des Baumes, der Art des Verkehrs und der Verkehrserwartung abhängig. Dabei darf der Charakter des Baumes nicht beeinträchtigt werden.

Bei nachhaltiger Beeinträchtigung der Vitalität der Bäume oder ihrem Abgang sind diese durch gleiche Arten mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm umgehend zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

#### Schutzmaßnahmen während der Bauzeit:

Die vorhandenen Knicks und die zu schützenden Bäume sind, soweit erforderlich, vor Baubeginn und während der Bauphase vor Beschädigung, fachgerecht zu schützen und zu sichern. Die Knickstrukturen sind zu den Bauflächen hin in einem Schutzabstand von 3 m durch Bauzäune zu sichern. Das Befahren mit Baumaschinen sowie das Zwischenlagern von Baumaterial ist innerhalb des Schutzabstandes zur Vermeidung von Bodenverdichtungen unzulässig.

### **Minimierungsmaßnahmen (§ 9 (1) 4, 14, 16 BauGB)**

#### Bodenschutzmaßnahmen

Der vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle bis zur Wiederverwertung auf dem Grundstück, zwischenzulagern. Die Mutterbodenmieten sind nicht höher als 1 m anzulegen und mit einer geeigneten Gründüngung einzusäen (z. B. Lupine; Schutz des Oberbodens).

#### Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes

Das unbelastete Regenwasser von den Dachflächen ist zu sammeln und zur Gartenbewässerung zu verwenden. Überschüssiges Regenwasser ist in das geplante Regenrückhaltebecken einzuleiten. Nähere Bestimmungen hierzu sind über wasserrechtliche Verfahren zu benennen. Grundstücksdrainageanlagen dürfen nicht an die öffentliche Regenwasserleitung angeschlossen werden.

#### Maßnahmen mit Auswirkung auf das Landschaftsbild

Die verschiedenen Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet dienen der Einbindung des Gebietes in die Landschaft und schaffen einen harmonischen Übergang zur umliegenden Landschaft.

### **Gestaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a BauGB)**

#### Baumpflanzungen auf den Grundstücken

Zur Untergliederung geplanter Stellplätze auf den Grundstücken ist innerhalb von Stellplatzflächen je vier angefangener Stellplätze ein mittel- bis großkroniger



standortheimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

**Empfohlene Gehölzarten:**

- Feldahorn	( <i>Acer campestre</i> )	- Holzbirne	( <i>Pyrus pyraeaster</i> )
- Feldahorn	( <i>Acer campestre Elsrijk</i> )	- Stieleiche	( <i>Quercus robur</i> )
- Spitzahorn	( <i>Acer platanoides</i> )	- Gem. Mehlbeere	( <i>Sorbus aria</i> )
- Bergahorn	( <i>Acer pseudoplatanus</i> )	- Stadt-Linde	( <i>Tilia cordata 'Greenspire'</i> )
- Hainbuche	( <i>Carpinus betulus</i> )	- Winter-Linde,	( <i>Tilia cordata 'Rancho'</i> )
- Säulen-Hainbuche	( <i>Carpinus betulus</i> 'Fastigiata')	kleinkronig	

**Pflanzgut:** Hochstämme 3xv. mB., mind. 18-20 cm Stammumfang.

Die Baumscheiben sind vor dem Überfahren zu schützen.

Die Bäume sind in Pflanzlöcher 200 x 200 cm, 80 cm tief, mit 1/3 Kompost und 2/3 gestuftem Lehmkies und Bodenzuschlagsstoffen zu pflanzen. Die Anwuchspflege ist für 2 Jahre sicherzustellen. Um die Standsicherheit zu gewährleisten, sind die Bäume jeweils mit drei 2,5 m langen, rundstabgefrästen Stützpfehlern aus unbehandelter Lärche mit 8 cm Durchmesser zu verankern. Die Pfehle sind nach Aushub der Pflanzgruben noch vor der Pflanzung etwa 50 cm tief in den Boden zu schlagen.

Die Baumstandorte sind als offene Baumscheiben, 10 m<sup>2</sup> groß, ohne Versiegelung herzustellen und zu mulchen oder mit geeigneten Straucharten bzw. Bodendecker oder Grasansaat zu unterpflanzen (jedoch nicht Rosa rugosa). Die Baumscheiben sind mit einer Mulchauflage von mindestens 10 cm Stärke zu versehen.

Bei den Pflanzarbeiten sind die DIN 18915 und die DIN 18916 zu beachten.

**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)**

Extensive Gras- und Krautflur

Im südlichen Bereich des Plangebietes, ist eine ca. 8.435 m<sup>2</sup> große Fläche durch die Entwicklung einer extensiven Gras- und Krautflur als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen. Um eine ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung der gesamten Fläche dauerhaft zu gewährleisten ist Maßnahmenfläche in Eigentum der Gemeinde zu übertragen.

Die gesamte Fläche ist mit einer Regiosaatmischung, Ursprungsgebiet Nordwestdeutsches Tiefland (UG 1) anzusäen und durch eine jährliche Mahd (ab Anfang August) extensiv zu pflegen. Das Mähgut ist abzutransportieren, um die Fläche mit der Zeit auszumagern. Ggf. ist die Fläche die ersten Jahre 2-mal zu mähen, erste Schnitt ab Mitte Juni, um eine deckende Gras- und Krautflur entwickeln zu können.

Die Saatgutmenge ist 3-5 g/m<sup>2</sup>.

Auf der Fläche dürfen kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel benutzt werden.

Die Bodenbearbeitung ist auf der Fläche nicht zugelassen.

Eine Bodenbearbeitung inklusive Schleppen und Walzen ist nicht zulässig. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art dürfen nicht eingesetzt werden. Rundballen, Geräte und sonstige Materialien dürfen auf der Fläche nicht gelagert werden.

Mit dieser Entwicklung bzw. Maßnahme werden die Eingriffe in den Bodenhaushalt ausgeglichen, neue Lebensräume für heimische Pflanzen und Tiere geschaffen und so die Funktionen der bestehenden Biotope unterstützt. Ferner werden die Gewerbe- und



Mischflächen mittel- bis langfristig in die Landschaft eingebunden und ein landschaftsgerechter Übergang zur freien Landschaft an dieser Stelle geschaffen.

#### Knickneuanlage

Im nördlichen Bereich der Maßnahmenfläche ist eine 75 m lange Knickanlage anzulegen. Der geplante Knick ist nach folgendem Prinzip anzulegen:

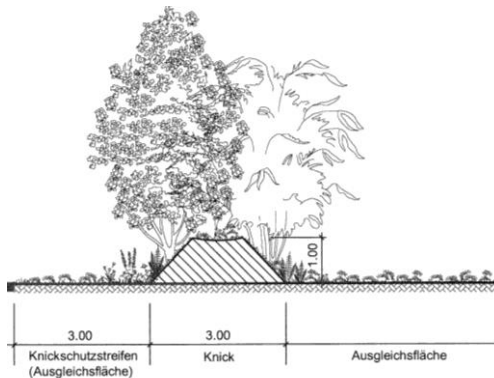


Abbildung: Querschnitt durch die Knickanlage

Folgende Sorten sind z.B. zu verwenden:

- Feldahorn	( <i>Acer campestre</i> )	- Traubenkirsche	( <i>Prunus padus</i> )
- Hänge-Birke	( <i>Betula pendula</i> )	- Schlehe	( <i>Prunus spinosa</i> )
- Hainbuche	( <i>Carpinus betulus</i> )	- Holzbirne	( <i>Pyrus pyraeaster</i> )
- Hasel	( <i>Corylus avellana</i> )	- Stieleiche	( <i>Quercus robur</i> )
- Weißdorn	( <i>Crataegus monogyna</i> )	- Faulbaum	( <i>Rhamnus frangula</i> )
- Rot-Buche	( <i>Fagus sylvatica</i> )	- Strauchrosen, heimisch	( <i>Rosa spec.</i> )
- Esche	( <i>Fraxinus excelsior</i> )	- Brombeer-Arten	( <i>Rubus div. spec.</i> )
- Gem. Heckenkirsche	( <i>Lonicera xylosteum</i> )	- Schwarzer Holunder	( <i>Sambucus nigra</i> )
- Espe	( <i>Populus tremula</i> )	- Eberesche	( <i>Sorbus aucuparia</i> )

**Pflanzgut:** leichte Sträucher/ leichte Heister 2xv, Pflanzabstand 0,75 m x 0,75 m

Die Anpflanzung hat 2-reihig auf der Knickkrone zu erfolgen.

Die DIN18915 und die DIN18916 sind dabei zu beachten.

Die Flächen sind zu mulchen.

An der Nordseite des Knicks ist ein 3 m breiter Knickschutzstreifen als extensive Gras- und Staudenflur vorzusehen. Der Knickschutzstreifen ist alle 3 Jahre im August/ September zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

Für die Knickanlage ist ein Gewährleistungszeitraum von 3 Jahren anzusetzen, ausfallende und nicht wieder angewachsene Gehölzpartien sind entsprechend zu ersetzen.

Die Knickneuanlage ist zum Schutz vor Verbiss landschaftsgerecht einzuzäunen.

#### Pflege:

Der Knick ist in regelmäßigen Abständen (alle 10- 15 Jahre) fachgerecht zu pflegen (auf den Stock setzen unter Verbleib von Überhältern - im Abstand von 20-50 m). Die Fristen des § 21(4) LNatSchG (Gehölzschnitt nur vom 1. Okt. bis 28./29. Feb.) sind zu beachten und anzuwenden.



### Nebenflächen

Die versiegelten Flächen im privaten und im öffentlichen Raum sollen so gering wie möglich gehalten werden. Die Stellflächen, Zufahrten etc. sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

### **Anlage des Regenrückhaltebeckens (§ 9 (1) 16 BauGB)**

#### Regenrückhaltebecken

Die Fläche im südwestlichen Teil des Planungsgebietes ist als Fläche für die Versickerung und Rückhaltung von Regenwasser anzulegen. Die Schaffung weitgehend unbeeinflusster, ungenutzter Kleingewässer mit Rückhalte- und Klärfunktion für das anfallende Oberflächenwasser aus dem Gewerbe- und Mischgebiet ist das Entwicklungsziel dieser Fläche. Nähere Bestimmungen sind über wasserrechtliche Verfahren zu definieren.

Das Becken ist so zu gestalten, dass sich eine lange Uferlinie (Kontaktzone Wasser-Land) ergibt mit möglichst geschwungenen Ufern mit Buchten. Die Uferböschungen sind mit einem Gefälle von 1:3 bis 1:6 flach anzulegen und zu gestalten, so dass auch Flachufer, Flachwasserbereiche bzw. Feuchtezonen entstehen. Dem Becken ist ggf. ein Ölabscheider vorzuschalten.

**Ansaat:** Das Becken ist mit einer geeigneten Extensivrasenmischung aus Regiosaat für frische, nährstoffreiche Standorte ergänzt durch Kräuteransaat anzusäen und extensiv zu pflegen:

**Pflege:** ggf. 1 Mahd/ Jahr im späten August/ Anfang September.

**Einzäunung:** Die Fläche ist landschaftsgerecht einzuzäunen.

### **Empfehlungen zur Bepflanzung der Baugrundstücke**

#### Gründächer und Kletterpflanzen

Für Nebengebäude mit Flachdächern und mit geringer Dachneigung wird empfohlen, diese als Gründächer mit einer 8-10 cm starken, geeigneten, durchwurzelbaren Substratauflage anzulegen und mit Extensivbegrünung aus Kräutern und ca. 20 % Gräsern zu bepflanzen. Moose wandern als Pionierpflanzen meist von selbst ein. Sedum- Arten sind Hauptbestandteil der Begrünung.

Geeignete Arten sind z.B.:

- |  |  |
|--|--|
| - Schöner Lauch ( <i>Allium pulchellum</i> )     | - Weißer Mauerpfeffer ( <i>Sedum album</i> )       |
| - Schnittlauch ( <i>Allium schoenopr.</i> )      | - Fetthenne ( <i>Sedum floriferum</i> )            |
| - Zittergras ( <i>Briza media</i> )              | - Milder Mauerpfeffer ( <i>Sedum sexangulare</i> ) |
| - Aufrechte Trespe ( <i>Bromus erectus</i> )     | - Mongolen- Sedum ( <i>Sedum hybridum</i> )        |
| - Schaf-Schwingel ( <i>Festuca ovina</i> )       | - Kaukasus- Fetthenne ( <i>Sedum spurium</i> )     |
| - Horst-Rotschwingel ( <i>Festuca rubra</i> )    | - Tripmadam ( <i>Sedum rupestre</i> )              |
| - Hauswurz ( <i>Jovibarba globifera</i> )        | - Dachwurz ( <i>Sempervivum tectorum</i> )         |
| - Kleine Kammschmiele ( <i>Koeleria glauca</i> ) |  |

Für die Gliederung von Gebäuden wird empfohlen, Kletterpflanzen anzupflanzen.

Geeignete Arten sind:

- |  |  |
|--|--|
| - Bergwaldrebenarten ( <i>Clematis montana spec.</i> ) | - Echtes Geißblatt ( <i>Lonicera caprifolium</i> )       |
| - Gemeine Waldrebe ( <i>Clematis vitalba</i> )         | - Waldgeißblatt ( <i>Lonicera periclymenum</i> )         |
| - Gemeiner Efeu ( <i>Hedera helix</i> )                | - Wilder Wein ( <i>Parthenocissus tric. 'Veitchii'</i> ) |
| - Hopfen ( <i>Humulus lupulus</i> )                    | - Kletterrosen ( <i>Rosa spec.</i> )                     |



BÖRNSEN

Formatiert: Standard, Links,  
Abstand Vor: 0 pt, Nach: 0 pt,  
Keine Aufzählungen oder  
Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: 11 pt

## Externe Maßnahmen

### 1) Externer Ausgleich für die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden und Wasser

Auf dem Flurstück 3/2, Flur 2 in der Gemarkung Börnsen ist der restliche erforderliche Ausgleich von insgesamt 2.519 m<sup>2</sup> für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden und Wasser zu erbringen. Die Fläche ist eine Ackerfläche, die an der östlichen, nördlichen und westlichen Seite von Knickstrukturen umfasst ist. Im Süden grenzt das Naturschutzgebiet/FFH-Gebiet „Dalbekschlucht“ direkt an. Der Ausgleich von 2.519 m<sup>2</sup> ist an der Ostseite zum vorhandenen Knick hin, in einer Breite von 11,2 m auf der gesamten Länge von 225 m zu erbringen. Die Fläche ist als extensives Gras- und Krautflur zu entwickeln.



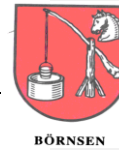
Die gesamte Fläche ist mit einer Regiosaatmischung, Ursprungsgebiet Nordwestdeutsches Tiefland (UG 1) anzusäen und durch eine jährliche Mahd (ab Anfang August) extensiv zu pflegen. Das Mähgut ist abzutransportieren, um die Fläche mit der Zeit auszumagern. Ggf. ist die Fläche die ersten Jahre 2-mal zu mähen, erste Schnitt ab Mitte Juni, um eine deckende Gras- und Krautflur entwickeln zu können.

Die Ausgleichsfläche ist zur restlichen Ackerfläche mittels Eichenpfählen am Rande der Fläche abzugrenzen.

Die externe Ausgleichsfläche ist im Grundbuch als externe Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen rechtlich zu sichern.

### 2) Externer Ausgleich für den Verlust von Knickstrukturen

Die restliche erforderliche Kompensation von zu beseitigen bzw. zu entwidmeten Knickanlagen von insgesamt 210 m wird wie folgt erbracht:

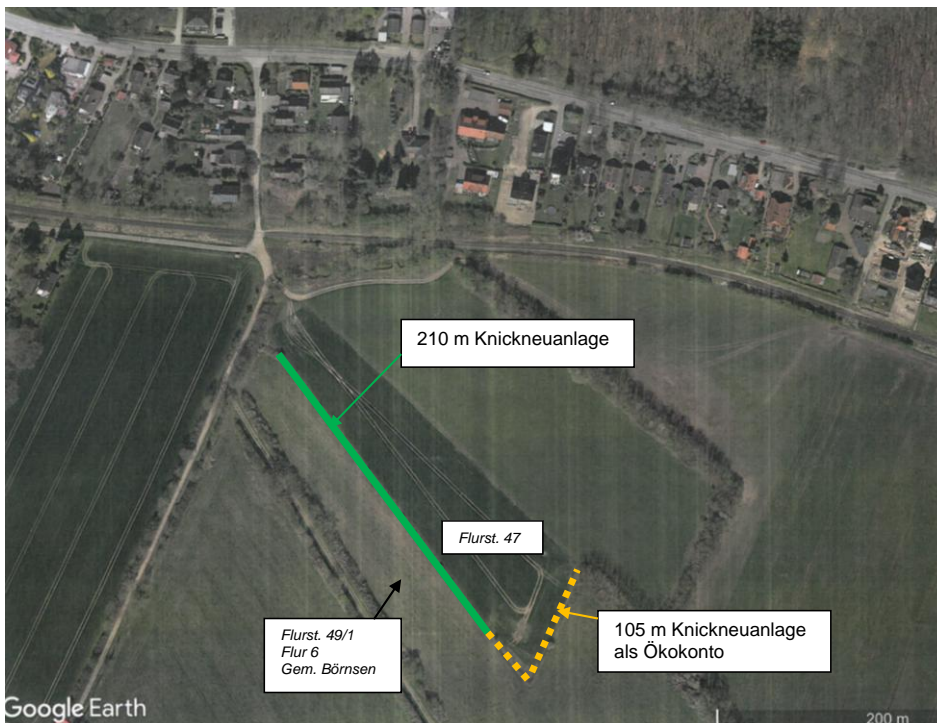


### Knickkompensation von 210 m

Auf dem Flurstück 49/1 der Flur 6 in der Gemarkung Börnsen ist auf der Flurstücksgrenze zum Flurstück 47 eine Knickneuanlage auf insgesamt 210 m Länge anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Das Flurstück befindet sich südlich der Bahnstrecke im südlichen Bereich der Gemeinde Börnsen, an der Grenze zu Gemeinde Escheburg. Das Flurstück 49/1 ist eine Grünlandfläche, das Flurstück 47 eine Ackerfläche.

Die Knickanlage ist mit einem Knickschutzstreifen von 2 m breite in Richtung Norden zu versehen.

Eine Knickneuanlage an der Grenze zwischen den beiden Flurstücken bildet eine ökologisch vernetzende Ergänzung der dort vorhandenen Gehölzstrukturen. Um eine vollständige Vernetzung herzustellen sollte die gesamte Flurstücksgrenze zum Flurstück 47 hin mit einer Knickneuanlage versehen werden. Diese Knickneuanlage könnte als Ökokonto angelegt werden. Insgesamt umfasst die Länge für ein Ökokonto 105 m Knickneuanlage.



Der geplante Knick ist in die gleiche Weise wie die Knickanlage innerhalb des Plangeltungsbereiches anzulegen.

Es sind folgende Gehölzarten zur Pflanzung vorzusehen:

Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )
Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> )	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )
Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )	Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> )
Hasel ( <i>Corylus avellana</i> )	Filzrose ( <i>Rosa tomentosa</i> )
Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )
Pfaffenhütchen ( <i>Euonymus europaeus</i> )	Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )
Wildapfel ( <i>Malus silvestris</i> )	Schneeball ( <i>Viburnum opulus</i> )
Traubenkirsche ( <i>Prunus padus</i> )	

Pflanzgut: leichte Sträucher/ leichte Heister 2xv, Pflanzabstand 0,75 m x 0,75 m



- Die Anpflanzung hat 2-reihig in Gruppen mit mind. 5 Stück gleicher Art auf der Knickkrone zu erfolgen.
- Die Pflanzarbeiten sind fachgerecht auszuführen.
- Auf der Wallkrone sind im Abstand von ca. 30 m jeweils Solitär bäume zu pflanzen (Pflanzgut: - Eiche (Quercus robur), Hochstamm, 2xv m.B., 8-10 cm Stammdurchmesser).
- Die Flächen sind zu mulchen.

Pflege:

- Der Knick ist im regelmäßigen Abständen (alle 10 - 15 Jahre) fachgerecht zu pflegen (auf den Stock setzen unter Verbleib von Überhältern im Abstand von 20-50m). Die Fristen des § 21(4) LNatSchG (Gehölzschnitt nur vom 1. Oktober bis 28./29. Februar) sind zu beachten und anzuwenden.
- Für die Knickanlage ist ein Gewährleistungszeitraum von 3 Jahren anzusetzen, ausfallende und nicht wiederangewachsene Gehölzpartien sind entsprechend zu ersetzen.

Knickschutzstreifen

- Die Knickschutzstreifen ist als Gras- und Krautflur extensiv zu pflegen, (Mahd 1x/Jahr, August/ September). Das Mähgut ist abzutransportieren. In den Knickschutzstreifen sind Versiegelungen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Knickschutzstreifen unzulässig.

Einzäunung:

Die Knickneuanlage ist zum Schutz vor Verbiss landschaftsgerecht einzuzäunen.

Die externe Knickstruktur ist im Grundbuch als externe Kompensation für den Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen rechtlich zu sichern.

## 7. UMWELTBERICHT

Für den Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen sind die Vorschriften des aktuellen Baugesetzbuchs (BauGB) anzuwenden, nach denen Bauleitpläne im Normalverfahren einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Hierbei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des künftigen Bauleitplans ermittelt und nach § 2a Abs. 1 BauGB in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beschrieben und bewertet. Dabei ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen und in der Planbegründung gesondert darzustellen.

Für den Bebauungsplan Nr. 30 wird entsprechend § 2a Abs. 1 BauGB ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

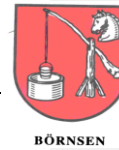
### 7.1 EINLEITUNG

#### 7.1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Börnsen, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Börnsen hat am 26.05.2016 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 30, für das Gebiet: "Südlich Schwarzenbeker Landstraße (B 207), nördlich Pusutredder, westlich der Straße Beim Sachsenwald (B-Plan Nr. 27)", aufzustellen.





Als vorbereitende Bauleitplanung wurde die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Am 02.09.2014 wurde die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Das Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 30 der Gemeinde Börnsen ist auf dem Flurstück 57/1 der Flur 3, in der Gemarkung Börnsen die Entwicklung eines Gewerbegebietes sowie die Festsetzung eines Mischgebietes, direkt westlich an das vorhandene Gewerbe- und Mischgebiet im Osten (B-Plan Nr. 27) anschließend. Des Weiteren soll im südlichen Bereich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden. Diese Fläche grenzt im Osten an andere vorhandene Ausgleichsflächen an, so dass sich insgesamt ein größerer Bereich als Ausgleichsfläche bis zur Börnsener Straße erstreckt.

#### Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

##### Angaben zum Standort

Die Gemeinde Börnsen liegt im Südwesten des Kreises Herzogtum Lauenburg. Im Südwesten grenzt die Stadt Hamburg an, im Norden die Gemeinde Wentorf bei Hamburg, der Sachsenwald und die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf. Im Westen schließt sich die Gemeinde Escheburg an.

Der größte Teil der Gemeinde Börnsen gehört zum Naturraum der Lauenburger Geest, der sich vom Sachsenwald bis zum Stecknitztal erstreckt. Südlich der Geest schließt sich der Naturraum Mittelelbeniederung an.

Das Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 befindet sich direkt südlich der Schwarzenbeker Landstraße (B 207), nördlich des Feldweges Pusutredder und direkt westlich des Bebauungsplanes Nr. 27 mit u.a. im Norden Gewerbe, in der Mitte betreutem Wohnen und im Süden Maßnahmenfläche. Das Planbereich umfasst das Flurstück 57/1 der Flur 3 in der Gemarkung Börnsen. Die Planfläche ist insgesamt 42.200 m<sup>2</sup> bzw. 4,22 ha groß.

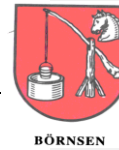
Die Fläche ist zurzeit eine Ackerfläche, die im Osten, im Süden und im südlichen Bereich der Westgrenze von Knickstrukturen umfasst ist. Im Westen und im Süden, südlich des Feldweges Pusutredder, sind weitere Ackerflächen vorhanden, die ebenso mit Knickstrukturen unterteilt sind.

##### Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Die Planung sieht vor, die Schaffung von einem eingeschränkten Gewerbegebietes mit einer Grundflächenzahl von 0,7 im Norden, Mittig des Plangebietes von Flächen für Mischgebieten mit Grundflächenzahlen von 0,4 bis 0,6 und dazu angeschlossenen, private Grünfläche sowie von einer Maßnahmenfläche im Süden. Zur Regelung des Wasserwirtschaftes im Plangebiet soll im nördlichen Bereich der Maßnahmenfläche einen Regenrückhaltebecken errichtet werden. Als Abgrenzung der Maßnahmenfläche in Richtung Norden bzw. in Richtung privaten Grünfläche und Mischgebiet, wird eine Knickneuanlage festgesetzt.

Im südlichen Plangeltungsbereich wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Fläche bildet eine Fortsetzung der direkt im Osten angrenzenden Maßnahmenfläche (Bebauungsplan Nr. 27). Zwischen dem Mischgebiet und der Maßnahmenfläche wird, analog wie im Bebauungsplan Nr. 27, eine private Grünfläche festgesetzt. Hier wird der größte Teil des erforderlichen Ausgleiches erbracht.

Auch im nördlichen Plangebiet, zur Schwarzenbeker Landstraße hin, wird eine Grünfläche zur Abgrenzung des Gewerbegebietes in Richtung Norden bzw. zur Sachsenwalder Landstraße hin, festgesetzt.



Eine Neuversiegelung der Fläche konzentriert sich somit auf der nördlichen 2/3 der Planfläche. Es ist vorgesehen für das ca. 9.305 m<sup>2</sup> große Gewerbegebiet eine Grundflächenzahl von 0,7 mit einschließlich Garagen und Stellplätze eine maximale Versiegelung von 7.444 m<sup>2</sup> festzusetzen. Für das insgesamt ca. 2.925 m<sup>2</sup> große Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,6 und für das 8.257 m<sup>2</sup> große Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 dürfen insgesamt maximal 7.294 m<sup>2</sup> einschließlich Garagen und Stellplätzen, neu versiegelt werden.

Insgesamt ist somit für die geplante Bebauung (Gewerbegebiet und Mischgebiet) eine Versiegelung von **14.738 m<sup>2</sup>** maximal zulässig.

Für die Erschließung werden insgesamt **3.687 m<sup>2</sup>** neu versiegelt.

Somit wird insgesamt für den Bebauungsplan Nr. 30 eine Fläche von **18.425 m<sup>2</sup>** neu versiegelt, die durch Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen sind:

Ferner wird im Süden der Planfläche, im Bereich der festgesetzten Maßnahmenfläche, eine ca. **3.269 m<sup>2</sup>** große Fläche für Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) festgesetzt. Hier soll das Oberflächenwasser gesammelt und gedrosselt über den Graben am Pusutredder in Richtung Westen, in die Schulenbrooksbek eingeleitet werden.

Zwischen dem Mischgebiet und der Maßnahmenfläche wird, analog wie im Bebauungsplan Nr. 27, eine private Grünfläche festgesetzt. Auch im nördlichen Plangebiet, zur Schwarzenbeker Landstraße hin, wird eine Grünfläche zur Abgrenzung des Gewerbegebietes in Richtung Norden bzw. zur Sachsenwalder Landstraße hin, festgesetzt.

Die vorhandene Knickstruktur an der Ostgrenze, im Bereich des Gewerbegebietes und des Mischgebietes, soll als gesetzlich geschützte Knickstruktur entwidmet werden. Die soll aber ohne Knickschutzstreifen als Gehölzstruktur erhalten werden. Insgesamt wird die Knickstruktur auf einer Länge von 275 m entwidmet. Dafür ist Ausgleich zu leisten.

Die restlichen Knickstrukturen an der Ost- und Westgrenze, innerhalb des Plangeltungsbereiches werden zum Erhalt festgesetzt. Bei der Knickstruktur an der Westgrenze direkt außerhalb des Plangeltungsbereiches sowie bei der Knickstruktur an der Ostseite im Bereich der privaten Grünfläche, werden Knickschutzstreifen von 5 m Breite zum Schutz des Knicks festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 30 setzt für das Geltungsbereich eingeschränktes Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,7, Mischgebiete mit Grundflächenzahlen von 0,5 und 0,6, Straßenverkehrsflächen, private Grünfläche, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie eine Fläche für Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) fest.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden:

Gewerbegebiet (GRZ 0,7)	0,93 ha
Mischgebiet (GRZ 0,6)	0,29 ha
Mischgebiet (GRZ 0,5)	0,82 ha
Straßenverkehrsfläche	0,50 ha
Fläche für Wasserwirtschaft (RRB)	0,33 ha
Grünfläche privat	0,27 ha
Maßnahmenfläche inkl. vorh. Knickstrukturen (600 m <sup>2</sup> )	1,01 ha
Knickschutzstreifen	<u>0,07 ha</u>
<b>Gesamt:</b>	<b>4,22 ha</b>



**7.1.b Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan Nr. 30 von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 berücksichtigt wurden**

Die folgenden Tabellen stellen die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange für die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt wurden, dar.

Fachgesetze:

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	...und deren Berücksichtigung
<b>Mensch</b>	<p><b>§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB</b> Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse</p> <p><b>§ 50 BImSchG</b> Bereiche mit emissionsträchtigen Nutzungen einerseits und solche mit immissionsempfindlichen Nutzungen, andererseits möglichst räumlich zu trennen</p> <p><b>§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG</b> Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen sind vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.</p>	<p>Untersuchung durch Schalltechnische Untersuchung (Gutachten Nr. 22-527). Einhaltung der Immissionsanforderungen bezogen auf die schützenswerte Nachbarschaft.</p> <p>Die Fläche ist zurzeit nicht öffentlich zugänglich.</p>
<b>Tiere und Pflanzen</b>	<p><b>§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BauGB</b> Zu dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen.</p> <p><b>§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG</b> Zu dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.</p> <p><b>§ 1 Abs.- 6 Nr. 7a BauGB</b> Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</p>	<p>Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange: Maßnahmen zur Erhaltung sowie Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange: Maßnahmen zur Erhaltung sowie Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>Siehe die oben aufgezählten Maßnahmen</p>
<b>Boden</b>	<p><b>§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG</b> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit ihre Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p><b>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB</b> Mit Grund und Boden ist sparsam und</p>	<p>Bodenschutzmaßnahmen</p> <p>Maßnahmen zur Kompensation für die Neuversiegelung sowie für die Intensivierung der Flächen.</p>



BÖRNSEN

	<p>schonend umzugehen</p> <p><b>§ 1 BBodSchG</b> Nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen, Abwehr schädlicher Bodenveränderungen</p>	
<b>Wasser</b>	<p><b>§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WGH)</b> Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sollten unterbleiben.</p> <p><b>§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG</b> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürlich oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichen Niederschlagsabflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p> <p><b>EU-Wasserrahmenrichtlinie</b></p>	<p>Fachgerechte Regenwasserbewirtschaftung.</p> <p>Vgl. oben genannte Maßnahmen</p>
<b>Klima</b>	<p><b>§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG</b> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung, wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt einer besonderen Bedeutung zu.</p> <p><b>§ 1 Abs. 5 BauGB</b> Bauleitpläne sollen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p>	<p>Berücksichtigung der umgebenden Knick- und Gehölzstrukturen als klimausgleichende Strukturen.</p>
<b>Landschaft und Ortsbild</b>	<p><b>§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</b> Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p> <p><b>§ 1 Abs. 6 BNatSchG</b> Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihre Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und</p>	<p>Erhalt der vorhandenen Knick- und Gehölzstrukturen Entwicklung einer Fläche für extensive Gras- und Krautflur als Maßnahmenfläche im Süden der Planfläche</p>



	Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Außenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.	Maßnahmen wie oben genannt.
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	<b>§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB</b> Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen, Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	Im Planänderungsgebiet sind keine gem. § 8 DSchG geschützte Kulturdenkmale vorhanden.

Fachplanung

<b>Landesentwicklungsplan (LEP 2021)</b>	<p><u>Die Gemeinde</u> Börnsen befindet sich auf der Siedlungsachse Hamburg – Geesthacht, innerhalb des 10 km-Umkreises der Stadt Hamburg. Die Stadtrandkerne sollen im engen räumlichen Zusammenhang mit einem übergeordneten zentralen Ort Versorgungsaufgaben wahrnehmen. Die Gemeinde befindet sich aufgrund ihrer naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur innerhalb eines Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung. Der NSG Dalbekschlucht ist als Biotopverbundsachse auf Landesebene dargestellt.</p>
<b>Regionalplan</b>	<p>Das Planungsgebiet bzw. die Gemeinde Börnsen, befindet sich auf der Siedlungsachse Hamburg – Geesthacht und besitzt, aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung zu der Siedlungsachse besondere Entwicklungsvoraussetzungen. Die Dalbekschlucht, an der Ostgrenze der Gemeinde, ist als Naturschutzgebiet sowie als FFH-Gebiet dargestellt. Die Moorwiesen, im Süden der Gemeinde, sind zum Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung als regionaler Grünzug dargestellt.</p>
<b>Landschaftsprogramm</b>	<p>Der morphologisch bedeutende Steilabfall des Geestplateaus zum Elbtal hin, zusammen mit der Dalbekschlucht, ist als Geotop „Elbsteilufer Börnsen – Geesthacht – Lauenburg, der Gemeinden Börnsen, Escheburg, Schnakenbek, Städte Geesthacht und Lauenburg“ ausgewiesen. Die gesamte Gemeindegebiet befindet sich innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.</p>
<b>Landschaftsrahmenplan</b>	<p>Das <u>Plangebiet</u> ist <u>als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Neben der Landschaftsvielfalt ist auch das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner Unverwechselbarkeit als Ausdruck für die Eignung einer Landschaft für die Erholung anzusehen. Die Landschaftsteile, welche die Erholungseignung bestimmen, sind zu sichern und naturverträglich zu entwickeln.</u></p> <p>Der morphologisch bedeutende Steilabfall des Geestplateaus zum Elbtal hin zusammen mit der Dalbekschlucht ist als Geotop „Elbsteilufer Börnsen – Geesthacht – Lauenburg, der Gemeinden Börnsen, Escheburg, Schnakenbek, Städte Geesthacht und Lauenburg“ ausgewiesen. Das Naturschutzgebiet Dalbekschlucht ist als Schwerpunktbereich im überregionalen Biotopverbundsystem dargestellt. Eine Nebenverbundsachse verläuft südlich des Plangeltungsbereiches, am Elbhang längs.</p>

Formatiert: Schriftart: 10 pt, Nicht Kursiv, Nicht unterstrichen

Formatiert: Schriftart: 10 pt, Nicht Kursiv, Nicht unterstrichen

Formatiert: Schriftart: 10 pt, Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: 10 pt, Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: 10 pt



BÖRNSEN

<p><b>Landschaftsplan</b></p>	<p>Der Landschaftsplan der Gemeinde Börnsen, der die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Gemeinde konkretisiert hat, liegt mit der 1. Teilländerung seit 2003 vor. U.a. sind Aussagen zu Gewerbeflächen getroffen. Bei Entwicklung von Gewerbeflächen südlich der B 207 ist eine Erhaltung und Sicherung der Knicklandschaft sowie die Ausbildung von Ausgleichsflächen in Richtung Süden als landschaftsgerechten Einbindung eine wichtige Anforderung aus landschaftsplanerischer Sicht.</p>
-------------------------------	--

### Fachgutachten

Für die Beurteilung der Lärmimmissionen ist ein Schalltechnische Untersuchung (Gutachten Nr. 22-527) vom M + O Immissionsschutz aus Oststeinbek, im Juni 2022 erstellt worden.

Zur Erkundung der Baugrundverhältnisse wurde eine Orientierende Baugrundbeurteilung des Ingenieurbüros Dipl. Ing. Egbert Mücke, Ingenieurbüro für Geotechnik im Oktober 2019 durchgeführt.

Zur Prüfung der Oberflächenentwässerung der geplanten Erschließung ist eine Machbarkeitsstudie zur Oberflächenentwässerung vom Petersen Partner, beratende Ingenieure GmbH aus Kiel im Dezember 2020 durchgeführt worden.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 30 ist eine faunistische Potenzialanalyse vom BBS-Umwelt GmbH aus Kiel im Juli 2022 erstellt worden.

## **7.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN JE SCHUTZGUT EINSCHLIESSLICH ETWAIGER WECHSELWIRKUNGEN**

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Festsetzung vom Gewerbegebiet im Norden sowie von Mischgebiete südlich davon gelegen zu beurteilen und Aussagen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

### **7.2.1 Schutzgut Mensch**

#### 7.2.1.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

##### Lärm

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 könnte von Verkehrslärmimmissionen von der angrenzenden Straße im Norden „B 207“ betroffen sein.

Entsprechend ist für das Plangebiet eine lärmgutachtliche Untersuchung durchgeführt.

##### Erholung

Die Planfläche ist nicht für die Öffentlichkeit direkt zugänglich. Direkt nördlich des Plangeltungsbereiches verläuft die Bundesstraße 207 entlang. Der im Süden verlaufende



Feldweg „Pusutredder“ wird von vielen Spaziergängern und Radfahrern genutzt und ist ein wichtiger Rundweg für die Gemeinde.

#### Landwirtschaftliche Immissionen

Westlich und südlich des Plangebietes sind Ackerflächen vorhanden.

#### 7.2.1.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird im Norden der Planfläche ein Gewerbegebiet und südliche davon ein Mischgebiet entwickelt. Im Süden entsteht eine Fläche mit extensiver Gras- und Krautflur.

#### Lärmschutz

Unter Ziffer 9 der Begründung ist ausführlich der Immissionsschutz dargelegt. Es wird hier nur eine kurze Beschreibung aufgeführt.

Es wurde vom M + O aus Oststeinbek im Juni 2022 untersucht, wie die Lärmbelastung des Plangebietes und die Verkehrslärmänderung durch die Planung werden.

Es wurde festgestellt, dass sowohl die Orientierungswerte der DIN 18005 von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts als auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts für Gewerbegebiete im oberen Plangebiet sicher eingehalten werden können.

Es wurde auch festgestellt, dass sowohl die Orientierungswerte der DIN 18005 von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts als auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts für Mischgebiete im mittleren Plangebiet sicher eingehalten werden können.

Da in dem Gewerbegebiet das Wohnen für betriebliche Zwecke ausnahmsweise zulässig sein soll, und das Wohnen im Mischgebiet grundsätzlich möglich ist, sind zwei weitere Kriterien zu berücksichtigen:

Auf Außenbereichen (Balkonen, Terrassen) sollen Pegel < 58 dB(A) am Tage anliegen. Dann kann auf die geschützte Ausrichtung der Außenwohnbereiche (Balkone, Terrasse) oder auf baulichen Schallschutz (Balkonverglasung) verzichtet werden. Bei Pegel > 45 dB(A) nachts, ist das ungestörte Schlafen bei geöffnetem Fenster nicht mehr möglich. Die Kriterien sind in der geplanten gewerbefläche nicht oder nur teilweise erfüllt. Es sollten diesbezüglich Festsetzungen getroffen werden.

#### Erholung

Die Planfläche ist nicht für die Öffentlichkeit direkt zugänglich. Die Erholungsfunktion der Umgebung wird von der Planung nicht betroffen.

#### 7.2.1.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

#### Lärmschutz

Es ist Maßnahmen zum Lärmschutz aufgrund der Planung erforderlich. Die sind unter Ziffer 9 der Begründung aufgeführt.

#### Erholung

Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **7.2.2 Schutzgut Pflanzen**

#### 7.2.2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Vegetation eines Gebietes ermöglicht eine Beurteilung der Standortverhältnisse, Nutzungen und Vorbelastungen sowie der Eignung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.



Der Bebauungsplan Nr. 30 umfasst eine Ackerfläche, eingefasst im Osten, im Süden und teils im Westen durch Knickstrukturen. Zur Schwarzenbeker Landstraße im Norden befindet sich straßenbegleitende Bankette/Böschung mit einem Graben.

Die Knickstrukturen an der Ost- sowie Südseite der Ackerfläche sind relativ gut entwickelt und u.a. mit Eichen, Espe, Erlen, Birken, Hainbuchen, Haseln, Holunder, Schlehe, Traubekirsche, Brombeere und Geißblatt bewachsen. Auf dem Knickwall an der Ostseite sowie an der Südseite sind einige Überhälter aus Stieleiche, Buche und Birke vorhanden. Sie weisen einen Stammdurchmesser von zwischen 0,3 bis 0,5 m auf. Die Knickwälle sind meist 0,5 m hoch und ca. 2 m breit. Der Knick an der Westseite der Ackerfläche ist im Süden mit hauptsächlich Schlehen und Hundsrosen bewachsen. Der nördliche Bereich besteht nur aus einem Knickwall mit Gras- und Krautflur und vereinzelt ein paar Holunderbüsche. Die Ackerfläche erstreckt sich bis an den Knickfuß, d.h. ein Knicksaum fehlt überwiegend.

Knickstrukturen sind nach § 21 (1) LNatSchG geschützt und gehören zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt. Sie bilden einen wichtigen Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen u.a. als Brut- und Nahrungsraum für Brutvogelarten der Gehölze und als Leitstruktur für Fledermäuse. Außerdem können die großen Überhälter Nist- und Quartierraum für Fledermäuse und Brutvogelarten der Gehölze bieten. Die Knickstrukturen bilden außerdem einen potenziellen Lebensraum für die Haselmaus.

Die Ackerfläche dient als potentieller Lebensraum (Nahrungsraum) für verschiedene Tierarten wie z.B. Laufkäfer, Vogelarten und Fledermäuse, ggf. auch als Brutraum für Vogelarten des Offenlands, wobei die Eignung eher gering ist.

Es kommen keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Planungsraum vor.

#### 7.2.2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 30 und der vorgesehenen Wegeverbindung an der angrenzenden Gewerbe-/ Mischgebiet im Osten (B-Plan Nr. 27) muss insgesamt 5 m Knick an der Ostgrenze entfernt werden, welcher als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren geht.

Ferner soll der Knick an der nördlichen Ostgrenze auf einer Länge von 275 m als gesetzlich geschützte Knickstruktur entwidmet werden. Die Knickstruktur bleibt aber als Gehölzstruktur – Hecke weiterhin erhalten.

Dafür ist insgesamt Kompensation zu leisten.

Die restlichen Knickstrukturen an der Ostgrenze sowie im Süden und im Westen bleiben erhalten.

#### 7.2.2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es werden Maßnahmen getroffen zum Schutz der zu erhaltenden Gehölzstrukturen.

### **7.2.3 Schutzgut Tiere**

#### 7.2.3.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheit gemäß der Vorgaben des § 44 BNatSchG ist eine Artenschutzprüfung im Juli 2022 erstellt worden.

Für den Planungsraum wird ein Vorkommen von Brutvögeln der Gehölze in den randlichen Strukturen sowie Fledermäusen (Tagesquartiere in wenigen etwas größeren Bäumen,





Jagdhabitat, Flugrouten) angenommen. Für Offenlandarten wie die Feldlerche ist die Fläche aufgrund ihrer geringen Größe und Eingrenzung durch vorhandene Meidestrukturen nicht geeignet. Weitere Vogelarten sind als potenzielle Nahrungsgäste anzunehmen. Geeignete Laichgewässer für Amphibien sind im Geltungsbereich oder im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Unter den Reptilien ist das Vorkommen von Waldeidechse und Blindschleiche in den dichter bewachsenen Randstrukturen und angrenzenden Gärten möglich. Für die Zauneidechse sind keine sandig offenen Flächen mit ausreichender Sonneneinstrahlung vorhanden.

Als weitere Art der Gehölze ist das Potenzial für die Haselmaus zu bewerten. In den dichteren Knickstrukturen im Südwesten und Süden sowie in dem Gehölz im Osten sind geeignete Nahrungspflanzen und Lebensraumstrukturen für die Art vorhanden, sodass ein Vorkommen grundsätzlich anzunehmen ist.

#### 7.2.3.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird eine Ackerfläche überbaut und zum Teil in umgebende Gehölzstruktur eingegriffen.

Bei einer Entfernung von Gehölzen werden die Brutvögel der Gehölze, die Waldeidechse und die Blindschleiche durch Gefahr der Tötung und Störungen während der Bautätigkeit betroffen. Die Fledermäuse werden durch die Überbauung Verlust von Nahrungsraum sowie bei Entfernung von Gehölzen ggf. durch Verlust von Tagesquartier in Bäumen betroffen. Die Haselmaus wird betroffen durch eine Gefahr der Tötung bei Gehölzentfernung im Osten (Wegeführung, 5 m Breite) sowie durch Beeinträchtigung von Lebensraumvernetzung.

#### 7.2.3.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Umsetzung von Bauzeitenregelungen (Gehölzentfernung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar bzw. außerhalb der Wurf- und Jungenaufzuchtzeit) wird ein Töten oder Verletzen von Haselmäusen sowie von Brutvögeln der Gehölze vermieden. Durch Gehölzfällarbeiten an größeren Bäumen ab 20 cm Stammdurchmesser nur in der Zeit von Erste Dezember bis Ende Februar, werden Fledermäuse in ihre Tagesquartieren in der Aktivitätszeit nicht gefährdet.

Zur Minderung von Verlusten an Insekten bei späterer Beleuchtung von Straßen ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit LED und keine Beleuchtung von Grünstrukturen außerhalb Wegen und Straßen vorzusehen.

### **7.2.4 Schutzgut Boden**

#### 7.2.4.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

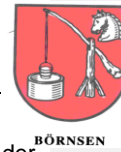
Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen sowohl im Naturhaushalt als auch im sozioökonomischen System. Sie dienen als Standort für Flora und Fauna sowie als Puffermedium für den Wasserhaushalt.

Der anstehende Boden gehört, gemäß des Regionalatlas Kreis Herzogtum Lauenburg, zu den Böden der Altmoränen, zum (Parabraunerde – Braunerde-) Pseudogley- Gesellschaft. Das sind Böden aus lehmigem Sand bis sandigem Lehm über Geschiebelehm, der saisonal staunass ist.

Bei der Sondierung des Ingenieurbüros E. Mücke wurden ebenso unter einer bis rund 0,55 m mächtigen Oberbodenschicht (Mutterboden) vorwiegend Geschiebeböden (Geschiebelehm, Geschiebemergel) erbohrt. In Teilbereichen standen auch Sande und Schluffe an.

#### 7.2.4.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung



Durch die Umsetzung der Planung, Gewerbegebiet und Mischgebiet mit der dazugehörigen Erschließung, werden neue Flächen versiegelt.

Mit einer GE-Fläche von 9.305 m<sup>2</sup> und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7, einer MI-Fläche von 2.925 m<sup>2</sup> und einer GRZ von 0,6 sowie einer MI-Fläche von 8.257 m<sup>2</sup> und einer GRZ von 0,4 werden zusammen mit der maximalen zulässigen Überschreitung für Garagen und Stellplätzen eine Versiegelung von rund 14.738 m<sup>2</sup> zugelassen. Zusätzlich kommen rund 3.687 m<sup>2</sup> für die neuen Verkehrsflächen zu, so dass insgesamt eine Versiegelung von 18.425 m<sup>2</sup> zugelassen wird, die auszugleichen sind.

Durch die Versiegelung wird die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere entzogen. Für die Versiegelung bzw. Eingriff in das Schutzgut Boden ist entsprechend Ausgleich im Verhältnis von 1:0,5 zu leisten. Das führt zu einer Fläche von 9.213 m<sup>2</sup>, die zu kompensieren ist.

Außerdem ist für die Bodenbewegungen im Bereich des ca. 3.269 m<sup>2</sup> großen Regenrückhaltebeckens eine Kompensation in dem Verhältnis von 1:0,1 gleich 327 m<sup>2</sup> zu leisten.

#### 7.2.4.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Kompensation wird mit 8.864 m<sup>2</sup> auf der festgesetzten Maßnahmenfläche im südlichen Planbereich erbracht. Der restliche Kompensationsbedarf von 676 m<sup>2</sup> wird extern, auf dem Flurstück 3/2, Flur 2 in der Gemarkung Börnsen erbracht.

### **7.2.5 Schutzgut Wasser**

#### 7.2.5.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne von § 1 (5) BauGB so zu erarbeiten, dass auch nachfolgenden Generationen, ohne Einschränkungen, alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen.

Natürliche Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bei der Sondierung des Ingenieurbüros E. Mücke wurden Wasserstände zwischen 1,50 m und 6,70 m unter Geländeoberfläche eingemessen. Allgemein ist von Stau- Schichten- und Sickerwasser auszugehen, das sich in und über den relativ gering durchlässigen, bindigen Bodenformationen unterschiedlich hoch aufstauen und nur langsam versickern kann bzw. von Grundwasser, das sich in den Sandböden relativ frei einpendelt. Höhere Aufstaus sowie wasserführende Sandschichten, jahreszeitlich- und witterungsbedingt, sind zu erwarten.

Der anstehende lehmige Sand bis sandige Lehmboden meist über Geschiebemergel bewirkt somit eine niedrige Versickerungsrate für Niederschlagswasser, so dass die Anreicherung der Grundwasservorräte hier nur in einem geringen Maße stattfinden kann.

Zur Prüfung der Oberflächenentwässerung wurde eine Machbarkeitsstudie des Ingenieurbüros Petersen & Partner beratende Ingenieure GmbH durchgeführt.

#### 7.2.5.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung werden zusätzliche Versiegelungen zulässig. Aufgrund der z.T. Wasserundurchlässigkeit des Bodens ist entsprechend extra Belastung des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

Eine Versickerung des von den Dachflächen anfallenden, gering verschmutzten Niederschlagswassers auf den Grundstücken ist nicht möglich.



Das anfallende gering verschmutzte Niederschlagswasser wird deshalb größtenteils gesammelt und dem geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt.

Die Eingriffe durch die bauliche Entwicklung in das Schutzgut Wasser gelten damit nach dem Erlass z.T. als ausgeglichen, nicht ausgleichbar ist die fehlende Versickerungsleistung. Hierfür ist ein Ausgleich erforderlich. Da die Ausgangssituation keine Versickerungsleistung auf den betroffenen Flächen erwarten lässt, wird für die zugelassene Versiegelung von 18.425 m<sup>2</sup> in einem Ausgleichsverhältnis von 1:0,1=1.843 m<sup>2</sup> Ausgleich erforderlich.

#### 7.2.5.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Kompensationsbedarf von 1.843 m<sup>2</sup> wird extern, auf dem auf dem Flurstück 3/2, Flur 2 in der Gemarkung Börnsen erbracht.

### **7.2.6 Schutzgut Luft**

#### 7.2.6.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die zentrale Funktion des Schutzgutes Luft ist der lufthygienische Ausgleich der anthropogen entstandenen Belastungen. Hierbei fungiert Luft als Trägermedium, wobei die Luftqualität definiert wird über den Grad der Belastung (Anreicherung) durch Schadstoffe, Stäube und Gerüche. Außerdem fungiert Luft auch als Transportmedium, indem Schadstoffe weitergeleitet werden.

Als Oberziel einer wirksamen Vorsorge vor Luftverunreinigungen lässt sich formulieren: Die nachhaltige Sicherung und Entwicklung einer Luftqualität, die gesunden (abiotischen) Lebensgrundlagen, standorttypische Entwicklungen von Pflanzen und Tiere sowie die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden sind zu gewährleisten.

Infolgedessen ergeben sich zwei Zielrichtungen bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft:

1. Menschliche Gesundheit und menschliches Wohlbefinden
2. Schutzökologische Systeme

Unter den lufthygienischen Hauptbeeinträchtigungsfaktoren sind vor allem die Emissionen von Gasen, Staub, Aerosolen und Abwärme zu nennen.

#### 7.2.6.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch den Bebauungsplan Nr. 30 werden landwirtschaftliche Flächen als Gewerbeflächen und Mischgebiet überbaut. Die hieraus entstehende Erhöhung vom Verkehr könnte eine erhöhte Belastung des Schutzgutes Luft verursachen, wobei durch die geringe Fläche die zusätzliche Belastung eher gering zu bemessen ist.

#### 7.2.6.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Herausnehmen von landwirtschaftliche Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und die als Maßnahmenfläche naturnah entwickelt wird, sowie durch den Erhalt der vorhandenen, den Planungsbereich umgebenden Gehölzstrukturen (Knicks und Hecken), entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft durch den Bebauungsplan Nr. 30. Es sind somit keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erforderlich.



## 7.2.7 Schutzgut Klima

### 7.2.7.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Klima ist die für einen Ort oder eine Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Boden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einzustellen pflegen. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig.

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen dem Klimabezirk der atlantischen und kontinentalen Klimazone. Das kennzeichnende Großklima ist als feucht temperiertes, atlantisch-subkontinentales Klima mit relativ kühlen, feuchten Sommern und milden Wintern zu beschreiben.

Die vorhandene Knickstrukturen an den Grenzen des Plangeltungsbereiches, sowie die angrenzende Maßnahmenfläche im Osten, haben eine klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion.

### 7.2.7.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch den Bebauungsplan Nr. 30 werden Flächen überbaut bzw. versiegelt, die vorher intensiv als landwirtschaftliche Flächen (Acker) genutzt wurden.

Durch die geplante Erschließung müssen insgesamt ca. 5 m Knick entfernt werden.

### 7.2.7.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im südlichen Planbereich wird eine großzügige Maßnahmenfläche ausgewiesen bzw. festgesetzt, so dass insgesamt keine zusätzlichen Einwirkungen auf das Schutzgut Klima entstehen.

## 7.2.8 Schutzgut Landschaft

### 7.2.8.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst, wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet.

Das Lebensraumpotential der Landschaft für Pflanzen und Tiere besteht aus den vielfältigen Beziehungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft untereinander und zueinander.

Landschaftsbild ist das Bild, das sich ein Mensch von einer Landschaft aufgrund verschiedener Einflüsse, die er erlebt und denen er unterworfen ist, macht. Das Erscheinungsbild der Landschaft wird bewertet nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit, deren Grundlage das Zusammenwirken der Landschaftsfaktoren Relief/Boden, Vegetationsstrukturen, Gewässer und Nutzungsformen bildet. Die Qualität des Landschaftsbildes ist aus einem landschaftlichen Gefüge abzuleiten, das über die Grenzen des Plangebietes weit hinausgeht.

Der Bebauungsplan Nr. 30 umfasst eine Ackerfläche, eingefasst im Osten, im Süden und teils im Westen durch Knickstrukturen. Zur Schwarzenbeker Landstraße im Norden befindet sich straßenbegleitende Bankette/Böschung mit einem Graben.

### 7.2.8.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Betroffenheit der Landschaft hängt eng mit der Betroffenheit der anderen Schutzgüter zusammen. Auswirkungen entstehen insbesondere durch die Flächenversiegelung und



–Inanspruchnahme, auch in Verbindung mit der Errichtung von Baukörpern, die zu einem Verlust von Naturnähe, Eigenart und Vielfalt führen.

Der Bebauungsplan Nr. 30 ermöglicht weitere Gewerbeflächen westlich der Straße „Beim Sachsenwald“, südlich der B 207 sowie ein Mischgebiet mit einer III-Geschossigkeit und mit einer begrenzten Gesamtgebäudehöhe von 10,50 m. Südlich der Bauflächen wird eine große Fläche als Maßnahmenfläche mit einschließlich einer Fläche für Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) naturnah entwickelt.

Das führt dazu, dass die Ackerfläche im nördlichen Teilbereich mit Hauser überbaut wird. Außerdem müssen insgesamt 5 m Knick an der östlichen Plangrenze für die Erschließung entfernt werden. Es kommt dadurch zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

#### 7.2.8.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Minimierung der Veränderung des Landschaftsbildes wird eine große Fläche im Süden als Maßnahmenfläche naturnah entwickelt, dies führt zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes. Außerdem werden die vorhandenen, das Plangebiet umgebenden Knickstrukturen, als Knickstruktur oder als Hecke zum Erhalt festgesetzt.

Mit diesen Maßnahmen, fügt sich das Plangebiet weiterhin im Ortsbild ein.

### **7.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### 7.2.9.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, die architektonisch wertvollen Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnten.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind keine Kultur- oder Sachgüter vorhanden.

#### 7.2.9.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind keine Kultur- oder Sachgüter vorhanden.

#### 7.2.9.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind keine Kultur- oder Sachgüter vorhanden.

### **7.2.10 Wechselwirkungen**

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Bebauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktion dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird.

Aufgrund der geregelten Neuversiegelung der Fläche einerseits und der Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie extern, sind die



Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als mäßig zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Bebauungsplangebiet nicht zu erwarten.

### **7.2.11 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, und ihre Beseitigung und Verwertung**

#### 7.2.11.1 Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Für die Bauphase können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren, so dass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung vermieden werden können.

#### 7.2.11.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Zur Art und Menge der Abfälle, insbesondere Ab- und Aufbruchmaterialien, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung wird durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

#### 7.2.11.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffen, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Ebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

#### 7.2.11.4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen, von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

### **7.2.12 Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen**

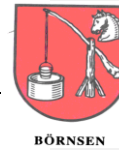
#### 7.2.12.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

#### 7.2.12.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Planfläche weiterhin als Ackerfläche genutzt.

## **7.3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN:**

### **7.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Die wichtigsten Merkmale der im Rahmen der Umweltprüfung verwendeten technischen Verfahren werden in den jeweiligen Fachgutachten beschrieben. Sie entsprechen dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden. Die für die Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes erforderlichen Erkenntnisse liegen vor, soweit sie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes in angemessener Weise verlangt werden können. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen keine abwägungsrelevanten Kenntnislücken vor.



### 7.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Bundesimmissionsschutz- (Lärm, Luftqualität), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Wasserhaushalts- (Gewässer), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

Die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen obliegen dem Antragssteller, der Gemeinde Börnsen

### 7.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen des Umweltberichtes werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

Das Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 30 der Gemeinde Börnsen ist auf dem Flurstück 57/1 der Flur 3, in der Gemarkung Börnsen die Entwicklung eines Gewerbegebietes sowie die Festsetzung eines Mischgebietes, direkt westlich an das vorhandene Gewerbe- und Mischgebiet im Osten (B-Plan Nr. 27) anschließend. Des Weiteren soll im südlichen Bereich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden. Diese Fläche grenzt im Osten an andere vorhandene Ausgleichsflächen an, so dass sich insgesamt ein größerer Bereich als Ausgleichsfläche bis zur Börnsener Straße erstreckt.

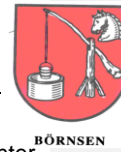
Durch die Umsetzung der Planung werden Flächen für Gebäude, Nebenanlagen, Stellplätze und Verkehrsflächen, insgesamt in einer Größe von ca. 18.425 m<sup>2</sup> versiegelt. Ferner wird Boden auf einer ca. 3.269 m<sup>2</sup> große Fläche für einen Regenrückhaltebecken ausgehoben.

Durch die vorgesehene Ausgleichsfläche innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie extern, auf dem Flurstück 3/2, Flur 2 in der Gemarkung Börnsen, werden diese Ausgleichspflichtige Eingriffe in das Schutzgut Boden und in das Schutzgut Wasser kompensiert.

Die kleinklimatische Situation wird durch die Umsetzung des Bebauungsplanes aufgrund der Versiegelung an der Stelle sich etwas ändern. Durch die relative geringe Größe der Neuversiegelung sowie in Verbindung mit der größt möglichem Erhalt vorhandenen Knick- und Heckenstrukturen, ist mit einem für die angrenzenden Gewerbe- und Mischgebietsflächen geeigneten Kleinklima zu rechnen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden durch Festsetzungen zum Erhalt gesichert. Lediglich muss die Knickstruktur auf einer Länge von 5 m aufgrund der Erschließung in Richtung Osten entfernt werden. Ferner wird der vorhandene Knick im Bereich der Baufläche als gesetzlich geschützte Knickstruktur entwidmet, die Gehölzstruktur wird aber als Hecke zum Erhalt festgesetzt. Für die Knickentfernung sowie die Entwidmung ist Kompensation von 285 m Knickneuanlage zu leisten. Ein Teil der Kompensation (75 m Knickneuanlage), wird auf der Maßnahmenfläche innerhalb des Plangeltungsbereiches erbracht. Die restliche Knickkompensation von 210 m wird extern, auf das Flurstück 49/1, Flur 6 in der Gemarkung Börnsen, erbracht.

Mit diesen Maßnahmen zur Erhalt sowie die Festsetzung einer Maßnahmenfläche im südlichen Planbereich, wird das Plangebiet in dem Landschaftsbild eingefügt.



Auf dem Plangebiet wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen sowie Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigung der Brutvogelart der Gehölze, der Fledermäuse sowie der Haselmaus festgestellt. Es ist dadurch keine gesonderte artenschutzrechtliche Kompensation erforderlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Börnsen keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

## 8. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Für die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 30 ist eine Artenschutzprüfung vom BBS-Umwelt GmbH aus Kiel im Juli 2022 erstellt worden mit folgendem Ergebnis:

### Zusammenfassung

Die Gemeinde Börnsen plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 die Ausweisung von Misch- und Gewerbegebietsflächen. Dadurch wird eine Ackerfläche überplant und zum Teil in umgebende Gehölzstruktur eingegriffen.

Die Prüfung der Betroffenheiten der Fauna zeigt potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheiten bei Haselmaus, Fledermäusen, Brutvögeln der Gehölze und der Staudenfluren. Neben der Umsetzung von u. g. Bauzeitenregelungen, Vermeidungsmaßnahmen gegen Lichtwirkung in angrenzende Flächen, ist keine gesonderte artenschutzrechtliche Kompensation erforderlich, die über den allgemeine Biotopausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung hinaus geht. Die Umsetzung erfolgt im südlichen Bereich durch naturnahe Anlage des RRB mit umgebender extensiver Grünlandnutzung sowie einer Knickneuanlage zwischen Bauflächen und RRB/Maßnahmenfläche. Mit der Maßnahme werden auch die Arten der national geschützten Amphibien und Reptilien sowie die Heuschrecken und Schmetterlinge der eingriffsfläche ausgeglichen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können damit durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. Weitergehende Maßnahmen zum Artenschutz, eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder zur Eingriffsregelung und Fauna sind nicht erforderlich.

### Zusammenfassung Maßnahmen

Für Haselmaus, Fledermaus und Brutvögel werden folgende Maßnahmen erforderlich:

#### **Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz**

##### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS-01 Haselmaus:

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Haselmäusen ist das Fällen der Gehölze in Knicks und Hecken zwischen **Anfang Oktober und Ende Februar** und damit außerhalb der Wurf- und Jungenaufzuchtzeit durchzuführen. Die Stubben sind zunächst im Boden zu belassen, um die Haselmäuse eine ungestörte Winterruhe in diesen Bereichen zu ermöglichen (Roden der Stubben ab Mai).

##### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS-02 Bauzeitenregelung Fledermäuse:

Gehözfällarbeiten an größeren Bäumen ab 20 cm Stammdurchmesser, z.B. im Norden, nur in der Zeit 1.12. bis Ende Februar um Fledermäuse in Tagesquartieren in der Aktivitätszeit nicht zu gefährden.





Für den Wegedurchbruch im Osten ist bei Betroffenheit größerer Bäume in dem 5 m Abschnitt das Fällen zum Schutz der Haselmaus im Oktober nötig. Sollten hier Bäume > 20 cm Durchmesser vorhanden sein, sind diese vor dem Fällen auf Tagesquartiere mit Fledermäusen zu überprüfen und bei Besatz ist das Fällen nachts nach Ausflug der Tiere durchzuführen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS-03 Bauzeitenregelung Brutvögel:

Entfernung der Gehölze und Sträucher sind außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende September, durchzuführen. Bei Beginn vor der Brutzeit bis in die Brutzeit wirkt die Baumaßnahme vergrämdend, d.h. bei permanentem Baubetrieb sind keine Brutvögel zu erwarten. Bei späterer Flächenbebauung ist dies nicht sicher. Vor Beginn der Arbeiten innerhalb der Brutzeit muss daher durch fachkundige Baubegleitung ein Negativnachweis für Brutvorkommen am Vorhabenort erbracht werden.

Die Maßnahme führt zu einer Bauphase oder Beginn der Bauphase außerhalb der Brutzeit auch, so dass Vögel sich auf die Störung einstellen können. Es können damit Nahrungsflächen im Umfeld ausweichend genutzt werden.

**CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)**

Für die Haselmaus wird der Gehölzverlust als Teilrevier von geringer Größe bewertet, ein Ausgleich ist nicht erforderlich. Für Fledermäuse sind hier nur Tagesquartier betroffen, die keinen Ausgleich erfordern.

**Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**

Es werden zusätzlich zu der naturnahen Entwicklung der südlichen Flächen keine gesonderten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die über den allgemeinen Biotopausgleich hinausgeht.

Für das RRB im Süden wird eine naturnahe Gestaltung erforderlich. Dies umfasst nicht Böschungen einer Neigung 1:3 bis 1:5 sondern die Entwicklung von unterschiedlichen Feuchtezonen, Flachwasserbermen, Biotoptypen und eine gezielte Pflege.

## 9. IMMISSIONSSCHUTZ

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Ausführendes Fachbüro: M+O Immissionsschutz

Die Berechnungsergebnisse des Gutachtens zeigen, dass sowohl die Orientierungswerte der DIN 18005 [5] von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts als auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [10] von 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts für Gewerbegebiete (GE) im oberen Plangebiet sicher eingehalten werden können.

Die Berechnungsergebnisse zeigen auch, dass sowohl die Orientierungswerte der DIN 18005 [5] von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts als auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [10] von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts für Mischgebiete (MI) im mittleren Plangebiet sicher eingehalten werden können.

Da in dem Gewerbegebiet das Wohnen für betriebliche Zwecke ausnahmsweise zulässig sein soll, und das Wohnen im Mischgebiet grundsätzlich möglich ist, sind zwei weitere Kriterien zu prüfen:



Auf Außenwohnbereichen (Balkone, Terrassen) sollen in Schleswig-Holstein Pegel < 58 dB(A) am Tage anliegen. Dann kann auf die geschützte Ausrichtung der Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen) oder auf baulichen Schallschutz (Balkonverglasung) verzichtet werden. Bei Pegeln > 45 dB(A) nachts, ist das ungestörte Schlafen bei geöffnetem Fenster nicht mehr möglich.

Die Kriterien sind in der geplanten Gewerbefläche nicht oder nur teilweise erfüllt. Es werden diesbezüglich Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das zu erwartende Verkehrsaufkommen aus dem Plangebiet des B-Planes Nr. 30 der Gemeinde Börnsen liegt aufgrund der geplanten Gebietsgrößen eher im unteren Bereich (DTV 500 bis 1.500 Kfz pro Tag). Dies führe zu keiner in der Abwägung zu beachtenden relevanten Verkehrslärmänderung.

Die notwendigen Festsetzungen und Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.

Um einen ausreichenden Luftwechsel in Schlafräumen sicherzustellen, ist nachstehende Festsetzung notwendig.

*„Werden Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen errichtet, umgebaut oder erweitert, muss die notwendige Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmern durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder andere technisch geeignete Maßnahmen zur Belüftung gewährleistet werden.“*

Für Außenwohnbereiche ist folgende Festsetzung erforderlich.

*„Für einen Außenbereich einer Wohnung (Balkone, Terrassen) ist, sofern der Außenbereich nicht auf einer der Schwarzenbeker Landstraße (B 207) abgewandten Fassadenseite errichtet werden kann, durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten) sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem Außenbereich ein Tagespegel von kleiner 58 dB(A) erreicht wird.“*

#### **Allgemeiner Hinweis:**

Wenn der B-Plan auf DIN-Normen verweist (z.B. DIN 4109), müssen diese für alle Bürger bei der Verwaltungsstelle, bei der der B-Plan eingesehen werden kann, ebenfalls einsehbar sein. In der Planurkunde muss auf die Auslegestelle und gegebenenfalls auch die Auslegzeiten hingewiesen werden (Urteil des BVerwG vom 29.07.2010 BN 21/10).

## **10. FREILEITUNGEN**

Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten.

Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von 27,80 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. Unterhalb der 380-kV-Freileitung wird eine 110-kV-Freileitung der Stromnetz Hamburg GmbH mitgeführt.

Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden.



Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsschutzstreifen und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum West, Standort Hamburg, Hegenredder 50, 22117 Hamburg einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z.B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können. Dies gilt auch für die Planung und Durchführung eventueller Abrissarbeiten. Der Abschluss einer privatrechtlichen Unterbauungsvereinbarung mit dem Vorhabenträger/Betreiber der Solaranlagen im Freileitungsbereich ist ebenso erforderlich..

## 11. STÖRFALLBETRIEB

Gem. Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie ist im Rahmen der Bauleitplanung, so z. B. bei der Erstellung von Bebauungsplänen in der Nachbarschaft zu Störfallbetrieben die Einhaltung eines angemessenen Abstandes zu prüfen. Allerdings gilt das Gebot eines angemessenen Abstands nur für neue Vorhaben (neue Standorte, Änderungen oder neue Entwicklungen in der Nähe); Artikel 12 kann nicht rückwirkend angewandt werden (bestehende Nachbarschaften haben Bestandsschutz).

Nach dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a der Seveso-III-Richtlinie ist das Abstandsgebot nur für folgende schutzbedürftige Nutzungen zu beachten: Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete), Hauptverkehrswege; soweit wie möglich, sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete.

Ein Störfallbetrieb befindet sich nicht in der Nähe. Die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes ist bei der vorliegenden Planung nicht zu begründen.

Börnsen, den

Siegel

-Bürgermeister-